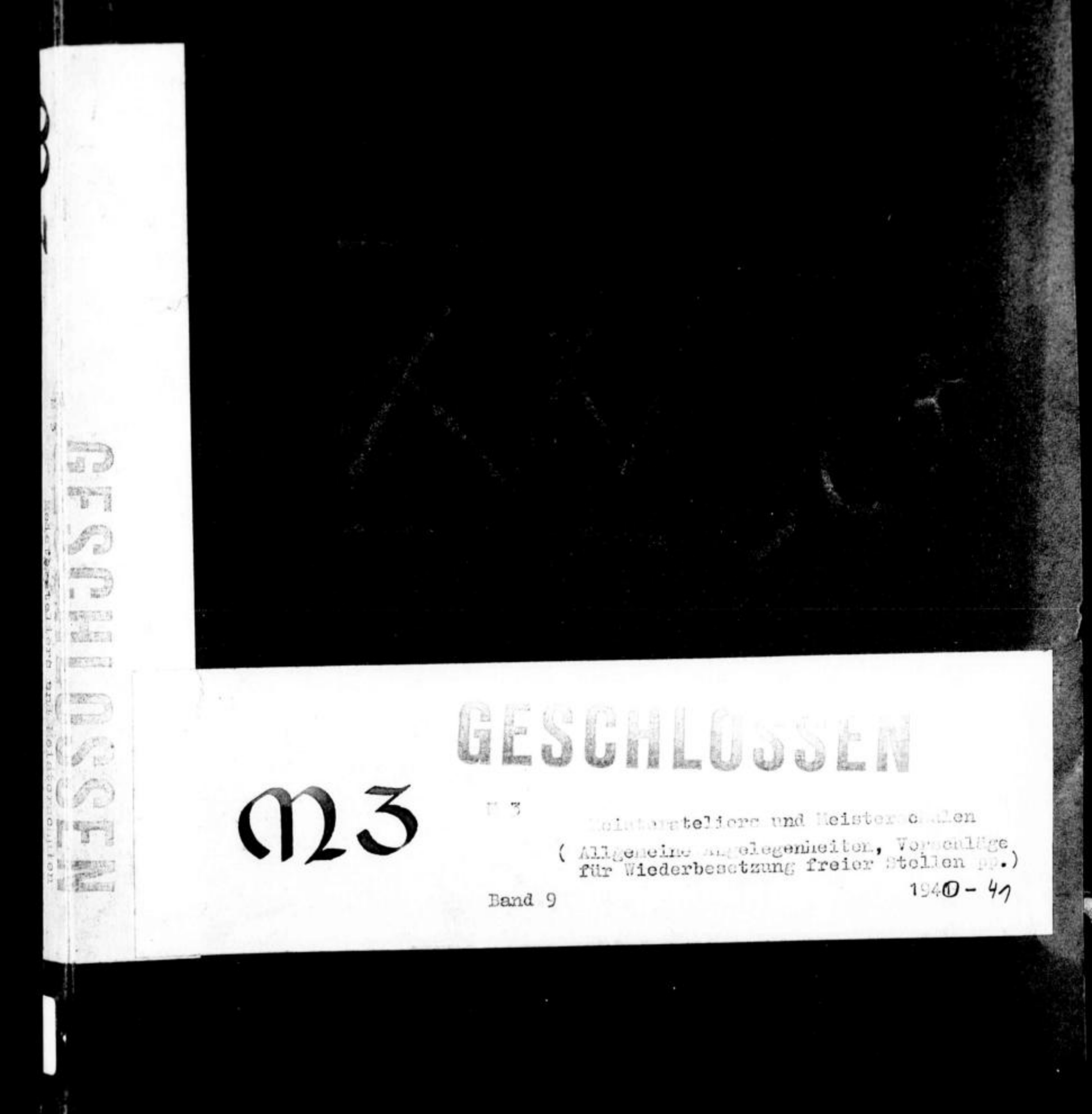
Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1125

ANFANG



GESCHLOSSEN

M 3

M 23

Meisterateliers und Meisterwahlen
(Allgemeine Angelegenheiten, Vorschläge für Wiederbesetzung freier Stellen pp.)

Band 9

1940 - 41

Zu Fr. d. Erl. v. 31. 12. 1940

1

Ausländischer Student nichtdeutschen Volkstums

Zuname: ..... Reichs-Nr. A/.....
(In Druckschrift, z. B. CAMPO)

Vornamen: ..... Geburtsdaten: ...../...../.....
(Rufname unterstreichen!) (Tag) (Monat) (Jahr)

Staatsangehörigkeit: ..... Geburtsort: .....

Volkszugehörigkeit: ....
(Staat, Land) (Reg.-Bezirk)

Siegel der Hochschule

Ausgefertigt am ...../...../.....
(Tag) (Monat) (Jahr)

Hochschul-Semester:

1. Studienabteilung / Fachgruppe Hochschule, ggf. Hochschulabteilung /	2. /	3. /	4. /	5. /
6. /	7. /	8. /	9. /	10. /
11. /	12. /	13. /	14. /	15. /

Form. RKK 7. IV. 40. 5000.

(Fortsetzung umseitig!)

16. /	17. /	18. /	19. /	20. /
21. /	22. /	23. /	24. /	25. /
26. /	27. /	28. /	29. /	30. /

Bemerkungen:

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 5. Dezember 1941
Postfach

V a 2747

Die Bestimmungen über die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen werden in Kürze erscheinen. Sie schließen sich eng an die bereits bekannten Bestimmungen für die wissenschaftlichen Hochschulen an. Die zu zahlenden Unterhaltszuschüsse werden zu Lasten des Reiches gehen, während die zu gewährenden Gebührenbefreiungen bei der Errechnung des Sollaufkommens an Studiengebühren als Grundlage für die allgemeine Gebührenerlaßsumme und bei deren Inanspruchnahme unberücksichtigt bleiben werden. Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 an in Kraft.

Alle in dieser Angelegenheit mir bisher vorgelegten Berichte und Anfragen sehe ich hiermit als erledigt an.

Im Auftrage
gez. Hermann.

An

a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

Beglaubigt
Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 5. Dezember 1941
Postfach

V a 2747

Die Bestimmungen über die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen werden in Kürze erscheinen. Sie schließen sich eng an die bereits bekannten Bestimmungen für die wissenschaftlichen Hochschulen an. Die zu zahlenden Unterhaltszuschüsse werden zu Lasten des Reiches gehen, während die zu gewährenden Gebührenbefreiungen bei der Errechnung des Sollaufkommens an Studiengebühren als Grundlage für die allgemeine Gebührenerlaßsumme und bei deren Inanspruchnahme unberücksichtigt bleiben werden. Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 an in Kraft.

Alle in dieser Angelegenheit mir bisher vorgelegten Berichte und Anfragen sehe ich hiermit als erledigt an.

Im Auftrage
gez. Hermann.

An

a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

Beglaubigt:

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 5. Dezember 1941
Postfach

V a 2747

Die Bestimmungen über die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums an den Kunsthochschulen werden in Kürze erscheinen. Sie schließen sich eng an die bereits bekannten Bestimmungen für die wissenschaftlichen Hochschulen an. Die zu zahlenden Unterhaltszuschüsse werden zu Lasten des Reiches gehen, während die zu gewährenden Gebührenbefreiungen bei der Errechnung des Sollaufkommens an Studiengebühren als Grundlage für die allgemeine Gebührenerlaßsumme und bei deren Inanspruchnahme unberücksichtigt bleiben werden. Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 an in Kraft.

Alle in dieser Angelegenheit mir bisher vorgelegten Berichte und Anfragen sehe ich hiermit als erledigt an.

Im Auftrage
gez. Hermann.

An

a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

Beglaubigt:

Angestellte.

5. Dezember 1941

J. Nr. 1078

Auf Ihr Schreiben vom 1. d. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass in die Meisterateliers für die bildenden Künste, die der Preussischen Akademie der Künste angegliedert sind, nur sehr weit fortgeschrittene Künstler, die zumeist schon ein anderes abgeschlossenes Kunsthochschulstudium hinter sich haben, Aufnahme finden. Über die Aufnahme von Bewerbern in die Meisterateliers entscheiden die Meister selbstständig nach vorheriger Prüfung vorgelegter Arbeiten. Die Meister geben wir nachstehend an:

Professor Conrad Hommel - Malerei
" Hans Meid - Graphik
" Ferdinand Spiegel - Malerei
" Max Zaeper - Malerei

Die Ateliers befinden sich sämtlich in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 33 (Gebäude der Hochschule für bildende Künste). Zwecks Aufnahme in eines dieser Meisterateliers müssten Sie sich mit einm der Meister in Verbindung setzen. Über die erfolgte Aufnahme stellt Ihnen der Meister einen Aufnahmeschein aus, der in unserer Akademie vorzulegen ist. Auf Grund dieses Aufnahmescheines könnten wir Ihnen erst die

Obergefreiten
Hermann Fischer-Roloff
Standortkommando
D e s s a u

113

Bescheinigung für die Zulassung zum Studium übersenden.

Heil Hitler!

Der Präsident

Im Auftrage

Obergefr.Hermann Fischer-Roloff
Standortkommando Dessau.

Dessau,den 1.12.1941

Betr.: Bescheinigung über die Annahme zur Aufnahmeprüfung in den Meisterateliers für die bildenen Künste bei der Preußischen Akademie.

Bezug: A.H.M. 25.Ausgabe 1941, Seite 521

Akademie d. Künste Berlin
No 1078 • 24.DEZ.1941

An
die Geschäftsstelle der
Meisterateliers für die bild.Künste
bei der Preuß.Akademie

B e r l i n.

Infolge meiner Einberufung zwecks Ableistung meiner aktiven Wehrpflicht,konnte ich bislang das von mir beabsichtigte Hochschulstudium nicht beginnen.Soeben erfahre ich,daß eine Sonderbestimmung für Kriegsteilnehmer zwecks Durchführung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen vom Herrn Reichsminister Rust erlassen ist.

Ich bin jetzt auch bereits über 3 Jahr Soldat und bitte höflichst um umgehende Zusendung einer Bescheinigung zwecks Zulassung zum Studium,da ich erst dann einen Urlaub für das Semester beantragen kann.

Ich bin am 15.3.1917 geboren,habe Mittelschulbildung und war in 3 jähriger Lehre,unter gleichzeitigem Besuch der Kunstgewerbeschule Hannover,als Maler und Graphiker in einem Werbeatelier tätig. Seit 1935 bin ich Mitglied der Reichskammer der bildenen Künste und habe seitdem regelmässig in den Kunstausstellungen Niedersachsens ausgestellt.

Ich bitte nun um Zulassung zum Studium und um umgehende Zusendung der Aufnahmebescheinigung.

Heil Hitler!
Hermann Fischer-Roloff

M3

4. Dezember 1941

J. Nr. 1050

Auf Ihr Schreiben vom 23. v. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass in die Meisterateliers für die bildenden Künste, die der Preussischen Akademie der Künste angegliedert sind, nur sehr weit fortgeschrittene Künstler, die zumeist schon ein anderes abgeschlossenes Kunsthochschulstudium hinter sich haben, aufgenommen werden. Aus Ihren Ausführungen geht leider nicht hervor, welchem Kunstzweig Sie sich widmen wollen. Wir dürfen aber wohl annehmen, dass für Sie eher die Ausbildung an einer Hochschule für bildende Künste in Frage kommt und stellen Ihnen anheim sich mit genaueren Angaben Ihrer Wünsche an die Staatliche Hochschule für die bildenden Künste in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 33 zu wenden.

Der Präsident
Im Auftrage

Feldwebel
Hans Kipper
Stabskomp. Pz.Jäg.Ers.Abt. 6
Herford

M 3

Fähnr. H. Ripper
Marschkomp. Fz. Jäg.
Fr. Abt. 6 Jerford

Jerford, den 25. Nov. 1941

Akademie d. Künste Berlin
№ 1050 ... 1941

An
Das Meisteratelier f. bildende Künste

Berlin.

Ich bitte Sie, mir folgende Auskünfte zu übermitteln.

Ich war bis zu meiner Einberufung zum Militär im elterlichen Geschäft (Kunsthandel) tätig. Durch meine nun mehr über 4 jährige Militärzeit bin ich beruflich stark zurückgeblieben. Können Sie mir vielleicht mitteilen, ob für mich die Möglichkeit besteht, diesen Verlust durch Besuch Ihrer Schule auszugleichen? Da ich mich im Augenblick beim Ersatzheer befinde, wird mir im günstigsten Falle die Möglichkeit geboten, meine Kenntnisse aufzufrischen und zu ergänzen.

Ich bitte Sie also, mir möglichst umgehend mitzuteilen, ob und wann ich ein Semester belegen kann.

Für Ihre Bemühungen im voraus meinen verbindlichsten Dank.

Heil Hitler

Hans Ripper.

27. November 41

J. Nr. 1017

Indem wir den Empfang Ihres Schreibens vom 20. d. Mts. bestätigen, bitten wir Sie um Zusendung einer kleinen Auswahl Ihrer Kompositionen, damit wir sie einer Prüfung unterziehen können. Eine persönliche Vorstellung ist nicht erforderlich.

Heil Hitler!

Abteilung für Musik
Der Vorsitzende

Herrn
Friedrich Wilhelm Kaefer
Hamburg 1
Holzdamm 42.

Friedrich-Wilhelm Kaefer
Hamburg 1
Holzdamm 42

Hamburg 1, d. 20.11.41

Akademie d. Künste Berlin
№ 1617 22. NOV. 1941

An die
Peussische
Akademie der Künste

Berlin C 2

Unter d. Linden 3

Dankend bestätige ich Ihre werte Zuschrift auf mein an Sie gerichtetes Schreiben v. 3.ds.Mts. Ich darf nun noch mit einer Frage an Sie herantreten: Ist die Möglichkeit vorhanden, dass ich Kompositionen zwecks Prüfung an Sie schicke, um sie einer Prüfung unterziehen zu lassen? Oder ist vorher eine persönliche Vorstellung von nöten.

Im Voraus für Ihre Antwort dankend,

verbleibe ich mit

Heil Hitler !

Friedrich Kaefer

M3

11

15. November 1941

Auf das Schreiben vom 3. d. Mts. erwidern wir, dass in den Meisterschulen für musikalische Komposition nur sehr weit fortgeschrittene Künstler, die zumeist schon ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich haben, Aufnahme finden. Ungewöhnlich begabte Musiker können jedoch sehr wohl auch ohne Vorbildung an einer Hochschule aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme steht allein dem Meister zu.

Der Präsident
Im Auftrage

Herrn
K i e p e n k e f e r
H a m b u r g 5
Holzdamm 42

TELEPHON: 24 22 21

HAMBURG 5, 3 Nov. 1941
HOLZDAMM 42

12

Sehr geehrter Herr!

In höflicher Bezugnahme auf Ihre Mitteilung in der „Allgemeinen Musikzeitung" bitte ich Sie, welche Bedingungen nötig sind, um in Ihrem Institut aufgenommen zu werden

Mit Heil Hitler!

Ihr ergebener

Kriegsverletzter

M3

13

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 24. November 41
C 2, Unter den Linden 3

Auf das Schreiben vom 14. d. Mts. erwidern wir, dass die Akademie der Künste keine Lehranstalt ist. Angegliedert sind ihr einige Meisterateliers für die bildenden Künste und einige Meisterschulen für musikalische Komposition, in denen nur sehr weit fortgeschrittene Künstler, die meist schon ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich haben, Aufnahme finden. Prospekte sind für diese Meisterateliers bzw. Meisterschulen nicht vorhanden.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Gemeindeverwaltung der Hansestadt
Hamburg

Hamburg 13
Alte Rabenstr. 4

M3

14

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg

Verwaltung für Kunst- und Kulturangelegenheiten

Hamburg, den 14. November 1941.

An die
Preussische Akademie der Künste
Berlin C 2,
Unter den Linden 3

Die Vervaltung für Kunst- und Kulturangelegenheiten bittet um Übersendung von Prospekten und der Lehrpläne des laufenden Semesters der Preussischen Akademie der Künste in je 2 Stücken.

Für die freundliche Erfüllung dieser Bitte wird im voraus verbindlichst gedankt.

Lo./R.

Im Auftrage:
Lohmann
Stadtamtmann.

Anschrift: Hamburg 13, Alte Rabenstraße 4, Fernspr. 55 60 45/48
Geldüberweisung an Kasse der Schulverwaltung, Dammthorstraße 25. Kassenstunden montags bis freitags 9—13 Uhr, sonnabends 9—12 Uhr
Bankkonto: Hamburgische Landesbank - Girozentrale - Konto Nr. 345. Postscheckkonto Hamburg Nr. 280 00

c/8964

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 2603, V c

Berlin W 8, den 13. November 1941
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
No 1990 * 18. NOV. 1941

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die auf Grund einer bestandenen Begabtenprüfung ausgesprochene Zulassung für das Studium der Kunsterziehung oder der Musikerziehung auch die Zulassung zum Studium des verbindlichen wissenschaftlichen Beifaches einschließt. Eine Änderung oder Ergänzung der Prüfungsordnung aus diesem Anlaß ist nicht erforderlich. Auch bedarf es der Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in das Prüfungszeugnis nicht.

Die wissenschaftlichen Hochschulen sind hiervon durch Erlaß vom 21.Oktober 1941 - W A 1990, WJ, WS, ZIIa - verständigt worden.

Im Auftrage
gez.Hermann

Beglaubigt:
Kühlert
Angestellte

An
a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-,
e) die Prüfungsstelle für Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 13,

M3

z. Präs. d. Akad. d. Künste z. Kenntn. d. übersch. Lehrkräfte u. d. übersch. Prüfungsausschüsse in Berlin

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 2603, V c

Berlin W 8, den 13. November 1941
Postfach

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die auf Grund einer bestandenen Begabtenprüfung ausgesprochene Zulassung für das Studium der Kunsterziehung oder der Musikerziehung auch die Zulassung zum Studium des verbindlichen wissenschaftlichen Beifaches einschließt. Eine Änderung oder Ergänzung der Prüfungsordnung aus diesem Anlaß ist nicht erforderlich. Auch bedarf es der Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in das Prüfungszeugnis nicht.

Die wissenschaftlichen Hochschulen sind hiervon durch Erlaß vom 21.Oktober 1941 - W A 1990, WJ, WS, ZIIa - verständigt worden.

Im Auftrage
gez.Hermann

Beglaubigt:
Köhler
Angestellte.

An
a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-,
e) die Prüfungsstelle für Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 13.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 13. November 1941
Postfach

V a 2603, V c

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die auf Grund einer bestandenen Begabtenprüfung ausgesprochene Zulassung für das Studium der Kunsterziehung oder der Musikerziehung auch die Zulassung zum Studium des verbindlichen wissenschaftlichen Beifaches einschließt. Eine Änderung oder Ergänzung der Prüfungsordnung aus diesem Anlaß ist nicht erforderlich. Auch bedarf es der Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in das Prüfungszeugnis nicht.

Die wissenschaftlichen Hochschulen sind hiervon durch Erlaß vom 21.Oktober 1941 - W A 1990, WJ, WS, ZIIa - verständigt worden.

Im Auftrage
gez.Hermann

Beglaubigt:
Köhler
Angestellte.

An
a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-,
e) die Prüfungsstelle für Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 13.

12

15. November 1941

Auf Ihre Anfrage vom 31. v. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass Prospekte über die Meisterschulen für musikalische Komposition zur Zeit nicht vorhanden sind. Die Meisterschulen werden geleitet von

Professor Dr. Gerhard ~~von Keussler~~

und Professor Max Trapp.

Über die Aufnahme von Bewerbern entscheiden die Meister selbstständig nach vorheriger Prüfung. Die Form und die Zeit des Unterrichts bestimmt der Meister. - Die Einschreibegebühr beträgt 15 RM, das Honorar für ein Semester 31 RM.

Der Präsident
Im Auftrage

Gefreiter
H. K ö h l e r
Nachr.Ers.Battr. 2
S c h w e r i n / M.

113

19

Gefr. H.Köhler
Nachr. Ers. Battr. 2

Schwerin i.M., 31.10.41.

An die
Preuß Akademie der Künste

B e r l i n W 8
U.d.Linden 3 Kronprinzenpalais

Ich bitte um gefl. Übersendung von Prospekten über die

Meisterschulen für musikalische Kompositionen
bei der Preuß. Akademie

an meine obige Anschrift.

Köhler gez.

20

11. Nov. 1941

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

J. Nr. 972

Betr.: Austausch deutscher und ungarischer Musikhochschüler
- - - - - - -

Auf den Erlass vom 5. November d. Js. - V a 2372, WU (b) - erstatten wir Fehlanzeige.

Der Präsident
In Vertretung

113

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 2372, WU (b)

Berlin W 8, den 3. November 1941
-Postfach-

Akademie d. Künste Berlin
2372 * 06. NOV. 1941
Akt.

Sofort !

Der Präsident des Ungarischen Regierungsausschusses des Deutsch-Ungarischen Gemischten Kulturausschusses hat mir mitgeteilt, daß die Hochschule für Musik in Budapest im Studienjahr 1941/42 für drei deutsche Musikhochschüler je ein Stipendium bereitgestellt habe, das aus vollständigem Gebührenerlaß besteht. Dafür werden drei ungarische Musikhochschüler ein gleiches Stipendium an der Hochschule für Musik in Berlin erhalten. Ich lege auf die Durchführung dieses Austauschstudiums großen Wert und ersuche daher, mir mit größter Beschleunigung - längstens binnen zwei Wochen - einige Studierende namhaft

An

a. die Herren Direktoren der preußischen Musikhochschulen,
b. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Musikhochschulen (außer Preußen),
c. die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d. den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren).

haft zu machen, die bereit wären, ein solches Stipendium in Budapest anzunehmen. Ein Lebenslauf der Bewerber ist mir mitvorzulegen. Die Auswahl werde ich alsdann treffen.
Fehlanzeige ist erforderlich.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.

Beglaubigt
Unterschrift
Verwaltungssekretär

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 2372. WU (b)

Berlin W 8, den 3.November 1941
-Postfach-

Sofort !

Der Präsident des Ungarischen Regierungsausschusses des Deutsch-Ungarischen Gemischten Kulturausschusses hat mir mitgeteilt, daß die Hochschule für Musik in Budapest im Studienjahr 1941/42 für drei deutsche Musikhochschüler je ein Stipendium bereitgestellt habe, das aus vollständigem Gebührenerlaß besteht. Dafür werden drei ungarische Musikhochschüler ein gleiches Stipendium an der Hochschule für Musik in Berlin erhalten. Ich lege auf die Durchführung dieses Austauschstudiums großen Wert und ersuche daher, mir mit größter Beschleunigung - längstens binnen zwei Wochen - einige Studierende namhaft

An

a. die Herren Direktoren der preußischen Musikhochschulen,
b. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Musikhochschulen (außer Preußen),
c. die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d. den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren).

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 2372, WU (b)

Berlin W 8, den 3.November 1941
-Postfach-

Sofort !

Der Präsident des Ungarischen Regierungsausschusses des Deutsch-Ungarischen Gemischten Kulturausschusses hat mir mitgeteilt, daß die Hochschule für Musik in Budapest im Studienjahr 1941/42 für drei deutsche Musikhochschüler je ein Stipendium bereitgestellt habe,das aus vollständigem Gebührenerlaß besteht. Dafür werden drei ungarische Musikhochschüler ein gleiches Stipendium an der Hochschule für Musik in Berlin erhalten. Ich lege auf die Durchführung dieses Austauschstudiums großen Wert und ersuche daher, mir mit größter Beschleunigung - längstens binnen zwei Wochen - einige Studierende namhaft

An

a.die Herren Direktoren der preußischen Musikhochschulen,
b.die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Musikhochschulen (außer Preußen),
c.die Herren Reichsstatthalter in Wien,Graz und Salzburg,
d.den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren).

haft zu machen, die bereit wären, ein solches Stipendium in Budapest anzunehmen. Die Lebenslauf der Bewerber ist mir vorzulegen. Die Auswahl werde ich sodann treffen.
Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Vertretung:
gez. Zschintzsch.

Beglaubigt
Ihlefeldt
Verwaltungssekretär

haft zu machen, die bereit wären, ein solches Stipendium in Budapest anzunehmen. Ein Lebenslauf der Bewerber ist mir mitvorzulegen. Die Auswahl werde ich alsdann treffen.
Fehlanzeige ist erforderlich.

Jn Vertretung

gez. Zschintzsch.

Beglaubigt

Verwaltungssekretär

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 2460, RV

Berlin W 8, den 27. Oktober 1941
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
Nr. 09 10 * 30 OKT 1941
Abt.

Vertraulich!

Nur für den Dienstgebrauch!

Betrifft: Beurlaubung von Soldaten zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums an den Kunsthochschulen im W.S. 1941/42.

Anbei übersende ich auszugsweise Abschriften aus den Verfügungen

1) des Oberkommandos des Heeres vom 17. Oktober 1941 - OZH. (Ch H Rüst u BdE/Gen.St.d H (OrgAbt) -, 17. Oktober 1941-31 d 14 19000/41 I AHA/Ag/H (I),

2) des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 7. Oktober 1941 - L Wehr 2-12 E 10 Nr. 47072/41 (VC) -,

3) des Oberkommandos der Kriegsmarine vom 9. Oktober 1941 - AHA/N Wehr II f 3 Nr. 11450 -

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.
Ergänzend wird hierzu angeordnet:

1) Für die Aufnahme der Studierenden zur Fortsetzung ihres Studiums kann von der Vorlegung der Bescheinigung über das Verlassen der bisherigen Kunsthochschule vorbehaltlich ihrer Nachprüfung abgesehen werden. Innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Studiums ist aber in diesem Fall die Bescheinigung nachträglich vorzulegen.

Der Nachweis einer nach den bisherigen Bestimmungen vorgeschriebenen vor Aufnahme des Studiums abzuleistenden praktischen Tätigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Diese Studierenden haben vielmehr die Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit spätestens bei der Zulassung zur Abschlußprüfung nachzuweisen.

2) Die Frist zur Einschreibung und Belegung der Vorlesungen wird für die zum Studium beurlaubten Soldaten bis zum 10. Tage nach dem Eintreffen am Hochschulort verlängert.

3) Die Hochschulen und das Reichsstudentenwerk haben dafür zu sorgen, daß die von den Urlaubern nach den Bestimmungen der drei Wehrmachtsteile vorzulegenden Bescheinigungen über die

Einschreibung

An
a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen - außer Preußen -,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren
Zu d: mit 2 Durchschlägen.
e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen - Mähren -
Zu e: Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Z. Präs. d. Preuß. Akademie d. Künste
zugleich f. d. Meisteratelier f. d. preuß. Akademie
u. d. Meisterschulen f. musik. Komposition
in Berlin

113

Einschreibung an einer Hochschule oder an einem Lehrgang des Langemarck-Studiums rechtzeitig den Studenten ausgehändigt werden.

4) Es wird darauf hingewiesen, daß die Beurlaubten zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten sind und daher disziplinarisch und gerichtlich den Militärbehörden unterstellt bleiben. Solche Studenten, die sich disziplinar oder gerichtlich zu ahndender Vergehen schuldig machen, sind daher den zuständigen militärischen Vorgesetzten alsbald zu melden, gegebenenfalls mit dem Antrag, die Beurlaubung aufzuheben.

5) Alle Urlauber, die dem Studium nicht ernstlich obliegen, sind unverzüglich dem zuständigen Standortältesten zu melden. In diesem Fall erfolgt unnachsichtlich sofortige Rücksendung zum Truppenteil.

6) Jede Hochschule hat mindestens einem Lehrer die besondere Betreuung der beurlaubten Soldaten zu übertragen. Die Namen dieser Lehrer sind mir bis zum 15. Dezember 1941 für deren Personalakten zu melden.

7) Die Hochschulen haben in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß solche Urlauber, die ohne ihr Verschulden erst später eintreffen, tunlichst Gelegenheit erhalten, das Versäumte nachzuholen. Insbesondere werden es sich die Lehrer der Hochschulen angelegen sein lassen, in kleinen Sonderkursen hier helfend einzugreifen. Es kommt darauf an, diese Soldaten, die teils ein akademisches Studium noch gar nicht kennen, aber schon seit Jahren die Schule verlassen haben, teils seit Jahren ihr Studium unterbrochen haben, recht bald wieder an eine zielbewußte freudige Arbeit zu gewöhnen und sie so in ihr Studium und in ihrer Berufsausbildung bestens zu fördern.

8) Bemerkt sei, daß aus den Verfügungen der drei Wehrmachtsteile alles das mitgeteilt ist, was für die Hochschulen von Bedeutung sein kann.

Zu der Verfügung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe und der Verfügung des Oberkommandos der Kriegsmarine werden noch ergänzende Verfügungen ergehen, um die dort aufgeführten Fristen der jetzigen Semesterfestsetzung anzupassen.

Im Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:
Angestellte.

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Kanzlei

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Va 2460, RV

Berlin W 8, den 27. Oktober 1941
Postfach

Vertraulich!

Nur für den Dienstgebrauch!

Betrifft: Beurlaubung von Soldaten zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums an den Kunsthochschulen im W.S. 1941/42.

Anbei übersende ich auszugsweise Abschriften aus den Verfügungen

1) des Oberkommandos des Heeres vom 17. Oktober 1941 - OKH. (Ch H Rüst u BdE/Gen.St.d H (OrgAbt) -, 17. Oktober 1941-31 d 14 19000/41 AHA/Ag/H (I),

2) des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 7. Oktober 1941 - L Wehr 2-12 E 10 Nr. 47072/41 (VC) -,

3) des Oberkommandos der Kriegsmarine vom 9. Oktober 1941 - AHA/M Wehr II f 3 Nr. 11450 -

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Ergänzend wird hierzu angeordnet:

1) Für die Aufnahme der Studierenden zur Fortsetzung ihres Studiums kann von der Vorlegung der Bescheinigung über das Verlassen der bisherigen Kunsthochschule vorbehaltlich ihrer Nachprüfung abgesehen werden. Innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Studiums ist aber in diesem Fall die Bescheinigung nachträglich vorzulegen.

Der Nachweis einer nach den bisherigen Bestimmungen vorgeschriebenen vor Aufnahme des Studiums abzuleistenden praktischen Tätigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Diese Studierenden haben vielmehr die Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit spätestens bei der Zulassung zur Abschlußprüfung nachzuweisen.

2) Die Frist zur Einschreibung und Belegung der Vorlesungen wird für die zum Studium beurlaubten Soldaten bis zum 10. Tage nach dem Eintreffen am Hochschulort verlängert.

3) Die Hochschulen und das Reichsstudentenwerk haben dafür zu sorgen, daß die von den Urlaubern nach den Bestimmungen der drei Wehrmachtsteile vorzulegenden Bescheinigungen über die

Einschreibung

An
a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen - außer Preußen -,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -
Zu d: mit 2 Durchschlägen.
e) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen - Mähren -
Zu e: Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu - Va 2460 RV -

Oberkommando des Heeres.

Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen

im Winterhalbjahr 1941/42.

A) U r l a u b.

Zur Förderung ihrer Berufsausbildung können, sofern die dienstlichen Belange es zulassen, ab 15. November 1941 aus Feld- und Ersatzheer auf eigenen Antrag aktive Soldaten und Soldaten d.B.sowie Wehrmachtbeamte d.B. und a.K., deren Leistungen und Führung dies rechtfertigen, beurlaubt werden.

.....

I. Studienurlaub.

Für die Beurlaubung kommen nur Soldaten, die am 15.November 1941 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD.) in Betracht, und zwar:

a).....

b) Studenten aller Fachrichtungen an den vom Reichserziehungsminister als Kunsthochschulen staatlich anerkannten Kunsterziehungsanstalten (s.Anl.2), die bereits ein Semester studiert haben.
Urlaubsdauer: bis 15. März 1942.

c).....

d) Anwärter für das Studium an staatlich anerkannten Kunsthochschulen, die das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst noch nicht beginnen konnten.
Urlaubsdauer: bis 15. März 1942.

e).....

f) Soldaten, die für die Vorstudienausbildung des Langemarck-Studiums vorgesehen sind, soweit sie Geburtsjahrgängen 1921 und älter angehören.
Urlaubsdauer: bis 15. März 1942.

g).....

II. .....

III. .....

IV. .....

V.

V. Unterlagen für Urlaubsanträge.

1. Voraussetzung für die Beurlaubungen ist:
   a) Für Soldaten nach Abschn. I a, b, e die Bescheinigung über die letzte Einschreibung des betreffenden Studenten an der wissenschaftlichen Hochschule, staatlich anerkannten Kunsthochschule, Berufsschullehrerbildungsstätte bzw. Fachschule.
   b) .....
   c) Für Soldaten nach Abschn. I d die Bescheinigung der staatlich anerkannten Kunsthochschule über die Annahme des Anwärters zur Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung).
   d) Für Langemarck-Studenten nach Abschn. I f eine Bescheinigung des Auswahllehrganges, aus dem die Zulassung zur Ausbildung im Langemarck-Studium hervorgeht.
   e) .....
   f) .....
   g) .....

2. Können die nach Abschn. 1 a bis g geforderten Unterlagen dem Urlaubsantrag nicht beigefügt werden, so muß Vorlage innerhalb 14 Tagen beim zuständigen Standortältesten erfolgen.

3. Die nach Abschn. I bis IV beurlaubten Soldaten haben nachfolgende Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach Urlaubsantritt dem zuständigen Standortältesten zur Prüfung vorzulegen und nach Prüfung durch den Standortältesten dem Stammtruppenteil einzusenden:

   a) Die Soldaten nach Abschn. I a bis f die Bescheinigung über die für das Wintersemester 1941/42 erfolgte Einschreibung an einer Hochschule, einem Lehrgang des Langemarck-Studiums, einer Berufsschullehrerbildungsanstalt bzw. Fachschule, für die nach Abschn. I g beurlaubten Soldaten eine Bescheinigung der betr. Ausbildungsbehörde.
   b) .....
   c) .....

4. Liegen die Bescheinigungen nach Ziff. 2 und 3 14 Tage nach Urlaubsbeginn beim Standortältesten nicht vor oder ergibt die Prüfung der Unterlagen durch den Standortältesten, daß die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, so schickt dieser den betr. Soldaten sofort zum Stammtruppenteil zurück.

Dies gilt insbesondere auch, wenn die vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht rechtzeitig erbracht werden.

5. Als Urlaubsdauer gilt grundsätzlich die Eintragung auf dem Kriegsurlaubsschein.

Bei

Bei Beendigung des Studiums oder im Falle der Ablegung der Prüfung vor Beendigung des erteilten Urlaubs hat sich der Urlauber sofort beim zuständigen Standortältesten zu melden, der die Inmarschsetzung zum Stammtruppenteil innerhalb 3 Tagen veranlaßt. Wer diese Meldung unterläßt, wird wegen unerlaubter Entfernung strafrechtlich verfolgt.

6. .....

VI. .....

VII. Abfindung während des Urlaubs.

1. Bei Beurlaubungen bis zu 4 Wochen Dauer treten keine Änderungen in der bisherigen Abfindung ein.

2. A) Die Beurlaubungen von mehr als 4 Wochen Dauer erfolgen als Studienurlaub (Abschn.I) bzw. Prüfungsurlaub (Absch. II bis IV) ohne Gebührnisse. Soweit Verheiratete beurlaubt werden, kann für ihre Familien der Familienunterhalt weitergewährt werden. Verheiratete und ihnen gleichgestellte, die Kriegsbesoldung gewählt haben, können diese weiter erhalten. Bei Ledigen dagegen ist die Weiterzahlung der Kriegsbesoldung für die Dauer des Urlaubs einzustellen, da bei Urlaub zur Förderung der Berufsausbildung ein Rechtsanspruch auf Gebührnisse nicht gegeben ist.

.....

B) Die laufenden Gebührnisse werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

   a) Wehrsold bis Ende des Monatsdrittels, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;
   b) die monatliche Bekleidungsentschädigung bis Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;
   c) Verpflegung in Natur oder in Geld zur Selbstbeschaffung bis einschließlich Reisetage zum Ort der Berufsausbildung;
   d) Empfänger von Kriegsbesoldung erhalten diese
      1. wenn sie ledig sind, bis Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;
      2. wenn sie verheiratet oder Verheirateten gleichgestellt sind, während des Urlaubs weiter. Der Ausgleichsbetrag bleibt bestehen.
   e) freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt; von Verwundung oder unverschuldeter Krankheit genesende Soldaten bleiben bis zur Wiederherstellung der Gesundheit in heeresärztlicher Betreuung. Regelung durch die Standortältesten.

f)

f) beim Wiedereintritt des Dienstes beginnt der Anspruch auf Kriegsbesoldung (soweit für die Dauer des Urlaubs entfallen) und Verpflegung mit dem Tage des Dienstantritts, der Anspruch auf Wehrsold mit dem ersten Tage des Monatsdrittels und der Anspruch auf Bekleidungsentschädigung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Dienst wieder angetreten wird.

VIII. Schlußbestimmungen.

1. a) An die Beurlaubten sind der Kriegsurlaubsschein mit besonderem Vermerk "Studien-" bzw. "Prüfungsurlaub" und kleine Wehrmachtfahrscheine für Hin- und Rückfahrt auszugeben.

b) Der Urlaub ist in die Personalpapiere (Wehrpaß, Soldbuch) einzutragen.

2. Außerdem ist den Beurlaubten ein besonderer Ausweis von ihrem Truppenteil mitzugeben, den sie dem Standortältesten des Studienortes und der Hochschule usw. vorzulegen und als ständigen Ausweis mit sich zu führen und bei Rückkehr vom Urlaub dem zuständigen Truppenteil vorzulegen haben.

3. Meldepflicht.

A. Innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen am Urlaubsort haben sich zu melden:

a) in Standorten: alle Urlauber beim Standortältesten,

b) in Nichtstandorten:
bis zu 4 Wochen Beurlaubte bei der Ortspolizeibehörde,
über 4 Wochen Beurlaubte bei dem für den Urlaubsort zuständigen Standortältesten (Standortbereichführer).

Auf diese Meldepflicht sind die Urlauber vom Truppenteil bei Urlaubsantritt besonders hinzuweisen. Meldung ist auf der Rückseite des Kriegsurlaubsscheins einzutragen.

B. Alle Urlauber haben innerhalb 48 Stunden dem Standort - ältesten und ihrem Truppenteil zu melden:

a) ihre genaue Anschrift,

b) bei Wohnungswechsel im Studienort die alte und neue Anschrift. Bei Wechsel des Studienortes haben sie sich innerhalb 48 Stunden beim Standortältesten des alten Studienortes abzumelden und beim Standortältesten des neuen Studienortes anzumelden. Außerdem ist die neue Anschrift dem Truppenteil in der gleichen Frist zu melden. Der Studienurlauber muß sowohl vom Standortältesten als auch von seinem Truppenteil jederzeit erreichbar sein.

C. .....

4. Wehrdienstverhältnis, disziplinare und gerichtliche Unterstellung.

A. Die Beurlaubten sind zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten. Wegen Anrechnung der Zeitdauer der Beurlaubung auf den aktiven Wehrdienst gilt die Bekanntmachung in H.M. 1941 S.444 Nr. 848 und die hierzu ergangene Ergänzung.

B.

B. Ihre disziplinare und gerichtliche Unterstellung regelt sich wie folgt:

a) für Beurlaubte des Ersatzheeres innerhalb des Wehrkreises, in dem der Truppenteil des Beurlaubten untergebracht ist, bleibt die disziplinare und gerichtliche Unterstellung unverändert.

b) Alle Beurlaubten des Feldheeres und Beurlaubten des Ersatzheeres außerhalb des Wehrkreises, in dem der Truppenteil des Beurlaubten untergebracht ist, werden den für den Urlaubsort zuständigen Standortältesten unterstellt.

5. Bekleidung und Ausrüstung.

a) Während des Studien- bzw. Prüfungsurlaubs ist das Tragen von Uniform zum Besuch von Vorlesungen, praktischen Übungen, Arbeiten im Zivilberuf usw. verboten.

b) Bei nachgewiesenem Bedarf können die Beurlaubten Bezugscheine zur Ergänzung ihrer Zivilkleidung, die sie zur Berufsausübung benötigen, beim zuständigen Wirtschaftsamt beantragen. (H.V.Bl. B 41 S.60 Nr. 106, S.136 Nr. 223, S. 206 Nr. 337 und S.243 Nr. 372).

c) den Beurlaubten, soweit sie nicht auf Selbsteinkleidung angewiesen sind, ist mitzugeben:

pp.

6. Ärztliche Untersuchung (nur bei Urlaub über 4 Wochen).

a) Vor Antritt des Urlaubs ist durch eine truppenärztliche Untersuchung festzustellen und auf dem Kriegsurlaubsschein zu bescheinigen, daß der zu Beurlaubende gesund ist.

b) Bei Urlaubsende entscheidet bei Erkrankung des Beurlaubten der nächste Truppenarzt über die Marsch- bzw. Marschunfähigkeit des Soldaten.

c) Von Verwundung oder unverschuldeter Krankheit genesende Soldaten bleiben bis zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in heeresärztlicher Betreuung. Regelung durch die Standortältesten.

c) Nach Rückkehr vom Studien- bzw. Prüfungsurlaub ist durch erneute truppenärztliche Untersuchung festzustellen, ob während des Urlaubs Krankheiten oder Körperschäden aufgetreten sind. Körperschäden, die während des Urlaubs entstanden, also in der Regel keine WDB. sind, müssen außerdem auf S.12 oder 13 des Soldbuches unter Angabe der Dauer des Studien- bzw. Prüfungsurlaubs, während dessen sie entstanden sind, eingetragen werden.

7. Vorzeitige Rückberufung dieser Urlauber darf nur in besonders begründeten Fällen auf besondere Anordnung des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Divisions-Kommandeurs erfolgen.

8. a) Bei etwaiger Auflösung von Einheiten teilen diese dem Urlauber den zuständigen neuen Ersatztruppenteil mit, mit dem Befehl, sich bei Ablauf des Urlaubs bei diesem zu melden.

Dem

Dem Standortältesten des Studienortes ist vom Urlauber von der Änderung des Rückreiseziels sofort Meldung zu machen. Dieser hat bei Urlaubsende die Inmarschsetzung des Urlaubers zu dem zuständigen Ersatztruppenteil zu veranlassen.

b) Die Personalpapiere der beurlaubten Soldaten sind von aufgelösten Einheiten dem neuen zuständigen Truppenteil zu übersenden.

9. Bei Ablauf des Urlaubs hat sich der Urlauber sofort beim zuständigen Standortältesten abzumelden, von dem er, falls erforderlich, einen Wehrmachtfahrschein und Dienstreiseausweis zum zuständigen Truppenteil erhält. Bei diesem hat er sich innerhalb kürzester Frist vom Urlaub zurückzumelden.

Das gleiche gilt bei vorzeitiger schriftlicher Rückberufung oder bei Rückberufung durch Rundfunk oder Presse.

10. Alle Urlauber haben die Verpflichtung, während ihres Urlaubs das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen.

Sämtliche Hochschulen, Berufsschullehrerbildungsstätten, Fachschulen, Behörden, und sonstige Arbeitsstellen, zu denen die Beurlaubungen stattgefunden haben, sind angewiesen, über Soldaten, die diese Pflicht verletzen, unverzüglich an den zuständigen Standortältesten zu berichten. In diesem Falle erfolgt unnachsichtlich sofortige Rückschickung zum Truppenteil.

11. Belehrung der Urlauber.

Eingehende Belehrungen aller für das Weiterstudium Beurlaubten hat vor Urlaubsantritt zu erfolgen über:

a) Meldepflicht,
b) die rechtliche Stellung der Beurlaubten,
c) Haftung für die mitgegebenen dienstlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie deren Pflege und Instandsetzung,
d) wirtschaftliche Bestimmungen,
e) ..... .

B. .....

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE), 17.10.41
Gen St d H (Org Abt)

31 d 14 / 19000/41 AHA/Ag/H (I).

Zu - Va 2460 RV -

Oberkommando des Heeres.

Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen

im Winterhalbjahr 1941/42.

A) U r l a u b.

Zur Förderung ihrer Berufsausbildung können, sofern die dienstlichen Belange es zulassen, ab 15. November 1941 aus Feld- und Ersatzheer auf eigenen Antrag aktive Soldaten und Soldaten d.B. sowie Wehrmachtbeamte d.B. und a.K., deren Leistungen und Führung dies rechtfertigen, beurlaubt werden.

.....

I. Studienurlaub.

Für die Beurlaubung kommen nur Soldaten, die am 15. November 1941 mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben (zum aktiven Wehrdienst rechnet nicht der RAD.) in Betracht, und zwar:

a).....

b) Studenten aller Fachrichtungen an den vom Reichserziehungsminister als Kunsthochschulen staatlich anerkannten Kunsterziehungsanstalten (s.Anl.2), die bereits ein Semester studiert haben.
Urlaubsdauer: bis 15. März 1942.

c).....

d) Anwärter für das Studium an staatlich anerkannten Kunsthochschulen, die das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst noch nicht beginnen konnten.
Urlaubsdauer: bis 15. März 1942.

e).....

f) Soldaten, die für die Vorstudienausbildung des Langemarck-Studiums vorgesehen sind, soweit sie Geburtsjahrgängen 1921 und älter angehören.
Urlaubsdauer: bis 15. März 1942.

g).....

II. .....
III. .....
IV. .....

V.

V. Unterlagen für Urlaubsanträge.

1. Voraussetzung für die Beurlaubungen ist:

a) Für Soldaten nach Abschn. I a, b, e die Bescheinigung über die letzte Einschreibung des betreffenden Studenten an der wissenschaftlichen Hochschule, staatlich anerkannten Kunsthochschule, Berufsschullehrerbildungsstätte bzw. Fachschule.

b) .....

c) Für Soldaten nach Abschn. I d die Bescheinigung der staatlich anerkannten Kunsthochschule über die Annahme des Anwärters zur Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung).

d) Für Langemarck-Studenten nach Abschn. I f eine Bescheinigung des Auswahllehrganges, aus dem die Zulassung zur Ausbildung im Langemarck-Studium hervorgeht.

e) .....

f) .....

g) .....

2. Können die nach Abschn. 1 a bis g geforderten Unterlagen dem Urlaubsantrag nicht beigefügt werden, so muß Vorlage innerhalb 14 Tagen beim zuständigen Standortältesten erfolgen.

3. Die nach Abschn. I bis IV beurlaubten Soldaten haben nachfolgende Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach Urlaubsantritt dem zuständigen Standortältesten zur Prüfung vorzulegen und nach Prüfung durch den Standortältesten dem Stammtruppenteil einzusenden:

a) Die Soldaten nach Abschn. I a bis f die Bescheinigung über die für das Wintersemester 1941/42 erfolgte Einschreibung an einer Hochschule, einem Lehrgang des Langemarck-Studiums, einer Berufsschullehrerbildungsanstalt bzw. Fachschule, für die nach Abschn. I g beurlaubten Soldaten eine Bescheinigung der betr. Ausbildungsbehörde.

b) .....

c) .....

4. Liegen die Bescheinigungen nach Ziff. 2 und 3 14 Tage nach Urlaubsbeginn beim Standortältesten nicht vor oder ergibt die Prüfung der Unterlagen durch den Standortältesten, daß die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, so schickt dieser den betr. Soldaten sofort zum Stammtruppenteil zurück.

Dies gilt insbesondere auch, wenn die vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht rechtzeitig erbracht werden.

5. Als Urlaubsdauer gilt grundsätzlich die Eintragung auf dem Kriegsurlaubsschein.

Bei

Bei Beendigung des Studiums oder im Falle der Ablegung der Prüfung vor Beendigung des erteilten Urlaubs hat sich der Urlauber sofort beim zuständigen Standortältesten zu melden, der die Inmarschsetzung zum Stammtruppenteil innerhalb 3 Tagen veranlaßt. Wer diese Meldung unterläßt, wird wegen unerlaubter Entfernung strafrechtlich verfolgt.

6. .....

VI. .....

VII. Abfindung während des Urlaubs.

1. Bei Beurlaubungen bis zu 4 Wochen Dauer treten keine Änderungen in der bisherigen Abfindung ein.

2. A) Die Beurlaubungen von mehr als 4 Wochen Dauer erfolgen als Studienurlaub (Abschn.I) bzw. Prüfungsurlaub (Absch. II bis IV) ohne Gebührnisse. Soweit Verheiratete beurlaubt werden, kann für ihre Familien der Familienunterhalt weitergewährt werden. Verheiratete und ihnen gleichgestellte, die Kriegsbesoldung gewählt haben, können diese weiter erhalten. Bei Ledigen dagegen ist die Weiterzahlung der Kriegsbesoldung für die Dauer des Urlaubs einzustellen, da bei Urlaub zur Förderung der Berufsausbildung ein Rechtsanspruch auf Gebührnisse nicht gegeben ist.

.....

B) Die laufenden Gebührnisse werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

a) Wehrsold bis Ende des Monatsdrittels, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;

b) die monatliche Bekleidungsentschädigung bis Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;

c) Verpflegung in Natur oder in Geld zur Selbstbeschaffung bis einschließlich Reisetage zum Ort der Berufsausbildung;

d) Empfänger von Kriegsbesoldung erhalten diese

1. wenn sie ledig sind, bis Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;

2. wenn sie verheiratet oder Verheirateten gleichgestellt sind, während des Urlaubs weiter. Der Ausgleichsbetrag bleibt bestehen.

e) freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt; von Verwundung oder unverschuldeter Krankheit genesende Soldaten bleiben bis zur Wiederherstellung der Gesundheit in heeresärztlicher Betreuung. Regelung durch die Standortältesten.

f)

f) beim Wiedereintritt des Dienstes beginnt der Anspruch auf Kriegsbesoldung (soweit für die Dauer des Urlaubs entfallen) und Verpflegung mit dem Tage des Dienstantritts, der Anspruch auf Wehrsold mit dem ersten Tage des Monatsdrittels und der Anspruch auf Bekleidungsentschädigung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Dienst wieder angetreten wird.

VIII. Schlußbestimmungen.

1. a) An die Beurlaubten sind der Kriegsurlaubsschein mit besonderem Vermerk "Studien-" bzw. "Prüfungsurlaub" und kleine Wehrmachtfahrscheine für Hin- und Rückfahrt auszugeben.

b) Der Urlaub ist in die Personalpapiere (Wehrpaß, Soldbuch) einzutragen.

2. Außerdem ist den Beurlaubten ein besonderer Ausweis von ihrem Truppenteil mitzugeben, den sie dem Standortältesten des Studienortes und der Hochschule usw. vorzulegen und als ständigen Ausweis mit sich zu führen und bei Rückkehr vom Urlaub dem zuständigen Truppenteil vorzulegen haben.

3. Meldepflicht.

A. Innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen am Urlaubsort haben sich zu melden:

a) in Standorten: alle Urlauber beim Standortältesten,

b) in Nichtstandorten:
bis zu 4 Wochen Beurlaubte bei der Ortspolizeibehörde,
über 4 Wochen Beurlaubte bei dem für den Urlaubsort zuständigen Standortältesten (Standortbereichführer).

Auf diese Meldepflicht sind die Urlauber vom Truppenteil bei Urlaubsantritt besonders hinzuweisen. Meldung ist auf der Rückseite des Kriegsurlaubsscheins einzutragen.

B. Alle Urlauber haben innerhalb 48 Stunden dem Standortältesten und ihrem Truppenteil zu melden:

a) ihre genaue Anschrift,

b) bei Wohnungswechsel im Studienort die alte und neue Anschrift. Bei Wechsel des Studienortes haben sie sich innerhalb 48 Stunden beim Standortältesten des alten Studienortes abzumelden und beim Standortältesten des neuen Studienortes anzumelden. Außerdem ist die neue Anschrift dem Truppenteil in der gleichen Frist zu melden. Der Studienurlauber muß sowohl vom Standortältesten als auch von seinem Truppenteil jederzeit erreichbar sein.

C. .....

4. Wehrdienstverhältnis, disziplinare und gerichtliche Unterstellung.

A. Die Beurlaubten sind zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten. Wegen Anrechnung der Zeitdauer der Beurlaubung auf den aktiven Wehrdienst gilt die Bekanntmachung in H.M. 1941 S.444 Nr. 848 und die hierzu ergangene Ergänzung.

B.

B. Ihre disziplinare und gerichtliche Unterstellung regelt sich wie folgt:

a) für Beurlaubte des Ersatzheeres innerhalb des Wehrkreises, in dem der Truppenteil des Beurlaubten untergebracht ist, bleibt die disziplinare und gerichtliche Unterstellung unverändert.

b) Alle Beurlaubten des Feldheeres und Beurlaubten des Ersatzheeres außerhalb des Wehrkreises, in dem der Truppenteil des Beurlaubten untergebracht ist, werden den für den Urlaubsort zuständigen Standortältesten unterstellt.

5. Bekleidung und Ausrüstung.

a) Während des Studien- bzw. Prüfungsurlaubs ist das Tragen von Uniform zum Besuch von Vorlesungen, praktischen Übungen, Arbeiten im Zivilberuf usw. verboten.

b) Bei nachgewiesenem Bedarf können die Beurlaubten Bezugscheine zur Ergänzung ihrer Zivilkleidung, die sie zur Berufsausübung benötigen, beim zuständigen Wirtschaftsamt beantragen. (H.V.Bl. B 41 S.60 Nr. 106, S.136 Nr. 223, S. 206 Nr. 337 und S.243 Nr. 372).

c) den Beurlaubten, soweit sie nicht auf Selbsteinkleidung angewiesen sind, ist mitzugeben:

pp.

6. Ärztliche Untersuchung (nur bei Urlaub über 4 Wochen).

a) Vor Antritt des Urlaubs ist durch eine truppenärztliche Untersuchung festzustellen und auf dem Kriegsurlaubsschein zu bescheinigen, daß der zu Beurlaubende gesund ist.

b) Bei Urlaubsende entscheidet bei Erkrankung des Beurlaubten der nächste Truppenarzt über die Marsch- bzw. Marschunfähigkeit des Soldaten.

c) Von Verwundung oder unverschuldeter Krankheit genesende Soldaten bleiben bis zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in heeresärztlicher Betreuung. Regelung durch die Standortältesten.

c) Nach Rückkehr vom Studien- bzw. Prüfungsurlaub ist durch erneute truppenärztliche Untersuchung festzustellen, ob während des Urlaubs Krankheiten oder Körperschäden aufgetreten sind. Körperschäden, die während des Urlaubs entstanden, also in der Regel keine WDB. sind, müssen außerdem auf S.12 oder 13 des Soldbuches unter Angabe der Dauer des Studien- bzw. Prüfungsurlaubs, während dessen sie entstanden sind, eingetragen werden.

7. Vorzeitige Rückberufung dieser Urlauber darf nur in besonders begründeten Fällen auf besondere Anordnung des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Divisions-Kommandeurs erfolgen.

8. a) Bei etwaiger Auflösung von Einheiten teilen diese dem Urlauber den zuständigen neuen Ersatztruppenteil mit, mit dem Befehl, sich bei Ablauf des Urlaubs bei diesem zu melden.

Dem

Dem Standortältesten des Studienortes ist vom Urlauber von der Änderung des Rückreiseziels sofort Meldung zu machen. Dieser hat bei Urlaubsende die Inmarschsetzung des Urlaubers zu dem zuständigen Ersatztruppenteil zu veranlassen.

b) Die Personalpapiere der beurlaubten Soldaten sind von aufgelösten Einheiten dem neuen zuständigen Truppenteil zu übersenden.

9. Bei Ablauf des Urlaubs hat sich der Urlauber sofort beim zuständigen Standortältesten abzumelden, von dem er, falls erforderlich, einen Wehrmachtfahrschein und Dienstreiseausweis zum zuständigen Truppenteil erhält. Bei diesem hat er sich innerhalb kürzester Frist vom Urlaub zurückzumelden.

Das gleiche gilt bei vorzeitiger schriftlicher Rückberufung oder bei Rückberufung durch Rundfunk oder Presse.

10. Alle Urlauber haben die Verpflichtung, während ihres Urlaubs das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen.

Sämtliche Hochschulen, Berufsschullehrerbildungsstätten, Fachschulen, Behörden, und sonstige Arbeitsstellen, zu denen die Beurlaubungen stattgefunden haben, sind angewiesen, über Soldaten, die diese Pflicht verletzen, unverzüglich an den zuständigen Standortältesten zu berichten. In diesem Falle erfolgt unnachsichtlich sofortige Rückschickung zum Truppenteil.

11. Belehrung der Urlauber.

Eingehende Belehrungen aller für das Weiterstudium Beurlaubten hat vor Urlaubsantritt zu erfolgen über:

a) Meldepflicht,
b) die rechtliche Stellung der Beurlaubten,
c) Haftung für die mitgegebenen dienstlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie deren Pflege und Instandsetzung,
d) wirtschaftliche Bestimmungen,
e) ..... .

B. .....

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE), 17.10.41
Gen St d H (Org Abt)

31 d 14
19000/41 AHA/Ag/H (I).

Zu Va 2460, RV.

Oberkommando der Kriegsmarine.

B e s t i m m u n g e n

über Beurlaubung von Soldaten zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen, Weiterbildung im Beruf.

I. Soweit es die Kriegslage zuläßt und soweit Leistung und Verhalten der betreffenden Soldaten die Beurlaubung rechtfertigen und zwingende dienstliche Gründe einer Beurlaubung nicht im Wege stehen, können Soldaten zur Förderung ihrer Berufsausbildung beurlaubt werden.

A) Allgemeine Regelung:

Nach Ableistung von 3 Jahren aktiven Wehrdienstes können beurlaubt werden:

a) Studierende aller Fakultäten der Hochschulen, die ihr bereits begonnenes Studium fortsetzen wollen;
Urlaubsdauer: bis 1.März 1942.

b) Abiturienten, denen das Reifezeugnis vor mindestens 3 Jahren zuerkannt worden ist und die das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst noch nicht beginnen konnten;
Urlaubsdauer: bis 1.März 1942.

c) .....

d) .....

e) Soldaten, die für die Vorstudienausbildung des Langemarck - Studiums vorgesehen sind, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1921 und älter angehören;
Urlaubsdauer: bis 1.März 1942.

f) - i) .....

B. Den Urlaubsanträgen sind beizufügen:

a) für die Soldaten nach A a) und d) die Bescheinigung über die letzte Einschreibung des betr. Studenten an einer Hochschule bzw. Fachschule.

b) für Soldaten nach A b)
das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt.

c) .....

d) für Langemarck-Studenten eine Bescheinigung des Auswahllehrganges, aus der die Zulassung zur Ausbildung im Langemarck-Studium hervorgeht.

e) .....

Soldaten, die den obigen Bedingungen nicht voll entsprechen, dürfen von der Truppe nicht beurlaubt werden.

Von den nach A a) - c) beurlaubten Soldaten ist nach Urlaubsantritt umgehend eine Bescheinigung über die für das Wintersemester 1941/42 erfolgte Einschreibung an einer Hoch- bzw. Fachschule dem Marineteil einzusenden. Liegt diese Bescheinigung 3 Wochen nach Urlaubsbeginn bei der Truppe noch nicht vor, ist der betr. Urlauber vom Urlaub zurückzurufen.

C.

C. .....

D. Abfindung:

Gebührnisse werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

a) Wehrsold bis Ende des Monatsdrittels, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;

b) die monatliche Bekleidungsentschädigung bis Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;

c) Verpflegung in Natur oder in Geld zur Selbstbeschaffung bis einschließlich Reisetage zum Ort der Berufsausbildung;

d) Empfänger von Kriegsbesoldung erhalten diese

1. wenn sie ledig sind, bis Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;

2. wenn sie verheiratet oder Verheirateten gleichgestellt sind, während des Urlaubs weiter. Der Ausgleichsbetrag bleibt bestehen.

e) Freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt. Familienunterhalt siehe O.T.B. 41 S. 46 Ziffer X; N.T.Bl. 41 S. 69 Ziffer VI.

f) Beim Wiederantritt des Dienstes beginnt der Anspruch auf Kriegsbesoldung (soweit für die Dauer des Urlaubs entfallen) und Verpflegung mit dem Tage des Dienstantritts, der Anspruch auf Wehrsold mit dem ersten Tage des Monatsdrittels und der Anspruch auf Bekleidungsentschädigung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Dienst wieder angetreten wird.

g) .....

Die Beurlaubten haben ihrem Truppenteil umgehend ihre genaue Postanschrift zu melden.

Die beurlaubten Studenten haben sich im Studienort innerhalb von 48 Stunden beim Standortältesten zu melden, bei Wechsel des Studienortes hat Abmeldung beim bisherigen und Anmeldung beim zukünftigen Standortältesten zu erfolgen.

In Nichtstandorten hat Meldung bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

E. Anrechnung auf die Dienstzeit:

pp.

F. Wehr-

F. Wehrdienstverhältnis, disziplinare und gerichtliche Unterstellung.

Die Beurlaubten sind zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten. Ihre disziplinare und gerichtliche Unterstellung regelt sich wie folgt:

a) Für die nach einem Ort innerhalb des Stationsbereiches, in dem ihr Truppenteil usw. untergebracht ist, Beurlaubten bleibt die disziplinare und gerichtliche Unterstellung unverändert.

b) Alle übrigen Beurlaubten werden den für den Studienort zuständigen Leitern der Wehrmeldeämter unterstellt (Offiziere den Kommandeuren der Wehrbezirkskommandos), bei denen sich die Beurlaubten bei Urlaubsbeginn persönlich oder schriftlich zu melden haben. Die gerichtliche Unterstellung erfolgt damit unter den für den betreffenden Leiter des W.M.A. bzw. Kommandeur des WBK. und dessen Bereich zuständigen Gerichtsherrn. Die Heeresgerichte haben alsbald nach rechtskräftigem Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens sowohl dem für die Dauer des Prüfungsurlaubs zuständigen Disziplinarvorgesetzten als auch dem Truppenteil usw. des Beurlaubten durch Zusendung der Akten Kenntnis zu geben.

c) Während des Urlaubs ist das Tragen von Uniform zum Besuch der Vorlesungen, praktischen Übungen usw. verboten.

d) Bei nachgewiesenem Bedarf können die Beurlaubten Bezugsscheine zur Ergänzung ihrer Zivilkleidung, die sie zur Berufsausübung benötigen, beim zuständigen Wirtschaftsamt gegen Vorweisung ihres Urlaubsscheines beantragen. Die Verfügung OKM/AMA CIe B. Nr.759 geh. v.14.5.40 ist zu beachten.

e) Den Beurlaubten, soweit sie nicht auf Selbsteinkleidung angewiesen sind, sind mitzugeben:

pp.

G. Ärztliche Untersuchung.

a) Vor Antritt des Urlaubs ist durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen, ob der zu Beurlaubende gesund ist.

b) Nach Rückkehr vom Urlaub ist durch erneute ärztliche Untersuchung festzustellen, ob während des Urlaubs Krankheiten oder Körperschäden aufgetreten sind.

H.

Rückberufung der Urlauber innerhalb von 6 Tagen durch Einzelbenachrichtigung ist von der Truppe sicherzustellen.

J.

Alle Urlauber haben die Verpflichtung, während ihres Urlaubs das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen.

Alle Hochschulen, Fachschulen, Behörden und Dienststellen, zu denen die Beurlaubungen stattgefunden haben, sind angewiesen, über Soldaten, die diese Pflicht verletzen, unverzüglich an den betr. Marineteil zu berichten. In diesem Falle erfolgt unnachsichtlich sofortige Rückberufung.

K. Belehrung

K. Belehrung der Beurlaubten.

Eingehende Belehrung aller für das Studium Beurlaubten hat vor Urlaubsantritt zu erfolgen über:

a) Meldepflicht gem. Ziffer Dg.,
b) wirtschaftliche Bestimmungen gem. Ziffer D. a - f,
c) die rechtliche Stellung der Beurlaubten gem. Ziffer F,
d) Haftung für die mitgegebenen dienstlichen Bekleidungsstücke sowie deren Pflege und Instandsetzung gem. Ziffer F,
e) Bedeutung der "Besonderen Urlaubsscheine" (Wichtigkeit als Personalausweis, Inanspruchnahme von Wehrmachtfahrkarten oder Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs verboten).
f) Bestimmungen der Ziffer J.

Zu Va 2460, RV.

Oberkommando der Kriegsmarine.

B e s t i m m u n g e n

über Beurlaubung von Soldaten zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen, Weiterbildung im Beruf.

I. Soweit es die Kriegslage zuläßt und soweit Leistung und Verhalten der betreffenden Soldaten die Beurlaubung rechtfertigen und zwingende dienstliche Gründe einer Beurlaubung nicht im Wege stehen, können Soldaten zur Förderung ihrer Berufsausbildung beurlaubt werden.

A) Allgemeine Regelung:

Nach Ableistung von 3 Jahren aktiven Wehrdienstes können beurlaubt werden:

a) Studierende aller Fakultäten der Hochschulen, die ihr bereits begonnenes Studium fortsetzen wollen;
Urlaubsdauer: bis 1.März 1942.

b) Abiturienten, denen das Reifezeugnis vor mindestens 3 Jahren zuerkannt worden ist und die das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst noch nicht beginnen konnten;
Urlaubsdauer: bis 1.März 1942.

c) .....

d) .....

e) Soldaten, die für die Vorstudienausbildung des Langemarck - Studiums vorgesehen sind, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1921 und älter angehören;
Urlaubsdauer: bis 1.März 1942.

f) - i) .....

B. Den Urlaubsanträgen sind beizufügen:

a) für die Soldaten nach A a) und d) die Bescheinigung über die letzte Einschreibung des betr. Studenten an einer Hochschule bzw. Fachschule.

b) für Soldaten nach A b)
das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt.

c) .....

d) für Langemarck-Studenten eine Bescheinigung des Auswahllehrganges, aus der die Zulassung zur Ausbildung im Langemarck-Studium hervorgeht.

e) .....

Soldaten, die den obigen Bedingungen nicht voll entsprechen, dürfen von der Truppe nicht beurlaubt werden.

Von den nach A a) - c) beurlaubten Soldaten ist nach Urlaubsantritt umgehend eine Bescheinigung über die für das Wintersemester 1941/42 erfolgte Einschreibung an einer Hoch- bzw. Fachschule dem Marineteil einzusenden. Liegt diese Bescheinigung 3 Wochen nach Urlaubsbeginn bei der Truppe noch nicht vor, ist der betr. Urlauber vom Urlaub zurückzurufen.

C.

C. .....

D. Abfindung:

Gebührnisse werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

a) Wehrsold bis Ende des Monatsdrittels, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;

b) die monatliche Bekleidungsentschädigung bis Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;

c) Verpflegung in Natur oder in Geld zur Selbstbeschaffung bis einschließlich Reisetage zum Ort der Berufsausbildung;

d) Empfänger von Kriegsbesoldung erhalten diese

1. wenn sie ledig sind, bis Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;

2. wenn sie verheiratet oder Verheirateten gleichgestellt sind, während des Urlaubs weiter. Der Ausgleichsbetrag bleibt bestehen.

e) Freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt. Familienunterhalt siehe O.T.B. 41 S. 46 Ziffer X; N.T.Bl. 41 S. 69 Ziffer VI.

f) Beim Wiederantritt des Dienstes beginnt der Anspruch auf Kriegsbesoldung (soweit für die Dauer des Urlaubs entfallen) und Verpflegung mit dem Tage des Dienstantritts, der Anspruch auf Wehrsold mit dem ersten Tage des Monatsdrittels und der Anspruch auf Bekleidungsentschädigung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Dienst wieder angetreten wird.

g) .....

Die Beurlaubten haben ihrem Truppenteil umgehend ihre genaue Postanschrift zu melden.

Die beurlaubten Studenten haben sich im Studienort innerhalb von 48 Stunden beim Standortältesten zu melden, bei Wechsel des Studienortes hat Abmeldung beim bisherigen und Anmeldung beim zukünftigen Standortältesten zu erfolgen.

In Nichtstandorten hat Meldung bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

E. Anrechnung auf die Dienstzeit:

pp.

F. Wehr-

F. Wehrdienstverhältnis, disziplinare und gerichtliche Unterstellung.

Die Beurlaubten sind zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten. Ihre disziplinare und gerichtliche Unterstellung regelt sich wie folgt:

a) Für die nach einem Ort innerhalb des Stationsbereiches, in dem ihr Truppenteil usw. untergebracht ist, Beurlaubten bleibt die disziplinare und gerichtliche Unterstellung unverändert.

b) Alle übrigen Beurlaubten werden den für den Studienort zuständigen Leitern der Wehrmeldeämter unterstellt (Offiziere den Kommandeuren der Wehrbezirkskommandos), bei denen sich die Beurlaubten bei Urlaubsbeginn persönlich oder schriftlich zu melden haben. Die gerichtliche Unterstellung erfolgt damit unter den für den betreffenden Leiter des W.M.A. bzw. Kommandeur des WBK. und dessen Bereich zuständigen Gerichtsherrn. Die Heeresgerichte haben alsbald nach rechtskräftigem Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens sowohl dem für die Dauer des Prüfungsurlaubs zuständigen Disziplinarvorgesetzten als auch dem Truppenteil usw. des Beurlaubten durch Zusendung der Akten Kenntnis zu geben.

c) Während des Urlaubs ist das Tragen von Uniform zum Besuch der Vorlesungen, praktischen Übungen usw. verboten.

d) Bei nachgewiesenem Bedarf können die Beurlaubten Bezugsscheine zur Ergänzung ihrer Zivilkleidung, die sie zur Berufsausübung benötigen, beim zuständigen Wirtschaftsamt gegen Vorweisung ihres Urlaubsscheines beantragen. Die Verfügung OKM/AMA CIe B. Nr.759 geh. v.14.5.40 ist zu beachten.

e) Den Beurlaubten, soweit sie nicht auf Selbsteinkleidung angewiesen sind, sind mitzugeben:

pp.

G. Ärztliche Untersuchung.

a) Vor Antritt des Urlaubs ist durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen, ob der zu Beurlaubende gesund ist.

b) Nach Rückkehr vom Urlaub ist durch erneute ärztliche Untersuchung festzustellen, ob während des Urlaubs Krankheiten oder Körperschäden aufgetreten sind.

H.

Rückberufung der Urlauber innerhalb von 6 Tagen durch Einzelbenachrichtigung ist von der Truppe sicherzustellen.

J.

Alle Urlauber haben die Verpflichtung, während ihres Urlaubs das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen.

Alle Hochschulen, Fachschulen, Behörden und Dienststellen, zu denen die Beurlaubungen stattgefunden haben, sind angewiesen, über Soldaten, die diese Pflicht verletzen, unverzüglich an den betr. Marineteil zu berichten. In diesem Falle erfolgt unnachsichtlich sofortige Rückberufung.

K. Belehrung

K. Belehrung der Beurlaubten.

Eingehende Belehrung aller für das Studium Beurlaubten hat vor Urlaubsantritt zu erfolgen über:

a) Meldepflicht gem. Ziffer Dg.,
b) wirtschaftliche Bestimmungen gem. Ziffer D. a - f,
c) die rechtliche Stellung der Beurlaubten gem. Ziffer F,
d) Haftung für die mitgegebenen dienstlichen Bekleidungsstücke sowie deren Pflege und Instandsetzung gem. Ziffer F,
e) Bedeutung der "Besonderen Urlaubsscheine" (Wichtigkeit als Personalausweis, Inanspruchnahme von Wehrmachtfahrkarten oder Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs verboten).
f) Bestimmungen der Ziffer J.

Zu Va 2460, RV.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Beurlaubung von Soldaten zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen, Weiterbildung im Beruf.

Soweit es die Kriegslage zuläßt und soweit Leistung und Verhalten der betreffenden Soldaten die Beurlaubung rechtfertigen und zwingende dienstliche Gründe einer Beurlaubung nicht entgegenstehen, können Soldaten zur Förderung ihrer Berufsausbildung beurlaubt werden.

A. Allgemeine Regelung.

Nach Ableistung von 3 Jahren aktivem Wehrdienst können beurlaubt werden:

1. Wehrpflichtige, soweit sie Studierende aller Fakultäten der Hochschulen (Universitäten, techn. Hochschulen usw.) sind, die ihr bereits begonnenes Studium fortsetzen wollen;
   Semesterbeginn: 3. Nov. 1941
   Urlaubshöchstdauer: bis 1. März 1942.
2. Wehrpflichtige als Abiturienten, die das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst nicht beginnen konnten;
   Urlaubshöchstdauer: bis 1. März 1942.
3. ....
4. ....
5. Wehrpflichtige, die für die Vorstudienausbildung des Langemarck-Studiums vorgesehen sind, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1921 und älter angehören;
   Urlaubshöchstdauer: bis 1. April 1942.

6.-9. ....

B.

B. .....

C.

1. Den Urlaubsanträgen sind beizufügen:
   a) für Soldaten nach A. 1. und 4. die Bescheinigung über die letzte Einschreibung des betr. Soldaten an einer Hochschule bezw. Fachschule;
   b) für Soldaten nach A. 2. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt;
   c) für Langemarck-Studenten eine Bescheinigung des Auswahllehrganges, aus der die Zulassung zur Ausbildung im Langemarck-Studium hervorgeht;
2. Von den nach A. 1. - 4. beurlaubten Soldaten ist nach Urlaubsantritt umgehend eine Bescheinigung über die für das Wintersemester 1941/42 erfolgte Einschreibung an einer Hoch- bezw. Fachschule dem Truppenteil einzusenden. Liegt diese Bescheinigung 3 Wochen nach Urlaubsbeginn bei der Truppe nicht vor, ist der betr. Urlauber vom Urlaub zurückzurufen.
3. Die Wahl des Studienortes ist den Beurlaubten freigestellt. Wechsel des Studienortes ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und der Truppe umgehend zu melden.
4. ....
5. ....
6. An alle Beurlaubten sind der Kriegsurlaubsschein mit besonderem Vermerk "Studien-" bezw. Prüfungsurlaub" und kleine Wehrmachtfahrscheine für Hin- und Rückfahrt auszugeben. Bei Wechsel des Studienortes ist den Beurlaubten ein neuer Urlaubsschein und Rückfahrtschein zu übersenden. Fahrt vom ersten zum zweiten Studienort ist von den Beurlaubten selbst zu bezahlen.

7.

7. Die Beurlaubten haben ihrem Truppenteil umgehend ihre genaue Postanschrift zu melden.
8. Meldepflicht.
   Innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen am Urlaubsort haben sich zu melden:
   a) in Standorten: alle Urlauber beim Standortältesten,
   b) in Nichtstandorten: alle Urlauber bei der Ortspolizeibehörde.
9. Wehrdienstverhältnis, disziplinare und gerichtliche Unterstellung.
   Die Beurlaubten sind zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten. Ihre disziplinare und gerichtliche Unterstellung regelt sich wie folgt:
   a) für die nach einem Ort innerhalb des Luftgaues, in dem der Truppenteil untergebracht ist, Beurlaubten, bleibt die disziplinare und gerichtliche Unterstellung unverändert;
   b) die nach einem Ort außerhalb des Luftgaues, in dem ihr Truppenteil untergebracht ist, Beurlaubten, werden den für den Studienort zuständigen Kommandeuren der A.u.E.-Stellen (L) unterstellt. Sie haben sich bei den Kommandeuren der A.u.E.-Stellen (L) bei Urlaubsbeginn persönlich oder schriftlich zu melden. Die gerichtliche Unterstellung erfolgt unter den für den betr. Kommandeur der A.u.E.-Stelle (L) zuständigen Gerichtsherren. Die Luftwaffengerichte haben alsbald nach rechtskräftigem Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens sowohl dem für die Dauer des Prüfungsurlaubs zuständigen Disziplinarvorgesetzten als auch dem Truppenteil des Beurlaubten durch Zusendung der Akten Kenntnis zu geben.
10. Bekleidung.
   a) Während des Prüfungsurlaubs ist das Tragen von Uniformen zum Besuch der Vorlesungen, praktischen Übungen usw. verboten.
   b) Für die Versorgung mit Zivilkleidung gilt B.L.B. 1941 S. 107 Nr. 211, S. 247 Nr. 427 und S. 366 Nr. 649.

11.

11. Wirtschaftliche Bestimmungen.
Die Beurlaubungen erfolgen ohne Gebührnisse. Es sind jedoch zu gewähren:

a) Wehrgeld bis Ende des Monatsdrittels, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;
b) die monatliche Bekleidungsentschädigung bis Ende des Monats, in dem der Urlaub angetreten wird;
c) Verpflegung in Natur oder die Geldabfindung zur Selbstverpflegung bis einschließlich Reisetage zum Ort der Berufsausbildung;
d) Empfänger von Kriegsbesoldung erhalten diese
   1. wenn sie ledig sind, bis Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt.
   2. wenn sie verheiratet sind oder Verheirateten gleichgestellt sind (D.B.24 zur zweiten VO zum EWGG.), während des Urlaubs weiter. Der Ausgleichsbetrag bleibt in der bisherigen Höhe bestehen.

   Wegen Absendung einer Veränderungsanzeige an die zuständige Heimatdienststelle wird auf Nr. 26 der Richtlinien für die Kassenführung usw. hingewiesen.
e) Beim Wiederantritt des Dienstes beginnt der Anspruch auf Kriegsbesoldung (soweit für die Dauer des Urlaubs entfallen) und Verpflegung mit dem Tage des Dienstantritts, der Anspruch auf Wehrsold mit dem ersten Tage des Monatsdrittels und der Anspruch auf Bekleidungsentschädigung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Dienst angetreten wird;
f) Freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt.
g) Für die Gewährung von Familienunterhalt gelten die Bestimmungen des RMdJ.

12. Rückberufung der Urlauber innerhalb von 6 Tagen durch Einzelbenachrichtigung ist von der Truppe sicherzustellen. ....

13. Alle Urlauber haben die Verpflichtung, während ihres Urlaubs das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen.

Alle Hochschulen, Fachschulen, Behörden und Dienststellen, zu denen die Beurlaubungen stattgefunden haben, sind angewiesen, über Soldaten, die diese Pflicht verletzen, unverzüglich an den betr. Truppenteil zu berichten. In diesem Falle erfolgt unnachsichtlich sofortige Rückberufung.

14.

14. Belehrung der Beurlaubten.
Eingehende Belehrung aller für das Weiterstudium Beurlaubten hat vor Urlaubsantritt zu erfolgen über:

a) Meldepflicht gem. Ziffer 8,
b) die rechtliche Stellung der Beurlaubten gem Ziffer 9,
c) Haftung für die mitgegebenen dienstlichen Bekleidungsstücke sowie deren Pflege und Instandsetzung gem. Ziffer 10,
d) wirtschaftliche Bestimmungen gem. Ziffer 11,
e) Bestimmungen der Ziffer 13.

15. ....

D. .....

Zu Va 2460, RV.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Beurlaubung von Soldaten zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen, Weiterbildung im Beruf.

Soweit es die Kriegslage zuläßt und soweit Leistung und Verhalten der betreffenden Soldaten die Beurlaubung rechtfertigen und zwingende dienstliche Gründe einer Beurlaubung nicht entgegenstehen, können Soldaten zur Förderung ihrer Berufsausbildung beurlaubt werden.

A. Allgemeine Regelung.

Nach Ableistung von 3 Jahren aktivem Wehrdienst können beurlaubt werden:

1. Wehrpflichtige, soweit sie Studierende aller Fakultäten der Hochschulen (Universitäten, techn. Hochschulen usw.) sind, die ihr bereits begonnenes Studium fortsetzen wollen;
   Semesterbeginn: 3. Nov. 1941
   Urlaubshöchstdauer: bis 1. März 1942.
2. Wehrpflichtige als Abiturienten, die das von ihnen beabsichtigte Hochschulstudium infolge ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst nicht beginnen konnten;
   Urlaubshöchstdauer: bis 1. März 1942.
3. ....
4. ....
5. Wehrpflichtige, die für die Vorstudienausbildung des Langemarck-Studiums vorgesehen sind, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1921 und älter angehören;
   Urlaubshöchstdauer: bis 1. April 1942.
6.-9. ....

B.

B. .....

C.

1. Den Urlaubsanträgen sind beizufügen:
   a) für Soldaten nach A. 1. und 4. die Bescheinigung über die letzte Einschreibung des betr. Soldaten an einer Hochschule bezw. Fachschule;
   b) für Soldaten nach A. 2. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt;
   c) für Langemarck-Studenten eine Bescheinigung des Auswahllehrganges, aus der die Zulassung zur Ausbildung im Langemarck-Studium hervorgeht;
2. Von den nach A. 1. - 4. beurlaubten Soldaten ist nach Urlaubsantritt umgehend eine Bescheinigung über die für das Wintersemester 1941/42 erfolgte Einschreibung an einer Hoch- bezw. Fachschule dem Truppenteil einzusenden. Liegt diese Bescheinigung 3 Wochen nach Urlaubsbeginn bei der Truppe nicht vor, ist der betr. Urlauber vom Urlaub zurückzurufen.
3. Die Wahl des Studienortes ist den Beurlaubten freigestellt. Wechsel des Studienortes ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und der Truppe umgehend zu melden.
4. ....
5. ....
6. An alle Beurlaubten sind der Kriegsurlaubsschein mit besonderem Vermerk "Studien-" bezw. Prüfungsurlaub" und kleine Wehrmachtfahrscheine für Hin- und Rückfahrt auszugeben. Bei Wechsel des Studienortes ist den Beurlaubten ein neuer Urlaubsschein und Rückfahrtschein zu übersenden. Fahrt vom ersten zum zweiten Studienort ist von den Beurlaubten selbst zu bezahlen.

7.

7. Die Beurlaubten haben ihrem Truppenteil umgehend ihre genaue Postanschrift zu melden.
8. Meldepflicht.
   Innerhalb 48 Stunden nach Eintreffen am Urlaubsort haben sich zu melden:
   a) in Standorten: alle Urlauber beim Standortältesten,
   b) in Nichtstandorten: alle Urlauber bei der Ortspolizeibehörde.
9. Wehrdienstverhältnis, disziplinare und gerichtliche Unterstellung.
   Die Beurlaubten sind zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten. Ihre disziplinare und gerichtliche Unterstellung regelt sich wie folgt:
   a) für die nach einem Ort innerhalb des Luftgaues, in dem der Truppenteil untergebracht ist, Beurlaubten, bleibt die disziplinare und gerichtliche Unterstellung unverändert;
   b) die nach einem Ort außerhalb des Luftgaues, in dem ihr Truppenteil untergebracht ist, Beurlaubten, werden den für den Studienort zuständigen Kommandeuren der A.u.E.-Stellen (L) unterstellt. Sie haben sich bei den Kommandeuren der A.u.E.-Stellen (L) bei Urlaubsbeginn persönlich oder schriftlich zu melden. Die gerichtliche Unterstellung erfolgt unter den für den betr. Kommandeur der A.u.E.-Stelle (L) zuständigen Gerichtsherren. Die Luftwaffengerichte haben alsbald nach rechtskräftigem Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens sowohl dem für die Dauer des Prüfungsurlaubs zuständigen Disziplinarvorgesetzten als auch dem Truppenteil des Beurlaubten durch Zusendung der Akten Kenntnis zu geben.
10. Bekleidung.
   a) Während des Prüfungsurlaubs ist das Tragen von Uniformen zum Besuch der Vorlesungen, praktischen Übungen usw. verboten.
   b) Für die Versorgung mit Zivilkleidung gilt B.L.B. 1941 S. 107 Nr. 211, S. 247 Nr. 427 und S. 366 Nr. 649.

11.

11. Wirtschaftliche Bestimmungen.

Die Beurlaubungen erfolgen ohne Gebührnisse. Es sind jedoch zu gewähren:

a) Wehrgeld bis Ende des Monatsdrittels, in dem der Urlaubsantritt erfolgt;

b) die monatliche Bekleidungsentschädigung bis Ende des Monats, in dem der Urlaub angetreten wird;

c) Verpflegung in Natur oder die Geldabfindung zur Selbstverpflegung bis einschließlich Reisetage zum Ort der Berufsausbildung;

d) Empfänger von Kriegsbesoldung erhalten diese
   1. wenn sie ledig sind, bis Ende des Monats, in dem der Urlaubsantritt erfolgt,
   2. wenn sie verheiratet sind oder Verheirateten gleichgestellt sind (D.B.24 zur zweiten VO zum EWGG.), während des Urlaubs weiter. Der Ausgleichsbetrag bleibt in der bisherigen Höhe bestehen.

   Wegen Absendung einer Veränderungsanzeige an die zuständige Heimatdienststelle wird auf Nr. 26 der Richtlinien für die Kassenführung usw. hingewiesen.

e) Beim Wiederantritt des Dienstes beginnt der Anspruch auf Kriegsbesoldung (soweit für die Dauer des Urlaubs entfallen) und Verpflegung mit dem Tage des Dienstantritts, der Anspruch auf Wehrsold mit dem ersten Tage des Monatsdrittels und der Anspruch auf Bekleidungsentschädigung mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Dienst angetreten wird;

f) Freie Heilfürsorge wird für die Dauer des Urlaubs nicht gewährt.

g) Für die Gewährung von Familienunterhalt gelten die Bestimmungen des RMdJ.

12. Rückberufung der Urlauber innerhalb von 6 Tagen durch Einzelbenachrichtigung ist von der Truppe sicherzustellen. . . .

13. Alle Urlauber haben die Verpflichtung, während ihres Urlaubs das ihnen gesteckte Ziel zu erreichen.

Alle Hochschulen, Fachschulen, Behörden und Dienststellen, zu denen die Beurlaubungen stattgefunden haben, sind angewiesen, über Soldaten, die diese Pflicht verletzen, unverzüglich an den betr. Truppenteil zu berichten. In diesem Falle erfolgt unnachsichtlich sofortige Rückberufung.

14.

14. Belehrung der Beurlaubten.

Eingehende Belehrung aller für das Weiterstudium Beurlaubten hat vor Urlaubsantritt zu erfolgen über:

a) Meldepflicht gem. Ziffer 8,

b) die rechtliche Stellung der Beurlaubten gem Ziffer 9,

c) Haftung für die mitgegebenen dienstlichen Bekleidungsstücke sowie deren Pflege und Instandsetzung gem. Ziffer 10,

d) wirtschaftliche Bestimmungen gem. Ziffer 11,

e) Bestimmungen der Ziffer 13.

15. ....

D. .....

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 2457, KIb

Berlin W 8., den 30.Oktober 1941.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
No 0974 / 81 40

Anbei übersende ich Abschrift meines Erlasses vom 23.Oktober 1941 - KIb 8620/23.10.41 (78) W, V - über die Entlassung der Arbeitsmaiden, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausbildung während des Sommerhalbjahres ihrer Arbeitsdienstpflicht genügten ohne Einsatz im Kriegshilfsdienst, zur Kenntnis. Der Erlaß findet auch auf die weiblichen Studierenden bei den Kunsthochschulen Anwendung.

Im Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:
Krause
Angestellte.

An
a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen - außer Preußen -,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -.

M3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8., den 30.Oktober 1941.
- Postfach -

V a 2457, KIb

Anbei übersende ich Abschrift meines Erlasses vom 23.Oktober 1941 - KIb 8620/23.10.41 (78) W, V - über die Entlassung der Arbeitsmaiden, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausbildung während des Sommerhalbjahres ihrer Arbeitsdienstpflicht genügten ohne Einsatz im Kriegshilfsdienst, zur Kenntnis. Der Erlaß findet auch auf die weiblichen Studierenden bei den Kunsthochschulen Anwendung.

Im Auftrage
gez. Hermann

An

a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen - außer Preußen -,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren -.

Beglaubigt:
Krause
Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

K I b Nr. 8620/23.10.41 (78), W. V

Berlin W 8., den 23.Oktober 1941.
- Postfach -

Schnellbrief

Die Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsführer über Entlassung der Arbeitsmaiden, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausbildung durch die von mir erlassenen Bestimmungen während des Sommerhalbjahres ihrer Arbeitsdienstpflicht genügten ohne Einsatz im Kriegshilfsdienst, haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Ohne Einsatz im Kriegshilfsdienst werden im Oktober 1941 entlassen:

1. Studentinnen, die ihr Studium zwecks Ableistung des Reichsarbeitsdienstes im Sommerhalbjahr 1941 unterbrochen haben,
2. Berufsfertige z.B. Lehramtsanwärterinnen, Turn- und Sportlehrerinnen, Gymnastiklehrerinnen, die aus ihrem derzeitigen Einsatz ein halbes Jahr zum Zwecke der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes frei gegeben wurden, soweit sie dem Geburtsjahrgang 1922 oder früher angehören.
3. Anwärterinnen für die Berufe der Turn- und Sportlehrerin (Ausbildung bei den Hochschulinstituten für Leibesübungen), der Gymnastiklehrerin (Ausbildung an den staatlich anerkannten

An
a) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag,
- 2 Abdrucke für den Direktor des Hochschulinstituts für Leibesübungen liegen bei -
b) die nachgeordneten Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung (Preußen),
c) die nachgeordneten Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
zu b) und c) - 1 Abdruck für den Direktor des Hochschulinstituts für Leibesübungen liegt bei -
d) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
e) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen einschl. Straßburg und Metz,
f) die Herren Oberpräsidenten - Abteilung für höheres Schulwesen -,
g) den Herrn Leiter der Berliner Bibliotheksschule in Berlin C 2,
h) den Herrn Leiter der Westdeutschen Büchereischule in Köln-Deutz,
i) die Deutsche Volksbüchereischule in Leipzig in Leipzig.

anerkannten Gymnastikschulen), der Volksbibliothekarin (Ausbildung an den Bibliotheksschulen Berlin, Leipzig und Köln), sofern sie dem Geburtsjahrgang 1922 oder früher angehören.

4. Anwärterinnen für die Volksschullehrerinnenausbildung, für die mit dem abschriftlich beigefügten Erlaß vom 9.Oktober 1941 - E VI a 4196 - bereits die getroffenen Bestimmungen bekannt gegeben wurden.

In Zukunft werden nach halbjähriger Arbeitsdienstzeit aus dem Reichsarbeitsdienst diejenigen Arbeitsmaiden entlassen, die ihrer Arbeitsdienstpflicht im Zusammenhang mit ihrer Berufsausbildung auf Grund der von mir erlassenen Bestimmungen genügt haben, soweit sie Jahrgängen angehören, die vom Reichsarbeitsdienst nicht mehr erfaßt werden. Im Winterhalbjahr 1941/42 wird der Geburtsjahrgang 1923 pflichtmäßig erfaßt.

Dieser Erlaß wird nicht im Amtsblatt DeutschWissErziehg-Volksbildung veröffentlicht.

1 Anlage.

Im Auftrage
gez. Krümmel.

Beglaubigt:
Schütz,
Angestellte.

45

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8., den 23.Oktober 1941.
- Postfach -

K I b Nr. 8620/23.10.41 (78), W. V

Schnellbrief

Die Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsführer über Entlassung der Arbeitsmaiden, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausbildung durch die von mir erlassenen Bestimmungen während des Sommerhalbjahres ihrer Arbeitsdienstpflicht genügten ohne Einsatz im Kriegshilfsdienst, haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Ohne Einsatz im Kriegshilfsdienst werden im Oktober 1941 entlassen:

1. Studentinnen, die ihr Studium zwecks Ableistung des Reichsarbeitsdienstes im Sommerhalbjahr 1941 unterbrochen haben,
2. Berufsfertige z.B. Lehramtsanwärterinnen, Turn- und Sportlehrerinnen, Gymnastiklehrerinnen, die aus ihrem derzeitigen Einsatz ein halbes Jahr zum Zwecke der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes frei gegeben wurden, soweit sie dem Geburtsjahrgang 1922 oder früher angehören.
3. Anwärterinnen für die Berufe der Turn- und Sportlehrerin (Ausbildung bei den Hochschulinstituten für Leibesübungen), der Gymnastiklehrerin (Ausbildung an den staatlich anerkannten

An
a) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag,
   - 2 Abdrucke für den Direktor des Hochschulinstituts für Leibesübungen liegen bei -
b) die nachgeordneten Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung (Preußen),
c) die nachgeordneten Reichsdienststellen der Wissenschaftsverwaltung,
   zu b) und c) - 1 Abdruck für den Direktor des Hochschulinstituts für Leibesübungen liegt bei -
d) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
e) die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen einschl. Straßburg und Metz,
f) die Herren Oberpräsidenten - Abteilung für höheres Schulwesen -,
g) den Herrn Leiter der Berliner Bibliotheksschule in Berlin C 2,
h) den Herrn Leiter der Westdeutschen Büchereischule in Köln-Deutz,
i) die Deutsche Volksbüchereischule in Leipzig in Leipzig.

anerkannten Gymnastikschulen), der Volksbibliothekarin (Ausbildung an den Bibliotheksschulen Berlin, Leipzig und Köln), sofern sie dem Geburtsjahrgang 1922 oder früher angehören.

4. Anwärterinnen für die Volksschullehrerinnenausbildung, für die mit dem abschriftlich beigefügten Erlaß vom 9.Oktober 1941 - E VI a 4196 - bereits die getroffenen Bestimmungen bekannt gegeben wurden.

In Zukunft werden nach halbjähriger Arbeitsdienstzeit aus dem Reichsarbeitsdienst diejenigen Arbeitsmaiden entlassen, die ihrer Arbeitsdienstpflicht im Zusammenhang mit ihrer Berufsausbildung auf Grund der von mir erlassenen Bestimmungen genügt haben, soweit sie Jahrgängen angehören, die vom Reichsarbeitsdienst nicht mehr erfaßt werden. Im Winterhalbjahr 1941/42 wird der Geburtsjahrgang 1923 pflichtmäßig erfaßt.

Dieser Erlaß wird nicht im Amtsblatt DeutschWissErziehg-Volksbildung veröffentlicht.

1 Anlage.

Im Auftrage
gez. Krümmel.

Beglaubigt:
Schütz,
Angestellte.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

E IV a 4680 E V, R V (a).

Berlin, den 30. September 1941.

Akademie d. Künste Berlin
№ 0914 23. OKT. 1941

Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Fachschulstudiums.

Zu den mit meinem Runderlaß vom 29. April 1941 — E IV a 2601 R V (b) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 192) bekanntgegebenen Erleichterungen für die Zulassung von Kriegsteilnehmern, insbesondere Versehrten, zum Fachschulstudium und zu den Prüfungen soll zur Sicherung eines für die großen Nachkriegsaufgaben des Großdeutschen Reiches genügenden leistungsfähigen Fachschulnachwuchses eine entscheidende wirtschaftliche Hilfe für die Durchführung des Studiums treten. Diese Fördermaßnahmen sollen jedoch niemand dazu verleiten, einen Beruf zu ergreifen, für den ihm die unerläßliche Eignung und Begabung fehlen. Insbesondere gilt diese Warnung für alle Ingenieurberufe.

Mit einer Abkürzung oder Zusammendrängung des Studiums würde weder dem Kriegsteilnehmer noch dem deutschen Volke in seiner Gesamtheit gedient sein, da derartige Maßnahmen die Leistungen im Studium und im Beruf beeinträchtigen müßten. Notwendig ist vielmehr, den Kriegsteilnehmern nach der Unterbrechung ihres bisherigen Ausbildungsganges durch großzügige Zuschüsse und wirtschaftliche Erleichterungen eine gründliche und allen Anforderungen entsprechende Ausbildung zu sichern.

Ich treffe daher für das Studium an den staatlichen und öffentlichen staatlich anerkannten Bau- und Ingenieurschulen, Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen, Seefahrtschulen, Bergschulen, Textilschulen, Chemieschulen, Höheren Garten-, Wein- und Obstbauschulen und Kolonialschulen nach Besprechungen mit den beteiligten Stellen der Partei und des Staates im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgende Regelung, die sich auf die planmäßigen Lehrgänge mit vorgeschriebenem Lehrplan, nicht aber auf Kurz- oder Abendlehrgänge u. dgl. erstreckt:

1. Kriegsteilnehmer des gegenwärtigen Krieges, die ein Studium an einer der obengenannten Fachschulen beginnen oder fortsetzen wollen, erhalten, gestaffelt nach der Dauer ihrer Wehrdienstzeit, Gebührenbefreiung und laufende Unterhaltszuschüsse.

2. Die Gebührenbefreiung kommt auch Ehefrauen und Kindern von Kriegsteilnehmern zugute, die im gegenwärtigen Krieg gefallen oder infolge einer Wehrdienstbeschädigung verstorben sind.

3. Voraussetzung für die Gewährung dieser besonderen Vergünstigungen ist, daß sich der studierende Kriegsteilnehmer der Förderung aus öffentlichen Mitteln würdig erweist. Von ihm müssen durchschnittlich befriedigende Leistungen im Studium, einwandfreie Haltung innerhalb und außerhalb der Fachschule und Einsatzbereitschaft als Nationalsozialist, besonders in den Gemeinschaften des Studententums, verlangt werden.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

I. Befreiung der Kriegsteilnehmer von der Zahlung der Gebühren an staatlichen und öffentlichen staatlich anerkannten Fachschulen.

1. Kreis der Empfänger.

a) Versehrte sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

b) Kriegsteilnehmern, die über 2 Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens ½ Jahr während des Krieges, geleistet haben, wird ein Viertel der Gebühren erlassen.

c) Kriegsteilnehmern, die über 2½ Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens 1 Jahr während des Krieges, geleistet haben, wird die Hälfte der Gebühren erlassen.

d) Kriegsteilnehmern, die über 3 Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens 1½ Jahre während des Krieges, geleistet haben, werden drei Viertel der Gebühren erlassen.

e) Kriegsteilnehmern, die über 3½ Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens 2 Jahre während des Krieges, geleistet haben, werden die vollen Gebühren erlassen.

f) Kriegsteilnehmer, die ein Fachschulstudium bereits abgeschlossen haben, erhalten für ein weiteres Fachschulstudium Gebührenbefreiung nur, wenn — z. B. infolge von Verwundung — ein Berufswechsel notwendig ist.

2. Umfang der Gebührenbefreiung.

a) Gebühren im Sinne dieser Bestimmungen sind: Schulgeld, Anmeldegebühr und die Gebühren für alle Prüfungen einschließlich der Auslesеprüfung. Ausgenommen von der Befreiung sind der Studentenschaftsbeitrag, die Beiträge an das Reichsstudentenwerk einschließlich der Versicherungen und der Lehrmittelbeitrag für den Unterrichtsfilm.

b) Die Gebührenbefreiung ist auf die an den einzelnen Fachschulen vorgesehene Mindeststudienzeit beschränkt. In besonderen Ausnahmefällen, vor allem bei Versehrten, bei denen der Grad ihrer Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigung einen rechtzeitigen Abschluß des Studiums beeinträchtigt, kann die Gebührenbefreiung (teilweise Gebührenbefreiung) darüber hinaus auf die Dauer von höchstens zwei weiteren Semestern gewährt werden.

c) Die Gebührenbefreiung beginnt mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme des Studiums.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

H.Präs.d.Akad.d.Künste

Berlin, den 29. Oktober 1941
```
```

3. Begriff aktiver Wehrdienst, Nachweis der Versehrteneigenschaft.

Die Dauer des abgeleisteten Wehrdienstes kann durch die Eintragungen im Wehrpaß festgestellt werden. Als aktiver Wehrdienst im Kriege im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Dienst als Soldat in Feld- oder Ersatzeinheiten des Heeres, der Kriegsmarine oder der Luftwaffe und bei der Waffen-SS. Der aktive Wehrdienst im Kriege im Sinne dieser Bestimmungen beginnt am 1. September 1939; das Ende wird später bestimmt.

In die hiernach festgestellte Zeit des aktiven Wehrdienstes wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Kriegsteilnehmer während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder zur Waffen-SS zum Studium an einer Fachschule beurlaubt war.

Versehrte im Sinne dieser Bestimmungen sind Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte, die Versehrtengeld beziehen oder im Falle ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst erhalten werden.

4. Feststellungsverfahren.

a) Der Antrag auf Feststellung, daß ein Kriegsteilnehmer Gebührenbefreiung (teilweise Gebührenbefreiung) nach Maßgabe dieser Bestimmungen genießt, ist an den Direktor der Fachschule zu richten, bei der das Studium aufgenommen oder fortgesetzt werden soll. Dem Antrag ist der Wehrpaß, der Nachweis der Deutschblütigkeit, von Versehrten außerdem der Bescheid des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamtes oder des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes der SS über den Bezug von Versehrtengeld beizufügen. Versehrte Soldaten, die noch im aktiven Wehrdienst verbleiben, haben neben einer Bescheinigung des Truppenarztes beim Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt (Hauptfürsorge- und -versorgungsamt der SS) über die voraussichtliche Gewährung von Versehrtengeld bei der Entlassung aus dem Wehrdienst den Nachweis zu erbringen, daß die zuständige Dienststelle sie zur Durchführung des Studiums beurlaubt.

b) Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenbefreiung sowie die Feststellung, daß und in welchem Umfange der Kriegsteilnehmer die Gebührenbefreiung genießt, trifft der Direktor der Fachschule. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

c) Über die Bewilligung der Gebührenbefreiung und ihres Umfanges erhält der Studierende eine Bescheinigung. Diese ist im Falle eines Wechsels der Fachschule für die übrigen staatlichen und öffentlichen staatlich anerkannten Fachschulen verbindlich.

d) Wenn über die Gebührenfreiheit entschieden ist, übermittelt der Direktor die Vorgänge gegen Rückgabe dem örtlichen Studentenwerk zur Kenntnisnahme und als Grundlage für eine etwaige besondere Förderung.

5. Fortfall der Gebührenbefreiung.

Der Direktor der Fachschule kann die Gebührenbefreiung widerrufen, wenn er feststellt, daß Leistung und Haltung des studierenden Kriegsteilnehmers nicht den notwendigen Anforderungen entsprechen. Für diese Feststellung wird die Stellungnahme des örtlichen Studentenführers hinsichtlich der politischen Haltung und Bewährung eingeholt.

Die Gebührenbefreiung wird widerrufen, wenn

a) der Student in den Semesterleistungen versagt,

b) der Student ohne stichhaltigen Grund einen Studienwechsel vornimmt,

c) der Student die Abschlußprüfung nicht innerhalb oder im unmittelbaren Anschluß an die in Ziffer 2 b vorgesehene Zeit ablegt.

Eine Gebührenbefreiung für die Dauer eines zusätzlichen Studiums zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen ist unzulässig. Eine Befreiung von der Entrichtung der Prüfungsgebühren findet für die Wiederholung nicht statt.

II. Befreiung der Frauen und Kinder gefallener und an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorbener Kriegsteilnehmer von der Zahlung der Fachschulgebühren.

Die Bestimmungen des Abschnitts I gelten entsprechend für Frauen und Kinder gefallener und an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorbener Kriegsteilnehmer mit der Maßgabe, daß sie volle Gebührenbefreiung für die ganze Studienzeit erhalten. Dem Antrag an den Direktor der Fachschule haben Frauen gefallener und an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorbener Kriegsteilnehmer die Heiratsurkunde, den Nachweis ihrer deutschblütigen Abstammung, einen Bescheid des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamtes oder des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes der SS, Kinder gefallener und an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorbener Kriegsteilnehmer den Bescheid des zuständigen Fürsorge- und Versorgungsamtes, den Nachweis der deutschblütigen Abstammung und ihre Geburtsurkunde beizubringen.

Die Gebührenbefreiung ist bei Kriegerwitwen im Falle einer Wiederverheiratung mit Ende des Semesters zu widerrufen, in dem die erneute Eheschließung stattgefunden hat.

III. Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Kriegsteilnehmer während der Durchführung des Studiums und der nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen praktischen Vorbildung.

1. Kreis der Empfänger.

Die Gewährung der Unterhaltszuschüsse nach den folgenden Bestimmungen erstreckt sich auf die studierenden Kriegsteilnehmer staatlicher und öffentlicher staatlich anerkannter Fachschulen.

Kriegsteilnehmer, die ein Fachschulstudium bereits abgeschlossen haben, erhalten für ein weiteres Fachschulstudium Unterhaltszuschüsse nur, wenn — z. B. infolge von Verwundung — ein Berufswechsel notwendig ist.

2. Höhe der Vergünstigungen.

a) Der volle Unterhaltszuschuß beträgt monatlich 50 RM. Dieser erhöht sich auf 100 RM für die Ausbildungszeit, die außerhalb des Heimatortes verbracht wird. Was in diesem Sinne als Auswärtigenstudium anzusehen ist, entscheidet der Direktor nach den örtlichen Verhältnissen. Wenn der Student im Haushalt der Eltern wohnt oder wohnen könnte, liegt kein Auswärtigenstudium vor. Der Unterhaltszuschuß wird unabhängig von der Lage der Ferien je Semester für 5 Monate, je Studienjahr für 10 Monate gewährt.

b) Versehrte der Versehrtenstufen 2 und 3 erhalten den vollen Unterhaltszuschuß von 50 bzw. 100 RM. Der Unterhaltszuschuß für Versehrte der Stufe 1 richtet sich nach den folgenden Bestimmungen unter c bis f:

c) Kriegsteilnehmer, die über 2 Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens ½ Jahr während des Krieges, geleistet haben, erhalten 15 bzw. 30 RM.

d) Kriegsteilnehmer, die über 2½ Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens 1 Jahr während des Krieges, geleistet haben, erhalten 30 bzw. 60 RM.

e) Kriegsteilnehmer, die über 3 Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens 1½ Jahre während des Krieges, geleistet haben, erhalten 40 bzw. 80 RM.

f) Kriegsteilnehmer, die über 3½ Jahre aktiven Wehrdienst, davon mindestens 2 Jahre während des Krieges, geleistet haben, erhalten den vollen Unterhaltszuschuß von 50 bzw. 100 RM.

3. Begriff aktiver Wehrdienst, Nachweis der Versehrteneigenschaft.

Es gelten die Bestimmungen unter I 3.

4. Begriff und Umfang der Ausbildungszeit.

a) Für die Dauer der Studienzeit gilt Ziffer I 2 b.

b) Besonders begabten Kriegsteilnehmern kann der Unterhaltszuschuß außerdem für die vor dem Studium liegende vorgeschriebene Mindestzeit praktischer Ausbildung gewährt werden. Dem Antrag, der an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu richten ist, ist eine Beurteilung durch die Leitung des Begabtenförderungswerkes des deutschen Volkes (Führungsstelle des Reichsberufswettkampfes der Reichsjugendführung in Berlin W 15, Bleibtreustraße 22/23) oder durch das Reichsstudentenwerk, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 34, beizufügen. Laufende Barvergütungen, welche Kriegsteilnehmern während der Dauer dieser praktischen Ausbildung gewährt werden, sind auf den Unterhaltszuschuß anzurechnen.

5. Feststellungsverfahren.

a) Es gelten die Bestimmungen unter I 4.

b) Bei Gewährung von Unterhaltszuschüssen während der praktischen Tätigkeit (vgl. III 4 b) hat der Kriegsteilnehmer eine Erklärung und eine Bescheinigung der beschäftigenden Stelle vorzulegen, ob und in welchem Umfange ihm für die Dauer seiner praktischen Ausbildung eine laufende Barvergütung gewährt wird.

6. Zahlung der Unterhaltszuschüsse.

Die Gewährung von Unterhaltszuschüssen beginnt bei Aufnahme oder Wiederaufnahme des Studiums oder der praktischen Ausbildung.

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt.

Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Studium oder die hierfür vorgeschriebene praktische Ausbildung aufgenommen wird, und endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Student die Abschlußprüfung besteht oder in den das den Fortfall begründende Ereignis fällt.

Die Zahlung des Unterhaltszuschusses erfolgt durch die zuständige Kasse der Fachschule, welcher der Student angehört oder an der er das Studium aufzunehmen oder fortzusetzen beabsichtigt.

7. Fortfall des Unterhaltszuschusses.

Die Bestimmungen des Abschnittes I Ziffer 5 gelten entsprechend für die Einstellung des Unterhaltszuschusses. Im Rahmen der Betreuung der Kriegsteilnehmer (siehe V) überprüft der Direktor nach Beendigung jeden Semesters, ob Gründe vorliegen, die die Weitergewährung der Unterhaltszuschüsse ausschließen. Wird ein offenbarer Mißbrauch festgestellt, so ist der bisher gewährte Unterhaltszuschuß zurückzuzahlen.

Bei Unterbrechung oder Aufgabe des Studiums wird die Zahlung des Unterhaltszuschusses mit Ende des Monats eingestellt, in dem die Unterbrechung oder Aufgabe des Studiums eintritt.

IV. Besondere wirtschaftliche Förderung der Kriegsteilnehmer.

Über die Vergünstigungen in Abschnitt I bis III hinaus können studierende Kriegsteilnehmer bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit durch das Reichsstudentenwerk wirtschaftlich gefördert werden.

Für diese Förderung kommen auch solche Studenten in Frage, die die Vergünstigungen nach Abschnitt I und III nicht erhalten können, weil sie die notwendigen zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierbei sind Kriegsteilnehmer älterer Geburtenjahrgänge vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei der Vergebung von Stipendien und sonstigen staatlichen Beihilfen und bei Schulgelderlaß werden Kriegsteilnehmer bevorzugt.

V. Besondere Betreuung der Kriegsteilnehmer während der Durchführung des Studiums.

Die Betreuung der Kriegsteilnehmer bezüglich der Durchführung ihres Studiums ist eine der wichtigsten Aufgaben der Fachschule. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit der örtlichen Studentenführung und dem örtlichen Studentenwerk durch den Direktor.

Der Direktor kann außerdem zu seiner Unterstützung geeignete Lehrkräfte heranziehen und diese, soweit erforderlich, mit der Durchführung besonderer Aufgaben beauftragen.

VI. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Studenten, die sich hinsichtlich ihrer späteren Berufsausübung gegen Zahlung von Unterhaltszuschüssen oder gegen ähnliche Vergünstigungen während der Studienzeit oder gegen Zusicherungen für spätere Zeit gegenüber privaten oder öffentlichen Stellen binden oder gebunden haben, sind von allen Vergünstigungen dieses Erlasses einschließlich der wirtschaftlichen Förderung nach Abschnitt IV ausgeschlossen; Studenten, die im Laufe des Studiums eine derartige Bindung eingehen, haben dies sofort ihrer Fachschule anzuzeigen.

2. Die Vergünstigungen zu I und III werden für die Zeit nicht gewährt, in der der Kriegsteilnehmer während des Studiums Wehrmachtsgebührnisse erhält. Hierzu rechnet nicht der Bezug von Versehrtengeld.

3. Im Falle einer Unterbrechung des Studiums kann nach Wiederaufnahme des Studiums die Förderung durch Gewährung der Vergünstigungen nach I und III wieder eintreten, wenn stichhaltige Gründe die Unterbrechung verursacht haben und wenn nach der bisherigen Haltung und Leistung des Kriegsteilnehmers nunmehr mit einem erfolgreichen Abschluß des Studiums und der Ausbildung gerechnet werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft auf Vorschlag des örtlichen Studentenwerkes der Direktor der Fachschule, die der Student vor der Unterbrechung zuletzt besucht hat.

4. Über die Berücksichtigung der Gebührenbefreiung bei der allgemeinen Gebührenerlaßsumme sowie über die Verrechnung der zu zahlenden Unterhaltszuschüsse ergeht besonderer Erlaß.

VII. Inkrafttreten der Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten vom Beginn des Wintersemesters 1941/42 an.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a Nr. 2244

Berlin W 8 den 14. Oktober 1941
Unter den Linden 69
Fernsprecher: 11 00 30
Postscheckkonto: Berlin 14402) Bürokasse des
Reichsbank - Giro - Konto) R.-u.Pr.MfWEuV.
— Postfach —

Ausgabeanweisung

Akademie d. Künste
No 2904 • 20 OKT 19

Rechnungsjahr	Betrag in Zahlen und Buchstaben	Name, Stand und Wohnort des Empfängers	Gegenstand der Zahlung
193 X 41 Verrechnungsstelle	300 RM in Worten: "Dreihundert Reichsmark"	Kasse der Preußischen Akademie der Künste in Berlin für die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin.	Einmaliger Zuschuß für Zwecke allgemeiner Fürsorge für die Studierenden, auch zur Gewährung von Beihilfen an unbemittelte Studierende sowie für sächliche Bedürfnisse.
Kap. 167L Tit. 55 als Mehrausgabe.	Die Verwendung des Betrages wird in der Anhangsrechnung der Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin für 1941 nachgewiesen werden. Unterschrift An die Hauptkasse der Pr. Bau- und Finanzdirektion in Berlin.		
Empfänger wird benachrichtigt.	------ Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Der Erlaß vom 1. Juni 1934 - K 1777 - findet hierdurch für das Jahr 1941 seine Erledigung. 1 Durchschlag. Im Auftrage gez. Hermann		

An
den Herrn Präsidenten
der Preußischen Akademie
der Künste
in Berlin C 2

Beglaubigt.
Krause
Angestellte.

Vordr. 744.

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 24. Oktober 1941
C 2, Unter den Linden 3

Seite 47 Nr. 1

J. Nr. 904

Durchschlag erhält die Kasse mit der Anweisung, den Betrag von

--- 300 RM ---

in Worten: Dreihundert Reichsmark - - - - - - - - - - - -

von der Hauptkasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion einzuziehen und in der Anhangsrechnung zu Kap. 167 B unter Abschnitt 1 in Einnahme nachzuweisen.

Der Präsident
In Auftrage

An die
Kasse der Preussischen
Akademie der Künste
Berlin C 2

49

21. Oktober 1941

J. Nr. 901

Auf das Schreiben vom 17. d. Mts. - 50/07 - erwidern wir, dass wir mit der Zahlung des Modellgeldes für die Meisterschüler der Akademie in der Höhe der dort gezahlten Sätze - Aktmodell 1,50 RM, Kopfmodell 1,25 RM pro Stunde - einverstanden sind. Wir bitten die Zahlstelle hiervon in Kenntnis zu setzen.

Der Präsident
Im Auftrage

An die
Staatliche Hochschule für
bildende Künste
Bln-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

M3

blasse Schrift

50

Staatliche Hochschule für bildende Künste

Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 33. Fernruf 31 00 11

50/07 17. Oktober 1941

An die

Preußische Akademie
der Künste
Berlin C 2
Unter den Linden 3

Akademie d. Künste Berlin
No 0901 18 OKT 1941
Anl.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die bei der Beschaffung von Modellen in letzter Zeit wieder eingetreten sind, habe ich das Modellgeld vom Beginn des Wintersemesters 1941/42 ab erhöht, und zwar werden für Aktmodell 1.50 RM und Kopfmodell 1.25 RM je Stunde gezahlt. Diese Sätze entsprechen auch denen, die an der Meisterschule des deutschen Handwerks seit kurzem gezahlt werden.-Ich bitte, unsere Zahlstelle zu ermächtigen, für die Meisterschüler der Akademie das erhöhte Modellgeld zahlen zu dürfen.

Der kommissarische Direktor

ja

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 21. Oktober 1941
C 2, Unter den Linden 3

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

J. Nr. 876/740

Betr.: Vereinbarung zwischen der Reichsstudentenführung und dem Amt Deutschen Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft " Kraft durch Freude "

- - - - - - - - - -

Zum Erlass vom 25. August 1941 - V a 1422, WJ -

Es ist sicherlich begrüssenswert, dass zwischen der Reichsstudentenführung und der Reichsdienststelle des Deutschen Volksbildungswerkes in der NS-Gemeinschaft " Kraft durch Freude " eine Vereinbarung zwecks engerer Zusammenarbeit auf musikerzieherischem Gebiet getroffen worden ist, doch glauben wir, dass für diese Zusammenarbeit in erster Linie die Studierenden der Musikschulen in Frage kommen. Die nicht zahlreichen Meisterschüler der Akademie der Künste für musikalische Komposition befinden sich fast ausschliesslich bereits in einem vorgerückten Alter, wenn wir den Durchschnitt der letzten 10 Jahre in Betracht ziehen. Sie sind

meist verheiratet und bekleiden Stellungen, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Es gibt unter ihnen [illegible] Männer. Manche von den Studierenden wohnen [illegible] Berlins, [illegible] und kommen mehrfach im Monat zu ihren [illegible] Berlin. Sie sind nicht Studierende im üblichen Sinne, da sie ihr Studium bereits abgeschlossen haben, sondern [illegible] die Meisterschulen sind, um den letzten Schliff zu gewinnen und ihre Persönlichkeit [illegible] Durch ihre doppelte Tätigkeit als Meisterschüler und als Männer, die im Beruf stehen und ihre Familie versorgen müssen, sind sie bereits überbeansprucht.

Unsere Meisterschüler [illegible] Studierenden der Hochschulen [illegible] und bitten davon abzusehen, sie für die geplante Zusammenarbeit mit dem " Deutschen Volksbildungswerk " heranzuziehen.

Der Präsident
In Vertretung

Staatl. akad. Hochschule für Musik

Abschrift!

Akademie d. Künste
№ 0876 / 11 OKT

52

Betrifft

Vereinbarung zwischen der Reichsstudentenführung und dem Amt Deutsches Volksbildungswerk in der NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude".

29.September 1941

An den

Herrn Reichserziehungsminister

Berlin W 8
Unter den Linden 69.

Der Vereinbarung zwischen der Reichs-Studentenführung und dem Amt Deutsches Volksbildungswerk über den Einsatz von Musikstudierenden als Lehrkräfte in den musikalischen Arbeitskreisen der Volksbildungsstätten kann grundsätzlich zugestimmt werden in der Voraussetzung, daß Vorsorge getroffen wird,die Studierenden nicht vorzeitig und zu ungelegenen Zeiten ihrem geregelten Studium zu entziehen.Der ordnungsgemässe Fortgang des Studiums wird heute bereits durch vielfältige anderweitige Störungen häufig in Frage gestellt,wodurch es immer schwieriger wird, die Studierenden zu der hohen künstlerischen Leistungsfähigkeit zu entwickeln, die in ihrem eigenen Interesse und vor allem auch im Hinblick auf die nach dem Kriege erwachsenden Aufgaben erforderlich erscheint.Aus diesem Grunde,sowie auch aus grundsätzlichen Erwägungen,möchte ich es für unerlässlich halten,daß die Direktoren der Musikhochschulen in das Auswahlverfahren der einzusetzenden Studierenden in geeigneter Weise eingeschaltet werden. Es heisst in der Vereinbarung,daß solche Studierende herangezogen werden sollten, die von der Reichsstudentenführung als leistungsmässig geeignet bezeichnet werden. Es erscheint fraglich,ob die Reichsstudentenführung in der Lage ist,sich von der Eignung der Studenten ein so sicheres und vorurteilsfreies Urteil zu bilden, wie es dem zuständigen Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Zeugnisse seiner Lehrer möglich ist. Es hat sich in ähnlich gelagerten Fällen des öfteren gezeigt, daß die Beurteilung der örtlichen Studentenschaftsführer,auf die sich die Reichsstudentenführung wohl würde stützen müssen,keineswegs durch die erforderliche Zuverlässigkeit ausgezeichnet ist. Dies kann übrigens auch gar nicht der Fall sein, da den Studentenführern in der Regel die gereifte Urteilskraft ermangeln muss.

113

Statt des zuständigen Hochschuldirektors ist ~~XXX~~ in der Vereinbarung die Reichsmusikkammer als mitwirkendes Organ eingeschaltet. Es heißt, die Studenten sollen als Lehrkräfte herangezogen werden, "sofern diese der Reichsmusikkammer angehören und von ihr als Musikerzieher zugelassen sind". Diese Formulierung ist mir unverständlich, da die Studierenden im Regelfalle erst nach Abschluß ihres Studiums in die Reichsmusikkammer eintreten, worauf sie jedoch nicht mehr als Studierende anzusprechen sind. Auch hängt ihre Zulassung als Musikerzieher nicht von der Reichsmusikkammer ab, sondern von der Ablegung der staatlichen Privatmusiklehrerprüfung bezw. von ihrer Anerkennung als staatliche Privatmusiklehrer durch das Reichserziehungsministerium. In diesem Punkt scheint also die Vereinbarung von falschen Vorstellungen auszugehen. Das Gleiche ist von der Richtlinie zu sagen, daß Studierende bevorzugt werden sollen, die an Schulungslagern und Lehrgängen des Volksbildungswerkes und der Fachschaft Musikerzieher in der Reichsmusikkammer teilgenommen haben. Zu einer solchen Teilnahme wird es den Studierenden, sofern sie nicht in durchaus unzweckmässiger Weise dauernd ihrem Studium entzogen werden sollen, an Gelegenheit fehlen.

Der Direktor:
i.V. gez. Rühlmann

Abschriftlich

Herrn von Wolfurt

zur vertraulichen Kenntnisnahme übersandt.

Charlottenburg, 10.Oktober 1941

Hein

55
54
53

Akademie d. Künste Berlin
№ 0740 84 SE

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 1422, WJ

Berlin W 8, den 25.August 1941
-Postfach-

Anbei übersende ich Abschrift je einer Vereinbarung der Reichsstudentenführung mit dem Reichsamt Feierabend und dem Deutschen Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" über die Heranziehung namentlich von Studierenden der Musikhochschulen für die praktische Volkstumsarbeit bezw. als Lehrkräfte für die Volksbildungsstätten zur Kenntnis mit der Bitte um Stellungnahme.

Im Auftrage
gez. Miederer.

An
a) die Herren Direktoren der Preußischen Musikhochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Musikhochschulen (außer Preußen),
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag.
(Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren)

Beglaubigt
Angestellte

Herrn Präs. d. Preuss. Akad. d. Künste
für die Meisterschüler f. musikalische Komposition, Berlin

M3

55

54

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 1422, WJ

Berlin W 8, den 25.August 1941
-Postfach-

7

Anbei übersende ich Abschrift je einer Vereinbarung der Reichsstudentenführung mit dem Reichsamt Feierabend und dem Deutschen Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" über die Heranziehung namentlich von Studierenden der Musikhochschulen für die praktische Volkstumsarbeit bezw. als Lehrkräfte für die Volksbildungsstätten zur Kenntnis mit der Bitte um Stellungnahme.

Jm Auftrage
gez.Miederer.

An
a) die Herren Direktoren der
Preußischen Musikhochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der
Länder mit Musikhochschulen
(außer Preußen),
c) die Herren Reichsstatthalter in
Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
(Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren).

beglaubigt
Angestellte

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va 1422, WJ

Berlin W 8, den 25.August 1941
-Postfach-

Anbei übersende ich Abschrift je einer Vereinbarung der Reichsstudentenführung mit dem Reichsamt Feierabend und dem Deutschen Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" über die Heranziehung namentlich von Studierenden der Musikhochschulen für die praktische Volkstumsarbeit bezw. als Lehrkräfte für die Volksbildungsstätten zur Kenntnis mit der Bitte um Stellungnahme.

Im Auftrage
gez.Miederer.

An
a) die Herren Direktoren der Preußischen Musikhochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Musikhochschulen (außer Preußen),
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren).

Beglaubigt
Angestellte

Zu Va 1422/41. WJ

V e r e i n b a r u n g
zwischem der Reichsstudentenführung und dem Amt Deutsches Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude".

===

Die Reichsstudentenführung und die Reichsdienststelle des Deutschen Volksbildungswerks in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" vereinbaren eine enge Zusammenarbeit auf musikerzieherischem Gebiet.

Das Deutsche Volksbildungswerk wird in seinen musikalischen Arbeitskreisen und in den Musikabteilungen seiner Volksbildungsstätten solche Musikstudenten als Lehrkräfte heranziehen, die von der Reichsstudentenführung als haltungs- und leistungsmäßig geeignet bezeichnet werden, sofern diese der Reichsmusikkammer angehören und von ihr als Musikerzieher zugelassen sind.

Der Einsatz der Studierenden in den Kursen des Deutschen Volksbildungswerks soll vor allem folgenden Unterrichtszielen dienen:

1. dem Gemeinschaftsunterricht auf der Grundlage der musikalischen Volkstumsarbeit,
2. dem Einsatz als Wanderlehrer,
3. der tätigen Mitwirkung bei Vorträgen, Dichterlesungen usw. in Volksbildungsstätten u.-gruppen sowie bei Lehr- u. Kulturfahrten.

Die Reichsstudentenführung wird dem Deutschen Volksbildungswerk nur solche Musikstudierenden als Lehrkräfte empfehlen, die den besonderen Ansprüchen der musikalischen Volksbildungsarbeit in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" entsprechen. Bevorzugt werden Studierende, die an Schulungslagern und Lehrgängen des Deutschen Volksbildungswerks und der Fachschaft Musikerzieher in der Reichsmusikkammer teilgenommen haben und die sich mit den Fragen der musikalischen Volkstumsarbeit, der Feier- und Programmgestaltung, der Literaturauswahl, sowie der Verwendung und des verantwortungsbewußten Einsatzes der Volksinstrumente vertraut gemacht haben. Sie sollen ferner in der Lage sein, Sing- und Spielgemeinschaften zu leiten.

Die Reichsstudentenführung wird nur solche Studierende empfehlen, die sich in der Studentenkameradschafts- und Fachschaftserziehung bewährt haben. Der Einsatz von Musikstudierenden in der Arbeit des Deutschen Volksbildungswerks findet nur statt, soweit dadurch berechtigte Belange der freistehenden Musikerzieherschaft nicht beeinträchtigt werden. Der Vorschlag geeigneter Studierender erfolgt von der Reichsstudentenführung an das Amt Deutsches Volksbildungswerk, bezw. von der örtlichen Studentenführung an den Gauvolksbildungswart.

Das Amt Deutsches Volksbildungswerk und die Reichsstudentenführung treffen vorstehende Vereinbarung in dem Bestreben, der musikalischen Volksbildungsarbeit in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" einen ständigen Zustrom junger Kräfte zu sichern und den vorgeschrittenen Musikstudierenden praktische volksmusikalische Aufgaben zu stellen.

München, den 1. Oktober 1940.

gez. Dr. Rupert R u p p
Geschäftsf. Leiter des Kulturamtes der Reichsstudentenführung.

Der Leiter des Amtes Deutsches Volksbildungswerk
J.V.
gez. S a n g i o r g i o .

==========

Zu Va 1422/41. WJ

V e r e i n b a r u n g
zwischem der Reichsstudentenführung und dem Amt Deutsches Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude".

===

Die Reichsstudentenführung und die Reichsdienststelle des Deutschen Volksbildungswerks in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" vereinbaren eine enge Zusammenarbeit auf musikerzieherischem Gebiet.

Das Deutsche Volksbildungswerk wird in seinen musikalischen Arbeitskreisen und in den Musikabteilungen seiner Volksbildungsstätten solche Musikstudenten als Lehrkräfte heranziehen, die von der Reichsstudentenführung als haltungs- und leistungsmäßig geeignet bezeichnet werden, sofern diese der Reichsmusikkammer angehören und von ihr als Musikerzieher zugelassen sind.

Der Einsatz der Studierenden in den Kursen des Deutschen Volksbildungswerks soll vor allem folgenden Unterrichtszielen dienen:

1. dem Gemeinschaftsunterricht auf der Grundlage der musikalischen Volkstumsarbeit,
2. dem Einsatz als Wanderlehrer,
3. der tätigen Mitwirkung bei Vorträgen, Dichterlesungen usw. in Volksbildungsstätten u.-gruppen sowie bei Lehr-u.Kulturfahrten.

Die Reichsstudentenführung wird dem Deutschen Volksbildungswerk nur solche Musikstudierenden als Lehrkräfte empfehlen, die den besonderen Ansprüchen der musikalischen Volksbildungsarbeit in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" entsprechen. Bevorzugt werden Studierende, die an Schulungslagern und Lehrgängen des Deutschen Volksbildungswerks und der Fachschaft Musikerzieher in der Reichsmusikkammer teilgenommen haben und die sich mit den Fragen der musikalischen Volkstumsarbeit, der Feier- und Programmgestaltung, der Literaturauswahl, sowie der Verwendung und des verantwortungsbewußten Einsatzes der Volksinstrumente vertraut gemacht haben. Sie sollen ferner in der Lage sein, Sing- und Spielgemeinschaften zu leiten.

Die Reichsstudentenführung wird nur solche Studierende empfehlen, die sich in der Studentenkameradschafts- und Fachschaftserziehung bewährt haben. Der Einsatz von Musikstudierenden in der Arbeit des Deutschen Volksbildungswerks findet nur statt, soweit dadurch berechtigte Belange der freistehenden Musikerzieherschaft nicht beeinträchtigt werden. Der Vorschlag geeigneter Studierender erfolgt von der Reichsstudentenführung an das Amt Deutsches Volksbildungswerk, bezw. von der örtlichen Studentenführung an den Gauvolksbildungswart.

Das Amt Deutsches Volksbildungswerk und die Reichsstudentenführung treffen vorstehende Vereinbarung in dem Bestreben, der musikalischen Volksbildungsarbeit in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" einen ständigen Zustrom jun er Kräfte zu sichern und den vorgeschrittenen Musikstudierenden praktische volksmusikalische Aufgaben zu stellen.

München, den 1.Oktober 1940.

gez.Dr.Rupert R u p p
Geschäftsf.Leiter des Kulturamtes der Reichsstudentenführung.

Der Leiter des Amtes Deutsches Volksbildungswerk
J.V.
gez. S a n g i o r g i o .

==========

Zu Va 1422/41. WJ

V e r e i n b a r u n g
zwischem der Reichsstudentenführung und dem Amt Deutsches Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude".

===

Die Reichsstudentenführung und die Reichsdienststelle des Deutschen Volksbildungswerks in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" vereinbaren eine enge Zusammenarbeit auf musikerzieherischem Gebiet.

Das Deutsche Volksbildungswerk wird in seinen musikalischen Arbeitskreisen und in den Musikabteilungen seiner Volksbildungsstätten solche Musikstudenten als Lehrkräfte heranziehen, die von der Reichsstudentenführung als haltungs- und leistungsmäßig geeignet bezeichnet werden, sofern diese der Reichsmusikkammer angehören und von ihr als Musikerzieher zugelassen sind.

Der Einsatz der Studierenden in den Kursen des Deutschen Volksbildungswerks soll vor allem folgenden Unterrichtszielen dienen:

1. dem Gemeinschaftsunterricht auf der Grundlage der musikalischen Volkstumsarbeit,
2. dem Einsatz als Wanderlehrer,
3. der tätigen Mitwirkung bei Vorträgen, Dichterlesungen usw. in Volksbildungsstätten u.-gruppen sowie bei Lehr-u. Kulturfahrten.

Die Reichsstudentenführung wird dem Deutschen Volksbildungswerk nur solche Musikstudierenden als Lehrkräfte empfehlen, die den besonderen Ansprüchen der musikalischen Volksbildungsarbeit in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" entsprechen. Bevorzugt werden Studierende, die an Schulungslagern und Lehrgängen des Deutschen Volksbildungswerks und der Fachschaft Musikerzieher in der Reichsmusikkammer teilgenommen haben und die sich mit den Fragen der musikalischen Volkstumsarbeit, der Feier- und Programmgestaltung, der Literaturauswahl, sowie der Verwendung und des verantwortungsbewußten Einsatzes der Volksinstrumente vertraut gemacht haben. Sie sollen ferner in der Lage sein, Sing- und Spielgemeinschaften zu leiten.

Die Reichsstudentenführung wird nur solche Studierende empfehlen, die sich in der Studentenkameradschafts- und Fachschaftserziehung bewährt haben. Der Einsatz von Musikstudierenden in der Arbeit des Deutschen Volksbildungswerks findet nur statt, soweit dadurch berechtigte Belange der freistehenden Musikerzieherschaft nicht beeinträchtigt werden. Der Vorschlag geeigneter Studierender erfolgt von der Reichsstudentenführung an das Amt Deutsches Volksbildungswerk, bezw. von der örtlichen Studentenführung an den Gauvolksbildungswart.

Das Amt Deutsches Volksbildungswerk und die Reichsstudentenführung treffen vorstehende Vereinbarung in dem Bestreben, der musikalischen Volksbildungsarbeit in der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" einen ständigen Zustrom jun er Kräfte zu sichern und den vorgeschrittenen Musikstudierenden praktische volksmusikalische Aufgaben zu stellen.

München, den 1. Oktober 1940.
gez. Dr. Rupert R u p p
Geschäftsf. Leiter des Kulturamtes der Reichsstudentenführung.

Der Leiter des Amtes Deutsches Volksbildungswerk
J.V.
gez. S a n g i o r g i o .

==========

Zu Va 1422, WJ

Vereinbarung
mit dem Amt Feierabend der NS.-Gem. "Kraft durch Freude".

Abkommen über die Zusammenarbeit mit dem Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" für den gemeinsamen Einsatz im Krieg.

Am 1.Februar 1937 wurde zwischen dem Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" und dem Reichsstudentenführer eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit getroffen. Auf Grund dieser Vereinbarung und der Erfahrungen aus der seitherigen Zusammenarbeit wird zwischen dem Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" und dem Kulturamt der Reichsstudentenführung in Beziehung auf die gegenwärtige Kriegslage unter Berücksichtigung der Richtlinien im Arbeitsabkommen vom 5.Oktober 1939 des Amtes Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude", Abteilung IV Volkstum-Brauchtum, Schm:W., J.-Nr.10 871/IV/39 und der Anweisungen "Kunst im Krieg" des Kulturamtes der Reichsstudentenführung im Verordnungsblatt RSF., KU.1,2/40 und im Hinblick auf den verstärkten Ausbau der gemeinsamen kulturellen Arbeit in und nach dem Kriege folgende Zusatzvereinbarung getroffen:

I.

Um laufend gegenseitig Kenntnis vom Stand der kulturellen Arbeit beider Organisationen zu haben, tauschen die beiden Reichsdienststellen sämtliches bis jetzt erschienenes und in Zukunft erscheinendes S c h r i f t t u m aus.

Auf Anforderung des Kulturamtes der Reichsstudentenführung liefert das Reichsamt Feierabend in gewissem Umfange sein Arbeitsmaterial an die Studentenführungen der Kunst- und Musikhoch- und -Fachschulen, Lehrerhochschulen, an einzelne Universitäten und weitere Hoch- und Fachschulen, durch deren Studierende praktische Volkstumsarbeit in Verbindung mit der NSG.-"Kraft durch Freude" geleitet wird.

II.

An den S c h u l u n g e n f ü r p r a k t i s c h e V o l k s t u m s a r b e i t, die von der NSG.-"Kraft durch Freude", Amt Feierabend, durchgeführt werden, können einzelne Kameraden und Kameradinnen des NSD.-Studentenbundes bei Eignung und Einsatzbereitschaft für praktische Volkstumsarbeit auf Vorschlag des Kulturamtes der Reichsstudentenführung teilnehmen.

III.

1.Kameraden und Kameradinnen des NSD.-Studentenbundes, die den Voraussetzungen zum E i n s a t z i n d e r p r a k t i s c h e n V o l k s t u m s a r b e i t entsprechen, können jederzeit e h r e n a m t l i c h innerhalb der Organisation der NSG.-"Kraft durch Freude" wirken. Es ergeben sich für sie folgende Arbeitsmöglichkeiten:

Als Mitarbeiter oder Leiter der KdF.-Volkstumsgruppen, Sing-und Musikgemeinschaften und der Laienspielgruppen; im Einsatz dieser Gruppen im Dorf und Betrieb, in der Arbeit bei Soldaten (Wehrmachts-Veranstaltungen und Lazarett-Betreuung) und den Arbeiter-Baulagern;

ferner

ferner durch Anleitung und Betreuung der Arbeit auf kunsthandwerklichem Gebiet. Diese Mitarbeit erfolgt in Form von Einzeleinsatz oder durch Einsetzen von selbständigen Studentengruppen.

2. Darüber hinaus wird die NSG.-"Kraft durch Freude" in beschränktem Umfang, vor allem in der Ferienzeit, besonders bewährten Studierenden Gelegenheit geben, praktische Volkstumsarbeit zu leisten, die honoriert wird:

a) E i n z e l n e S t u d e n t e n und S t u d e n t i n n e n, die sich zur Führung der praktischen Volkstumsarbeit, vor allem auf den Gebieten des Singens und Musizierens eignen, können auf Vorschlag des Kulturamtes der Reichsstudentenführung und nach Prüfung durch das Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" von den Gaudienststellen der NSG.-"Kraft durch Freude" zur Mitarbeit eingesetzt werden. (Die näheren Bedingungen sind aus dem Anhang zu ersehen.)

b) S t u d e n t i s c h e A r b e i t s g e m e i n s c h a f t e n, d.h. Gruppen, die Gesang, Musik oder Spiel pflegen, können nach Prüfung durch das Reichsamt Feierabend oder eine Gaudienststelle der NSG.-"Kraft durch Freude" zu einer Spielfahrt eingesetzt werden, wenn die wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Möglichkeiten dafür bestehen. Die Bedingungen, unter denen eine solche Spielfahrt durchgeführt werden kann, werden jeweils von der betreffenden Gaudienststelle mit der Gruppe vereinbart.

c) Es besteht ferner die Möglichkeit, daß auch während der Semester wie in den Ferien besondere Einzel- oder Gruppeneinsätze nach Vereinbarung mit den Gaudienststellen entsprechend honoriert werden.

IV.

S t u d i e r e n d e der M u s i k h o c h - und F a c h s c h u l e n können sinngemäß wie studentische Gruppen von der Abteilung III des Reichsamtes Feierabend (Kunst und Unterhaltung - Unterabteilung Musik) am Ort oder auf Gastspielreisen eingesetzt werden, wenn deren Leistungen künstlerisch wertvoll und in einer Abnahmeprüfung durch die Unterabteilung Musik anerkannt worden sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann dieser studentischen Gruppe auch Notenmaterial aus dem Archiv des Reichsamtes Feierabend leihweise zur Verfügung gestellt werden.

V.

Die Zusammenarbeit hat die Erreichung der beiderseitigen musikkulturellen Erziehungsaufgaben zum Ziele, wobei das Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" in der Durchführung seiner Volkstumsarbeit durch Abstellung von geeigneten Studierenden unterstützt wird und die Reichsstudentenführung für ihre Studierenden ein Wirkungsfeld des praktischen Einsatzes und damit der Bewährung und weiteren Erziehung erhält. Nach Abschluß einer gewissen Tätigkeit reicht der Studierende dem Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude", Abteilung IV Volkstum - Brauchtum und dem Kulturamt der Reichsstudentenführung je einen eingehenden Bericht über die geleistete Armenarbeit und dabei gemachten Erfahrungen ein. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit, die durch diese Berichte bezw. durch die Behandlung entsprechend gestellter Themen innerhalb der einschlägigen Sparten im Studentischen Reichsberufswettkampf vorliegen, erfahren durch beiderseitige Bearbeitungen, Veröffentlichungen oder Drucklegungen eine

<u>gemeinsame</u>

gemeinsame Auswertung.

Berlin, Kaiserallee 25,
München 22, Karlstraße 16,
den 15. März 1940

gez. H o l z a p f e l ,
Der stellv. Leiter des Reichsamtes Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude".

gez. S c h r o t h ,
Der k. Leiter des Kulturamtes der Reichsstudentenführung.

<u>Anhang zur Vereinbarung.</u>

I. Die Studenten und Studentinnen, die für die Betreuungsaufgaben auf dem musikalischen Gebiet eingesetzt werden, müssen die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines "Singführers" mitbringen, d.h. sie müssen schon offene Singstunden abgehalten haben und mit den musikkulturellen Zielen der NSG.-"Kraft durch Freude" vertraut sein. Dieses bedingt:

1. Daß innerhalb der studentischen Kameradschafts- und Facherziehungsarbeit die Musikveröffentlichung von "Kraft durch Freude" und sonstige Beratungshefte der Abteilung Volkstum - Brauchtum an den jeweiligen Hoch- und Fachschulen benützt werden und eifrig damit gearbeitet wird.
2. Daß die Kameradschaften und Fachgruppen über die Studentenführung schon während der Semester in reger Verbindung mit KdF. stehen.
3. Daß vor dem Einsatz in einem gemeinsamen Schulungslager von beiden Dienststellen die Entscheidung gefällt wird, wer für die KdF.-Arbeit geeignet ist.

II. Der Studierende erhält für die Dauer seines Einsatzes durch KdF. ein tägliches Honorar von RM 5,--. Die Zahlung dieses Honorars setzt voraus, daß der Studierende der Gaudienststelle ganztäglich zur Arbeitsleistung auf der Gaudienststelle bezw. zu weiterem Einsatz zur Verfügung steht. Besondere Leistungen können entsprechend höhere Honorierung erfahren.

Findet der Einsatz des Studierenden außerhalb des Ortes der Gaudienststelle statt, dann erhält er außer dem täglichen Honorar Fahrgeld und Reisespesen nach den für die Gaudienststelle geltenden Sätzen.

III. An Tagen, an denen keine Sing- und Musikstunden abgehalten werden, arbeitet der Studierende in den Amtsräumen der Gaudienststelle. Diese Tätigkeit umfaßt je nach Notwendigkeit das Anlegen von Listen der Sing- und Musikgemeinschaften, das Überprüfen der Musikbüchereien, Hilfeleistung für den Gauvolkstumsreferenten, vielleicht die Übernahme seiner Ferienvertretung, das Anlegen von Volksliedsammlungen u.a.mehr.

Zur Musikarbeit gehört das gesamte musikkulturelle Aufgabengebiet: Singen mit den Arbeitern und den Werkscharen in Betrieben, Autobahnlagern u. Kameradschaftshäusern, sowie mit der Dorfjugend auf Dorfgemeinschaftsabenden; daneben auch die Leitung der KdF.-Sing- und Musikgemeinschaften, wenn nötig auch die Vertretung für die Leiter dieser Gemeinschaften. Diese Tätigkeit erfordert also Verständnis der gesamten Volkstumsarbeit.

======

Zu Va 1422, WJ

Vereinbarung
mit dem Amt Feierabend der NS.-Gem. "Kraft durch Freude".

Abkommen über die Zusammenarbeit mit dem Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" für den gemeinsamen Einsatz im Krieg.

Am 1.Februar 1937 wurde zwischen dem Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" und dem Reichsstudentenführer eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit getroffen. Auf Grund dieser Vereinbarung und der Erfahrungen aus der seitherigen Zusammenarbeit wird zwischen dem Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" und dem Kulturamt der Reichsstudentenführung in Beziehung auf die gegenwärtige Kriegslage unter Berücksichtigung der Richtlinien im Arbeitsabkommen vom 5.Oktober 1939 des Amtes Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude", Abteilung IV Volkstum-Brauchtum, Schm:W., J.-Nr.10 871/IV/39 und der Anweisungen "Kunst im Krieg" des Kulturamtes der Reichsstudentenführung im Verordnungsblatt RSF., KU.1,2/40 und im Hinblick auf den verstärkten Ausbau der gemeinsamen kulturellen Arbeit in und nach dem Kriege folgende Zusatzvereinbarung getroffen:

I.

Um laufend gegenseitig Kenntnis vom Stand der kulturellen Arbeit beider Organisationen zu haben, tauschen die beiden Reichsdienststellen sämtliches bis jetzt erschienenes und in Zukunft erscheinendes S c h r i f t t u m aus.

Auf Anforderung des Kulturamtes der Reichsstudentenführung liefert das Reichsamt Feierabend in gewissem Umfange sein Arbeitsmaterial an die Studentenführungen der Kunst- und Musikhoch- und -Fachschulen, Lehrerhochschulen, an einzelne Universitäten und weitere Hoch- und Fachschulen, durch deren Studierende praktische Volkstumsarbeit in Verbindung mit der NSG.-"Kraft durch Freude" geleitet wird.

II.

An den S c h u l u n g e n f ü r p r a k t i s c h e V o l k s t u m s a r b e i t , die von der NSG.-"Kraft durch Freude", Amt Feierabend, durchgeführt werden, können einzelne Kameraden und Kameradinnen des NSD.-Studentenbundes bei Eignung und Einsatzbereitschaft für praktische Volkstumsarbeit auf Vorschlag des Kulturamtes der Reichsstudentenführung teilnehmen.

III.

1.Kameraden und Kameradinnen des NSD.-Studentenbundes, die den Voraussetzungen zum E i n s a t z i n d e r p r a k t i s c h e n V o l k s t u m s a r b e i t entsprechen, können jederzeit e h r e n a m t l i c h innerhalb der Organisation der NSG.-"Kraft durch Freude" wirken. Es ergeben sich für sie folgende Arbeitsmöglichkeiten:

Als Mitarbeiter oder Leiter der KdF.-Volkstumsgruppen, Sing-und Musikgemeinschaften und der Laienspielgruppen; im Einsatz dieser Gruppen im Dorf und Betrieb, in der Arbeit bei Soldaten (Wehrmachts-Veranstaltungen und Lazarett-Betreuung) und den Arbeiter-Baulagern;

ferner

ferner durch Anleitung und Betreuung der Arbeit auf kunsthandwerklichem Gebiet. Diese Mitarbeit erfolgt in Form von Einzeleinsatz oder durch Einsetzen von selbständigen Studentengruppen.

2. Darüber hinaus wird die NSG.-"Kraft durch Freude" in beschränktem Umfang, vor allem in der Ferienzeit, besonders bewährten Studierenden Gelegenheit geben, praktische Volkstumsarbeit zu leisten, die honoriert wird:

a) E i n z e l n e S t u d e n t e n und S t u d e n t i n n e n, die sich zur Führung der praktischen Volkstumsarbeit, vor allem auf den Gebieten des Singens und Musizierens eignen, können auf Vorschlag des Kulturamtes der Reichsstudentenführung und nach Prüfung durch das Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" von den Gaudienststellen der NSG.-"Kraft durch Freude" zur Mitarbeit eingesetzt werden. (Die näheren Bedingungen sind aus dem Anhang zu ersehen.)

b) S t u d e n t i s c h e A r b e i t s g e m e i n s c h a f t e n, d.h. Gruppen, die Gesang, Musik oder Spiel pflegen, können nach Prüfung durch das Reichsamt Feierabend oder eine Gaudienststelle der NSG.-"Kraft durch Freude" zu einer Spielfahrt eingesetzt werden, wenn die wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Möglichkeiten dafür bestehen. Die Bedingungen, unter denen eine solche Spielfahrt durchgeführt werden kann, werden jeweils von der betreffenden Gaudienststelle mit der Gruppe vereinbart.

c) Es besteht ferner die Möglichkeit, daß auch während der Semester wie in den Ferien besondere Einzel- oder Gruppeneinsätze nach Vereinbarung mit den Gaudienststellen entsprechend honoriert werden.

IV.

S t u d i e r e n d e der M u s i k h o c h - und F a c h s c h u l e n können sinngemäß wie studentische Gruppen von der Abteilung III des Reichsamtes Feierabend (Kunst und Unterhaltung - Unterabteilung Musik) am Ort oder auf Gastspielreisen eingesetzt werden, wenn deren Leistungen künstlerisch wertvoll und in einer Abnahmeprüfung durch die Unterabteilung Musik anerkannt worden sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann dieser studentischen Gruppe auch Notenmaterial aus dem Archiv des Reichsamtes Feierabend leihweise zur Verfügung gestellt werden.

V.

Die Zusammenarbeit hat die Erreichung der beiderseitigen musikkulturellen Erziehungsaufgaben zum Ziele, wobei das Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" in der Durchführung seiner Volkstumsarbeit durch Abstellung von geeigneten Studierenden unterstützt wird und die Reichsstudentenführung für ihre Studierenden ein Wirkungsfeld des praktischen Einsatzes und damit der Bewährung und weiteren Erziehung erhält. Nach Abschluß einer gewissen Tätigkeit reicht der Studierende dem Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude", Abteilung IV Volkstum - Brauchtum und dem Kulturamt der Reichsstudentenführung je einen eingehenden Bericht über die geleistete Arbeit und dabei gemachten Erfahrungen ein. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit, die durch diese Berichte bezw. durch die Behandlung entsprechend gestellter Themen innerhalb der einschlägigen Sparten im Studentischen Reichsberufswettkampf vorliegen, erfahren durch beiderseitige Bearbeitungen, Veröffentlichungen oder Drucklegungen eine

gemeinsame

gemeinsame Auswertung.

Berlin, Kaiserallee 25,
München 22, Karlstraße 16,
den 15. März 1940

gez. H o l z a p f e l ,
Der stellv. Leiter des Reichsamtes Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude".

gez. S c h r o t h ,
Der k. Leiter des Kulturamtes der Reichsstudentenführung.

Anhang zur Vereinbarung.

I. Die Studenten und Studentinnen, die für die Betreuungsaufgaben auf dem musikalischen Gebiet eingesetzt werden, müssen die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines "Singführers" mitbringen, d.h. sie müssen schon offene Singstunden abgehalten haben und mit den musikkulturellen Zielen der NSG.-"Kraft durch Freude" vertraut sein. Dieses bedingt:

1. Daß innerhalb der studentischen Kameradschafts- und Facherziehungsarbeit die Musikveröffentlichung von "Kraft durch Freude" und sonstige Beratungshefte der Abteilung Volkstum - Brauchtum an den jeweiligen Hoch- und Fachschulen benützt werden und eifrig damit gearbeitet wird.
2. Daß die Kameradschaften und Fachgruppen über die Studentenführung schon während der Semester in reger Verbindung mit KdF. stehen.
3. Daß vor dem Einsatz in einem gemeinsamen Schulungslager von beiden Dienststellen die Entscheidung gefällt wird, wer für die KdF.-Arbeit geeignet ist.

II. Der Studierende erhält für die Dauer seines Einsatzes durch KdF. ein tägliches Honorar von RM 5,--. Die Zahlung dieses Honorars setzt voraus, daß der Studierende der Gaudienststelle ganztäglich zur Arbeitsleistung auf der Gaudienststelle bezw. zu weiterem Einsatz zur Verfügung steht. Besondere Leistungen können entsprechend höhere Honorierung erfahren.

Findet der Einsatz des Studierenden außerhalb des Ortes der Gaudienststelle statt, dann erhält er außer dem täglichen Honorar Fahrgeld und Reisespesen nach den für die Gaudienststelle geltenden Sätzen.

III. An Tagen, an denen keine Sing- und Musikstunden abgehalten werden, arbeitet der Studierende in den Amtsräumen der Gaudienststelle. Diese Tätigkeit umfaßt je nach Notwendigkeit das Anlegen von Listen der Sing- und Musikgemeinschaften, das Überprüfen der Musikbüchereien, Hilfeleistung für den Gauvolkstumsreferenten, vielleicht die Übernahme seiner Ferienvertretung, das Anlegen von Volksliedsammlungen u.a.mehr.

Zur Musikarbeit gehört das gesamte musikkulturelle Aufgabengebiet: Singen mit den Arbeitern und den Werkscharen in Betrieben, Autobahnlagern u. Kameradschaftshäusern, sowie mit der Dorfjugend auf Dorfgemeinschaftsabenden; daneben auch die Leitung der KdF.-Sing- und Musikgemeinschaften, wenn nötig auch die Vertretung für die Leiter dieser Gemeinschaften. Diese Tätigkeit erfordert also Verständnis der gesamten Volkstumsarbeit.

======

Zu Va 1422, WJ

V e r e i n b a r u n g
mit dem Amt Feierabend der NS.-Gem. "Kraft durch Freude".

===

Abkommen über die Zusammenarbeit mit dem Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" für den gemeinsamen Einsatz im Krieg.

Am 1.Februar 1937 wurde zwischen dem Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" und dem Reichsstudentenführer eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit getroffen. Auf Grund dieser Vereinbarung und der Erfahrungen aus der seitherigen Zusammenarbeit wird zwischen dem Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" und dem Kulturamt der Reichsstudentenführung in Beziehung auf die gegenwärtige Kriegslage unter Berücksichtigung der Richtlinien im Arbeitsabkommen vom 5.Oktober 1939 des Amtes Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude", Abteilung IV Volkstum-Brauchtum, Schm:W., J.-Nr.10 871/IV/39 und der Anweisungen "Kunst im Krieg" des Kulturamtes der Reichsstudentenführung im Verordnungsblatt RSF., KU.1,2/40 und im Hinblick auf den verstärkten Ausbau der gemeinsamen kulturellen Arbeit in und nach dem Kriege folgende Zusatzvereinbarung getroffen:

I.

Um laufend gegenseitig Kenntnis vom Stand der kulturellen Arbeit beider Organisationen zu haben, tauschen die beiden Reichsdienststellen sämtliches bis jetzt erschienenes und in Zukunft erscheinendes S c h r i f t t u m aus.

Auf Anforderung des Kulturamtes der Reichsstudentenführung liefert das Reichsamt Feierabend in gewissem Umfange sein Arbeitsmaterial an die Studentenführungen der Kunst- und Musikhoch- und Fachschulen, Lehrerhochschulen, an einzelne Universitäten und weitere Hoch- und Fachschulen, durch deren Studierende praktische Volkstumsarbeit in Verbindung mit der NSG.-"Kraft durch Freude" geleitet wird.

II.

An den S c h u l u n g e n f ü r p r a k t i s c h e V o l k s t u m s a r b e i t , die von der NSG.-"Kraft durch Freude", Amt Feierabend, durchgeführt werden, können einzelne Kameraden und Kameradinnen des NSD.-Studentenbundes bei Eignung und Einsatzbereitschaft für praktische Volkstumsarbeit auf Vorschlag des Kulturamtes der Reichsstudentenführung teilnehmen.

III.

1.Kameraden und Kameradinnen des NSD.-Studentenbundes, die den Voraussetzungen zum E i n s a t z i n d e r p r a k t i s c h e n V o l k s t u m s a r b e i t entsprechen, können jederzeit e h r e n a m t l i c h innerhalb der Organisation der NSG.-"Kraft durch Freude" wirken. Es ergeben sich für sie folgende Arbeitsmöglichkeiten:

Als Mitarbeiter oder Leiter der KdF.-Volkstumsgruppen, Sing-und Musikgemeinschaften und der Laienspielgruppen; im Einsatz dieser Gruppen im Dorf und Betrieb, in der Arbeit bei Soldaten (Wehrmachts-Veranstaltungen und Lazarett-Betreuung) und den Arbeiter-Baulagern;

ferner

ferner durch Anleitung und Betreuung der Arbeit auf kunsthandwerklichem Gebiet. Diese Mitarbeit erfolgt in Form von Einzeleinsatz oder durch Einsetzen von selbständigen Studentengruppen.

2. Darüber hinaus wird die NSG.-"Kraft durch Freude" in beschränktem Umfang, vor allem in der Ferienzeit, besonders bewährten Studierenden Gelegenheit geben, praktische Volkstumsarbeit zu leisten, die honoriert wird:

a) E i n z e l n e S t u d e n t e n und S t u d e n t i n n e n, die sich zur Führung der praktischen Volkstumsarbeit, vor allem auf den Gebieten des Singens und Musizierens eignen, können auf Vorschlag des Kulturamtes der Reichsstudentenführung und nach Prüfung durch das Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" von den Gaudienststellen der NSG.-"Kraft durch Freude" zur Mitarbeit eingesetzt werden. (Die näheren Bedingungen sind aus dem Anhang zu ersehen.)

b) S t u d e n t i s c h e A r b e i t s g e m e i n s c h a f t e n, d.h. Gruppen, die Gesang, Musik oder Spiel pflegen, können nach Prüfung durch das Reichsamt Feierabend oder eine Gaudienststelle der NSG.-"Kraft durch Freude" zu einer Spielfahrt eingesetzt werden, wenn die wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Möglichkeiten dafür bestehen. Die Bedingungen, unter denen eine solche Spielfahrt durchgeführt werden kann, werden jeweils von der betreffenden Gaudienststelle mit der Gruppe vereinbart.

c) Es besteht ferner die Möglichkeit, daß auch während der Semester wie in den Ferien besondere Einzel- oder Gruppeneinsätze nach Vereinbarung mit den Gaudienststellen entsprechend honoriert werden.

IV.

S t u d i e r e n d e der M u s i k h o c h - und F a c h s c h u l e n können sinngemäß wie studentische Gruppen von der Abteilung III des Reichsamtes Feierabend (Kunst und Unterhaltung - Unterabteilung Musik) am Ort oder auf Gastspielreisen eingesetzt werden, wenn deren Leistungen künstlerisch wertvoll und in einer Abnahmeprüfung durch die Unterabteilung Musik anerkannt worden sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann dieser studentischen Gruppe auch Notenmaterial aus dem Archiv des Reichsamtes Feierabend leihweise zur Verfügung gestellt werden.

V.

Die Zusammenarbeit hat die Erreichung der beiderseitigen musikkulturellen Erziehungsaufgaben zum Ziele, wobei das Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude" in der Durchführung seiner Volkstumsarbeit durch Abstellung von geeigneten Studierenden unterstützt wird und die Reichsstudentenführung für ihre Studierenden ein Wirkungsfeld des praktischen Einsatzes und damit der Bewährung und weiteren Erziehung erhält. Nach Abschluß einer gewissen Tätigkeit reicht der Studierende dem Reichsamt Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude", Abteilung IV Volkstum - Brauchtum und dem Kulturamt der Reichsstudentenführung je einen eingehenden Bericht über die geleistete Arbeit und dabei gemachten Erfahrungen ein. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit, die durch diese Berichte bezw. durch die Behandlung entsprechend gestellter Themen innerhalb der einschlägigen Sparten im Studentischen Reichsberufswettkampf vorliegen, erfahren durch beiderseitige Bearbeitungen, Veröffentlichungen oder Drucklegungen eine

gemeinsame

gemeinsame Auswertung.

Berlin, Kaiserallee 25,
München 22, Karlstraße 16,
den 15. März 1940

gez. H o l z a p f e l ,
Der stellv. Leiter des Reichsamtes Feierabend der NSG.-"Kraft durch Freude".

gez. S c h r o t h ,
Der k. Leiter des Kulturamtes der Reichsstudentenführung.

Anhang zur Vereinbarung.

I. Die Studenten und Studentinnen, die für die Betreuungsaufgaben auf dem musikalischen Gebiet eingesetzt werden, müssen die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines "Singführers" mitbringen, d.h. sie müssen schon offene Singstunden abgehalten haben und mit den musikkulturellen Zielen der NSG.-"Kraft durch Freude" vertraut sein. Dieses bedingt:

1. Daß innerhalb der studentischen Kameradschafts- und Facherziehungsarbeit die Musikveröffentlichung von "Kraft durch Freude" und sonstige Beratungshefte der Abteilung Volkstum - Brauchtum an den jeweiligen Hoch- und Fachschulen benützt werden und eifrig damit gearbeitet wird.
2. Daß die Kameradschaften und Fachgruppen über die Studentenführung schon während der Semester in reger Verbindung mit KdF. stehen.
3. Daß vor dem Einsatz in einem gemeinsamen Schulungslager von beiden Dienststellen die Entscheidung gefällt wird, wer für die KdF.-Arbeit geeignet ist.

II. Der Studierende erhält für die Dauer seines Einsatzes durch KdF. ein tägliches Honorar von RM 5,--. Die Zahlung dieses Honorars setzt voraus, daß der Studierende der Gaudienststelle ganztäglich zur Arbeitsleistung auf der Gaudienststelle bezw. zu weiterem Einsatz zur Verfügung steht. Besondere Leistungen können entsprechend höhere Honorierung erfahren.

Findet der Einsatz des Studierenden außerhalb des Ortes der Gaudienststelle statt, dann erhält er außer dem täglichen Honorar Fahrgeld und Reisespesen nach den für die Gaudienststelle geltenden Sätzen.

III. An Tagen, an denen keine Sing- und Musikstunden abgehalten werden, arbeitet der Studierende in den Amtsräumen der Gaudienststelle. Diese Tätigkeit umfaßt je nach Notwendigkeit das Anlegen von Listen der Sing- und Musikgemeinschaften, das Überprüfen der Musikbüchereien, Hilfeleistung für den Gauvolkstumsreferenten, vielleicht die Übernahme seiner Ferienvertretung, das Anlegen von Volksliedsammlungen u.a.mehr.

Zur Musikarbeit gehört das gesamte musikkulturelle Aufgabengebiet: Singen mit den Arbeitern und den Werkscharen in Betrieben, Autobahnlagern u. Kameradschaftshäusern, sowie mit der Dorfjugend auf Dorfgemeinschaftsabenden; daneben auch die Leitung der KdF.-Sing- und Musikgemeinschaften, wenn nötig auch die Vertretung für die Leiter dieser Gemeinschaften. Diese Tätigkeit erfordert also Verständnis der gesamten Volkstumsarbeit.

=====

30. September 1941

An den
Herrn Reichsminister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

J. Nr. 792

Betr.: Student Gerhard Kosmalla

Auf den Erlass vom 9. d. Mts. - A I b 3610/ 28.7. (Kosmalla), W, V - berichten wir, dass der Student Gerhard K o s m a l l a den mit der Akademie verbundenen Meist rateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition nicht angehört hat.

Der Präsident
Im Auftrage

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I b 8610/28.7.(Kosmalla),W,V

Berlin W 8, den 9.September 1941.
Postfach

Akademie d.Künste Berlin
№0792 * 19.SEP.1941
Anl.

Der ausgleichsdienstpflichtige Student Gerhard Kosmalla in Beuthen OS., Ludwigsfreudeweg 20, geboren 20.12.1919, hat am 15. Mai 1941 die Gruppen-Luftschutz-Schule Ostpreußen ohne Wissen seiner Vorgesetzten verlassen.

Bevor ich über den Ausschluß des Kosmalla von allen Hochschulen eine Entscheidung treffe, ersuche ich um baldgefälligen Bericht, ob Kosmalla der dortigen Hochschule als Student angehört hat.

Im Auftrage
gez. Holfelder

Beglaubigt:
Rauer
Angestellte.

An
den Herrn Direktor der Hochschule für bildende Künste
in Berlin,
den Herrn Direktor der Hochschule für Kunsterziehung
in Berlin,
den Herrn Direktor der Staatlichen Kunstakademie
in Düsseldorf
(d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst als Kurator),
den Herrn Direktor der Staatlichen Meisterateliers
für die bildenden Künste in Königsberg i.Pr.
(d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst),
den Herrn Präsidenten der Preußischen Akademie der Künste,
zugleich für die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische Komposition
in Berlin,
die Staatliche Kunstakademie in Abwicklung in Kassel
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Kassel),
den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau
(für die Meisterateliers für bildende Künste daselbst),
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen
-außer Preußen-,
die Herren Reichsstatthalter
in Wien in Wien,
in Steiermark in Graz,
in Salzburg in Salzburg.

M3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 9.September 1941.
Postfach

K I b 8610/28.7.(Kosmalla),W,V

Der ausgleichsdienstpflichtige Student Gerhard Kosmalla in Beuthen OS., Ludwigsfreudeweg 20, geboren 20.12.1919, hat am 15. Mai 1941 die Gruppen-Luftschutz-Schule Ostpreußen ohne Wissen seiner Vorgesetzten verlassen.

Bevor ich über den Ausschluß des Kosmalla von allen Hochschulen eine Entscheidung treffe, ersuche ich um baldgefälligen Bericht, ob Kosmalla der dortigen Hochschule als Student angehört hat.

Im Auftrage
gez. Holfelder

Beglaubigt:
Rause
Angestellte.

An

den Herrn Direktor der Hochschule für bildende Künste
in Berlin,

den Herrn Direktor der Hochschule für Kunsterziehung
in Berlin,

den Herrn Direktor der Staatlichen Kunstakademie
in Düsseldorf
(d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst als Kurator),

den Herrn Direktor der Staatlichen Meisterateliers
für die bildenden Künste in Königsberg i.Pr.
(d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst),

den Herrn Präsidenten der Preußischen Akademie der Künste,
zugleich für die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische Komposition
in Berlin,

die Staatliche Kunstakademie in Abwicklung in Kassel
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Kassel),

den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau
(für die Meisterateliers für bildende Künste daselbst),

die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen
-außer Preußen-,

die Herren Reichsstatthalter
in Wien in Wien,
in Steiermark in Graz,
in Salzburg in Salzburg.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

K I b 8610/28.7.(Kosmalla),W,V

Berlin W 8, den 9.September 1941.
Postfach

Der ausgleichsdienstpflichtige Student Gerhard Kosmalla in Beuthen OS., Ludwigsfreudeweg 20, geboren 20.12.1919, hat am 15. Mai 1941 die Gruppen-Luftschutz-Schule Ostpreußen ohne Wissen seiner Vorgesetzten verlassen.

Bevor ich über den Ausschluß des Kosmalla von allen Hochschulen eine Entscheidung treffe, ersuche ich um baldgefälligen Bericht, ob Kosmalla der dortigen Hochschule als Student angehört hat.

Im Auftrage
gez. Holfelder

Beglaubigt:
Baum
Angestellte.

An

den Herrn Direktor der Hochschule für bildende Künste
in Berlin,

den Herrn Direktor der Hochschule für Kunsterziehung
in Berlin,

den Herrn Direktor der Staatlichen Kunstakademie
in Düsseldorf
(d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst als Kurator),

den Herrn Direktor der Staatlichen Meisterateliers
für die bildenden Künste in Königsberg i.Pr.
(d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst),

den Herrn Präsidenten der Preußischen Akademie der Künste,
zugleich für die Meisterateliers für die bildenden Künste
und die Meisterschulen für musikalische Komposition
in Berlin,

die Staatliche Kunstakademie in Abwicklung in Kassel
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Kassel),

den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau
(für die Meisterateliers für bildende Künste daselbst),

die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen
-außer Preußen-,

die Herren Reichsstatthalter
in Wien in Wien,
in Steiermark in Graz,
in Salzburg in Salzburg.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 1208

Berlin W 8, den 12. September 1941.
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
No 0703 * 19. SEP. 1941

Zu der Frage der Beurlaubung von Studierenden der Kunsthochschulen während des Krieges bestimme ich folgendes:

a) Studierende, die zum Wehrdienst eingezogen sind, gelten bei der Hochschule, bei der sie zuletzt eingeschrieben waren, für die Dauer ihres Wehrdienstes als beurlaubt. In diesem Fall sind Wohlfahrtsgebühren und Studentenschaftsbeiträge nicht zu erheben. Diese beurlaubten Studierenden haben während der Dauer ihrer Beurlaubung auch keinerlei Anspruch an studentische Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen einschließlich der studentischen Krankenversorgung und Unfallversicherung.

b) Die Studierenden haben ihre Hochschule von ihrer Einziehung zum Wehrdienst unverzüglich zu benachrichtigen.

c) Hat ein zum Wehrdienst eingezogener Studierender es unterlassen, die Hochschule von seiner Einziehung zu benachrichtigen, und ist er infolgedessen aus der Liste der Studierenden gestrichen worden, so ist bei späterem Bekanntwerden seiner Einziehung zum Wehrdienst die Streichung in eine Beurlaubung im Sinne des Abs. a) umzuwandeln.

d) Vom Wehrdienst entlassene oder zur Aufnahme oder Fortsetzung ihres Studiums beurlaubte oder kommandierte Studierende, die aus dem in Abs. c) angegebenen Grund aus der Liste der Studierenden gestrichen worden sind, sind kostenlos wieder einzuschreiben.

Die unter a bis d gegebenen Anordnungen gelten auch für solche Studierende, die zum Kriegshilfsdienst (Flugmeldedienst, wehrwirtschaftlicher Sonderdienst, Dienst im Roten Kreuz) einberufen sind.

Im Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:
Brellsc
Angestellte.

An

1. a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
   b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen -außer Preußen-,
   c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
2. a) die Reichsstudentenführung in München 33,
   b) das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34.

Zu 2: Abschrift zur Kenntnis.

z. Kenntn. d. Pr. Akad. d. Künste, zugl. f. d. Meisterateliers f. d. bild. Künste u. d. Meisterschulen f. musikal. Komposition

M3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 12. September 1941.
Postfach

V a 1208

zu der Frage der Beurlaubung von Studierenden der Kunsthochschulen während des Krieges bestimme ich folgendes:

a) Studierende, die zum Wehrdienst eingezogen sind, gelten bei der Hochschule, bei der sie zuletzt eingeschrieben waren, für die Dauer ihres Wehrdienstes als beurlaubt. In diesem Fall sind Wohlfahrtsgebühren und Studentenschaftsbeiträge nicht zu erheben. Diese beurlaubten Studierenden haben während der Dauer ihrer Beurlaubung auch keinerlei Anspruch an studentische Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen einschließlich der studentischen Krankenversorgung und Unfallversicherung.

b) Die Studierenden haben ihre Hochschule von ihrer Einziehung zum Wehrdienst unverzüglich zu benachrichtigen.

c) Hat ein zum Wehrdienst eingezogener Studierender es unterlassen, die Hochschule von seiner Einziehung zu benachrichtigen, und ist er infolgedessen aus der Liste der Studierenden gestrichen worden, so ist bei späterem Bekanntwerden seiner Einziehung zum Wehrdienst die Streichung in eine Beurlaubung im Sinne des Abs. a) umzuwandeln.

d) Vom Wehrdienst entlassene oder zur Aufnahme oder Fortsetzung ihres Studiums beurlaubte oder kommandierte Studierende, die aus dem in Abs. c) angegebenen Grund aus der Liste der Studierenden gestrichen worden sind, sind kostenlos wieder einzuschreiben.

Die unter a bis d gegebenen Anordnungen gelten auch für solche Studierende, die zum Kriegshilfsdienst (Flugmeldedienst, wehrwirtschaftlicher Sonderdienst, Dienst im Roten Kreuz) einberufen sind.

Im Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:
Kraus
Angestellte.

An

1. a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
   b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen -außer Preußen-,
   c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
2. a) die Reichsstudentenführung in München 33,
   b) das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34.

Zu 2: Abschrift zur Kenntnis.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 12. September 1941.
Postfach

V a 1208

zu der Frage der Beurlaubung von Studierenden der Kunsthochschulen während des Krieges bestimme ich folgendes:

a) Studierende, die zum Wehrdienst eingezogen sind, gelten bei der Hochschule, bei der sie zuletzt eingeschrieben waren, für die Dauer ihres Wehrdienstes als beurlaubt. In diesem Fall sind Wohlfahrtsgebühren und Studentenschaftsbeiträge nicht zu erheben. Diese beurlaubten Studierenden haben während der Dauer ihrer Beurlaubung auch keinerlei Anspruch an studentische Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen einschließlich der studentischen Krankenversorgung und Unfallversicherung.

b) Die Studierenden haben ihre Hochschule von ihrer Einziehung zum Wehrdienst unverzüglich zu benachrichtigen.

c) Hat ein zum Wehrdienst eingezogener Studierender es unterlassen, die Hochschule von seiner Einziehung zu benachrichtigen, und ist er infolgedessen aus der Liste der Studierenden gestrichen worden, so ist bei späterem Bekanntwerden seiner Einziehung zum Wehrdienst die Streichung in eine Beurlaubung im Sinne des Abs. a) umzuwandeln.

d) Vom Wehrdienst entlassene oder zur Aufnahme oder Fortsetzung ihres Studiums beurlaubte oder kommandierte Studierende, die aus dem in Abs. c) angegebenen Grund aus der Liste der Studierenden gestrichen worden sind, sind kostenlos wieder einzuschreiben.

Die unter a bis d gegebenen Anordnungen gelten auch für solche Studierende, die zum Kriegshilfsdienst (Flugmeldedienst, wehrwirtschaftlicher Sonderdienst, Dienst im Roten Kreuz) einberufen sind.

Im Auftrage
gez. Hermann

Beglaubigt:
Krause
Angestellte.

An

1. a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
   b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen -außer Preußen-,
   c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
2. a) die Reichsstudentenführung in München 33,
   b) das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34.

Zu 2: Abschrift zur Kenntnis.

12. Oktober 41

W × [illegible] M3

A. Nr. 781

Vorbericht

Anliegend übersenden wir den Erlaß vom 10. Juni 1941 - Z III 1106/41, 4 (b) - betr. Zulassung [illegible] Hochschullehrer mit tschechischem Diplom mit der Bitte um gefl. gen Kenntnisnahme und genauen Benachtung.

Der Präsident
Im Auftrage

An Hommel

Meid

Scheibe

Spiegel
Tessenow

Waldschmidt

Zacper

Zeitner

von Keussler

Trapp

Herrn von Wolfurt zur Kenntnisnahme vorgelegt.

M3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z III 1166/41 II, V (b)

Berlin W 8, den 18. August 1941.
Postfach

Vertraulich!

Akademie d. Künste Berlin
№ 0721 * 29 Aug 1941
Anl.

Betrifft: Fühlungnahme deutscher Hochschullehrer mit tschechischen Wissenschaftlern.

Mein Erlaß vom 19. Juni 1941 - Z III 1166 -, betreffend Fühlungnahme deutscher Hochschullehrer mit tschechischen Wissenschaftlern, den ich in Abschrift beifüge, findet auch auf den dortigen Geschäftsbereich sinngemäß Anwendung. Ich ersuche, die Hochschullehrer und die sonstigen in Betracht kommenden Angehörigen Ihrer Dienststelle entsprechend zu verständigen.

In Vertretung
des Staatssekretärs
gez. Krümmel

Beglaubigt:
Angestellte.

An
die nachgeordneten Dienststellen im Bereich
des Amtes V.
H.Präs.d.Pr.Akad.d.Künste, zugl.f.d.Meisterateliers f.d.bild.Künste u.d.Meisterschulen f.musikal.Komposition

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 18. August 1941.
Postfach

Z III 1166/41 II, V (b)

Vertraulich!

Betrifft: Fühlungnahme deutscher Hochschullehrer
mit tschechischen Wissenschaftlern.

Mein Erlaß vom 19. Juni 1941 - Z III 1166 -, betreffend Fühlungnahme deutscher Hochschullehrer mit tschechischen Wissenschaftlern, den ich in Abschrift beifüge, findet auch auf den dortigen Geschäftsbereich sinngemäß Anwendung. Ich ersuche, die Hochschullehrer und die sonstigen in Betracht kommenden Angehörigen Ihrer Dienststelle entsprechend zu verständigen.

In Vertretung
des Staatssekretärs
gez. Krümmel

Beglaubigt:
Angestellte.

An
die nachgeordneten Dienststellen im Bereich
des Amtes V.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 18. August 1941.
Postfach

Z III 1166/41 II, V (b)

Vertraulich!

Betrifft: Fühlungnahme deutscher Hochschullehrer
mit tschechischen Wissenschaftlern.

Mein Erlaß vom 19. Juni 1941 - Z III 1166 -, betreffend Fühlungnahme deutscher Hochschullehrer mit tschechischen Wissenschaftlern, den ich in Abschrift beifüge, findet auch auf den dortigen Geschäftsbereich sinngemäß Anwendung. Ich ersuche, die Hochschullehrer und die sonstigen in Betracht kommenden Angehörigen Ihrer Dienststelle entsprechend zu verständigen.

In Vertretung
des Staatssekretärs
gez. Krümmel

Beglaubigt:
Angestellte.

An
die nachgeordneten Dienststellen im Bereich
des Amtes V.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z III Nr. 1166/41, W (b)

Berlin W 8, den 19. Juni 1941
Postfach

Vertraulich!

Betrifft: Fühlungnahme deutscher Hochschullehrer mit tschechischen Wissenschaftlern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren weise ich auf folgendes hin:

Bei der Fühlungnahme deutscher Hochschullehrer mit tschechischen Wissenschaftlern ist nach wie vor größte Zurückhaltung geboten. Der Gedankenaustausch deutscher Hochschullehrer über wissenschaftliche Forschungsergebnisse mit tschechischen Wissenschaftlern ist stets auf das sachlich notwendige und vertretbare Maß zu beschränken.

Soweit danach persönliche Einladungen deutscher Hochschullehrer an tschechische Wissenschaftler zum Besuch im Altreich überhaupt in Frage kommen, ist hierfür unter Darlegung der besonderen Gründe im Dienstwege meine vorherige Genehmigung einzuholen, über die ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsprotektor befinden werde.

Der Herr Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wird mich seinerseits unterrichten, falls er von sich aus einem tschechischen Wissenschaftler zu wissenschaftlichen Zwecken die Einreise in das Reichsgebiet gestattet. Ich werde sodann den betreffenden Hochschulen hiervon rechtzeitig Mitteilung zugehen lassen.

Vorträge von tschechischen Wissenschaftlern - auch vor einem kleineren geladenen Kreis - im Altreich kommen vorerst nicht in Frage.

Ich ersuche, die Hochschullehrer der dortigen Hochschule(n) entsprechend zu verständigen.

Dieser Erlaß wird nicht in DeutschWissErziehg.-Volksbildg. veröffentlicht.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.

Beglaubigt:
Jalbruch
Angestellte.

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen),
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z III Nr. 1166/41, W (b)

Berlin W 8, den 19. Juni 1941
Postfach

Vertraulich!

Betrifft: Fühlungnahme deutscher Hochschullehrer mit tschechischen Wissenschaftlern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren weise ich auf folgendes hin:

Bei der Fühlungnahme deutscher Hochschullehrer mit tschechischen Wissenschaftlern ist nach wie vor größte Zurückhaltung geboten. Der Gedankenaustausch deutscher Hochschullehrer über wissenschaftliche Forschungsergebnisse mit tschechischen Wissenschaftlern ist stets auf das sachlich notwendige und vertretbare Maß zu beschränken.

Soweit danach persönliche Einladungen deutscher Hochschullehrer an tschechische Wissenschaftler zum Besuch im Altreich überhaupt in Frage kommen, ist hierfür unter Darlegung der besonderen Gründe im Dienstwege meine vorherige Genehmigung einzuholen, über die ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsprotektor befinden werde.

Der Herr Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wird mich seinerseits unterrichten, falls er von sich aus einem tschechischen Wissenschaftler zu wissenschaftlichen Zwecken die Einreise in das Reichsgebiet gestattet. Ich werde sodann den betreffenden Hochschulen hiervon rechtzeitig Mitteilung zugehen lassen.

Vorträge von tschechischen Wissenschaftlern - auch vor einem kleineren geladenen Kreis - im Altreich kommen vorerst nicht in Frage.

Ich ersuche, die Hochschullehrer der dortigen Hochschule(n) entsprechend zu verständigen.

Dieser Erlaß wird nicht in DeutschWissErziehg.-Volksbildg. veröffentlicht.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.

Beglaubigt:

Angestellte.

An
a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen),
b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preuß. Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung.

13. August 1941

Auf Ihre Anfrage vom 26. v. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass Prospekte über die Meisterschulen für musikalische Komposition an unserer Akademie zur Zeit nicht vorhanden sind. Über die Aufnahme von Bewerbern in die Meisterschulen entscheiden die Meister selbstständig nach vorheriger Prüfung des Bewerbers. Die Meisterschulen geben wir nachstehend an:

Professor Dr. Gerhard von Keussler

Niederwartha/Dresden - Meissner Landstr. 2 E

Professor Max Trapp

Berlin-Frohnau - Mehringerstr. 3

Die Einschreibegebühr in eine Meisterschule beträgt 15 RM, das Honorar für ein Semester 81 RM. Die Matrikel wird auf drei Jahre ausgestellt. Zwecks persönlicher Rücksprache bitten wir Sie sich mit einem der Meisterschulvorsteher direkt in Verbindung zu setzen.

Heil Hitler!

Der Präsident

Im Auftrage

Herrn

Dr. Fritz K r u l l

S t e t t i n 10

Brinkmannweg 21

M3

99

Stettin, 26.7.1941

An die Verwaltung
der Akademischen Meisterschulen
für musikalische Komposition
der Preußischen Akademie
der Künste
Berlin C 2
Unter den Linden 3.

Ich bitte um Zusendung eines Prospektes, betreffend die akad. Meisterschulen für Komposition, bezw. um Mitteilung der Aufnahmebedingungen, Studiengebühren und Ausbildungsdauer; dann ist allenfalls eine persönliche Rücksprache möglich?

Mit bestem Dank im Voraus
und „Heil Hitler"

Dr. Fritz Krull,
Stettin, 10,
Brinkmannweg 21.

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 26. August 1941
C 2, Unter den Linden 3

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

J. Nr. 686

Betr.: Sonderförderung der Kriegsteilnehmer

- - - - -

Auf den Erlass vom 9. d. Mts. - V a 1450, W J - berichten wir, dass für die Studierenden der Meisterateliers für die bildenden Künste und der Meisterschulen für musikalische Komposition eine Erhöhung der Altersgrenze für die Aufnahme um die Zeit des abgeleisteten Wehrdienstes nicht erforderlich ist, da ~~sowie~~ so keine Altersgrenze für die Studierenden bei den Meisterateliers und Meisterschulen besteht.

Was die Studienzeit bei den Meisterateliers und Meisterschulen angeht, so erstreckt sich diese im Durchschnitt auf drei Jahre, aber die Mehrzahl der Studierenden beantragte

113

eine Verlängerung um ein bis drei Jahre. Um für die Studienzeit eine feste Norm zu schaffen, schlagen wir vor, diese auf drei Jahre zu begrenzen. Wir halten eine Studienzeit von 3 Jahren für die Meisterschüler für durchaus ausreichend, zumal die Mehrzahl der Studierenden bereits ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich hat, bis auf die wenigen, die als Autodidakten die künstlerische Reife nachgewiesen haben, um Aufnahme in die Meisterateliers zu finden.

Wenn auch die wirtschaftliche Lage der Meisterschüler in vielen Fällen nicht derart war, dass ihnen die Aufbringung des Studienhonorars zugemutet werden konnte, so ist doch bei dem vorgeschrittenen Lebensalter der Meisterschüler anzunehmen, dass sie bereits imstande sind, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Für besonders ungünstig gelagerte Fälle kann durch Bewilligung von Freistellen und durch Zuweisung von Unterstützungen geholfen werden. Die Akademie wird bestrebt sein, den aus dem Wehrdienst zurückkehrenden Studierenden bei dem Wiederaufbau ihrer Existenz in entgegenkommender Weise behilflich zu sein. ~~es ist zu erwarten, dass nach Beendigung des Krieges durch grosszügige kulturelle Massnahmen auf dem Gebiete der Kunst jungen Künstlern eine feste wirtschaftliche Basis gegeben werden wird.~~ Aus dnn dargelegten Gründen halten wir es nicht für angebracht, den Studierenden aus dem Wehrdienst zurückkehrenden feste Unterhaltszuschüsse zu gewähren.

Der Präsident
In Vertretung

81

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W a 1450, W J

Berlin W 8, den 9. August 1941
Postfach

Akademie d. Künste-Berlin
№0686 16 AUG. 1941

S o f o r t!

Die Runderlasse vom 5. März 1941 - W J 800 usw. - (RMinAmtsBl. S.105-108) und vom 20. April 1941 - W J 1400 usw. - (RMinAmtsBl. S. 217 - 220) über die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums gelten nur für die wissenschaftlichen Hochschulen. Bevor ich diese Erlasse auf die Kunsthochschulen (Musik und bildende Kunst) ausdehne, bitte ich um Bericht innerhalb von 14 Tagen, welche Fragen bei der Besonderheit des Kunsterziehungswesens etwa noch zu klären sind. Hierzu gehört beispielsweise die

Frage

An
die Herren Direktoren der Preuß. Kunsthochschulen,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
- Deutsche Dienstpost Böhmen - Mähren -

M3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
V a 1450, W J

Berlin W 8, den 9. August 1941
Postfach

S o f o r t!

Die Runderlasse vom 5. März 1941 - W J 800 usw. - (RMinAmtsBl. S.105-108) und vom 20. April 1941 - W J 1400 usw. - (RMinAmtsBl. S. 217 - 220) über die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums gelten nur für die wissenschaftlichen Hochschulen. Bevor ich diese Erlasse auf die Kunsthochschulen (Musik und bildende Kunst) ausdehne, bitte ich um Bericht innerhalb von 14 Tagen, welche Fragen bei der Besonderheit des Kunsterziehungswesens etwa noch zu klären sind. Hierzu gehört beispielsweise die Frage

An
die Herren Direktoren der Preuß.Kunsthochschulen,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
Deutsche Dienstpost Böhmen - Mähren -

Frage der etwaigen Erhöhung der Altersgrenze für die Aufnahme in die Kunsthochschulen um die Zeit des abgeleisteten Wehrdienstes. Auch eine Mindeststudienzeit ist bei den Kunsthochschulen - namentlich bei den Hochschulen für die bildenden Künste - nicht festgelegt. Bei den Studierenden des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen wäre zu prüfen, ob in Anlehnung an die Erleichterung für das Studium des wissenschaftlichen Lehramts auch hier eine Herabsetzung der gesamten Studienzeit zugelassen werden könnte.

Ich bitte um möglichste Beschleunigung der Berichterstattung.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt:
Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 1450, W J

Berlin W 8, den 9. August 1941
Postfach

S o f o r t!

Die Runderlasse vom 5. März 1941 - W J 800 usw. - (RMinAmtsBl. S.105-108) und vom 20. April 1941 - W J 1400 usw. - (RMinAmtsBl. S. 217 - 220) über die Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Studiums gelten nur für die wissenschaftlichen Hochschulen. Bevor ich diese Erlasse auf die Kunsthochschulen (Musik und bildende Kunst) ausdehne, bitte ich um Bericht innerhalb von 14 Tagen, welche Fragen bei der Besonderheit des Kunsterziehungswesens etwa noch zu klären sind. Hierzu gehört beispielsweise die Frage

An
die Herren Direktoren der Preuß. Kunsthochschulen,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (außer Preußen),
die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
Deutsche Dienstpost Böhmen - Mähren -

Frage der etwaigen Erhöhung der Altersgrenze für die Aufnahme in die Kunsthochschulen um die Zeit des abgeleisteten Wehrdienstes. Auch eine Mindeststudienzeit ist bei den Kunsthochschulen - namentlich bei den Hochschulen für die bildenden Künste - nicht festgelegt. Bei den Studierenden des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen wäre zu prüfen, ob in Anlehnung an die Erleichterung für das Studium des wissenschaftlichen Lehramts auch hier eine Herabsetzung der gesamten Studienzeit zugelassen werden könnte.

Ich bitte um möglichste Beschleunigung der Berichterstattung.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt:
Müller
Angestellte

Frage der etwaigen Erhöhung der Altersgrenze für die Aufnahme in die Kunsthochschulen um die Zeit des abgeleisteten Wehrdienstes. Auch eine Mindeststudienzeit ist bei den Kunsthochschulen - namentlich bei den Hochschulen für die bildenden Künste - nicht festgelegt. Bei den Studierenden des künstlerischen Lehramts an Höheren Schulen wäre zu prüfen, ob in Anlehnung an die Erleichterung für das Studium des wissenschaftlichen Lehramts auch hier eine Herabsetzung der gesamten Studienzeit zugelassen werden könnte.

Ich bitte um möglichste Beschleunigung der Berichterstattung.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt:
Angestellte.

10. August 1941

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

J. Nr. 678

Betr.: Übersicht über die bei Kunsthochschulen vorhandenen Lehrkräfte

- - - - - - -

Mit Bezug auf den Erlass vom 2. August 1941 - V a 880, V c,E IV (a) - übersenden wir die Übersicht über die Besoldung der beamteten Meisterateliers- bzw. Meisterschulvorsteher in zehnfacher Ausfertigung und die Übersicht über die nichtbeamteten vollbeschäftigten künstlerischen Lehrer an den Meisterateliers für die bildenden Künste und den Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Preussischen Akademie der Künste in dreifacher Ausfertigung.

Der Präsident
Im Auftrage

113

Zu V a 880/41, V c, E IV (a)

Muster A.

Übersicht

über die Besoldung der beamteten Leiter und Lehrer
an der Meisterateliers für die bildenden Künste und den Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Pr. Akademie der Künste in Berlin nach dem neuesten
Stand des Landesbesoldungsrechts.

Lfd. Nr.	Des Lehrers: Name und Vorname	Des Lehrers: Amtsbezeichnung	Lehrstätte	Landesbesoldungsgruppe mit Grundgehaltssätzen	Bisherige Besoldung (a) Grundgehalt, b) Ruhegehaltsfähige Zulagen, c) Nichtruhegehaltsfähige Zulagen, d) Wohnungsgeldzuschuß (Tarifklasse) der in Spalte 5 genannten Landesbesoldungsgruppe	Besoldungsdienstalter. (Abweichungen vom Reichsbesoldungsrecht sind besonders anzugeben)	Überzuleiten in die Reichsbesoldungsgruppe (nicht auszufüllen)	Künftige Amtsbezeichnung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Meisterateliers für die bildenden Künste				RM "				
1	Hommel Conrad	Meisteratelier vorsteher	Meisteratelier für Malerei	C 2	a) 8.100 RM d) 1.584 RM	1. 9. 1938			
2	Weid Hans	"	Meisteratelier für Graphik	C 2	a) 9.300 RM d) 1.584 RM	15. 1.1934			
3	Scheibe Richard	"	Meisteratelier für Bildhauerei	C 2	a) 8.700 RM d) 1.152 RM	1.10.1935			
4	Spiegel Ferdinand	"	Meisteratelier für Malerei	C 2	a) 10.500 RM d) 2.016 RM	1. 8.1931			
5	Waldschmidt Arnold	"	Meisteratelier für Bildhauerei	C 2	a) 11.600 RM d) 2.016 RM	1. 3.1911			
6	Zaeper Max	"	Meisteratelier für Malerei	C 2	a) 9.300 RM d) 1.584 RM	1.11.1934			
7	N N	"	Meisteratelier für Baukunst	C 2	a) 11.100 RM d) 2.016 RM	-			Professor Tessenow ist mit der nebenamtlichen Wahrnehmung beauftragt
8	N N	"	Meisteratelier für Baukunst	C 2	a) 11.100 RM d) 2.016 RM	-			zur Zeit unbesetzt
9	N N	"	Meisteratelier für Kunsthandwerk	C 2	a) 11.100 RM d) 2.016 RM	-			zur Zeit Vertretslehrer
	Meisterschulen für musikalische Komposition								
1	N N	Meisterschulvorsteher	Meisterschulen für musikalische Komposition	C 2	a) 11.100 RM d) 2.016 RM				zur Zeit unbesetzt
2	N N	"	"	C 2	a) 11.100 RM d) 2.016 RM				zur Zeit Vertretslehrer
3	N N	"	"	C 2	a) 11.100 RM d) 2.016 RM				zur Zeit Vertretslehrer

Zu V a 880/41, V c, E IV (a)

Muster B.

Übersicht

über die bei den Meister-rateliers für die bildenden Künste und den Meisterschulen für musikalische Komposition bei der preussischen Akademie der Künste in Berlin tätigen nichtbeamteten vollbeschäftigten und nicht-vollbeschäftigten künstlerischen und technischen Lehrer nach dem Stande vom 1. Mai 1941.

Lfd. Nr.	Des Lehrers: Name und Vorname	Des Lehrers: Dienstbezeichnung	Des Lehrers: a) Geburtstag b) Geburtsort c) Konfession d) Familienstand, Zahl der Kinder	Lehrgebiet	Seit wann an der Anstalt tätig?	Zahl der zu erteilenden Wochenstunden	Zahl der Schüler	Höhe der jährlichen Vergütung: ungekürzt RM	Höhe der jährlichen Vergütung: gekürzt RM	Der Beschäftigungsvertrag ggfs. Lehrauftrag läuft von - bis	Kündigungsfrist	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Meisterateliers für die bildenden Künste											
1	Zeitner Herbert	Professor	a) 12.6.00 b) Coburg c) gottgläubig d) verheiratet 1 Kind	Meisteratelier für Kunsthandwerk	1.6.1939	beliebig	3	9.927 RM	8.750 RM	1.6.1939 bis 31.5.41	-	Die Verlängerung des Vertrages steht noch aus. Die Gehaltsbezüge ab 4. werden aber auf Anordnung des R.-M. weitergezahlt, da rückwirkende Anstellung von 7.als Beamter vom 1.4.41 in Aussicht genommen ist.
2	Tessenow Heinrich	Professor	a) 7.4.76 b) Rostock c) ev.luth. d) verh.	Meisteratelier für Baukunst	1.10.1936	beliebig	2	1.200 RM	1.116 RM	-	-	
	Meisterschulen für musikalische Komposition											
1	von Reusner Gerhard	Professor	a) 23.6.74 b) Schwanenburg Livland c) ev.luth. d) ledig	Meisterschule für musikalische Komposition	1.7.1936	beliebig	6	14.400 RM	13.536 RM	1.7.1940 bis 30.6.41 Vertrag verlängert um 1 Jahr	-	Ist der neben anstehenden Fahrbezeichnung der Obliegenheiten des Vorstehers eines Meisterateliers für Baukunst beauftragt. - Frl. v.16.7.36 - Vc 1137 II - I p - Anlage A Nr.7
2	Trapp Max	Professor	a) 1.11.87 b) Berlin c) ev. d) verheiratet	"	1.11.1936	beliebig	5	12.399 RM	11.655 RM	1.11.39 bis 31.10.42	-	

Zu V a 880/41, V c, E IV (a)

Muster A.

Übersicht

über die Besoldung der beamteten Leiter und Lehrer
an der .....
in ..... nach dem neuesten
Stand des Landesbesoldungsrechts.

Lfd. Nr.	Des Lehrers: Name und Vorname	Des Lehrers: Amtsbezeichnung	Lehrgebiet	Landesbesoldungsgruppe mit Grundgehaltssätzen	Bisherige Besoldung: a) Grundgehalt; b) Ruhegehaltsfähige Zulagen; c) Nichtruhegehaltsfähige Zulagen; d) Wohnungsgeldzuschuß (Tarifklasse) der in Spalte 5 genannten Landesbesoldungsgruppe	Besoldungsdienstalter. (Abweichungen vom Reichsbesoldungsrecht sind besonders anzugeben)	Überzuleiten in die Reichsbesoldungsgruppe (nicht auszufüllen)	Künftige Amtsbezeichnung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					a) RM b) " c) " d) "				
1	[illegible]			C 2	1 [illegible]	1. 4. 38			
1	[illegible]			C 1	[illegible]	15. 4. 34			
3	[illegible]			C 1	[illegible]	1. 10. 35			
4	[illegible]			C 1	[illegible]	1. 8. 31			
5	[illegible]			C 1	[illegible]	1. 3. 1911			
36	[illegible]			C 1	[illegible]	1. 11. 34			
7	[illegible]			C 1	[illegible]				[illegible]
8	[illegible]			C 1	[illegible]				
9	[illegible]			C 1	[illegible]				
	[illegible]								
1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	C 1	[illegible]				[illegible]
2	[illegible]			C 1	[illegible]				[illegible]
3	[illegible]			C 1	[illegible]				[illegible]

unleserlich

Zu V a 880/41, V c, E IV (a)

Muster B.

Übersicht

über die bei der ..... 25 m - 26 f ?
..... in .....
tätigen nichtbeamteten vollbeschäftigten und nicht-
vollbeschäftigten künstlerischen und technischen
Lehrer nach dem Stande vom 1. Mai 1941.

Lfd. Nr.	Des Lehrers: Name und Vorname	Des Lehrers: Dienstbezeichnung	Des Lehrers: a) Geburtstag b) Geburtsort c) Konfession d) Familienstand, Zahl der Kinder	Lehrgebiet	Seit wann an der Anstalt tätig?	Zahl der zu erteilenden Wochenstunden	Zahl der Schüler	Höhe der jährlichen Vergütung: ungekürzt RM	Höhe der jährlichen Vergütung: gekürzt RM	Der Beschäftigungsvertrag ggfs. Lehrauftrag läuft von - bis	Kündigungsfrist	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1.6.1939	[illegible]	3	9.927.-	8.750.-	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1.7.19[illegible]	[illegible]	6	14.400.-	13.536	1.7.40 bis 30.6.41 [illegible]	—	[illegible]
3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1.11.36	4	5	12.399.-	11.655.-	1.11.39 31.10.42	—	
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1.10.36	4	2	1.200	~~1.137.-~~ 1.116.-	—	—	[illegible]

unleserlich

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1125

Akte wird fortgesetzt

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1125

FORTSETZUNG

Zu V a 880/41, V c, E IV (a)

Muster A.

Übersicht

über die Besoldung der beamteten Leiter und Lehrer
an der .....
in ..... nach dem neuesten
Stand des Landesbesoldungsrechts.

Lfd. Nr.	Des Lehrers: Name und Vorname	Des Lehrers: Amtsbezeichnung	Lehrgebiet	Landesbesoldungsgruppe mit Grundgehaltssätzen	Bisherige Besoldung a) Grundgehalt b) Ruhegehaltsfähige) Zulagen c) Nichtruhegehaltsfähige) Zulagen d) Wohnungsgeldzuschuß (Tarifklasse) der in Spalte 5 genannten Landesbesoldungsgruppe	Besoldungsdienstalter. (Abweichungen vom Reichsbesoldungsrecht sind besonders anzugeben)	Überzuleiten in die Reichsbesoldungsgruppe (nicht auszufüllen)	Künftige Amtsbezeichnung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					RM " "				

Zu V a 880/41, V c, E IV (a)

Muster A.

Übersicht

über die Besoldung der beamteten Leiter und Lehrer
an der .....
in ..... nach dem neuesten
Stand des Landesbesoldungsrechts.

Lfd. Nr.	Des Lehrers: Name und Vorname	Des Lehrers: Amtsbezeichnung	Lehrgebiet	Landesbesoldungsgruppe mit Grundgehaltssätzen	Bisherige Besoldung a) Grundgehalt b) Ruhegehaltsfähige c) Nichtruhegehaltsfähige Zulagen d) Wohnungsgeldzuschuß (Tarifklasse) der in Spalte 5 genannten Landesbesoldungsgruppe	Besoldungsdienstalter. (Abweichungen vom Reichsbesoldungsrecht sind besonders anzugeben)	Überzuleiten in die Reichsbesoldungsgruppe (nicht auszufüllen)	Künftige Amtsbezeichnung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					RM " "				

Zu V a 880/41, V c, E IV (a)

Muster A.

Übersicht

über die Besoldung der beamteten Leiter und Lehrer
an der .....
in ..... nach dem neuesten
Stand des Landesbesoldungsrechts.

Lfd. Nr.	Des Lehrers: Name und Vorname	Des Lehrers: Amtsbezeichnung	Lehrgebiet	Landesbesoldungsgruppe mit Grundgehaltssätzen	Bisherige Besoldung a) Grundgehalt b) Ruhegehaltsfähige c) Nichtruhegehaltsfähige d) Wohnungsgeldzuschuß (Tarifklasse) der in Spalte 5 genannten Landesbesoldungsgruppe	Besoldungsdienstalter. (Abweichungen vom Reichsbesoldungsrecht sind besonders anzugeben)	Überzuleiten in die Reichsbesoldungsgruppe (nicht auszufüllen)	Künftige Amtsbezeichnung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					RM " "				

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 880, V c, E IV (a)

Berlin W 8, den 2. August 1941
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 0678 ★ 12.406

Auf Grund des § 13 Abs.2 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsgesetzes (Fünfundvierundzwanzigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 29. Januar 1940 RGBl. I S. 303) erkenne ich unter dem Vorbehalt aller Regelungen im einzelnen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgende Kunsterziehungsanstalten als Kunsthochschulen an:

1. Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Preußischen Akademie der Künste in Berlin,
2. Staatliche Hochschule für bildende Künste, Berlin,
3. Staatliche Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
4. Hochschule für Musikerziehung in Berlin-Charlottenburg,
5. Staatliche Hochschule für Kunsterziehung Berlin,
6. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg,
7. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Breslau,
8. Staatliche Kunstakademie Düsseldorf,
9. Staatliche Hochschule für Musik in Köln,
10. Staatliche Hochschule für Musik Dr.Hoch'sches Konservatorium in Frankfurt a.M.,
11. Hochschulinstitut für Musik und darstellende Kunst bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
12. Hochschulinstitut für bildende Künste (mit der Außenstelle Reichenberg) bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
13. Staatliche Akademie der Tonkunst, Hochschule für Musik in München,
14. Staatliche Akademie der bildenden Künste München,
15. Staatliche Akademie für angewandte Kunst München,
16. Staatliche Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
17. Staatliche Hochschule für Musik in Stuttgart,
18. Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart,
19. Staatliche Akademie der bildenden Künste Dresden,
20. Landeskonservatorium der Musik in Leipzig,
21. Staatliche Hochschule für bildende Künste Weimar (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
22. Staatliche Hochschule für bildende Künste Karlsruhe,
23. Staatliche Hochschule für Musik in Karlsruhe,

24.

An

a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,

b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,

c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,

d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

z. Kenntn. a. Pr. Akad. d. Künste
zugl. f. d. Meisterateliers f. d. bild. Künste
u. d. Meisterschulen f. musikal. Komposition

M 3

24. Nordische Kunsthochschule Bremen (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
25. Staatliche Akademie der bildenden Künste Wien,
26. Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien,
27. Hochschule für Musik-Mozarteum in Salzburg,
28. Hochschule für Musikerziehung in Graz.
29. Die Kunstgewerbeschule in Wien als Hochschule für angewandte Kunst. Die Regelung im einzelnen bleibt vorbehalten.

Ferner erkläre ich mich nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen grundsätzlich damit einverstanden, daß die Kunstgewerbeschule in Stuttgart mit der Akademie der bildenden Künste in Stuttgart organisch vereinigt wird. Wegen Durchführung der hierfür erforderlichen Einzelheiten werden besondere Erlasse ergehen.

Gleichzeitig lege ich den nachgenannten Anstalten folgende Bezeichnung bei:

1. Berlin: Staatliche Hochschule für Musik Berlin,
2. Berlin: Staatliche Hochschule für Musikerziehung Berlin,
3. Köln: Staatliche Hochschule für Musik Köln,
4. Frankfurt a.M.: Staatliche Hochschule für Musik Frankfurt a.M.,
5. Karlsruhe: Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe,
6. Stuttgart: Staatliche Hochschule für Musik Stuttgart,
7. Leipzig: Staatliche Hochschule für Musik Leipzig,
8. München: Staatliche Hochschule für Musik München,
9. Wien: Staatliche Hochschule für Musik Wien,
10. Salzburg: Reichshochschule für Musik-Mozarteum Salzburg,
11. Prag: Hochschulinstitut für Musik bei der Deutschen Karls-Universität Prag,
12. Prag: Hochschulinstitut für bildende Künste bei der Deutschen Karls-Universität Prag.

Wegen der Überleitung der beamteten Lehrkräfte an den nunmehr anerkannten Kunsthochschulen in das Reichsbesoldungsrecht bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Hierbei wird auch entschieden werden, für welche Fächer bei den einzelnen Anstalten
a) Lehrstühle für Hochschullehrer nach Besold.Ord. H,
b) Planstellen für Lehrer nach Bes.Ord. A
c) Vertragslehrerstellen
ausgebracht werden. Die Entscheidung ist abhängig von der Bedeutung der Fächer und Lehrer. Eine Überleitung der vertraglich beschäftigten Lehrer auf Grund der 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Dies schließt ihre spätere Berufung in das Beamtenverhältnis nicht aus.

Um eine Übersicht über die bei sämtlichen Kunsthochschulen vorhandenen Lehrkräfte zu erhalten, ersuche ich, mir für jede Anstalt gesondert eine Liste über die vorhandenen beamteten Lehrer nach dem beiliegenden Muster A in 10-facher Ausfertigung und für die vollbeschäftigten und nichtvollbeschäftigten nichtbeamteten Lehrer (Vertragslehrer) nach dem beiliegenden Muster B in 3-facher Ausfertigung recht bald einzusenden.

Rust

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 2. August 1941
Postfach

V a 880, V c, E IV (a)

Auf Grund des § 13 Abs.2 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsgesetzes (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 29. Januar 1940 RGBl. I S. 303) erkenne ich unter dem Vorbehalt aller Regelungen im einzelnen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgende Kunsterziehungsanstalten als Kunsthochschulen an:

1. Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Preußischen Akademie der Künste in Berlin,
2. Staatliche Hochschule für bildende Künste, Berlin,
3. Staatliche Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
4. Hochschule für Musikerziehung in Berlin-Charlottenburg,
5. Staatliche Hochschule für Kunsterziehung Berlin,
6. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg,
7. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Breslau,
8. Staatliche Kunstakademie Düsseldorf,
9. Staatliche Hochschule für Musik in Köln,
10. Staatliche Hochschule für Musik Dr.Hoch'sches Konservatorium in Frankfurt a.M.,
11. Hochschulinstitut für Musik und darstellende Kunst bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
12. Hochschulinstitut für bildende Künste (mit der Außenstelle Reichenberg) bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
13. Staatliche Akademie der Tonkunst, Hochschule für Musik in München,
14. Staatliche Akademie der bildenden Künste München,
15. Staatliche Akademie für angewandte Kunst München,
16. Staatliche Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
17. Staatliche Hochschule für Musik in Stuttgart,
18. Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart,
19. Staatliche Akademie der bildenden Künste Dresden,
20. Landeskonservatorium der Musik in Leipzig,
21. Staatliche Hochschule für bildende Künste Weimar (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
22. Staatliche Hochschule für bildende Künste Karlsruhe,
23. Staatliche Hochschule für Musik in Karlsruhe,

24.

An

a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,

b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,

c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,

d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

24. Nordische Kunsthochschule Bremen (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
25. Staatliche Akademie der bildenden Künste Wien,
26. Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien,
27. Hochschule für Musik-Mozarteum in Salzburg,
28. Hochschule für Musikerziehung in Graz.
29. Die Kunstgewerbeschule in Wien als Hochschule für angewandte Kunst. Die Regelung im einzelnen bleibt vorbehalten.

Ferner erkläre ich mich nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen grundsätzlich damit einverstanden, daß die Kunstgewerbeschule in Stuttgart mit der Akademie der bildenden Künste in Stuttgart organisch vereinigt wird. Wegen Durchführung der hierfür erforderlichen Einzelheiten werden besondere Erlasse ergehen.

Gleichzeitig lege ich den nachgenannten Anstalten folgende Bezeichnung bei:

1. Berlin: Staatliche Hochschule für Musik Berlin,
2. Berlin: Staatliche Hochschule für Musikerziehung Berlin,
3. Köln: Staatliche Hochschule für Musik Köln,
4. Frankfurt a.M.: Staatliche Hochschule für Musik Frankfurt a.M.,
5. Karlsruhe: Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe,
6. Stuttgart: Staatliche Hochschule für Musik Stuttgart,
7. Leipzig: Staatliche Hochschule für Musik Leipzig,
8. München: Staatliche Hochschule für Musik München,
9. Wien: Staatliche Hochschule für Musik Wien,
10. Salzburg: Reichshochschule für Musik-Mozarteum Salzburg,
11. Prag: Hochschulinstitut für Musik bei der Deutschen Karls-Universität Prag,
12. Prag: Hochschulinstitut für bildende Künste bei der Deutschen Karls-Universität Prag.

Wegen der Überleitung der beamteten Lehrkräfte an den nunmehr anerkannten Kunsthochschulen in das Reichsbesoldungsrecht bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Hierbei wird auch entschieden werden, für welche Fächer bei den einzelnen Anstalten
a) Lehrstühle für Hochschullehrer nach Besold.Ord. H,
b) Planstellen für Lehrer nach Bes.Ord. A
c) Vertragslehrerstellen
ausgebracht werden. Die Entscheidung ist abhängig von der Bedeutung der Fächer und Lehrer. Eine Überleitung der vertraglich beschäftigten Lehrer auf Grund der 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Dies schließt ihre spätere Berufung in das Beamtenverhältnis nicht aus.

Um eine Übersicht über die bei sämtlichen Kunsthochschulen vorhandenen Lehrkräfte zu erhalten, ersuche ich, mir für jede Anstalt gesondert eine Liste über die vorhandenen beamteten Lehrer nach dem beiliegenden Muster A in 10-facher Ausfertigung und für die vollbeschäftigten und nichtvollbeschäftigten nichtbeamteten Lehrer (Vertragslehrer) nach dem beiliegenden Muster B in 3-facher Ausfertigung recht bald einzusenden.

Rust

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 2. August 1941
Postfach

V a 880, V c, E IV (a)

Auf Grund des § 13 Abs.2 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsgesetzes (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 29. Januar 1940 RGBl. I S. 303) erkenne ich unter dem Vorbehalt aller Regelungen im einzelnen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgende Kunsterziehungsanstalten als Kunsthochschulen an:

1. Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Preußischen Akademie der Künste in Berlin,
2. Staatliche Hochschule für bildende Künste, Berlin,
3. Staatliche Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
4. Hochschule für Musikerziehung in Berlin-Charlottenburg,
5. Staatliche Hochschule für Kunsterziehung Berlin,
6. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg,
7. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Breslau,
8. Staatliche Kunstakademie Düsseldorf,
9. Staatliche Hochschule für Musik in Köln,
10. Staatliche Hochschule für Musik Dr.Hoch'sches Konservatorium in Frankfurt a.M.,
11. Hochschulinstitut für Musik und darstellende Kunst bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
12. Hochschulinstitut für bildende Künste (mit der Außenstelle Reichenberg) bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
13. Staatliche Akademie der Tonkunst, Hochschule für Musik in München,
14. Staatliche Akademie der bildenden Künste München,
15. Staatliche Akademie für angewandte Kunst München,
16. Staatliche Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
17. Staatliche Hochschule für Musik in Stuttgart,
18. Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart,
19. Staatliche Akademie der bildenden Künste Dresden,
20. Landeskonservatorium der Musik in Leipzig,
21. Staatliche Hochschule für bildende Künste Weimar (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
22. Staatliche Hochschule für bildende Künste Karlsruhe,
23. Staatliche Hochschule für Musik in Karlsruhe,

24.

An

a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 2. August 1941
Postfach

V a 880, V c, E IV (a)

Auf Grund des § 13 Abs.2 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsgesetzes (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 29. Januar 1940 RGBl. I S. 303) erkenne ich unter dem Vorbehalt aller Regelungen im einzelnen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgende Kunsterziehungsanstalten als Kunsthochschulen an:

1. Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Preußischen Akademie der Künste in Berlin,
2. Staatliche Hochschule für bildende Künste, Berlin,
3. Staatliche Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
4. Hochschule für Musikerziehung in Berlin-Charlottenburg,
5. Staatliche Hochschule für Kunsterziehung Berlin,
6. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg,
7. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Breslau,
8. Staatliche Kunstakademie Düsseldorf,
9. Staatliche Hochschule für Musik in Köln,
10. Staatliche Hochschule für Musik Dr.Hoch'sches Konservatorium in Frankfurt a.M.,
11. Hochschulinstitut für Musik und darstellende Kunst bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
12. Hochschulinstitut für bildende Künste (mit der Außenstelle Reichenberg) bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
13. Staatliche Akademie der Tonkunst, Hochschule für Musik in München,
14. Staatliche Akademie der bildenden Künste München,
15. Staatliche Akademie für angewandte Kunst München,
16. Staatliche Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
17. Staatliche Hochschule für Musik in Stuttgart,
18. Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart,
19. Staatliche Akademie der bildenden Künste Dresden,
20. Landeskonservatorium der Musik in Leipzig,
21. Staatliche Hochschule für bildende Künste Weimar (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
22. Staatliche Hochschule für bildende Künste Karlsruhe,
23. Staatliche Hochschule für Musik in Karlsruhe,

24.

An

a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,

b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,

c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,

d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

24. Nordische Kunsthochschule Bremen (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
25. Staatliche Akademie der bildenden Künste Wien,
26. Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien,
27. Hochschule für Musik-Mozarteum in Salzburg,
28. Hochschule für Musikerziehung in Graz.
29. Die Kunstgewerbeschule in Wien als Hochschule für angewandte Kunst. Die Regelung im einzelnen bleibt vorbehalten.

Ferner erkläre ich mich nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen grundsätzlich damit einverstanden, daß die Kunstgewerbeschule in Stuttgart mit der Akademie der bildenden Künste in Stuttgart organisch vereinigt wird. Wegen Durchführung der hierfür erforderlichen Einzelheiten werden besondere Erlasse ergehen.

Gleichzeitig lege ich den nachgenannten Anstalten folgende Bezeichnung bei:

1. Berlin: Staatliche Hochschule für Musik Berlin,
2. Berlin: Staatliche Hochschule für Musikerziehung Berlin,
3. Köln: Staatliche Hochschule für Musik Köln,
4. Frankfurt a.M.: Staatliche Hochschule für Musik Frankfurt a.M.,
5. Karlsruhe: Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe,
6. Stuttgart: Staatliche Hochschule für Musik Stuttgart,
7. Leipzig: Staatliche Hochschule für Musik Leipzig,
8. München: Staatliche Hochschule für Musik München,
9. Wien: Staatliche Hochschule für Musik Wien,
10. Salzburg: Reichshochschule für Musik-Mozarteum Salzburg,
11. Prag: Hochschulinstitut für Musik bei der Deutschen Karls-Universität Prag,
12. Prag: Hochschulinstitut für bildende Künste bei der Deutschen Karls-Universität Prag.

Wegen der Überleitung der beamteten Lehrkräfte an den nunmehr anerkannten Kunsthochschulen in das Reichsbesoldungsrecht bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Hierbei wird auch entschieden werden, für welche Fächer bei den einzelnen Anstalten
a) Lehrstühle für Hochschullehrer nach Besold.Ord. H,
b) Planstellen für Lehrer nach Bes.Ord. A
c) Vertragslehrerstellen
ausgebracht werden. Die Entscheidung ist abhängig von der Bedeutung der Fächer und Lehrer. Eine Überleitung der vertraglich beschäftigten Lehrer auf Grund der 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Dies schließt ihre spätere Berufung in das Beamtenverhältnis nicht aus.

Um eine Übersicht über die bei sämtlichen Kunsthochschulen vorhandenen Lehrkräfte zu erhalten, ersuche ich, mir für jede Anstalt gesondert eine Liste über die vorhandenen beamteten Lehrer nach dem beiliegenden Muster A in 10-facher Ausfertigung und für die vollbeschäftigten und nichtvollbeschäftigten nichtbeamteten Lehrer (Vertragslehrer) nach dem beiliegenden Muster B in 3-facher Ausfertigung recht bald einzusenden.

Rust

24. Nordische Kunsthochschule Bremen (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
25. Staatliche Akademie der bildenden Künste Wien,
26. Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien,
27. Hochschule für Musik-Mozarteum in Salzburg,
28. Hochschule für Musikerziehung in Graz.
29. Die Kunstgewerbeschule in Wien als Hochschule für angewandte Kunst. Die Regelung im einzelnen bleibt vorbehalten.

Ferner erkläre ich mich nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen grundsätzlich damit einverstanden, daß die Kunstgewerbeschule in Stuttgart mit der Akademie der bildenden Künste in Stuttgart organisch vereinigt wird. Wegen Durchführung der hierfür erforderlichen Einzelheiten werden besondere Erlasse ergehen.

Gleichzeitig lege ich den nachgenannten Anstalten folgende Bezeichnung bei:

1. Berlin: Staatliche Hochschule für Musik Berlin,
2. Berlin: Staatliche Hochschule für Musikerziehung Berlin,
3. Köln: Staatliche Hochschule für Musik Köln,
4. Frankfurt a.M.: Staatliche Hochschule für Musik Frankfurt a.M.,
5. Karlsruhe: Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe,
6. Stuttgart: Staatliche Hochschule für Musik Stuttgart,
7. Leipzig: Staatliche Hochschule für Musik Leipzig,
8. München: Staatliche Hochschule für Musik München,
9. Wien: Staatliche Hochschule für Musik Wien,
10. Salzburg: Reichshochschule für Musik-Mozarteum Salzburg,
11. Prag: Hochschulinstitut für Musik bei der Deutschen Karls-Universität Prag,
12. Prag: Hochschulinstitut für bildende Künste bei der Deutschen Karls-Universität Prag.

Wegen der Überleitung der beamteten Lehrkräfte an den nunmehr anerkannten Kunsthochschulen in das Reichsbesoldungsrecht bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Hierbei wird auch entschieden werden, für welche Fächer bei den einzelnen Anstalten
a) Lehrstühle für Hochschullehrer nach Besold.Ord. H,
b) Planstellen für Lehrer nach Bes.Ord. A
c) Vertragslehrerstellen
ausgebracht werden. Die Entscheidung ist abhängig von der Bedeutung der Fächer und Lehrer. Eine Überleitung der vertraglich beschäftigten Lehrer auf Grund der 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Dies schließt ihre spätere Berufung in das Beamtenverhältnis nicht aus.

Um eine Übersicht über die bei sämtlichen Kunsthochschulen vorhandenen Lehrkräfte zu erhalten, ersuche ich, mir für jede Anstalt gesondert eine Liste über die vorhandenen beamteten Lehrer nach dem beiliegenden Muster A in 10-facher Ausfertigung und für die vollbeschäftigten und nichtvollbeschäftigten nichtbeamteten Lehrer (Vertragslehrer) nach dem beiliegenden Muster B in 3-facher Ausfertigung recht bald einzusenden.

Rust

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 2. August 1941
Postfach

V a 880, V c, E IV (a)

Auf Grund des § 13 Abs.2 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsgesetzes (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 29. Januar 1940 RGBl. I S. 303) erkenne ich unter dem Vorbehalt aller Regelungen im einzelnen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgende Kunsterziehungsanstalten als Kunsthochschulen an:

1. Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Preußischen Akademie der Künste in Berlin,
2. Staatliche Hochschule für bildende Künste, Berlin,
3. Staatliche Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
4. Hochschule für Musikerziehung in Berlin-Charlottenburg,
5. Staatliche Hochschule für Kunsterziehung Berlin,
6. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg,
7. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Breslau,
8. Staatliche Kunstakademie Düsseldorf,
9. Staatliche Hochschule für Musik in Köln,
10. Staatliche Hochschule für Musik Dr.Hoch'sches Konservatorium in Frankfurt a.M.,
11. Hochschulinstitut für Musik und darstellende Kunst bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
12. Hochschulinstitut für bildende Künste (mit der Außenstelle Reichenberg) bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
13. Staatliche Akademie der Tonkunst, Hochschule für Musik in München,
14. Staatliche Akademie der bildenden Künste München,
15. Staatliche Akademie für angewandte Kunst München,
16. Staatliche Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
17. Staatliche Hochschule für Musik in Stuttgart,
18. Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart,
19. Staatliche Akademie der bildenden Künste Dresden,
20. Landeskonservatorium der Musik in Leipzig,
21. Staatliche Hochschule für bildende Künste Weimar (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
22. Staatliche Hochschule für bildende Künste Karlsruhe,
23. Staatliche Hochschule für Musik in Karlsruhe,

24.

An

a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

24. Nordische Kunsthochschule Bremen (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
25. Staatliche Akademie der bildenden Künste Wien,
26. Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien,
27. Hochschule für Musik-Mozarteum in Salzburg,
28. Hochschule für Musikerziehung in Graz.
29. Die Kunstgewerbeschule in Wien als Hochschule für angewandte Kunst. Die Regelung im einzelnen bleibt vorbehalten.

Ferner erkläre ich mich nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen grundsätzlich damit einverstanden, daß die Kunstgewerbeschule in Stuttgart mit der Akademie der bildenden Künste in Stuttgart organisch vereinigt wird. Wegen Durchführung der hierfür erforderlichen Einzelheiten werden besondere Erlasse ergehen.

Gleichzeitig lege ich den nachgenannten Anstalten folgende Bezeichnung bei:

1. Berlin: Staatliche Hochschule für Musik Berlin,
2. Berlin: Staatliche Hochschule für Musikerziehung Berlin,
3. Köln: Staatliche Hochschule für Musik Köln,
4. Frankfurt a.M.: Staatliche Hochschule für Musik Frankfurt a.M.,
5. Karlsruhe: Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe,
6. Stuttgart: Staatliche Hochschule für Musik Stuttgart,
7. Leipzig: Staatliche Hochschule für Musik Leipzig,
8. München: Staatliche Hochschule für Musik München,
9. Wien: Staatliche Hochschule für Musik Wien,
10. Salzburg: Reichshochschule für Musik-Mozarteum Salzburg,
11. Prag: Hochschulinstitut für Musik bei der Deutschen Karls-Universität Prag,
12. Prag: Hochschulinstitut für bildende Künste bei der Deutschen Karls-Universität Prag.

Wegen der Überleitung der beamteten Lehrkräfte an den nunmehr anerkannten Kunsthochschulen in das Reichsbesoldungsrecht bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Hierbei wird auch entschieden werden, für welche Fächer bei den einzelnen Anstalten
a) Lehrstühle für Hochschullehrer nach Besold.Ord. H,
b) Planstellen für Lehrer nach Bes.Ord. A
c) Vertragslehrerstellen
ausgebracht werden. Die Entscheidung ist abhängig von der Bedeutung der Fächer und Lehrer. Eine Überleitung der vertraglich beschäftigten Lehrer auf Grund der 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Dies schließt ihre spätere Berufung in das Beamtenverhältnis nicht aus.

Um eine Übersicht über die bei sämtlichen Kunsthochschulen vorhandenen Lehrkräfte zu erhalten, ersuche ich, mir für jede Anstalt gesondert eine Liste über die vorhandenen beamteten Lehrer nach dem beiliegenden Muster A in 10-facher Ausfertigung und für die vollbeschäftigten und nichtvollbeschäftigten nichtbeamteten Lehrer (Vertragslehrer) nach dem beiliegenden Muster B in 3-facher Ausfertigung recht bald einzusenden.

Rust

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 2. August 1941
Postfach

V a 880, V c, E IV (a)

Auf Grund des § 13 Abs.2 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsgesetzes (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 29. Januar 1940 RGBl. I S. 303) erkenne ich unter dem Vorbehalt aller Regelungen im einzelnen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgende Kunsterziehungsanstalten als Kunsthochschulen an:

1. Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Preußischen Akademie der Künste in Berlin,
2. Staatliche Hochschule für bildende Künste, Berlin,
3. Staatliche Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
4. Hochschule für Musikerziehung in Berlin-Charlottenburg,
5. Staatliche Hochschule für Kunsterziehung Berlin,
6. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg,
7. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Breslau,
8. Staatliche Kunstakademie Düsseldorf,
9. Staatliche Hochschule für Musik in Köln,
10. Staatliche Hochschule für Musik Dr.Hoch'sches Konservatorium in Frankfurt a.M.,
11. Hochschulinstitut für Musik und darstellende Kunst bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
12. Hochschulinstitut für bildende Künste (mit der Außenstelle Reichenberg) bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
13. Staatliche Akademie der Tonkunst, Hochschule für Musik in München,
14. Staatliche Akademie der bildenden Künste München,
15. Staatliche Akademie für angewandte Kunst München,
16. Staatliche Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
17. Staatliche Hochschule für Musik in Stuttgart,
18. Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart,
19. Staatliche Akademie der bildenden Künste Dresden,
20. Landeskonservatorium der Musik in Leipzig,
21. Staatliche Hochschule für bildende Künste Weimar (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
22. Staatliche Hochschule für bildende Künste Karlsruhe,
23. Staatliche Hochschule für Musik in Karlsruhe,

24.

An

a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

24. Nordische Kunsthochschule Bremen (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
25. Staatliche Akademie der bildenden Künste Wien,
26. Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien,
27. Hochschule für Musik-Mozarteum in Salzburg,
28. Hochschule für Musikerziehung in Graz.
29. Die Kunstgewerbeschule in Wien als Hochschule für angewandte Kunst. Die Regelung im einzelnen bleibt vorbehalten.

Ferner erkläre ich mich nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen grundsätzlich damit einverstanden, daß die Kunstgewerbeschule in Stuttgart mit der Akademie der bildenden Künste in Stuttgart organisch vereinigt wird. Wegen Durchführung der hierfür erforderlichen Einzelheiten werden besondere Erlasse ergehen.

Gleichzeitig lege ich den nachgenannten Anstalten folgende Bezeichnung bei:

1. Berlin: Staatliche Hochschule für Musik Berlin,
2. Berlin: Staatliche Hochschule für Musikerziehung Berlin,
3. Köln: Staatliche Hochschule für Musik Köln,
4. Frankfurt a.M.: Staatliche Hochschule für Musik Frankfurt a.M.,
5. Karlsruhe: Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe,
6. Stuttgart: Staatliche Hochschule für Musik Stuttgart,
7. Leipzig: Staatliche Hochschule für Musik Leipzig,
8. München: Staatliche Hochschule für Musik München,
9. Wien: Staatliche Hochschule für Musik Wien,
10. Salzburg: Reichshochschule für Musik-Mozarteum Salzburg,
11. Prag: Hochschulinstitut für Musik bei der Deutschen Karls-Universität Prag,
12. Prag: Hochschulinstitut für bildende Künste bei der Deutschen Karls-Universität Prag.

Wegen der Überleitung der beamteten Lehrkräfte an den nunmehr anerkannten Kunsthochschulen in das Reichsbesoldungsrecht bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Hierbei wird auch entschieden werden, für welche Fächer bei den einzelnen Anstalten
a) Lehrstühle für Hochschullehrer nach Besold.Ord. H,
b) Planstellen für Lehrer nach Bes.Ord. A
c) Vertragslehrerstellen
ausgebracht werden. Die Entscheidung ist abhängig von der Bedeutung der Fächer und Lehrer. Eine Überleitung der vertraglich beschäftigten Lehrer auf Grund der 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Dies schließt ihre spätere Berufung in das Beamtenverhältnis nicht aus.

Um eine Übersicht über die bei sämtlichen Kunsthochschulen vorhandenen Lehrkräfte zu erhalten, ersuche ich, mir für jede Anstalt gesondert eine Liste über die vorhandenen beamteten Lehrer nach dem beiliegenden Muster A in 10-facher Ausfertigung und für die vollbeschäftigten und nichtvollbeschäftigten nichtbeamteten Lehrer (Vertragslehrer) nach dem beiliegenden Muster B in 3-facher Ausfertigung recht bald einzusenden.

Rust

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 2. August 1941
Postfach

V a 880, V c, E IV (a)

Auf Grund des § 13 Abs.2 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsgesetzes (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 29. Januar 1940 RGBl. I S. 303) erkenne ich unter dem Vorbehalt aller Regelungen im einzelnen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgende Kunsterziehungsanstalten als Kunsthochschulen an:

1. Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Preußischen Akademie der Künste in Berlin,
2. Staatliche Hochschule für bildende Künste, Berlin,
3. Staatliche Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
4. Hochschule für Musikerziehung in Berlin-Charlottenburg,
5. Staatliche Hochschule für Kunsterziehung Berlin,
6. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg,
7. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Breslau,
8. Staatliche Kunstakademie Düsseldorf,
9. Staatliche Hochschule für Musik in Köln,
10. Staatliche Hochschule für Musik Dr.Hoch'sches Konservatorium in Frankfurt a.M.,
11. Hochschulinstitut für Musik und darstellende Kunst bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
12. Hochschulinstitut für bildende Künste (mit der Außenstelle Reichenberg) bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
13. Staatliche Akademie der Tonkunst, Hochschule für Musik in München,
14. Staatliche Akademie der bildenden Künste München,
15. Staatliche Akademie für angewandte Kunst München,
16. Staatliche Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
17. Staatliche Hochschule für Musik in Stuttgart,
18. Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart,
19. Staatliche Akademie der bildenden Künste Dresden,
20. Landeskonservatorium der Musik in Leipzig,
21. Staatliche Hochschule für bildende Künste Weimar (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
22. Staatliche Hochschule für bildende Künste Karlsruhe,
23. Staatliche Hochschule für Musik in Karlsruhe,

24.

An

a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

24. Nordische Kunsthochschule Bremen (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
25. Staatliche Akademie der bildenden Künste Wien,
26. Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien,
27. Hochschule für Musik-Mozarteum in Salzburg,
28. Hochschule für Musikerziehung in Graz.
29. Die Kunstgewerbeschule in Wien als Hochschule für angewandte Kunst. Die Regelung im einzelnen bleibt vorbehalten.

Ferner erkläre ich mich nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen grundsätzlich damit einverstanden, daß die Kunstgewerbeschule in Stuttgart mit der Akademie der bildenden Künste in Stuttgart organisch vereinigt wird. Wegen Durchführung der hierfür erforderlichen Einzelheiten werden besondere Erlasse ergehen.

Gleichzeitig lege ich den nachgenannten Anstalten folgende Bezeichnung bei:

1. Berlin: Staatliche Hochschule für Musik Berlin,
2. Berlin: Staatliche Hochschule für Musikerziehung Berlin,
3. Köln: Staatliche Hochschule für Musik Köln,
4. Frankfurt a.M.: Staatliche Hochschule für Musik Frankfurt a.M.,
5. Karlsruhe: Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe,
6. Stuttgart: Staatliche Hochschule für Musik Stuttgart,
7. Leipzig: Staatliche Hochschule für Musik Leipzig,
8. München: Staatliche Hochschule für Musik München,
9. Wien: Staatliche Hochschule für Musik Wien,
10. Salzburg: Reichshochschule für Musik-Mozarteum Salzburg,
11. Prag: Hochschulinstitut für Musik bei der Deutschen Karls-Universität Prag,
12. Prag: Hochschulinstitut für bildende Künste bei der Deutschen Karls-Universität Prag.

Wegen der Überleitung der beamteten Lehrkräfte an den nunmehr anerkannten Kunsthochschulen in das Reichsbesoldungsrecht bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Hierbei wird auch entschieden werden, für welche Fächer bei den einzelnen Anstalten
a) Lehrstühle für Hochschullehrer nach Besold.Ord. H,
b) Planstellen für Lehrer nach Bes.Ord. A
c) Vertragslehrerstellen
ausgebracht werden. Die Entscheidung ist abhängig von der Bedeutung der Fächer und Lehrer. Eine Überleitung der vertraglich beschäftigten Lehrer auf Grund der 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Dies schließt ihre spätere Berufung in das Beamtenverhältnis nicht aus.

Um eine Übersicht über die bei sämtlichen Kunsthochschulen vorhandenen Lehrkräfte zu erhalten, ersuche ich, mir für jede Anstalt gesondert eine Liste über die vorhandenen beamteten Lehrer nach dem beiliegenden Muster A in 10-facher Ausfertigung und für die vollbeschäftigten und nichtvollbeschäftigten nichtbeamteten Lehrer (Vertragslehrer) nach dem beiliegenden Muster B in 3-facher Ausfertigung recht bald einzusenden.

Rust

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 2. August 1941
Postfach

V a 880, V c, E IV (a)

Auf Grund des § 13 Abs.2 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsgesetzes (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 29. Januar 1940 RGBl. I S. 303) erkenne ich unter dem Vorbehalt aller Regelungen im einzelnen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern folgende Kunsterziehungsanstalten als Kunsthochschulen an:

1. Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition bei der Preußischen Akademie der Künste in Berlin,
2. Staatliche Hochschule für bildende Künste, Berlin,
3. Staatliche Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
4. Hochschule für Musikerziehung in Berlin-Charlottenburg,
5. Staatliche Hochschule für Kunsterziehung Berlin,
6. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg,
7. Staatliche Meisterateliers für die bildenden Künste in Breslau,
8. Staatliche Kunstakademie Düsseldorf,
9. Staatliche Hochschule für Musik in Köln,
10. Staatliche Hochschule für Musik Dr.Hoch'sches Konservatorium in Frankfurt a.M.,
11. Hochschulinstitut für Musik und darstellende Kunst bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
12. Hochschulinstitut für bildende Künste (mit der Außenstelle Reichenberg) bei der Deutschen Karls-Universität in Prag,
13. Staatliche Akademie der Tonkunst, Hochschule für Musik in München,
14. Staatliche Akademie der bildenden Künste München,
15. Staatliche Akademie für angewandte Kunst München,
16. Staatliche Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
17. Staatliche Hochschule für Musik in Stuttgart,
18. Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart,
19. Staatliche Akademie der bildenden Künste Dresden,
20. Landeskonservatorium der Musik in Leipzig,
21. Staatliche Hochschule für bildende Künste Weimar (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
22. Staatliche Hochschule für bildende Künste Karlsruhe,
23. Staatliche Hochschule für Musik in Karlsruhe,

24.

An

a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,

b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,

c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg,

d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren-.

24. Nordische Kunsthochschule Bremen (ohne die Meisterschule für das deutsche Handwerk),
25. Staatliche Akademie der bildenden Künste Wien,
26. Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien,
27. Hochschule für Musik-Mozarteum in Salzburg,
28. Hochschule für Musikerziehung in Graz.
29. Die Kunstgewerbeschule in Wien als Hochschule für angewandte Kunst. Die Regelung im einzelnen bleibt vorbehalten.

Ferner erkläre ich mich nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen grundsätzlich damit einverstanden, daß die Kunstgewerbeschule in Stuttgart mit der Akademie der bildenden Künste in Stuttgart organisch vereinigt wird. Wegen Durchführung der hierfür erforderlichen Einzelheiten werden besondere Erlasse ergehen.

Gleichzeitig lege ich den nachgenannten Anstalten folgende Bezeichnung bei:
1. Berlin: Staatliche Hochschule für Musik Berlin,
2. Berlin: Staatliche Hochschule für Musikerziehung Berlin,
3. Köln: Staatliche Hochschule für Musik Köln,
4. Frankfurt a.M.: Staatliche Hochschule für Musik Frankfurt a.M.,
5. Karlsruhe: Staatliche Hochschule für Musik Karlsruhe,
6. Stuttgart: Staatliche Hochschule für Musik Stuttgart,
7. Leipzig: Staatliche Hochschule für Musik Leipzig,
8. München: Staatliche Hochschule für Musik München,
9. Wien: Staatliche Hochschule für Musik Wien,
10. Salzburg: Reichshochschule für Musik-Mozarteum Salzburg,
11. Prag: Hochschulinstitut für Musik bei der Deutschen Karls-Universität Prag,
12. Prag: Hochschulinstitut für bildende Künste bei der Deutschen Karls-Universität Prag.

Wegen der Überleitung der beamteten Lehrkräfte an den nunmehr anerkannten Kunsthochschulen in das Reichsbesoldungsrecht bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Hierbei wird auch entschieden werden, für welche Fächer bei den einzelnen Anstalten
a) Lehrstühle für Hochschullehrer nach Besold.Ord. H,
b) Planstellen für Lehrer nach Bes.Ord. A
c) Vertragslehrerstellen
ausgebracht werden. Die Entscheidung ist abhängig von der Bedeutung der Fächer und Lehrer. Eine Überleitung der vertraglich beschäftigten Lehrer auf Grund der 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Dies schließt ihre spätere Berufung in das Beamtenverhältnis nicht aus.

Um eine Übersicht über die bei sämtlichen Kunsthochschulen vorhandenen Lehrkräfte zu erhalten, ersuche ich, mir für jede Anstalt gesondert eine Liste über die vorhandenen beamteten Lehrer nach dem beiliegenden Muster A in 10-facher Ausfertigung und für die vollbeschäftigten und nichtvollbeschäftigten nichtbeamteten Lehrer (Vertragslehrer) nach dem beiliegenden Muster B in 3-facher Ausfertigung recht bald einzusenden.

Rust

107

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 1346, W J

Berlin, den 1. August 1941
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№ 0675 11. AUG. 1941
Anl.

Die durch meinen Runderlaß vom 1. April 1941 - V a 744, - erfolgte Festsetzung des Studentenschaftsbeitrags und der Wohlfahrtsgebühren gilt auch für das Winterhalbjahr 1941/42, das Sommerhalbjahr 1942 und das Winterhalbjahr 1942/43.

Im Auftrage
gez. Hermann.

An
a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg

Berlin

Beglaubigt:
Blockschrift
Angestellte.

M 3

blasse Schrift

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 1346, W J

Berlin, den 1. August 1941
- Postfach -

Die durch meinen Runderlaß vom 1. April 1941 - V a 744, W J - erfolgte Festsetzung des Studentenschaftsbeitrags und der Wohlfahrtsgebühren gilt auch für das Winterhalbjahr 1941/42, das Sommerhalbjahr 1942 und das Winterhalbjahr 1942/43.

Im Auftrage
gez. Hermann.

An.

a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen

b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen

c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg

Beglaubigt:
Blockwitz
Angestellte.

blasse Schrift

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 1346, W J

Berlin, den 1. August 1941
- Postfach -

Die durch meinen Runderlaß vom 1. April 1941 - V a 744, W J - erfolgte Festsetzung des Studentenschaftsbeitrags und der Wohlfahrtsgebühren gilt auch für das Winterhalbjahr 1941/42, das Sommerhalbjahr 1942 und das Winterhalbjahr 1942/43.

Im Auftrage
gez. Hermann.

An
a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg

Beglaubigt:
Blockschrift
Angestellte.

blasse Schrift

110

24. Juli 1941

J. Nr. 579

Anliegend übersenden wir den Erlaß vom 2. Juli d. Js. - Z III 1254/41, W, V (b) - betr. Fühlungnahme deutscher wissenschaftlicher und Hochschullehrer mit polnischen Wissenschaftlern zur gefälligen Kenntnisnahme und genauen Beachtung.

Der Präsident
Im Auftrage

An Hommel
Meid
Scheibe
Spiegel
Tessenow
Waldschmidt
Zaeper
Zeitner

von Keussler
Trapp

HerrnvWolfurt nach Rückkehr vom Urlaub zur Kenntnisnahme vorzulegen.

M3

27.8.41

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z III 1254/41, W,V (b)

Berlin W 8, den 2. Juli 1941.
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 0579 Verwaltung
Anl.

Betrifft: Fühlungnahme deutscher Wissenschaftlicher und Hochschullehrer mit polnischen Wissenschaftlern.

I. In meinem Runderlaß vom 1.August 1940 - Z III 1447/40 (b) - habe ich angeordnet, daß zu allen Reisen für Forschungs-, Studien-, Vortrags- und ähnliche Zwecke in das Generalgouvernement meine vorherige Genehmigung einzuholen ist. Diese Anordnung ist genauestens zu beachten.

Darüber hinaus weise ich aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß es selbstverständliche Pflicht eines jeden Deutschen ist, jeden dienstlich nicht unumgänglich notwendigen Verkehr mit Personen polnischen Volkstums zu vermeiden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf den persönlichen und wissenschaftlichen Verkehr deutscher Hochschullehrer und Wissenschaftler mit früheren polnischen Wissenschaftlern und Hochschullehrern sowie in Angelegenheiten der ehem. polnischen Hochschulen.

Soweit sich bei Beachtung dieses Grundsatzes im Einzelfall trotzdem die zwingende Notwendigkeit ergeben sollte, mit ehem. polnischen Wissenschaftlern in Verbindung zu treten, ersuche ich, unter eingehender Darlegung des Sachverhalts auf dem Dienstwege meine vorherige Entscheidung einzuholen, die ich gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Herrn Generalgouverneur treffen werde.

II. Der Herr Generalgouverneur hat mir mitgeteilt, daß bei ihm wiederholt Hochschulprofessoren, Institutsdirektoren wissenschaftlicher Hochschulen, wissenschaftliche Gesellschaften usw. wegen der Zuweisung von Bücherbeständen, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen der ehem. polnischen Hochschulen vorstellig geworden sind.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß derartige Anträge stets auf dem Dienstwege mir vorzulegen sind; in geeigneten Fällen werde ich alsdann mit dem Herrn Generalgouverneur in Verbindung treten.

Ich ersuche die Hochschullehrer der dortigen Hochschule(n) sowie die sonst in Betracht kommenden Beamten und Angestellten Ihres

An

a) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Hochschulen und Kunsthochschulen
(außer Preußen),

b) die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und Preußischen Dienststellen
der Wissenschaftsverwaltung,

c) die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Behörden im Bereich des Amtes
Volksbildung
- mit je 5 Abdrucken -.

H.Präs.d.Pr.Akad.d.Künste, zugl.f.d.Meisterateliers f.d.bild. Künste u.d.Meisterschulen für musikal.Komposition, Berlin

Ihres Geschäftsbereiches entsprechend zu verständigen.
Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsbl. DeutschWissErziehg-Volksbildg. veröffentlicht.

In Vertretung
gez. Zschintzsch

Beglaubigt:

Angestellte.

1. Juli 1941

a) 1.7. Ent.

Auf Ihre Anfrage vom 30. Mai d. Js. teilen wir Ihnen mit, dass in den Meisterateliers für die bildenden Künste nur sehr weit fortgeschrittene Künstler, die zumeist schon ein anderes abgeschlossenes Kunsthochschulstudium hinter sich haben, Aufnahme finden. Prospekte über die Meisterateliers unserer Akademie sind zur Zeit nicht vorhanden. Über die Aufnahme von Bewerbern in die Meisterateliers entscheiden die Meister selbständig nach vorheriger Prüfung vorgelegter Arbeiten. Die Meisterateliers geben wir nachstehend an:

Meisteratelier für Malerei	Professor Conrad Hommel
" " "	Professor Ferdinand Spiegel
" " "	Professor Max Zaepor
Meisteratelier für Bildhauerei	Prof. Richard Scheibe
" " "	Prof. Arnold Waldschmidt
Meisteratelier für Graphik	Professor Hans Meid
Meisteratelier für Baukunst	unbesetzt
" " "	Professor Heinrich Tessenow
Meisteratelier für Kunsthandwerk	Prof. Herbert Zeitner.

Herrn
Walter H ä n s c h
Gross-Schönau / Sa.

Der Präsident
Im Auftrage

113

Ihr Schreiben vom:	Abteilung:	Ihr Zeichen:	Mein Zeichen:
			113

-6 JUNI 1941

Betrifft: Walter Hänsch, Großschönau/Sa. Hindenburgstr. 6

Die Verwaltung bitte ich höflichst um freundliche Zusendung eines Prospektes mit Arbeitsplan, Aufnahmebedingungen bezw. Vorbedingungen zum Besuche der Anstalt.

Im voraus besten Dank.

Heil Hitler !

Walter Hänsch

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den ~~26~~. Juni 1941
C 2, Unter den Linden 3

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

J. Nr. 376

Betr.: Einbeziehung der Meisterschulen des deutschen Handwerks in den Ausbildungsgang des Handwerksmeisters

- - - - - -

Zum Erlass vom 18. April d. Js. - E IV b Nr. 1838/41 - erstatten wir Fehlanzeige, da das Meisteratelier für Edelhandwerk (Gold- und Silberschmiede) ~~in~~ nach dem Erlass ausdrücklich von der geplanten Neuordnung ausgenommen ist.

Der Präsident
Im Auftrage

C. G. HÄNSCH
Mech. Weberei
GROSSCHÖNAU / Sa.
Fernruf: 264
den 30.5.1941.
Form. 48. R. 3. 440.

Firma
An die Verwaltung
der Staatl. Meisterateliers
für bildende Kunst,
Berlin ~~W 8~~, Pariser Platz 4.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E IV b Nr. 1838/41

Berlin W 8, den 18. April 1941
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
No 0376 30. APR. 1941

Betrifft: Einbeziehung der Meisterschulen des deutschen Handwerks in den Ausbildungsgang des Handwerksmeisters.

- - - -

Ich habe mit einer Handwerkskammer des Altreichgebiets folgende Abmachung getätigt:

"Die Handwerkskammer wird gegenüber den beteiligten Kreisen öffentlich erklären: Die Meisterschule des deutschen Handwerks ist die einzige von der Kammer gebilligte und geförderte schulische Vorbereitungsstätte für die Gesellen des gestaltenden Handwerks- mit Ausnahme der Gold- und Silberschmiede - auf die Meisterprüfung im Kammerbezirk. Die Kammer empfiehlt dringend allen Meisteranwärtern in ihrem eigenen Interesse, die Schule möglichst die 2 - 4 letzten Halbjahre vor der Prüfung als Volltageschüler zu besuchen; diese Schulzeit wird von der Kammer voll auf die Gesellenpflichtzeit angerechnet. Die Schüler, welche die Vorbedingungen der Zulassung zur Meisterprüfung erfüllen, legen diese Prüfung in Verbindung mit einer etwaigen Schulabschlußprüfung an der Schule vor der zuständigen Meisterprüfungskommission der Handwerkskammer ab.

Die Handwerkskammer gibt dem Regierungspräsidenten gegenüber folgende bindende Erklärung ab:

1. In voller Erkennung und Würdigung der Aufgabe der Meisterschule des deutschen Handwerks, den gestaltenden Handwerken

An
die Unterrichtsverwaltungen der Länder
(außer Preußen),
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und Preuß. Dienststellen
(außer dem Herrn Regierungspräsidenten in Kassel)
und nachrichtlich an
den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag,
die Herren Chefs der Zivilverwaltungen im Elsaß, in Luxemburg und in Lothringen,
den Herrn Generalgouverneur in Krakau.

zu

g. Präs d. akad. d. Künste, b 2

gelesen
Kampf 24.

zu dienen, wird die Handwerkskammer die Arbeit der Schule mit allen Kräften ideell und materiell unterstützen, damit das Schulziel normaler Zeiten, volle Abteilungen für Maler, Schreiner, Schlosser, Bildhauer und Schneiderinnen zu betreiben, erreicht wird. Falls die Zahl der freiwilligen Volltagesschüler in einer Abteilung unter 20 (10) bleibt, sorgt die Kammer dafür, daß die Zahl 20 (10) für die betreffenden Abteilungen erreicht wird. (Die eingeklammerte Zahl gilt für die Bildhauer.)

2. Die Kammer sorgt dafür, daß alle Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfung für die gestaltenden Handwerke mit Ausnahme der Gold- und Silberschmiede - seien es Tages-, Halbtags- oder Abendlehrgänge - die von der Kammer, den Innungen und den Kreishandwerkerschaften im Bezirk veranstaltet werden, an die Meisterschule gelegt werden.

3. Die Kammer unterstützt die Schule bei der Einrichtung von Lehrgängen für Kriegsbeschädigte.

4. Die Kammer genehmigt, daß Lehrlinge abkommender Handwerke (z.B. Töpfer und Weber), einen Lehrvertrag mit den Meistern der Schule abschließen und in die Lehrlingsrolle eingetragen werden.

5. Die Kammer setzt sich mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür ein, daß ein Lehrlings- und Gesellenheim errichtet wird, in dem auswärtige Schüler wohnen und betreut werden können."

Ich ersuche Sie, auch in Ihrem Bezirk auf eine ähnliche Abmachung mit der Handwerkskammer hinzuarbeiten. Die Meisterschulen des deutschen Handwerks sind in den letzten Jahren eindeutig auf die Ausbildung der Gesellen bis zur Meisterreife umgestellt worden. Bei der Anerkennung der Anstalten wird das Handwerk weitgehend gehört. Die Rahmenlehrpläne werden in engstem Einvernehmen mit den betreffenden Reichsinnungsverbänden aufgestellt. Dem örtlichen Handwerk ist eine weitere Einwirkungsmöglichkeit durch die Verbindungsleute gegeben. Nunmehr ist es notwendig, daß die Anstalten auch praktisch durch entsprechenden Schulbesuch in den Ausbildungsgang des Handwerksmeisters einbezogen werden. Hierzu verweise ich besonders auch auf die Ausführung des Herrn Reichshandwerksmeisters im Sonderheft "Maler in den Meisterschulen des deutschen Handwerks":

(Die steigenden Leistungsanforderungen, die dem deutschen Handwerk in arbeitstechnischer, gestaltender und wirtschaftlicher Beziehung gestellt sind, verlangen ein neues, leistungsbereites und fähiges Meistertum für die Zukunft. Der Nationalsozialismus hat durch seine Weltanschauung wie durch seine Taten und Verwirklichungen auch im Handwerk den Begriff der Meisterschaft eine neue Tiefe und Fülle gegeben. Nur eine neu ausgerichtete, einheitlich geordnete und straff ausgeführte Ausbildung und Erziehung kann die neuen Meistergenerationen schaffen, die durch Haltung und Leistung wesentliche und schöpferische Mitträger des Neuaufbaues von Volkskultur und Volkswirtschaft zu sein vermögen. Die Weiterbildung des Gesellen zum Meister, die eine liberalistische Vergangenheit sträflich vernachlässigte und ohne Ordnung und klare Richtung ließ, wird damit eine entscheidende Aufgabe für die Zukunftsgestaltung des deutschen Handwerks.

Den Meisterschulen des deutschen Handwerks fällt hierbei eine sehr wichtige Aufgabe zu, deren Lösung ihnen in enger Zusammenarbeit mit den Handwerksberufen gelingen wird: Die planvolle, einheitlich durchzuführende Höchstausbildung aller technischen, gestaltenden und wirtschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse der werdenden Meister ist ebenso ihre Aufgabe, wie die Erziehung zu einer hohen und tapferen Berufsgesinnung, die in allen Versuchungen des praktischen Erwerbslebens zu bestehen und dieses immer mehr mit der reinigenden Verpflichtung des Dienstes am Volk zu durchdringen vermag. Dadurch sind die Meisterschulen des deutschen Handwerks berufen, ein unentbehrliches und wesentliches Glied der Meisterausbildung zu sein.")

Über die obenbezeichneten Abmachungen der Handwerkskammer hinaus halte ich es im Interesse der Leistungssteigerung für angebracht, der Handwerkskammer nahe zu legen, in den Meisterprüfungsausschuß den Abteilungsleiter des betreffenden Berufs an der Meisterschule als vollberechtigtes Mitglied in die Meisterprüfungskommission hereinzunehmen, wie dies ebenfalls bereits an mehreren Stellen durchgeführt ist. Auch eine Anrechnung der Meisterschulzeit in erhöhtem Ausmaß auf die Gesellenzeit wird anzustreben sein. Die Fachgruppe "Druck" z.B. rechnet den Besuch einer anerkannten Meisterschule in doppeltem Ausmaß auf die Gehilfenzeit an. Ich ersuche Sie bis 1.Juli 1941 um Bericht über das Ergebnis Ihrer Bemühungen.

Im Auftrage
gez. Federle.

Beglaubigt:
Albrecht
Angestellte.

20. Juni 1941

Betr. Ref.Dr.F./Bra. - A.Z. 245/12.6.41/1,4

Auf das Ersuchen vom 16. d. Mts. erwidern wir, daß die Preußische Akademie der Künste Lehrinstitut ist und deshalb kein Vorlesungsverzeichnis herausgibt. Es liegt wahrscheinlich eine Verwechselung mit der Hochschule für bildende Künste Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 33 vor. Mit der Akademie sind nur einige Meisterateliers für bildende Kunst und Meisterschulen für musikalische Komposition verbunden, für die jedoch keine Vorlesungsverzeichnisse erscheinen .

Heil Hitler !

Der Präsident

Jm Auftrage

An

das Werbe- und Beratungsamt

für das deutsche Schrifttum

beim Reichsministerium für

Volksaufklärung und Propaganda

Berlin W 8

Französische Str. 19

118

Werbe- und Beratungsamt für das deutsche Schrifttum

beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Fernruf: Sammelnummer 11 65 41 .·. Drahtanschrift: Schrifttumsamt .·. Postscheck-Konto: Berlin Nr. 1723 56

Postanschrift: Berlin W 8, Französische Straße 19

19.6.41

An das Sekretariat
der Preußischen Akademie der
Künste

in Berlin W 8
Pariser Platz 4

Ref. Dr. F./ Bra.
A.Z. 245/12.6.41/1,4

Berlin, am 16. Juni 1941

Für eine wichtige Arbeit brauchen wir dringend Ihr Vorlesungsverzeichnis. Wir bitten Sie, uns so schnell wie möglich drei Exemplare davon kostenlos zu Händen unseres Herrn Dr. Falk zu übersenden.

Heil Hitler !
Im Auftrag:
Dr. Schlösser

Antwortschreiben sind stets an das Werbe- und Beratungsamt zu richten nicht namentlich an Sachbearbeiter

Werbe- u. Beratungsamt f. d. deutsche Schrifttum · Reichsministerium f. Volksaufklärung u. Propaganda

30. Mai 1941

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
B e r l i n W 8

J. Nr. 463

Betr.: Wehrdienst der Studierenden an den Kunsthochschulen

- - - - - -

Auf den Erlass vom 6. Mai d. Js. - V a 1007 RV - berichten wir, dass bei den akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und den akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition im Sommerhalbjahr 1941 13 Studierende immatrikuliert und 6 Fragebogen an die Wehrmeldeämter und Bezirkskommandos abgesandt worden sind.

Der Präsident
Im Auftrage

1	Von dem Meisterschüler ... ist der Fragebogen für das Wehrmeldeamt und Bezirkskommando eingegangen.	am	Wehrmeldeamt und Bezirkskommando, die der Fragebogen übersandt worden ist.	Tag der Übersendung
	Engler			
1.	Bitterlich			
2.	Leznick	20.5.41		
3.	Blume			
4.	Löffler	26.5.41		
5.	Kovats	17.5.41		
6.	Hobbing	21.5.41		
7.	Clobes			
8.	Krampe			
9.	Müller-Rabe	19.5.41		
10.	Richter, Kunz Dyckhoff			
11.	Kampmann	17.5.41		
12.	Hensel	16.5.41		
13.	Wagner	13.5.41		
14.	Bialas			
15.	Metzler	14.5.41		
16.	Schulz Willi	15.5.41		
17.	Gerhard Beyer			
18.	Leitner			
19.	Wilhelm, Gerhard	19.5.41	/ F.Nr. 436 - Akte M42	
20.	Vauk	8.5.41		

121

12/5.

Vorsicht mit Feuer im Wald und Heide

Herrn

Preußische Akademie der Künste Briefstempel

Maler Fritz K r a m p e
Meisteratelier Professor Spiegel

Bln-Charlottenburg 2

Hardenbergstr. 33

Preußische
Akademie der Künste
Berlin NW 8, Pariser Platz 4
Unter den Linden 3
Fernspr. 16 04 14

1

31 5587

122

Zurück 13/2/31

Herrn

Architekten Toni Leitner

~~Thorn~~

~~Ohmstr. 63~~

~~bei Wynowaki~~

Preußische
Akademie der Künste
Berlin W 8, Pariser Platz 4
Unter den Linden 3
Fernspr. 16 04 14

Empfangen Opmal 63 Wehrkommando
19/5 41 Klmk

Berl. d. 15. 5. 41

An die
16. V. 1941
Preussische Akademie der Künste
Berlin C 2 Unter den Linden 3.

Da mein Mann zurzeit beim aktiven Wehrdienst ist, schicke ich anliegendes Formular zurück.

Adr.: Krpfpakr. Kamrad Kübler
2. Krpfpakr. Ers. Abt. 3, Stube 103
Kappenow / Havel

B. Kübler

Zu WJ 1330, RV.

F r a g e b o g e n

Name und Vorname:

Geburtstag und -ort

Heimatanschrift:

Augenblickl.Anschrift:

Wo polizeilich gemeldet ?
Welches Polizeirevier ?

Bei welchem Wehrmeldeamt
bzw. Bezirkskommando gemeldet ?

Seit wann im Hochschul-
ort gemeldet ?

Wann und wo zuletzt gemustert ?

Tauglichkeitsgrad und Wehr-
dienstverhältnis ?
(s. Pass S. 5, 7 oder 47)

Zurückgestellt ?
Wie lange ?

Seit wann Studierender ?

Studienfach :

In welchem Semester ?

Wann nächstes Examen und welches ?

Wann Schlussexamen ?

Gedient ? Von bis
Truppenteil ?

Weshalb entlassen ?

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

. . . . . , den 1941

(Unterschrift)

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off.-Anwärter (einschl.San-Off.-Anwärter, Vet.Off.-Anwärter usw.) Reserve-Off.Anwärter und Wehrmachtbeamtenanwärter.

Zu WJ 1330, RV.

125

17 MAI 1941

Fragebogen

Name und Vorname: Kampmann Bodo

Geburtstag und -ort 15.1.13. Barmen

Heimatanschrift: Berlin Friedenau Ovidstr 6

Augenblickl.Anschrift: Feldpostnr. 15156

Wo polizeilich gemeldet ? Berlin Friedenau
Welches Polizeirevier ?

Bei welchem Wehrmeldeamt bzw. Bezirkskommando gemeldet ? Berlin VIII

Seit wann im Hochschulort gemeldet ? 1919

Wann und wo zuletzt gemustert ?

Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ? ~~Kraft~~ Reserve I.
(s. Pass S. 5, 7 oder 47)

Zurückgestellt ? —
Wie lange ?

Seit wann Studierender ? 1934

Studienfach : Bildhauer (Metal) Goldschmiede

In welchem Semester ? 9. des Semest. Meisterschüler

Wann nächstes Examen und welches ? nach Kriegsende

Wann Schlussexamen ? " "

Gedient ? Truppenteil ?

	1.9.38. —	1.12.38.	Panzer Jäger Abt 23
Von	1.9.39. bis	1.12.39	14. Infanterie Regt. 218
	1.4.40. —	?	Panz. Jäger Abt. 3.

Weshalb entlassen ? z.Z. bei der 3. Panz. Jäger Abt 3.

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

Berlin . . , den 15.5 1941

Bodo Kampmann
(Unterschrift)

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off.-Anwärter (einschl.San-Off.-Anwärter, Vet.Off.-Anwärter usw.) Reserve-Off.Anwärter und Wehrmachtbeamtenanwärter.

Zu WJ 1330, RV.

126

17 MAI 1941

Fragebogen

Name und Vorname: Georg Kovats

Geburtstag und -ort Klausenburg, 12. II 1912.

Heimatanschrift:

Augenblickl.Anschrift: Berlin-Steglitz, Sedanstr 30

Wo polizeilich gemeldet ? Berlin-Steglitz
Welches Polizeirevier ? 193

Bei welchem Wehrmeldeamt bzw. Bezirkskommando gemeldet ? siehe Erklärung

Seit wann im Hochschulort gemeldet ? 1938

Wann und wo zuletzt gemustert ? Ungarn

Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis ?
(s. Pass S. 5, 7 oder 47) siehe Erklärung

Zurückgestellt ?
Wie lange ? " "

Seit wann Studierender ? 1934

Studienfach : Bildhauerei

In welchem Semester ? Meisterschule

Wann nächstes Examen und welches ? /

Wann Schlussexamen ? /

Gedient ? Von bis
Truppenteil ? S. Erklärung

Weshalb entlassen ? " "

Ich versichere an Eidesstatt, dass die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

... Berlin ... , den 15. Mai 1941

Georg Kovats
(Unterschrift)

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off.-Anwärter (einschl.San-Off.-Anwärter, Vet.Off.-Anwärter usw.) Reserve-Off.Anwärter und Wehrmachtbeamtenanwärter.

Erklärung: Ich mgar. Staatsbürger, besitze mit Ehre Pass, selbst auf Verlangen ständig vorzeigbar!

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 8. Mai 1941
C 2, Unter den Linden 3

J. Nr. 401

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Fragebogen, der zur Weitersendung an die Wehrmeldeämter und Bezirkskommandos bestimmt ist, mit dem Ersuchen um u m g e h e n d e Ausfüllung und Zurücksendung an uns.

Der Präsident
Im Auftrage

20 x ab
9/5. Ew.

An die

Meisterschüler ✓ Bitterlich ✓ Clobes ~~Pingoud~~ (z.Wehrm.)
✓ Leznicke ✓ Krampe ✓ Wagner
✓ Blume ✓ Müller-Rabe ✓ Bialas
✓ Löffler ✓ Richter ✓ Metzler
✓ Kovats ✓ Kampmann ✓ Pfuhl (Willi)
✓ Hobbing ✓ Hensel ✓ Hagen
✓ Lauterer
✓ Wilhelm
✓ Gerdt
✓ Engler

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 6. Mai 1941
- Postfach -

V a Nr. 1007, RV

Akademie d. Künste Berlin
No 0401 17. MAI 1941
Anl.

Schnellbrief

Betrifft: Wehrdienst der Studierenden an den Kunsthochschulen.

Das OKW hat im vergangenen Winter durch Beurlaubung zum Studium vielen tausenden von Studierenden die Möglichkeit gegeben, das Studium abzuschließen. Eine solche umfangreiche Beurlaubung setzt voraus, daß der angeordneten militärischen Meldepflicht in vollkommenster Weise entsprochen wird. Das ist leider, wie festgestellt werden mußte, in vereinzelten Fällen nicht geschehen. Aus diesem Grunde und zur Vorbereitung der weiter zu treffenden Maßnahmen ist daher eine Überprüfung der Wehrverhältnisse der Studierenden erforderlich. Zu diesem Zwecke ordne ich an:

1. Jeder männliche Studierende hat bis zum 21. Mai 1941 einen Fragebogen nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die ausnahmsweise später zur Aufnahme gelangenden Studierenden haben den Fragebogen vor der Aufnahme auszufüllen.
2. Die schuldhafte Nichtausfüllung dieses Fragebogens wird disziplinarisch bestraft.
3. Je 1 Stück des Fragebogens ist dem in dem Fragebogen angegebenen Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando bis zum 25. Mai 1941 zu übersenden. Falls eine Meldung des Studierenden bei dem Wehrmeldeamt noch nicht erfolgt ist, ist der Fragebogen dem für die derzeitige Wohnung zuständigen Wehrmeldeamt zu übersenden.
   - Die Wehrmeldeämter und Bezirkskommandos sind mit entsprechenden Weisungen versehen. -
4. Zum 31. Mai 1941 ist hierher anzuzeigen
   a) die Zahl der eingeschriebenen männlichen Studierenden,
   b) die Zahl der ausgefüllten und an die Wehrmeldeämter und Bezirkskommandos abgesandten Fragebogen.

Jm Auftrage
gez. H e r m a n n

An
a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen - außer Preußen -
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren

M3

Beglaubigt:
Angestellte

Präsidialkanzlei d. preuß. Akademie d. Künste, zugl. f. d. Meisterateliers f. d. bildenden Künste u. f. Meisterateliers f. d. musikalischen Komposition Berlin

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 6. Mai 1941
- Postfach -

V a Nr. 1007, RV

Schnellbrief

Betrifft: Wehrdienst der Studierenden an den Kunsthochschulen.

Das OKW hat im vergangenen Winter durch Beurlaubung zum Studium vielen tausenden von Studierenden die Möglichkeit gegeben, das Studium abzuschließen. Eine solche umfangreiche Beurlaubung setzt voraus, daß der angeordneten militärischen Meldepflicht in vollkommenster Weise entsprochen wird. Das ist leider, wie festgestellt werden mußte, in vereinzelten Fällen nicht geschehen. Aus diesem Grunde und zur Vorbereitung der weiter zu treffenden Maßnahmen ist daher eine Überprüfung der Wehrverhältnisse der Studierenden erforderlich. Zu diesem Zwecke ordne ich an:

1. Jeder männliche Studierende hat bis zum 21. Mai 1941 einen Fragebogen nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die ausnahmsweise später zur Aufnahme gelangenden Studierenden haben den Fragebogen vor der Aufnahme auszufüllen.
2. Die schuldhafte Nichtausfüllung dieses Fragebogens wird disziplinarisch bestraft.
3. Je 1 Stück des Fragebogens ist dem in dem Fragebogen angegebenen Wehrmeldeamt bezw. Bezirkskommando bis zum 25. Mai 1941 zu übersenden. Falls eine Meldung des Studierenden bei dem Wehrmeldeamt noch nicht erfolgt ist, ist der Fragebogen dem für die derzeitige Wohnung zuständigen Wehrmeldeamt zu übersenden.
   - Die Wehrmeldeämter und Bezirkskommandos sind mit entsprechenden Weisungen versehen. -
4. Zum 31. Mai 1941 ist hierher anzuzeigen
   a) die Zahl der eingeschriebenen männlichen Studierenden,
   b) die Zahl der ausgefüllten und an die Wehrmeldeämter und Bezirkskommandos abgesandten Fragebogen.

Jm Auftrage
gez. H e r m a n n

An
a) die Herren Direktoren der preuß. Kunsthochschulen
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen - außer Preußen -
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg
d) den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag - Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren .

Beglaubigt:
Angestellte

Zu WJ 1330, RV.

F r a g e b o g e n

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Name und Vorname:

Geburtstag und -ort:

Heimatanschrift:

Augenblickl. Anschrift:

Wo polizeilich gemeldet?
Welches Polizeirevier?

Bei welchem Wehrmeldeamt
bezw. Bezirkskommando gemeldet?

Seit wann im Hochschulort
gemeldet:

Wann und wo zuletzt gemustert?

Tauglichkeitsgrad und Wehr -
dienstverhältnis?
(s.Paß S.5,7 oder 47)

Zurückgestellt?
Wie lange?

Seit wann Studierender?

Studienfach:

In welchem Semester?

Wann nächstes Examen und welches?

Wann Schlußexamen?

Gedient? Von bis
Truppenteil?

Weshalb entlassen?

Ich versichere an Eidesstatt, daß die vorstehend gemachten Angaben in allen Teilen der Wahrheit entsprechen.

....., den ..... 194 .

(Unterschrift)

1. Deutlich ausfüllen
2. Bei den Bezirkskommandos stehen in Wehrüberwachung Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Off.-Anwärter (einschl.San.Off.-Anwärter, Vet.Off.-Anwärter usw.) Reserve-Off. Anwärter und Wehrmachtbeamtenanwärter.

131

30. Mai 1941

Fragebogen mit Empfehlung abgeben am 3.6. Ebt.

Wir geben Ihnen anliegend den Fragebogen mit dem Ersuchen zurück, ihn noch unterschriftlich zu vollziehen.

Der Präsident
In Auftrage

Herrn
Richard L e s n i c k
Berlin SW 11
Tempelhofer Ufer 34

M3

Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

Berlin W 8, den Pariser Platz 4 – 9 MAI 1941
Fernspr.: A 1 0282
jetzt Berlin C 2
Unter den Linden 3

J. Nr. : 01

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Fragebogen, der zur Weitersendung an die Wehrmeldeämter und Bezirkskommandos bestimmt ist, mit dem Ersuchen um u m g e h e n d e Ausfüllung und Zurücksendung an uns.

Der Präsident
Im Auftrage

133

Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

Berlin W 8, den 9. MAI 1941
Pariser Platz 4
Fernspr.: A 1 0282
jetzt Berlin C 2
Unter den Linden 3

J. Nr. 101

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Fragebogen, der zur Weitersendung an die Wehrmeldeämter und Bezirkskommandos bestimmt ist, mit dem Ersuchen um u m g e h e n d e Ausfüllung und Zurücksendung an uns.

Der Präsident
Im Auftrage

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V c 804

Berlin W 8, den 16. April 1941
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№ 0479 - 26 MAI 1

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister bin ich damit einverstanden, daß den Lehrern an den Kunsthochschulen Ateliers zur Förderung und Vertiefung ihrer künstlerischen Tätigkeit kostenlos überlassen werden. Weiter bin ich damit einverstanden, daß bei den betreffenden Lehrern von der Erhebung einer Entschädigung für Heizung und Beleuchtung abgesehen wird. Ich setze hierbei voraus, daß sich diese Kosten in mäßigen Grenzen bewegen und daß besonders bei der Beleuchtung äußerste Sparsamkeit beachtet wird.

In den Staatshaushalt ist ein entsprechender Vermerk aufgenommen (§ 41 R.h.O.)

Im Auftrage
gez. Bähnhardt

Beglaubigt:
Angestellte.

An

a) den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für bildende Künste, in Bln.-Charlottenburg 2,

b) den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung in Berlin-Schöneberg,

c) den Herrn Direktor der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf -z.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst als Kurator-

d) den Herrn Oberpräsidenten in Kassel -f.d.Staatliche Kunstakademie in Abwicklung in Kassel -

e) den Herrn Direktor der Staatlichen Meisterateliers f.d.bildenden Künste in Königsberg/Pr. -z.d.Hdes Herrn Oberpräsidenten daselbst-

f) die Staatlichen Meisterateliers f.d.bildenden Künste in Breslau -z.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst-

g) den Herrn Präsidenten der Preußischen Akademie der Künste, Berlin C 2 - für die Meisterateliers f.d.bildenden Künste-

4.
Berlin, d. 30. Mai 1941
d. Präsident
i.V.

Geschen
M3 Kampf

A k t e n n o t i z

Am 6. Mai teilte mir Professor Freese fernmündlich mit, daß neuerdings zwischen Herrn Reichsminister Rust und Generalbauinspektor Speer eine erneute Besprechung über seine Angelegenheit stattgefunden habe. In dieser hat sich der Generalbauinspektor dahin ausgesprochen, daß er die Verbindung der Professur an der Technischen Hochschule und der Verwaltung des Meisterateliers bei der Akademie der Künste für Professor Freese nicht wünsche. Der Herr Reichsminister hat daraufhin seinen bereits gefaßten Entschluß, Freese an die Akademie zu berufen, wieder aufgegeben . - Herr Ministerialrat Dr. Hermann bestätigte mir einige Tage darnach die Richtigkeit dieser Angaben. Er ist der Ansicht, daß der Gedanke, Professor Freese für die Akademie zu gewinnen, endgültig aufgegeben werden muß. Der Vertreter des Generalbauinspektors , Dr. Wolters , hat ihm in Aussicht gestellt, demnächst mit ihm über eine anderweitige Regelung der Angelegenheit zu sprechen .

Berlin, den 17. Mai 1941

Kolbenschlag

2.) Herrn Stellvertr. Präsidenten Pallmann

und Herrn Professor Arthur Kampf

zur gefälligen Kenntnisnahme vorzulegen .

gez. Kolbenschlag.

3.) Zu den Akten

M 3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W J 3430/40, V, E I d

Berlin W 8, den 31. Dezember 1940.
Postfach

-7. JAN 1941

Betrifft Übersicht der zurzeit gültigen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens.

Aus Anlaß der Einführung neuer statistischer Meldebogen und Exmatrikulationsscheine vorläufig nur bei den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen bringe ich im Nachstehenden ein Verzeichnis der für Kunst-, Musikhochschulen und Hochschulen für Lehrer(innen)bildung zurzeit und bis auf weiteres noch im Gebrauch befindlichen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens zur Kenntnis.

Es sind bestimmt:

I. a) Meldebogen, weiß, für reichsdeutsche Studenten, volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit und volksdeutsche staatenlose Studenten,
b) " , rosa, für Studentinnen der Gruppen I a),
(Hierzu sind mit Ausnahme der reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Anmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Meldebogen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)
c) Meldebogen, blau, für ausländische und staatenlose Studenten nichtdeutschen Volkstums,
d) " , blau mit rotem Streifen, für Studentinnen der Gruppen I c),

als Anmeldeformulare für die

1. mit dem Hochschulstudium erstmalig beginnenden,
2. von anderen Hochschulen kommenden Studierenden.

II. a) Rückmeldescheine, weiß, für die Gruppen I a) und I c),
b) " , rosa, " " " I b) und I d),
(Hierzu sind mit Ausnahme der Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Rückmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Rückmeldescheinen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

als Rückmeldeformulare für diejenigen Studierenden, welche das Studium weiterhin an derselben Hochschule fortsetzen.

III. a) Ahnennachweise, grün, für Studenten oder den Ehemann verheirateter Studentinnen,
b) " , rosa, für Studentinnen oder die Ehefrau verheirateter Studenten.

IV. Fachgruppenkarten und

V. Gliederungs-Meldekarten laut besonderer Anordnung der Reichsstudentenführung.

VI.

An
die Herren Direktoren der Kunst-,
Musikhochschulen und der Hochschulen
für Lehrer(innen)bildung
- mit je 10 Abdrucken -.

VI. *) Reichskontrollkarten, weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen,

VII. *) Hochschul-Karteikarten, (grün **) oder) weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen.

Anm. *) Der Erhebungsumfang in Bezug auf die einzelnen Gruppen der Studentenschaft ist aus den Aufdrucken der einzelnen Karten zu ersehen!

Anm. **) Der Bestand an Hochschulkarteikarten ist aufzubrauchen. Für volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit bezw. staatenlose Volksdeutsche sind jedoch schon jetzt nur noch weiße Karten mit blauem Streifen und für die Studentinnen der vorstehend angeführten beiden Gruppen der Studentenschaft nur noch rosa Karten mit blauem Streifen zu verwenden.

VIII. Exmatrikulationsscheine, rosa, für sämtliche Studierenden als Abmeldeformulare,

IX. Reichsnummern-Mitteilungspostkarten.

Im Auftrage
gez. J a e h n e r.

Beglaubigt:

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 31.Dezember 1940.
Postfach

W J 3430/40, V, E I d

Betrifft Übersicht der zurzeit gültigen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens.

Aus Anlaß der Einführung neuer statistischer Meldebogen und Exmatrikulationsscheine vorläufig nur bei den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen bringe ich im Nachstehenden ein Verzeichnis der für Kunst-, Musikhochschulen und Hochschulen für Lehrer(innen)bildung zurzeit und bis auf weiteres noch im Gebrauch befindlichen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens zur Kenntnis.

Es sind bestimmt:

I. a) Meldebogen, weiß, für reichsdeutsche Studenten, volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit und volksdeutsche staatenlose Studenten,

b) " , rosa, für Studentinnen der Gruppen I a),
(Hierzu sind mit Ausnahme der reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Anmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Meldebogen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

c) Meldebogen, blau, für ausländische und staatenlose Studenten nichtdeutschen Volkstums,

d) " , blau mit rotem Streifen, für Studentinnen der Gruppen I c),

als Anmeldeformulare für die

1. mit dem Hochschulstudium erstmalig beginnenden,
2. von anderen Hochschulen kommenden Studierenden.

II. a) Rückmeldescheine, weiß, für die Gruppen I a) und I c),
b) " , rosa, " " " I b) und I d),
(Hierzu sind mit Ausnahme der Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Rückmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Rückmeldescheinen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

als Rückmeldeformulare für diejenigen Studierenden, welche das Studium weiterhin an derselben Hochschule fortsetzen.

III. a) Ahnennachweise, grün, für Studenten oder den Ehemann verheirateter Studentinnen,

b) " , rosa, für Studentinnen oder die Ehefrau verheirateter Studenten.

IV. Fachgruppenkarten und

V. Gliederungs-Meldekarten laut besonderer Anordnung der Reichsstudentenführung.

VI.

An
die Herren Direktoren der Kunst-,
Musikhochschulen und der Hochschulen
für Lehrer(innen)bildung
- mit je 10 Abdrucken -.

VI. *) Reichskontrollkarten, weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen,

VII. *) Hochschul-Karteikarten, (grün **) oder) weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen.

Anm. *) Der Erhebungsumfang in Bezug auf die einzelnen Gruppen der Studentenschaft ist aus den Aufdrucken der einzelnen Karten zu ersehen!

Anm. **) Der Bestand an Hochschulkarteikarten ist aufzubrauchen. Für volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit bezw. staatenlose Volksdeutsche sind jedoch schon jetzt nur noch weiße Karten mit blauem Streifen und für die Studentinnen der vorstehend angeführten beiden Gruppen der Studentenschaft nur noch rosa Karten mit blauem Streifen zu verwenden.

VIII. Exmatrikulationsscheine, rosa, für sämtliche Studierenden als Abmeldeformulare,

IX. Reichsnummern-Mitteilungspostkarten.

Im Auftrage
gez. J a e h n e r.

Beglaubigt:

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 31.Dezember 1940.
Postfach

W J 3430/40, V, E I d

Betrifft Übersicht der zurzeit gültigen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens.

Aus Anlaß der Einführung neuer statistischer Meldebogen und Exmatrikulationsscheine vorläufig nur bei den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen bringe ich im Nachstehenden ein Verzeichnis der für Kunst-, Musikhochschulen und Hochschulen für Lehrer(innen)bildung zurzeit und bis auf weiteres noch im Gebrauch befindlichen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens zur Kenntnis.

Es sind bestimmt:

I. a) Meldebogen, weiß, für reichsdeutsche Studenten, volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit und volksdeutsche staatenlose Studenten,

b) " , rosa, für Studentinnen der Gruppen I a),
(Hierzu sind mit Ausnahme der reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Anmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Meldebogen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

c) Meldebogen, blau, für ausländische und staatenlose Studenten nichtdeutschen Volkstums,

d) " , blau mit rotem Streifen, für Studentinnen der Gruppen I c),

als Anmeldeformulare für die

1. mit dem Hochschulstudium erstmalig beginnenden,
2. von anderen Hochschulen kommenden Studierenden.

II. a) Rückmeldescheine, weiß, für die Gruppen I a) und I c),
b) " , rosa, " " " I b) und I d),
(Hierzu sind mit Ausnahme der Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Rückmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Rückmeldescheinen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

als Rückmeldeformulare für diejenigen Studierenden, welche das Studium weiterhin an derselben Hochschule fortsetzen.

III. a) Ahnennachweise, grün, für Studenten oder den Ehemann verheirateter Studentinnen,

b) " , rosa, für Studentinnen oder die Ehefrau verheirateter Studenten.

IV. Fachgruppenkarten und

V. Gliederungs-Meldekarten laut besonderer Anordnung der Reichsstudentenführung.

VI.

An
die Herren Direktoren der Kunst-,
Musikhochschulen und der Hochschulen
für Lehrer(innen)bildung
- mit je 10 Abdrucken -.

VI. *) Reichskontrollkarten, weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen,

VII. *) Hochschul-Karteikarten, (grün **) oder) weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen.

Anm. *) Der Erhebungsumfang in Bezug auf die einzelnen Gruppen der Studentenschaft ist aus den Aufdrucken der einzelnen Karten zu ersehen!

Anm. **) Der Bestand an Hochschulkarteikarten ist aufzubrauchen. Für volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit bezw. staatenlose Volksdeutsche sind jedoch schon jetzt nur noch weiße Karten mit blauem Streifen und für die Studentinnen der vorstehend angeführten beiden Gruppen der Studentenschaft nur noch rosa Karten mit blauem Streifen zu verwenden.

VIII. Exmatrikulationsscheine, rosa, für sämtliche Studierenden als Abmeldeformulare,

IX. Reichsnummern-Mitteilungspostkarten.

Im Auftrage
gez. J a e h n e r.

Beglaubigt:

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 31.Dezember 1940.
Postfach

W J 3430/40, V, E I d

Betrifft Übersicht der zurzeit gültigen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens.

Aus Anlaß der Einführung neuer statistischer Meldebogen und Exmatrikulationsscheine vorläufig nur bei den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen bringe ich im Nachstehenden ein Verzeichnis der für Kunst-, Musikhochschulen und Hochschulen für Lehrer(innen)bildung zurzeit und bis auf weiteres noch im Gebrauch befindlichen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens zur Kenntnis.

Es sind bestimmt:

I. a) Meldebogen, weiß, für reichsdeutsche Studenten, volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit und volksdeutsche staatenlose Studenten,

b) " , rosa, für Studentinnen der Gruppen I a), (Hierzu sind mit Ausnahme der reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Anmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Meldebogen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

c) Meldebogen, blau, für ausländische und staatenlose Studenten nichtdeutschen Volkstums,

d) " , blau mit rotem Streifen, für Studentinnen der Gruppen I c),

als Anmeldeformulare für die

1. mit dem Hochschulstudium erstmalig beginnenden,
2. von anderen Hochschulen kommenden Studierenden.

II. a) Rückmeldescheine, weiß, für die Gruppen I a) und I c),
b) " , rosa, " " " I b) und I d),
(Hierzu sind mit Ausnahme der Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Rückmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Rückmeldescheinen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

als Rückmeldeformulare für diejenigen Studierenden, welche das Studium weiterhin an derselben Hochschule fortsetzen.

III. a) Ahnennachweise, grün, für Studenten oder den Ehemann verheirateter Studentinnen,

b) " , rosa, für Studentinnen oder die Ehefrau verheirateter Studenten.

IV. Fachgruppenkarten und

V. Gliederungs-Meldekarten laut besonderer Anordnung der Reichsstudentenführung.

VI.

An
die Herren Direktoren der Kunst-,
Musikhochschulen und der Hochschulen
für Lehrer(innen)bildung
- mit je 10 Abdrucken -.

VI. *) Reichskontrollkarten, weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen,

VII. *) Hochschul-Karteikarten, (grün **) oder) weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen.

Anm. *) Der Erhebungsumfang in Bezug auf die einzelnen Gruppen der Studentenschaft ist aus den Aufdrucken der einzelnen Karten zu ersehen!

Anm. **) Der Bestand an Hochschulkarteikarten ist aufzubrauchen. Für volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit bezw. staatenlose Volksdeutsche sind jedoch schon jetzt nur noch weiße Karten mit blauem Streifen und für die Studentinnen der vorstehend angeführten beiden Gruppen der Studentenschaft nur noch rosa Karten mit blauem Streifen zu verwenden.

VIII. Exmatrikulationsscheine, rosa, für sämtliche Studierenden als Abmeldeformulare,

IX. Reichsnummern-Mitteilungspostkarten.

Im Auftrage
gez. J a e h n e r.

Beglaubigt:

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 31.Dezember 1940.
Postfach

W J 3430/40, V, E I d

Betrifft Übersicht der zurzeit gültigen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens.

Aus Anlaß der Einführung neuer statistischer Meldebogen und Exmatrikulationsscheine vorläufig nur bei den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen bringe ich im Nachstehenden ein Verzeichnis der für Kunst-, Musikhochschulen und Hochschulen für Lehrer(innen)bildung zurzeit und bis auf weiteres noch im Gebrauch befindlichen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens zur Kenntnis.

Es sind bestimmt:

I. a) Meldebogen, weiß, für reichsdeutsche Studenten, volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit und volksdeutsche staatenlose Studenten,

b) " , rosa, für Studentinnen der Gruppen I a), (Hierzu sind mit Ausnahme der reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Anmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Meldebogen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

c) Meldebogen, blau, für ausländische und staatenlose Studenten nichtdeutschen Volkstums,

d) " , blau mit rotem Streifen, für Studentinnen der Gruppen I c),

als Anmeldeformulare für die

1. mit dem Hochschulstudium erstmalig beginnenden,
2. von anderen Hochschulen kommenden Studierenden.

II. a) Rückmeldescheine, weiß, für die Gruppen I a) und I c),
b) " , rosa, " " " I b) und I d),
(Hierzu sind mit Ausnahme der Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Rückmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Rückmeldescheinen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

als Rückmeldeformulare für diejenigen Studierenden, welche das Studium weiterhin an derselben Hochschule fortsetzen.

III. a) Ahnennachweise, grün, für Studenten oder den Ehemann verheirateter Studentinnen,

b) " , rosa, für Studentinnen oder die Ehefrau verheirateter Studenten.

IV. Fachgruppenkarten und

V. Gliederungs-Meldekarten laut besonderer Anordnung der Reichsstudentenführung.

VI.

An
die Herren Direktoren der Kunst-,
Musikhochschulen und der Hochschulen
für Lehrer(innen)bildung
- mit je 10 Abdrucken -.

VI. *) Reichskontrollkarten, weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen,

VII. *) Hochschul-Karteikarten, (grün **) oder) weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen.

Anm. *) Der Erhebungsumfang in Bezug auf die einzelnen Gruppen der Studentenschaft ist aus den Aufdrucken der einzelnen Karten zu ersehen!

Anm. **) Der Bestand an Hochschulkarteikarten ist aufzubrauchen. Für volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit bezw. staatenlose Volksdeutsche sind jedoch schon jetzt nur noch weiße Karten mit blauem Streifen und für die Studentinnen der vorstehend angeführten beiden Gruppen der Studentenschaft nur noch rosa Karten mit blauem Streifen zu verwenden.

VIII. Exmatrikulationsscheine, rosa, für sämtliche Studierenden als Abmeldeformulare,

IX. Reichsnummern-Mitteilungspostkarten.

Im Auftrage
gez. J a e h n e r.

Beglaubigt:

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 31.Dezember 1940.
Postfach

W J 3430/40, V, E I d

Betrifft Übersicht der zurzeit gültigen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens.

Aus Anlaß der Einführung neuer statistischer Meldebogen und Exmatrikulationsscheine vorläufig nur bei den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen bringe ich im Nachstehenden ein Verzeichnis der für Kunst-, Musikhochschulen und Hochschulen für Lehrer(innen)bildung zurzeit und bis auf weiteres noch im Gebrauch befindlichen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens zur Kenntnis.

Es sind bestimmt:

I. a) Meldebogen, weiß, für reichsdeutsche Studenten, volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit und volksdeutsche staatenlose Studenten,

b) " , rosa, für Studentinnen der Gruppen I a),
(Hierzu sind mit Ausnahme der reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Anmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Meldebogen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

c) Meldebogen, blau, für ausländische und staatenlose Studenten nichtdeutschen Volkstums,

d) " , blau mit rotem Streifen, für Studentinnen der Gruppen I c),

als Anmeldeformulare für die

1. mit dem Hochschulstudium erstmalig beginnenden,
2. von anderen Hochschulen kommenden Studierenden.

II. a) Rückmeldescheine, weiß, für die Gruppen I a) und I c),
b) " , rosa, " " " I b) und I d),
(Hierzu sind mit Ausnahme der Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Rückmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Rückmeldescheinen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

als Rückmeldeformulare für diejenigen Studierenden, welche das Studium weiterhin an derselben Hochschule fortsetzen.

III. a) Ahnennachweise, grün, für Studenten oder den Ehemann verheirateter Studentinnen,

b) " , rosa, für Studentinnen oder die Ehefrau verheirateter Studenten.

IV. Fachgruppenkarten und

V. Gliederungs-Meldekarten laut besonderer Anordnung der Reichsstudentenführung.

VI.

An
die Herren Direktoren der Kunst-,
Musikhochschulen und der Hochschulen
für Lehrer(innen)bildung
- mit je 10 Abdrucken -.

VI. *) Reichskontrollkarten, weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen,

VII. *) Hochschul-Karteikarten, (grün **) oder) weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen.

Anm. *) Der Erhebungsumfang in Bezug auf die einzelnen Gruppen der Studentenschaft ist aus den Aufdrucken der einzelnen Karten zu ersehen!

Anm. **) Der Bestand an Hochschulkarteikarten ist aufzubrauchen. Für volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit bezw. staatenlose Volksdeutsche sind jedoch schon jetzt nur noch weiße Karten mit blauem Streifen und für die Studentinnen der vorstehend angeführten beiden Gruppen der Studentenschaft nur noch rosa Karten mit blauem Streifen zu verwenden.

VIII. Exmatrikulationsscheine, rosa, für sämtliche Studierenden als Abmeldeformulare,

IX. Reichsnummern-Mitteilungspostkarten.

Im Auftrage
gez. J a e h n e r.

Beglaubigt:

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 31.Dezember 1940.
Postfach

W J 3430/40, V, E I d

Betrifft Übersicht der zurzeit gültigen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens.

Aus Anlaß der Einführung neuer statistischer Meldebogen und Exmatrikulationsscheine vorläufig nur bei den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen bringe ich im Nachstehenden ein Verzeichnis der für Kunst-, Musikhochschulen und Hochschulen für Lehrer(innen)bildung zurzeit und bis auf weiteres noch im Gebrauch befindlichen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens zur Kenntnis.

Es sind bestimmt:

I. a) Meldebogen, weiß, für reichsdeutsche Studenten, volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit und volksdeutsche staatenlose Studenten,

b) " , rosa, für Studentinnen der Gruppen I a), (Hierzu sind mit Ausnahme der reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Anmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Meldebogen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

c) Meldebogen, blau, für ausländische und staatenlose Studenten nichtdeutschen Volkstums,

d) " , blau mit rotem Streifen, für Studentinnen der Gruppen I c),

als Anmeldeformulare für die

1. mit dem Hochschulstudium erstmalig beginnenden,
2. von anderen Hochschulen kommenden Studierenden.

II. a) Rückmeldescheine, weiß, für die Gruppen I a) und I c),
b) " , rosa, " " " I b) und I d),
(Hierzu sind mit Ausnahme der Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Rückmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Rückmeldescheinen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

als Rückmeldeformulare für diejenigen Studierenden, welche das Studium weiterhin an derselben Hochschule fortsetzen.

III. a) Ahnennachweise, grün, für Studenten oder den Ehemann verheirateter Studentinnen,

b) " , rosa, für Studentinnen oder die Ehefrau verheirateter Studenten.

IV. Fachgruppenkarten und

V. Gliederungs-Meldekarten laut besonderer Anordnung der Reichsstudentenführung.

VI.

An
die Herren Direktoren der Kunst-,
Musikhochschulen und der Hochschulen
für Lehrer(innen)bildung
- mit je 10 Abdrucken -.

VI. *) Reichskontrollkarten, weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen,

VII. *) Hochschul-Karteikarten, (grün **) oder) weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen.

Anm. *) Der Erhebungsumfang in Bezug auf die einzelnen Gruppen der Studentenschaft ist aus den Aufdrucken der einzelnen Karten zu ersehen!

Anm. **) Der Bestand an Hochschulkarteikarten ist aufzubrauchen. Für volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit bezw. staatenlose Volksdeutsche sind jedoch schon jetzt nur noch weiße Karten mit blauem Streifen und für die Studentinnen der vorstehend angeführten beiden Gruppen der Studentenschaft nur noch rosa Karten mit blauem Streifen zu verwenden.

VIII. Exmatrikulationsscheine, rosa, für sämtliche Studierenden als Abmeldeformulare,

IX. Reichsnummern-Mitteilungspostkarten.

Im Auftrage
gez. J a e h n e r.

Beglaubigt:

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 31.Dezember 1940.
Postfach

W J 3430/40, V, E I d

Betrifft Übersicht der zurzeit gültigen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens.

Aus Anlaß der Einführung neuer statistischer Meldebogen und Exmatrikulationsscheine vorläufig nur bei den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen bringe ich im Nachstehenden ein Verzeichnis der für Kunst-, Musikhochschulen und Hochschulen für Lehrer(innen)bildung zurzeit und bis auf weiteres noch im Gebrauch befindlichen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens zur Kenntnis.

Es sind bestimmt:

I. a) Meldebogen, weiß, für reichsdeutsche Studenten, volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit und volksdeutsche staatenlose Studenten,

b) " , rosa, für Studentinnen der Gruppen I a), (Hierzu sind mit Ausnahme der reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Anmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Meldebogen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

c) Meldebogen, blau, für ausländische und staatenlose Studenten nichtdeutschen Volkstums,

d) " , blau mit rotem Streifen, für Studentinnen der Gruppen I c),

als Anmeldeformulare für die

1. mit dem Hochschulstudium erstmalig beginnenden,
2. von anderen Hochschulen kommenden Studierenden.

II. a) Rückmeldescheine, weiß, für die Gruppen I a) und I c),
b) " , rosa, " " " I b) und I d),
(Hierzu sind mit Ausnahme der Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Rückmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Rückmeldescheinen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

als Rückmeldeformulare für diejenigen Studierenden, welche das Studium weiterhin an derselben Hochschule fortsetzen.

III. a) Ahnennachweise, grün, für Studenten oder den Ehemann verheirateter Studentinnen,

b) " , rosa, für Studentinnen oder die Ehefrau verheirateter Studenten.

IV. Fachgruppenkarten und

V. Gliederungs-Meldekarten laut besonderer Anordnung der Reichsstudentenführung.

VI.

An
die Herren Direktoren der Kunst-,
Musikhochschulen und der Hochschulen
für Lehrer(innen)bildung
- mit je 10 Abdrucken -.

VI. *) Reichskontrollkarten, weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen,

VII. *) Hochschul-Karteikarten, (grün **) oder) weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen.

Anm. *) Der Erhebungsumfang in Bezug auf die einzelnen Gruppen der Studentenschaft ist aus den Aufdrucken der einzelnen Karten zu ersehen!

Anm. **) Der Bestand an Hochschulkarteikarten ist aufzubrauchen. Für volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit bezw. staatenlose Volksdeutsche sind jedoch schon jetzt nur noch weiße Karten mit blauem Streifen und für die Studentinnen der vorstehend angeführten beiden Gruppen der Studentenschaft nur noch rosa Karten mit blauem Streifen zu verwenden.

VIII. Exmatrikulationsscheine, rosa, für sämtliche Studierenden als Abmeldeformulare,

IX. Reichsnummern-Mitteilungspostkarten.

Im Auftrage
gez. J a e h n e r.

Beglaubigt:

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 31.Dezember 1940.
Postfach

W J 3430/40, V, E I d

Betrifft Übersicht der zurzeit gültigen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens.

Aus Anlaß der Einführung neuer statistischer Meldebogen und Exmatrikulationsscheine vorläufig nur bei den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen bringe ich im Nachstehenden ein Verzeichnis der für Kunst-, Musikhochschulen und Hochschulen für Lehrer(innen)bildung zurzeit und bis auf weiteres noch im Gebrauch befindlichen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens zur Kenntnis.

Es sind bestimmt:

I. a) Meldebogen, weiß, für reichsdeutsche Studenten, volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit und volksdeutsche staatenlose Studenten,

b) " , rosa, für Studentinnen der Gruppen I a), (Hierzu sind mit Ausnahme der reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Anmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Meldebogen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

c) Meldebogen, blau, für ausländische und staatenlose Studenten nichtdeutschen Volkstums,

d) " , blau mit rotem Streifen, für Studentinnen der Gruppen I c),

als Anmeldeformulare für die

1. mit dem Hochschulstudium erstmalig beginnenden,
2. von anderen Hochschulen kommenden Studierenden.

II. a) Rückmeldescheine, weiß, für die Gruppen I a) und I c),
b) " , rosa, " " " I b) und I d),
(Hierzu sind mit Ausnahme der Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Rückmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Rückmeldescheinen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

als Rückmeldeformulare für diejenigen Studierenden, welche das Studium weiterhin an derselben Hochschule fortsetzen.

III. a) Ahnennachweise, grün, für Studenten oder den Ehemann verheirateter Studentinnen,

b) " , rosa, für Studentinnen oder die Ehefrau verheirateter Studenten.

IV. Fachgruppenkarten und

V. Gliederungs-Meldekarten laut besonderer Anordnung der Reichsstudentenführung.

VI.

An
die Herren Direktoren der Kunst-,
Musikhochschulen und der Hochschulen
für Lehrer(innen)bildung
- mit je 10 Abdrucken -.

VI. *) Reichskontrollkarten, weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen,

VII. *) Hochschul-Karteikarten, (grün **) oder) weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen.

Anm. *) Der Erhebungsumfang in Bezug auf die einzelnen Gruppen der Studentenschaft ist aus den Aufdrucken der einzelnen Karten zu ersehen!

Anm. **) Der Bestand an Hochschulkarteikarten ist aufzubrauchen. Für volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit bezw. staatenlose Volksdeutsche sind jedoch schon jetzt nur noch weiße Karten mit blauem Streifen und für die Studentinnen der vorstehend angeführten beiden Gruppen der Studentenschaft nur noch rosa Karten mit blauem Streifen zu verwenden.

VIII. Exmatrikulationsscheine, rosa, für sämtliche Studierenden als Abmeldeformulare,

IX. Reichsnummern-Mitteilungspostkarten.

Im Auftrage
gez. J a e h n e r.

Beglaubigt:

Angestellte.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 31.Dezember 1940.
Postfach

W J 3430/40, V, E I d

Betrifft Übersicht der zurzeit gültigen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens.

Aus Anlaß der Einführung neuer statistischer Meldebogen und Exmatrikulationsscheine vorläufig nur bei den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen bringe ich im Nachstehenden ein Verzeichnis der für Kunst-, Musikhochschulen und Hochschulen für Lehrer(innen)bildung zurzeit und bis auf weiteres noch im Gebrauch befindlichen Vordrucke im Rahmen des Hochschulmeldewesens zur Kenntnis.

Es sind bestimmt:

I. a) Meldebogen, weiß, für reichsdeutsche Studenten, volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit und volksdeutsche staatenlose Studenten,

b) " , rosa, für Studentinnen der Gruppen I a),
(Hierzu sind mit Ausnahme der reichsdeutschen Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Anmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Meldebogen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

c) Meldebogen, blau, für ausländische und staatenlose Studenten nichtdeutschen Volkstums,

d) " , blau mit rotem Streifen, für Studentinnen der Gruppen I c),

als Anmeldeformulare für die

1. mit dem Hochschulstudium erstmalig beginnenden,
2. von anderen Hochschulen kommenden Studierenden.

II. a) Rückmeldescheine, weiß, für die Gruppen I a) und I c),
b) " , rosa, " " " I b) und I d),
(Hierzu sind mit Ausnahme der Studierenden nichtdeutschen Volkstums weiße Rückmeldescheine der Studentenführung - soweit solche nicht mehr den Rückmeldescheinen perforiert angeschlossen sind - auszugeben.)

als Rückmeldeformulare für diejenigen Studierenden, welche das Studium weiterhin an derselben Hochschule fortsetzen.

III. a) Ahnennachweise, grün, für Studenten oder den Ehemann verheirateter Studentinnen,

b) " , rosa, für Studentinnen oder die Ehefrau verheirateter Studenten.

IV. Fachgruppenkarten und

V. Gliederungs-Meldekarten laut besonderer Anordnung der Reichsstudentenführung.

VI.

An
die Herren Direktoren der Kunst-,
Musikhochschulen und der Hochschulen
für Lehrer(innen)bildung
- mit je 10 Abdrucken -.

VI. *) Reichskontrollkarten, weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen,

VII. *) Hochschul-Karteikarten, (grün **) oder) weiß, rosa, weiß mit blauem Streifen, rosa mit blauem Streifen, gelb, gelb mit rotem Streifen, blau, blau mit rotem Streifen.

Anm. *) Der Erhebungsumfang in Bezug auf die einzelnen Gruppen der Studentenschaft ist aus den Aufdrucken der einzelnen Karten zu ersehen!

Anm. **) Der Bestand an Hochschulkarteikarten ist aufzubrauchen. Für volksdeutsche Studenten fremder Staatsangehörigkeit bezw. staatenlose Volksdeutsche sind jedoch schon jetzt nur noch weiße Karten mit blauem Streifen und für die Studentinnen der vorstehend angeführten beiden Gruppen der Studentenschaft nur noch rosa Karten mit blauem Streifen zu verwenden.

VIII. Exmatrikulationsscheine, rosa, für sämtliche Studierenden als Abmeldeformulare,

IX. Reichsnummern-Mitteilungspostkarten.

Im Auftrage
gez. J a e h n e r.

Beglaubigt:

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Kassel

Angestellte.

137

Herrn
Professor Dr. Ammersdorffer

Zu I.a) d. Erl. v. 31.12.1941

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

So. / Wi. Sem. 19 ..... Hochschul-Kennziffer: .....

Stempel der Hochschule

Annahme und Prüfung durch: 138
(genaue Namensangabe)

Ahnen-Nachweis geprüft von:

Mitglied der DSt.:
Ja / Nein .....
(Nichtzutreffendes durchstreichen)

Karteikarten übertragen von:

Hochschul-Nr.: ..... / .....

Reichs-Nr.: ..... / .....

Meldebogen

für sämtliche Reichsdeutsche und Volksdeutsche aus dem Ausland.

(Sorgfältig ausfüllen! Deutliche Schrift erforderlich!)

Familienname: .....

Vornamen: .....
(bei mehreren Vornamen Rufname unterstreichen)

Geboren am: ..... (Monat ausschreiben, Jahreszahl vierstellig) 2 **Geburtsort:** .....
(mit Angabe von Staat oder Land und Regierungsbezirk bzw. Kreis)

Staatsangehörigkeit: .....
(z. B. deutsche, italienische u. a. m.)
Bekennen Sie sich zum deutschen Volk? Ja / Nein

Familienstand: .....
(ledig, verh., verwitwet, geschieden u. dgl.)
Fakultät: .....

Fachschaft: .....
(Nach Anleitung einsetzen)
Fachabteilung: .....

Studienziel: .....
(Bezeichnung der akademischen Abschlußprüfung oder des Staatsexamens)
Berufsziel: .....
(z. B. Lehramt, freier Beruf usw.) 3

Name des Vaters: .....
(falls verstorben, Name der Mutter oder des Pflegevaters bzw. Vormundes) 4

a) **Beruf des Vaters:** .....
Bei Pensionären und Rentnern der frühere Beruf; falls verstorben, gleichfalls in Klammern anzugeben. Der Beruf ist genau zu bezeichnen; also nicht: Beamter, sondern: Landrat, Postsekretär, Lokomotivführer usw.; nicht: Kaufmann, sondern: Inhaber eines Kolonialwarenladens, Verkäufer in einer Buchhandlung usw.; nicht: Fabrikant, sondern: Direktor einer A.-G. für Maschinenbau, Besitzer einer Lederfabrik usw.; nicht: Landwirt, sondern: Erbhofbauer oder Bauer; nicht: Angestellter, sondern: Güterdirektor, Werkmeister, Buchhalter usw.; nicht: Arbeiter, sondern: landwirtschaftlicher Arbeiter, Dreher, Hauer usw.

b) **Stellung des Vaters im Beruf:** (Zutreffendes ist zu unterstreichen.) Selbständig (Inhaber oder Pächter eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder im freien Beruf tätig), Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst (Reich, Land, Gemeinde, Kommunalverband, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft), Angestellter (einschließlich Beamter) oder Arbeiter im Privatdienst. 5

c) **Hat oder hatte der Vater eine abgeschlossene Hochschulbildung? Ja oder Nein.** (Zutreffendes ist zu unterstreichen) 6

Wohnsitzanschrift des Vaters: ..... / .....
(falls verstorben, der Mutter, des Pflegevaters oder Vormundes bzw. Heimatanschrift des Studenten) (Landschaft bzw. Regierungsbezirk oder Kreis) 7

Falls Sie selbständig sind und eigenen Wohnsitz haben, ist dieser anzugeben: .....

Wieviel Einwohner hat die Wohnsitzgemeinde? .....

Ist der Wohnsitz der Eltern zur näheren Umgebung des Studienortes zu rechnen? Ja oder Nein? .....
(ausschlaggebend ist die Tatsache, ob der Student bei den Eltern wohnt und täglich zur Hochschule fährt)

Geschwister (ohne den Studenten selbst) Anzahl: ..... Brüder und ..... Schwestern

davon studieren oder haben studiert: ..... " " ..... "

Schulvorbildung:

Ordentliche Reife 8a

a) (Name und Art der Anstalt) .....
b) (Schulort) ..... c) (Regierungsbezirk, Kreis u. a. m.) .....
d) (Lehrplanart der Reifeprüfung, z. B. Gymnasium, Reformgymnasium, Realgymnasium, Reformrealgymnasium, Oberrealschule, Deutsche Oberschule, Nationalpolitische Erziehungsanstalt, Aufbauschule, Oberlyzeum, Studienanstalt) .....
e) **Abiturientenjahrgang:** Ostern 19....., Michaelis 19..... als Schüler / Externer

Keine ordentliche Reife 8b

Auf welche Weise ist die Berechtigung zum Studium erworben? Am: .....
(z. B. Immaturenprüfung, Sonderreifeprüfung u. a. m., mit Angabe der Stelle, an der die Prüfung abgelegt ist)
Durch: .....

Abgelegte Hochschulprüfungen: .....
(einschließlich vollständig abgelegter Zwischenprüfungen)

Bisher besuchte Hochschulen (im Inland und Ausland):

In zeitlicher Reihenfolge	Von	bis einschließlich	Hochschule	Ort	Fachschaft	Fachabteilung
z. B. 1.	WS 1934/35	SS 1935	Universität	Leipzig	Kulturwissenschaft	Neue Sprachen
z. B. 2.	WS 1935/36	—	"	Lausanne	Philologie	"
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						

In welchen Semestern hatten Sie nicht belegt? / waren Sie beurlaubt? .....

Demnach bisheriges Studium:

a) **Hochschul**semester (**ausschließlich** Beurlaubung oder Unterbrechung, aber **einschließlich** des jetzt beginnenden Semesters): ..... | 9 |

b) **Fach**semester (unter Berücksichtigung von Studienwechsel, **ausschließlich Beurlaubung,** aber **einschließlich** der von der Hochschule angerechneten Semester **und des jetzt beginnenden Semesters):** ..... | 10 |

Wird das Studium aus eigenen Mitteln (Eltern, Verwandte, Bekannte) bestritten? Ja/Nein. (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Müssen Sie in diesem Semester wirtschaftliche Förderung beanspruchen? Ja / Nein.

Haben Sie in den vergangenen Semestern und in den darauffolgenden Ferien ein Stipendium oder eine sonstige Unterstützung zu Studienzwecken (einschl. langfristiger Darlehen) bezogen? Ja / Nein.

Praktische oder Berufstätigkeit vor bzw. während des Studiums. (Beschäftigungsart und -dauer.)

a) Vorgeschriebene Praktikantenzeit (Lehrzeit): .....

.....

b) Sonstige Tätigkeit: .....

.....

Besonders sorgfältig ausfüllen! Alles Nichtzutreffende ist zu streichen!

Arbeits- bzw. Ausgleichsdienst: Noch nicht gemustert — gemustert am ..... (Tag, Monat, Jahr)
Ergebnis der **Musterung**: tauglich / zeitlich — dauernd arbeitsdienstuntauglich.
Noch nicht einberufen / **abgeleistet** / **zurückgestellt — befreit** wegen: .....

Wehrdienst: Noch nicht gemustert / gemustert am ..... (Tag, Monat, Jahr)
Ergebnis der **Musterung**: tauglich für Heer / Luftwaffe / Kriegsmarine — zeitlich — dauernd wehrdienstuntauglich.
Noch nicht einberufen / kurzfristig (insgesamt weniger als 1 Jahr) — langfristig (insgesamt 1 Jahr und länger) **gedient** in Heer / Luftwaffe / Kriegsmarine als Offizier — Offizieranwärter — Unterführer — Unterführeranwärter — Soldat / **zurückgestellt — befreit** wegen: .....

Aus dem Wehrdienst **vor dem 25. 8. 1939** entlassen — beurlaubt wegen: ..... und noch nicht wieder einberufen,
nach dem 25. 8. 1939 entlassen — beurlaubt am ..... (Tag, Monat, Jahr)
wegen Verwundung — Krankheit als felddienstuntauglich — zeitlich — dauernd felddienstuntauglich — wehrdienstuntauglich.

Zum Studium abkommandiert — beurlaubt als ..... (Dienstgrad)
des Heeres / der Luftwaffe / der Kriegsmarine.

Gegenwärtige Zugehörigkeit zur NSDAP. bzw. sonstigen NS.-Formationen (z. B. Jungvolk, HJ., Marine-HJ., SA., SS, NSKK., NSFK.) und zu angeschlossenen Verbänden der NSDAP. (z. B. DAF. usw.) als ..... (Dienststellung: z. B. Führer, Unterführer, Mann)

Kameradschaft: ..... welchem früheren Verband angehörig: .....

Welche Fahrzeug-Führerscheine besitzen Sie? Land: ..... Wasser: ..... Luft: .....

Fertigkeit in Stenographie, Schreibmaschine, Plakatschrift, Zeichnen (Zutreffendes unterstreichen)

Welche Fremdsprachen beherrschen Sie fließend? .....

Ich versichere ehrenwörtlich, daß ich diesen Meldebogen nach bestem Wissen ausgefüllt habe und beantrage hiermit meine Immatrikulation.

Ort: ....., ... Straße / Platz Nr. ..... bei .....
(und Postanstalt)
Fernruf: .....

Datum: ....
Unterschrift

Von der Hochschule auszufüllen.

Der / Die Antragsteller ..... ist am ..... mit großer / kleiner Matrikel immatrikuliert worden.

....
Ort und Datum — Unterschrift

Anmeldeschein der Studentenführung

(Sorgfältig und ausführlich auszufüllen!)

Name: ..... **Vorname:** .....

Staatsangehörigkeit: ..... Deutscher Volkszugehörigkeit: Ja / Nein

Arischer Abstammung: Ja / Nein. **Religiöses Bekenntnis:** .....

Geboren am: ..... **in:** .....

Beruf des Vaters (genaue Bezeichnung): .....

Hochschulsemesterzahl (einschl. des beginnenden): ..... Semesterzahl im Studienfach: .....

Fachgruppe (z. B. Technik): ..... Fachschaft (z. B. Hochbau): .....

Wo haben Sie zuletzt studiert: ..... Letztbelegtes Semester: .....

NSDStB. (auch Anwärter): Ja / Nein. **Eintrittsdatum:** .....

Als Mitglied berufen am: ..... Mitgl.-Nr.: .....

Stammkameradschaft: .....

Letzte Dienststellung: .....

NSDAP.: Ja / Nein. **Eintrittsdatum:** ..... Mitgl.-Nr.: .....

z. Z. Ortsgruppe: ..... Gau: .....

Erster Eintritt in eine Gliederung der NSDAP. am: ..... Gliederung: .....

Jetzt Angehöriger welcher Gliederung: .....

seit: ..... Dienstrang: .....

Heimatanschrift: .....

.....

Anschrift am Hochschulort: .....

.....

Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Bearbeitungsvermerke:				

Arbeitsdienst abgeleistet: Ja/Nein von ..... bis .....

Ausgleichsdienst abgeleistet: Ja/Nein von ..... bis .....

Aktiver Wehrdienst: Ja/Nein von ..... bis .....

von ..... bis .....

Waffengattung: ..... Welche Reserveübungen abgeleistet: .....

Jetziger Dienstgrad: .....

Inhaber welcher Abzeichen und Ehrenzeichen: .....

Welchen Land- und Fabrikdiensteinsatz haben Sie abgeleistet: .....

Welche studentischen Lager haben Sie besucht: .....

An welchen Arbeitsgemeinschaften haben Sie bisher teilgenommen: .....

Welche Themen haben Sie im RBWK. bearbeitet: .....

Waren Sie seit der letzten Semestermeldung im Ausland: Ja/Nein; wo: .....

Sonstige Bemerkungen:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

..... (Ort), den ..... (Datum) ..... (Unterschrift)

z. T. b) d. Erl. v. 31. 12. 1940

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

So. / Wi. Sem. 19.. | Hochschul-Kennziffer: | Stempel der Hochschule

Annahme und Prüfung durch: 140
(genaue Namensangabe)
Ahnen-Nachweis geprüft von:
Mitglied der DSt.: Ja / Nein (Nichtzutreffendes durchstreichen)
Karteikarten übertragen von:
Hochschul-Nr.: /
Reichs-Nr.: /

Meldebogen

für sämtliche Reichsdeutsche und Volksdeutsche aus dem Ausland.
(Sorgfältig ausfüllen! Deutliche Schrift erforderlich!)

Familienname: .....

Vornamen: .....
(bei mehreren Vornamen Rufname unterstreichen)

Geboren am: ..... (Monat ausschreiben, Jahreszahl vierstellig) [2] **Geburtsort:** ..... (mit Angabe von Staat oder Land und Regierungsbezirk bzw. Kreis)

Staatsangehörigkeit: ..... (z. B. deutsche, italienische u. a. m.) Bekennen Sie sich zum deutschen Volk? Ja / Nein

Familienstand: ..... (ledig, verh., verwitwet, geschieden u. dgl.) **Fakultät:** .....

Fachschaft: ..... (Nach Anleitung einsetzen) **Fachabteilung:** .....

Studienziel: ..... (Bezeichnung der akademischen Abschlußprüfung oder des Staatsexamens) **Berufsziel:** ..... (z. B. Lehramt, freier Beruf usw.) [3]

Name des Vaters: ..... (falls verstorben, Name der Mutter oder des Pflegevaters bzw. Vormundes) [4]

a) **Beruf des Vaters:** .....
Bei Pensionären und Rentnern der frühere Beruf; falls verstorben, gleichfalls in Klammern anzugeben. Der Beruf ist genau zu bezeichnen; also nicht: Beamter, sondern: Landrat, Postsekretär, Lokomotivführer usw.; nicht: Kaufmann, sondern: Inhaber eines Kolonialwarenladens, Verkäufer in einer Buchhandlung usw.; nicht: Fabrikant, sondern: Direktor einer A.-G. für Maschinenbau, Besitzer einer Lederfabrik usw.; nicht: Landwirt, sondern: Erbhofbauer oder Bauer; nicht: Angestellter, sondern: Güterdirektor, Werkmeister, Buchhalter usw.; nicht: Arbeiter, sondern: landwirtschaftlicher Arbeiter, Dreher, Hauer usw.

b) **Stellung des Vaters im Beruf:** (Zutreffendes ist zu unterstreichen.) Selbständig (Inhaber oder Pächter eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder im freien Beruf tätig), Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst (Reich, Land, Gemeinde, Kommunalverband, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft), Angestellter (einschließlich Beamter) oder Arbeiter im Privatdienst. [5]

c) **Hat oder hatte der Vater eine abgeschlossene Hochschulbildung? Ja oder Nein.** (Zutreffendes ist zu unterstreichen) [6]

Wohnsitzanschrift des Vaters: ..... / ..... [7]
(falls verstorben, der Mutter, des Pflegevaters oder Vormundes bzw. Heimatanschrift des Studenten) (Landschaft bzw. Regierungsbezirk oder Kreis)

Falls Sie selbständig sind und eigenen Wohnsitz haben, ist dieser anzugeben: .....

Wieviel Einwohner hat die Wohnsitzgemeinde? .....

Ist der Wohnsitz der Eltern zur näheren Umgebung des Studienortes zu rechnen? Ja oder Nein? .....
(ausschlaggebend ist die Tatsache, ob der Student bei den Eltern wohnt und täglich zur Hochschule fährt)

Geschwister (ohne den Studenten selbst) Anzahl: ..... Brüder und ..... Schwestern

davon studieren oder haben studiert: ..... " " ..... "

Schulvorbildung:

Ordentliche Reife [8a]

a) (Name und Art der Anstalt) .....
b) (Schulort) c) (Regierungsbezirk, Kreis u. a. m.) .....
d) (Lehrplanart der Reifeprüfung, z. B. Gymnasium, Reformgymnasium, Realgymnasium, Reformrealgymnasium, Oberrealschule, Deutsche Oberschule, Nationalpolitische Erziehungsanstalt, Aufbauschule, Oberlyzeum, Studienanstalt) .....
e) **Abiturientenjahrgang: Ostern 19....., Michaelis 19..... als** Schüler / Externer

Keine ordentliche Reife [8b]

Auf welche Weise ist die Berechtigung zum Studium erworben? Am: .....
(z. B. Immatrikulationsprüfung, Sonderreifeprüfung u. a. m., mit Angabe der Stelle, an der die Prüfung abgelegt ist)
Durch: .....

Abgelegte Hochschulprüfungen: .....
(einschließlich vollständig abgelegter Zwischenprüfungen)

Bisher besuchte Hochschulen (im Inland und Ausland):

In zeitlicher Reihenfolge	Von	bis einschließlich	Hochschule	Ort	Fachschaft	Fachabteilung
z. B. 1.	WS 1934/35	SS 1935	Universität	Leipzig	Kulturwissenschaft	Neue Sprachen
z. B. 2.	WS 1935/36	—		Lausanne	Philologie	"
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						

In welchen Semestern hatten Sie nicht belegt? / waren Sie beurlaubt? .....

Demnach bisheriges Studium:

a) **Hochschul**semester (**ausschließlich** Beurlaubung oder Unterbrechung, aber **einschließlich** des jetzt beginnenden Semesters): ..... | 9 |

b) **Fach**semester (unter Berücksichtigung von Studienwechsel, **ausschließlich Beurlaubung,** aber **einschließlich** der von der Hochschule angerechneten Semester **und des jetzt beginnenden Semesters):** ..... | 10 |

Wird das Studium aus eigenen Mitteln (Eltern, Verwandte, Bekannte) bestritten? Ja/Nein. (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Müssen Sie in diesem Semester wirtschaftliche Förderung beanspruchen? Ja / Nein.

Haben Sie in den vergangenen Semestern und in den darauffolgenden Ferien ein Stipendium oder eine sonstige Unterstützung zu Studienzwecken (einschl. langfristiger Darlehen) bezogen? Ja / Nein.

Praktische oder Berufstätigkeit vor bzw. während des Studiums. (Beschäftigungsart und -dauer.)

a) Vorgeschriebene Praktikantenzeit (Lehrzeit): .....

.....

b) Sonstige Tätigkeit: .....

.....

Besonders sorgfältig ausfüllen! Alles Nichtzutreffende ist zu streichen!

Arbeits- bzw. Ausgleichsdienst: Noch nicht gemustert — gemustert am ..... (Tag, Monat, Jahr)
Ergebnis der **Musterung**: tauglich / zeitlich — dauernd arbeitsdienstuntauglich.
Noch nicht einberufen / **abgeleistet** / **zurückgestellt** — **befreit** wegen: .....

Gegenwärtige Zugehörigkeit zur NSDAP. bzw. sonstigen NS.-Formationen (z. B. Jungmädel, BDM., NS.-Frauenschaft) und zu angeschlossenen Verbänden der NSDAP. (z. B. DAS. usw.) als ..... (Dienststellung: z. B. Führerin, Unterführerin, Mädel)

Kameradschaft: ..... welchem früheren Verband angehörig: .....

Welche Fahrzeug-Führerscheine besitzen Sie? Land: ..... Wasser: ..... Luft: .....

Fertigkeit in Stenographie, Schreibmaschine, Plakatschrift, Zeichnen (Zutreffendes unterstreichen)

Welche Fremdsprachen beherrschen Sie fließend? .....

Ich versichere ehrenwörtlich, daß ich diesen Meldebogen nach bestem Wissen ausgefüllt habe und beantrage hiermit meine Immatrikulation.

Ort: ..... (und Postanstalt), ... Straße / Platz Nr. ..... bei .....

Fernruf: .....

Datum: ....
Unterschrift

Von der Hochschule auszufüllen.

Der / Die Antragsteller ist am ..... mit großer / kleiner Matrikel immatrikuliert worden.

....
Ort und Datum — Unterschrift

Anmeldeschein der Studentenführung

(Sorgfältig und ausführlich auszufüllen!)

Name: ..... **Vorname:** .....

Staatsangehörigkeit: ..... **Deutscher Volkszugehörigkeit: Ja / Nein**

Arischer Abstammung: Ja / Nein. Religiöses Bekenntnis: .....

Geboren am: ..... **in:** .....

Beruf des Vaters (genaue Bezeichnung): .....

Hochschulsemesterzahl (einschl. des beginnenden): ..... **Semesterzahl im Studienfach:** .....

Fachgruppe (z. B. Technik): ..... **Fachschaft (z. B. Hochbau):** .....

Wo haben Sie zuletzt studiert: ..... **Letztbelegtes Semester:** .....

NSDStB. (auch Anwärterin): Ja / Nein. Eintrittsdatum: .....

Als Mitglied berufen am: ..... **Mitgl.-Nr.:** .....

Stammkameradschaft: .....

Letzte Dienststellung: .....

NSDAP.: Ja / Nein. Eintrittsdatum: ..... **Mitgl.-Nr.:** .....

z. Z. Ortsgruppe: ..... **Gau:** .....

Erster Eintritt in eine Gliederung der NSDAP. am: ..... **Gliederung:** .....

Jetzt Angehöriger welcher Gliederung: .....

seit: ..... **Dienstrang:** .....

Heimatanschrift: .....

.....

Anschrift am Hochschulort: .....

.....

Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Bearbeitungsvermerke:				

Arbeitsdienst abgeleistet: Ja/Nein von ..... bis .....

Ausgleichsdienst abgeleistet: Ja/Nein von ..... bis .....

Aktiver Wehrdienst: Ja/Nein von ..... bis .....

von ..... bis .....

Waffengattung: ..... Welche Reserveübungen abgeleistet: .....

Jetziger Dienstgrad: .....

Inhaber welcher Abzeichen und Ehrenzeichen: .....

Welchen Land- und Fabrikdiensteinsatz haben Sie abgeleistet: .....

Welche studentischen Lager haben Sie besucht: .....

An welchen Arbeitsgemeinschaften haben Sie bisher teilgenommen: .....

Welche Themen haben Sie im RBWK. bearbeitet: .....

Waren Sie seit der letzten Semestermeldung im Ausland: Ja/Nein; wo: .....

Sonstige Bemerkungen:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

....., den .....

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Zu Tosd. Fol. 2, 21. 12. 1740

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

So. / Wi. Sem. 19 ..... Hochschul-Kennziffer: ..... Stempel der Hochschule .....

Annahme: 142

Karteikarten übertragen von:

Immatrikuliert am:

mit großer / kleiner Matrikel

Hochschul-Nr.: /A/

Reichs-Nr.: A/

Meldebogen

für Ausländer und Staatenlose.

(Sorgfältig ausfüllen! Deutliche Schrift erforderlich!)

Familienname: .....

Vornamen: .....
(bei mehreren Vornamen Rufname unterstreichen)

Konfession: Die rechtliche Zugehörigkeit zu einer der folgenden Religionsgemeinschaften ist maßgebend: Evangelisch (landeskirchlich, Angehöriger sonstiger evangelischer Kirchen oder Religionsgesellschaften, z. B. Altlutheraner, Altreformierter, Herrnhuter, Mennonit, Baptist, Methodist, Apostolischer, Adventist usw.), römisch-katholisch, sonstiger Christ (Altkatholik, Deutsch- und Reformkatholiken, Angehöriger der griechisch-, russisch-, orientalisch-orthodoxen Kirche usw.), israelitisch, Buddhist, Mohammedaner oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft angehörig. (Zutreffendes ist zu unterstreichen, Fehlendes handschriftlich zu ergänzen.)

1 .....

Geboren am: ..... 2 **Geschlecht:** .....
(Monat ausschreiben, Jahreszahl vierstellig) (männlich oder weiblich?)

Geburtsort: .....
(mit Angabe von Staat oder Land und Regierungsbezirk bzw. Kreis)

Staatsangehörigkeit: .....
(z. B. englische, polnische u. a. m.; staatenlos)

Volkszugehörigkeit: .....
(z. B. englische, polnische u. a. m.)

Muttersprache: .....
(die Sprache, in der Sie denken)

Schulvorbildung im Deutschen Reich:

a) .....
(Name und Art der Anstalt)

b) ..... c) .....
(Schulort) (Regierungsbezirk, Kreis u. a. m.)

Ordentliche Reife 3a

d) .....
(Lehrplanart der Reifeprüfung, z. B. Gymnasium, Reformgymnasium, Realgymnasium, Reformrealgymnasium, Oberrealschule, Deutsche Oberschule, Aufbauschule, Oberlyzeum, Studienanstalt)

e) Abiturientenjahrgang: Ostern 19....., Michaelis 19..... als Schüler / Externer bzw. Schülerin / Externe

Keine ordentliche Reife 3b

Auf welche Weise ist die Berechtigung zum Studium erworben?
(z. B. Immaturenprüfung, Sonderreifeprüfung u. a. m., mit Angabe der Stelle, an der die Prüfung abgelegt ist)
.....

Schulvorbildung im Ausland

a) In welchem Lande ist die Berechtigung zum Studium erworben? .....

b) Name, Bezeichnung und Ort der Schule: .....

Fakultät: .....

Fachschaft: ..... **Fachabteilung:** .....

Studienziel: ..... **Berufsziel:** 4
(Bezeichnung der akademischen Abschlußprüfung oder des Staatsexamens) (z. B. Lehramt, freier Beruf usw.)

Name des Vaters: 5
(falls verstorben, Name der Mutter oder des Pflegevaters bzw. Vormundes)

a) **Beruf des Vaters:** .....
Bei Pensionären und Rentnern der frühere Beruf; falls verstorben, gleichfalls in Klammern anzugeben. **Der Beruf ist genau zu bezeichnen:** also **nicht** Beamter, **sondern:** Landrat, Postsekretär, Lokomotivführer usw.; **nicht:** Kaufmann, **sondern:** Inhaber eines Kolonialwarenladens, Verkäufer in einer Buchhandlung usw.; **nicht:** Fabrikant, **sondern:** Direktor einer A.-G. für Maschinenbau, Besitzer einer Lederfabrik usw.; **nicht:** Arbeiter, **sondern:** landwirtschaftlicher Arbeiter, Dreher, Hauer usw.

b) **Stellung des Vaters im Beruf:** (Zutreffendes ist zu unterstreichen.) **Selbständig** (Inhaber oder Pächter eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder im freien Beruf tätig), **Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst** (Reich, Land, Gemeinde, Kommunalverband, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft), **Angestellter** (einschließlich Beamter) oder **Arbeiter im Privatdienst.** 6

c) **Hat oder hatte der Vater eine abgeschlossene Hochschulbildung? Ja oder nein.** (Zutreffendes ist zu unterstreichen)

Wohnsitzanschrift des Vaters: 7
(falls verstorben, der Mutter oder des Pflegevaters bzw. Vormundes)

Staat oder Land: .....

Falls Sie selbständig sind und eigenen Wohnsitz haben, ist dieser anzugeben: 8

RWMO Ma. II 10.38

Bisheriger Studienverlauf: (Studium an reichsdeutschen Hochschulen und den deutschen Hochschulen in Danzig, Prag, Brünn, Leoben, Wien, Innsbruck, Graz u. Riga)

Hochschul-semester	Fach-semester	Zeit	Hochschule	Ort	Fachschaft	Fachabteilung
z.B.: 1	1.	WS 1931/32	Universität	Leipzig	Medizin	Zahnmedizin
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						

In welchen Semestern hatten Sie nicht belegt? / waren Sie beurlaubt? .....

Studium an ausländischen (ausschließlich der oben inbegriffenen volksdeutschen) Hochschulen:

Zeit	Hochschule	Ort und Land	Studienfächer
Von ..... bis			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Von diesen Studienzeiten werden angerechnet: ..... Semester

Demnach bisheriges Studium:

a) **Hochschul**semester **(ausschließlich** Beurlaubung oder Unterbrechung **einschließlich** des jetzt beginnenden Semesters): 9

b) **Fach**semester (unter Berücksichtigung von Studienwechsel, **ausschließlich Beurlaubung,** aber **einschließlich** der von der Hochschule angerechneten Semester **und des jetzt beginnenden Semesters**: 10

Familienstand: ..... (ledig, verh., verw., geschieden und dgl.) Kinder: ..... (Zahl, männlich oder weiblich, Geburtsjahre)

Studentische Vereinigung: ..... im Verband: .....

Mitglied seit: ..... darin tätig als: .....

Wohnheim: .....

Studentische Mitarbeit: .....

Abgelegte Hochschulprüfungen: (einschließlich vollständig abgelegter Zwischenprüfungen) .....

.....

Vorgeschriebene Praktikantenzeit vor bzw. während des Studiums.-(Beschäftigungsart und -dauer): .....

.....

Ich versichere ehrenwörtlich, daß ich diesen Meldebogen nach bestem Wissen ausgefüllt habe und beantrage hiermit meine Immatrikulation.

Ort: ..... (und Postanstalt), ... Straße / Platz Nr. ..... bei .....

Fernruf: .....

Datum: .....

.....
Unterschrift

Von der Hochschule auszufüllen.

Der / Die Antragsteller ..... ist am ..... unter Hochschul-Nr. .....

mit großer / kleiner Matrikel immatrikuliert worden.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Zu II. a) d. Erl. v. 31.12.1940

143

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

So./Wi. Sem. 19.....

Hochschule Kennziffer:

Stempel der Hochschule

Annahme:

Karteikarte berichtigt:

Vermerk der Reichsorganisationsstelle:

Rückmeldeschein

Familienname: ..... 1. Reichs-Nr.: .....

Vornamen: ..... 2. Hochschul-Nr.: /.....

3. Geburtsjahrgang: ..... 4. Staatsangehörigkeit: .....

6. Fakultät: ..... 7. Fachschaft: ..... 8. Fachabteilung: .....

9. Studienziel: ..... (Bezeichnung der akademischen Abschlußprüfung oder des Staatsexamens) 10. Berufsziel: ..... (z. B. Lehramt, freier Beruf usw.)

Haben Sie im letzten Semester belegt? ..... (Ja oder Nein) An welcher Hochschule? .....

Waren Sie im letzten Semester beurlaubt? ..... (Ja oder Nein) Von welcher Hochschule? .....

11. Bisheriges Studium:
   a) Hochschulsemester (ausschließlich Beurlaubung oder Unterbrechung, einschließlich des jetzt beginnenden Semesters): .....
   b) Fachsemester (unter Berücksichtigung von Studienwechsel, ausschließlich Beurlaubung, aber einschließlich der von der Hochschule angerechneten Semester und des jetzt beginnenden Semesters): .....

12. Haben Sie seit der letzten Meldung (Anfang vorigen Semesters) eine Hochschulprüfung (Zwischenprüfungen inbegriffen) abgelegt und bestanden? Wenn ja, welche? .....

Rückmeldeschein der Studentenführung

(Sorgfältig und ausführlich auszufüllen!)

Name: ..... Vorname: .....

Staatsangehörigkeit: ..... Deutscher Volkszugehörigkeit: Ja/Nein; Arischer Abstammung: Ja/Nein

Geboren am: ..... in: .....

Beruf des Vaters: ..... Religiöses Bekenntnis: .....

Hochschulsemesterzahl (einschl. des beginnenden): ..... Semesterzahl im Fachstudium: .....

Fachgruppe (z. B. Technik): ..... Fachschaft (z. B. Hochbau): .....

NSDStB. (auch Anwärter): Ja/Nein; seit: ..... berufen am: ..... Mitgl.-Nr.: .....

Kameradschaft: ..... Dienststellung: .....

Heimatanschrift: .....

Anschrift am Hochschulort: .....

Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Bearbeitungsvermerke:				

13. Haben Sie im vergangenen Semester Stipendien oder sonstige Unterstützungen (z. B. Gebührenerlaß, Freitisch usw.) bezogen? Ja / Nein

14. Sind seit der letzten Meldung Änderungen hinsichtlich der Angaben über Ihre Eltern, deren Beruf, Wohnsitzanschrift oder Geschwister eingetreten? Wenn ja, welche? .....

15. Praktische oder Berufstätigkeit während der Semesterferien:
a) vorgeschriebene Praktikantenzeit: .....
b) sonstige Tätigkeit: .....

16. **Wehrdienst:**
Noch nicht gemustert / gemustert am: ..... (Tag, Monat, Jahr)
Ergebnis der **Musterung:** tauglich für Heer / Luftwaffe / Kriegsmarine – zeitlich – dauernd wehrdienstuntauglich.
Noch nicht einberufen / kurzfristig (insgesamt weniger als 1 Jahr) – langfristig (insgesamt 1 Jahr und länger) **gedient** in Heer / Luftwaffe / Kriegsmarine als Offizier – Offizieranwärter – Unterführer – Unterführeranwärter – Soldat / **zurückgestellt – befreit** wegen: .....
Aus dem Wehrdienst **vor dem 25. 8. 1939** entlassen – beurlaubt wegen: ..... und noch nicht wieder einberufen,
nach dem 25. 8. 1939 entlassen – beurlaubt am ..... (Tag, Monat, Jahr) wegen Verwundung – Krankheit als felddiensttauglich – zeitlich – dauernd felddienstuntauglich – wehrdienstuntauglich.
Zum Studium abkommandiert – beurlaubt als ..... (Dienstgrad) des Heeres / der Luftwaffe / der Kriegsmarine.

17. Gegenwärtige Zugehörigkeit zur NSDAP. bzw. sonstigen NS.-Formationen (z. B. Jungvolk, HJ., Marine-HJ., SA., SS, NSKK., NSFK.) und zu den angeschlossenen Verbänden der NSDAP. (z. B. DAF. usw.) als: ..... (Dienststellung: z. B. Führer, Unterführer, Mann)

18. In den NSDStB. berufen am: ..... (Maßgebend ist nur das im Mitgliedsbuch des NSDStB. vermerkte Datum!)

Ich versichere ehrenwörtlich, daß ich diesen Meldeschein vollständig und nach bestem Wissen ausgefüllt habe.

Ort (und Postanstalt) ....., Straße / Platz ..... Nr. ..... bei .....

Fernruf: ..... Datum: .....

(Unterschrift)

NSDAP.: Ja / Nein; Eintrittsdatum: ..... Mitgl.-Nr.: .....

z. Z. Angehöriger welcher Gliederung: ..... seit: ..... Dienstgrad: .....

Welche Land- bzw. Fabrikdiensteinsätze und -lager haben Sie seit der letzten Semestermeldung mitgemacht:

.....

.....

An welchen Arbeitsgemeinschaften und RBWK.-Themen haben Sie seit der letzten Semestermeldung teilgenommen:

.....

.....

Waren Sie seit der letzten Semestermeldung im Ausland: Ja / Nein; wo: .....

Bemerkungen: .....

.....

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:

....., den .....

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Zu II. b) d. Erl. v. 31. 12. 1940

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

So. / Wi. Sem. 19.....

Hochschul-Kennziffer:

..... Stempel der Hochschule

Annahme:

Karteikarte berichtigt:

Vermerk der Reichsorganisationsstelle:

147

Rückmeldeschein

Familienname: ..... **1. Reichs-Nr.:** .....

Vornamen: ..... **2. Hochschul-Nr.:** ...../.....

3. Geburtsjahrgang: ..... **4. Staatsangehörigkeit:** .....

6. Fakultät: ..... **7. Fachschaft:** ..... **8. Fachabteilung:** .....

9. Studienziel: ..... (Bezeichnung der akademischen Abschlußprüfung oder des Staatsexamens) **10. Berufsziel:** ..... (z. B. Lehramt, freier Beruf usw.)

Haben Sie im letzten Semester belegt? ..... (Ja oder Nein) **An welcher Hochschule?** .....

Waren Sie im letzten Semester beurlaubt? ..... (Ja oder Nein) **Von welcher Hochschule?** .....

11. Bisheriges Studium:
a) Hochschulsemester (ausschließlich Beurlaubung oder Unterbrechung, einschließlich des jetzt beginnenden Semesters): .....
b) Fachsemester (unter Berücksichtigung von Studienwechsel, ausschließlich Beurlaubung, aber einschließlich der von der Hochschule angerechneten Semester und des jetzt beginnenden Semesters): .....

12. Haben Sie seit der letzten Meldung (Anfang vorigen Semesters) eine Hochschulprüfung (Zwischenprüfungen inbegriffen) abgelegt und bestanden? Wenn ja, welche? .....

Rückmeldeschein der Studentenführung

(Sorgfältig und ausführlich auszufüllen!)

Name: ..... **Vorname:** .....

Staatsangehörigkeit: ..... **Deutscher Volkszugehörigkeit: Ja/Nein; Arischer Abstammung: Ja/Nein**

Geboren am: ..... **in:** .....

Beruf des Vaters: ..... **Religiöses Bekenntnis:** .....

Hochschulsemesterzahl (einschl. des beginnenden): ..... **Semesterzahl im Fachstudium:** .....

Fachgruppe (z. B. Technik): ..... **Fachschaft (z. B. Hochbau):** .....

NSDStB. (auch Anwärter): Ja/Nein; seit: ..... **berufen am:** ..... **Mitgl.-Nr.:** .....

Kameradschaft: ..... **Dienststellung:** .....

Heimatanschrift: .....

Anschrift am Hochschulort: .....

Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Bearbeitungsvermerke:				

15

13. Haben Sie im vergangenen Semester Stipendien oder sonstige Unterstützungen (z. B. Gebührenerlaß, Freitisch usw.) bezogen? Ja / Nein

14. Sind seit der letzten Meldung Änderungen hinsichtlich der Angaben über Ihre Eltern, deren Beruf, Wohnsitzanschrift oder Geschwister eingetreten? Wenn ja, welche? .....

15. Praktische oder Berufstätigkeit während der Semesterferien:

a) vorgeschriebene Praktikantenzeit: .....

b) sonstige Tätigkeit: .....

17. Gegenwärtige Zugehörigkeit zur NSDAP. bzw. sonstigen NS.-Formationen (z. B. Jungmädel, BdM., NS.-Frauenschaft) und zu den angeschlossenen Verbänden der NSDAP. (z. B. DAF. usw.) als .....
(Dienststellung: z. B. Führerin, Unterführerin, Mädel)

18. In den NSDStB. berufen am: .....
(Maßgebend ist nur das im Mitgliedsbuch des NSDStB. vermerkte Datum!)

Ich versichere ehrenwörtlich, daß ich diesen Meldeschein vollständig und nach bestem Wissen ausgefüllt habe.

Ort (und Postanstalt) ....., Straße Platz Nr. ..... bei .....

Fernruf: ..... Datum: ..... (Unterschrift)

NSDAP.: Ja Nein; Eintrittsdatum: ..... Mitgl.-Nr.: .....

z. Z. Angehörige welcher Gliederung: ..... seit: ..... Dienstgrad: .....

Welche Land- bzw. Fabrikdiensteinsätze und -lager haben Sie seit der letzten Semestermeldung mitgemacht:

.....

.....

An welchen Arbeitsgemeinschaften und RBWK.-Themen haben Sie seit der letzten Semestermeldung teilgenommen:

.....

.....

Waren Sie seit der letzten Semestermeldung im Ausland: Ja / Nein; wo: .....

Bemerkungen: .....

.....

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:

....., den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Zu IV. a) d. Verf. v. 21.12.1940

145

Deutsche Studentenschaft

Ahnen-Nachweis

(Vordruck für Studenten)

Fachschaft: ..... Fachabteilung: ..... für .....

(Stempel der örtlichen Studentenführung)

Name: ..... Vornamen: ..... Familienstand: ..... (ledig bzw. verheiratet*) Konfession: .....

geboren am: ..... in: ..... Heimatanschrift: .....

In diese Ahnenaufstellung dürfen nur die leiblichen Eltern und Großeltern (also nicht Adoptiv- oder Stiefeltern usw.) aufgenommen werden. Sollte bei außerehelicher Abstammung der Vater nicht durch amtliche Urkunden feststellbar sein, bleiben die betr. Spalten unausgefüllt. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt. Falls einer der Großelternteile – der Rasse nach – von jüdischen Eltern abstammt, ist dies, auch wenn sie einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörten, links unten unter „Anmerkungen" anzugeben.

		Name	Vornamen	Beruf	geboren am	geboren in	Konfession (auch Wechsel)	Volkszugehörigkeit
Eltern	Vater (2)							
	Mutter (3)	geborene						
Eltern des Vaters	Großvater (4)							
	Großmutter (5)	geborene						
Eltern der Mutter	Großvater (6)							
	Großmutter (7)	geborene						
Bleibt frei für amtl. Vermerke								

Ich versichere ehrenwörtlich, diese Ahnenaufstellung (einschl. Anmerkung) nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt zu haben und bin jederzeit bereit, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch Vorlage beweiskräftiger Urkunden zu belegen. Weiter versichere ich, daß mir keine Umstände bekannt sind, durch die ich (oder meine Ehefrau*) als nicht rein arisch im Sinne der Aufnahmebestimmungen der NSDAP (Satzung § 3) zu gelten hätte, sowie, daß ich keiner Freimaurerloge oder sonstigem Geheimbunde angehöre. Diesen Abstammungsnachweis gebe ich gegenüber der Reichsschaft ab.

* Für die Ehefrau ist ebenfalls ein Ahnennachweis auf besonderem Vordruck erforderlich.

Anmerkungen:

..... eigenhändige Unterschrift

Ort: ..... Datum: .....

Hochschul-Nr. ...../.....

Prüfungsvermerke:

Abstammung (Nichtzutreffendes streichen):

1. Rein arisch
2. Folgende Ahnen sind nicht arisch:
   Vater (2), Großvater (4), Großmutter (5)
   Mutter (3), Großvater (6), Großmutter (7)

Reichs-Nr. ...../.....

Stempel und Unterschrift

RWMO Ma V 10.37

Wenden!

Die Erklärung auf dieser Seite ist nur von **den-jenigen Studenten bzw. Studentinnen abzugeben, die nicht arischer oder nicht rein arischer Abstammung sind!**

Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, daß mein Vater

..... (Vorname) ..... (Familienname) ..... (jetzige Anschrift)

während des Weltkrieges Frontkämpfer im Sinne der 3. Durchführungsverordnung zum Gesetze zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (RGBl I, Seite 245) war.

....., den ..... 193 ...

.....
Unterschrift

Militärpapiere oder beglaubigte Abschriften haben vorgelegen.

Hochschul-siegel

.....
Unterschrift

Zu IV. b) d. Erl. v. 31.12.1940

146

Deutsche Studentenschaft

Ahnen-Nachweis

(Vordruck für Studentinnen)

für

Fachschaft: ..... Fachabteilung: .....

.....
Stempel der örtlichen Studentenführung

Name: ..... **Vornamen:** ..... **Familienstand:** ..... (ledig bzw. verheiratet*) **Konfession:** .....

geboren am: ..... in: ..... **Heimatanschrift:** .....

In diese Ahnenaufstellung dürfen nur die leiblichen Eltern und Großeltern (also nicht Adoptiv- oder Stiefeltern usw.) aufgenommen werden. Sollte bei außerehelicher Abstammung der Vater nicht durch amtliche Urkunden feststellbar sein, bleiben die betr. Spalten unausgefüllt. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt. Falls einer der Großelternteile – der Rasse nach – von jüdischen Eltern abstammt, ist dies, auch wenn sie einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörten, links unten unter „Anmerkungen" anzugeben.

		Name	Vornamen	Beruf	geboren am	geboren in	Konfession (auch Wechsel)	Volkszugehörigkeit
Eltern	**Vater** (2)							
	Mutter (3)	geborene						
Eltern des Vaters	**Großvater** (4)							
	Großmutter (5)	geborene						
Eltern der Mutter	**Großvater** (6)							
	Großmutter (7)	geborene						
Dürfen frei für amtl. Vermerke								

Ich versichere ehrenwörtlich, diese Ahnenaufstellung (einschl. Anmerkung) nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt zu haben und bin jederzeit bereit, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch Vorlage beweiskräftiger Urkunden zu belegen. Weiter versichere ich, daß mir keine Umstände bekannt sind, durch die ich (oder mein Ehemann*) als nicht rein arisch im Sinne der Aufnahmebestimmungen der NSDAP (Satzung § 3) zu gelten hätte, sowie, daß ich keiner Freimaurerloge oder sonstigem Geheimbunde angehöre. Diesen Abstammungsnachweis gebe ich gegenüber der Reichsschaft ab.

* **Für den Ehemann ist ebenfalls ein Ahnennachweis auf besonderem Vordruck erforderlich.**

Anmerkungen:

.....
eigenhändige Unterschrift

Ort: ..... **Datum:** .....

Hochschul-Nr. ...../.....

Prüfungsvermerke:

Abstammung (Nichtzutreffendes streichen):

1. Rein arisch
2. Folgende Ahnen sind nicht arisch:
   Vater (2), Großvater (4), Großmutter (5)
   Mutter (3), Großvater (6), Großmutter (7)

Reichs-Nr. ...../.....

.....
Stempel und Unterschrift

RWMO Ma VI 10.37

Wenden!

Die Erklärung auf dieser Seite ist nur von denjenigen Studenten bzw. Studentinnen abzugeben, die nicht arischer oder nicht rein arischer Abstammung sind!

Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, daß mein Vater

....
Vorname Familienname jetzige Anschrift

während des Weltkrieges Frontkämpfer im Sinne der 3. Durchführungsverordnung zum Gesetze zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (RGBl I, Seite 245) war.

....., den ..... 193....

.....
Unterschrift

Militärpapiere oder beglaubigte Abschriften haben vorgelegen.

Hochschul-siegel

.....
Unterschrift

Zu Fr. d. Zul. v. 31.12.1942 147

Fachgruppenkarte

Hochschulsemester:
Fachsemester:
Studienbeginn:

Fachgruppe: .....
Fachschaft: .....

Name: ..... Vorname: .....
Staatsangehörigkeit: ..... Rel. Bek.: .....
Geboren am: ..... in: .....
Anschrift am Hochschulort: .....
Heimatanschrift: .....
NSDStB. (auch Anwärter) seit: ..... Kameradschaft: .....
Parteieintritt am: ..... Derz. Ortsgruppe: .....
Gau: .....
Erster Eintritt in eine Gliederung der NSDAP. am: ..... Formation: .....
Jetzige Formation: ..... seit: ..... Dienstrang: .....
Letztes Semester belegt: Ja — Nein
Wo: .....
(Name und Bezeichnung der Hochschule)
19

Zu V. d. Erl. v. 31.12.1940

148

Dieser Abschnitt bleibt beim Verbindungsführer der Studentenführung.

Meldekarte

über die Zugehörigkeit zu den Gliederungen der NSDAP.

Familienname: ..... Vorname: ..... geb. am: .....

Ort: ..... Hoch-/Fachschule: .....

Heimatanschrift: .....

Anschrift am Hoch-/Fachschulort: .....

Welcher Einheit waren Sie bisher zugeteilt: .....

Sind Sie Angehöriger einer Kameradschaft: Ja/Nein; welcher: .....
(Name der Kameradschaft des NSDStB.)

Von der zuweisenden Gliederungsdienststelle auszufüllen!

Zur Dienstleistung zugewiesen an*: .....
(Einheit der Gliederung)

Urlaubsantrag genehmigt*

(Dienststempel der Gliederung)

....., den .....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes durchstreichen!

Beurlaubungsantrag der Studentenführung für Kameradschaftsangehörige im 1.–3. Semester.

Dieser Abschnitt wird dem Einheitsführer der Gliederung zugeleitet.

Anmeldung des Angehörigen der/des .....
(Gliederung der NSDAP.)

Familienname: ..... Vorname: ..... Dienstgrad: .....

Geburtstag: ..... Geburtsort: .....

Bisherige Anschrift: .....

Bisherige Einheit: ..... (Gliederung) (Sturm) (Standort)

Jetzige Anschrift: .....

Studium: ..... Semesterzahl (einschl. des beginnenden): .....

Angehöriger einer Kameradschaft des NSDStB.: Ja/Nein; welcher: .....

....., den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Von der zuweisenden Gliederungsdienststelle auszufüllen! Kommt zum Personalakt beim Einheitsführer!

Zuweisende Dienststelle: ...., den .....
(Ort) (Datum)

(Dienststempel)

An den Führer des .....

Obenstehender Angehöriger der Gliederung wird Ihrer Einheit zur Dienstleistung zugewiesen. Er ist sofort zur Teilnahme an den kommenden Diensten unter Angabe von Ort und Zeit aufzufordern*.

Urlaubsantrag genehmigt*.

Vom Beauftragten des Studentenführers auszufüllen!

Dienstausweis der Gliederung:
in Ordnung*.
nicht in Ordnung*.
nicht vorhanden*.

* Nichtzutreffendes durchstreichen!

Beurlaubungsantrag der Studentenführung für Kameradschaftsangehörige im 1.–3. Semester.

Der zuweisende Einheitsführer:

.....
(Unterschrift)

Der Verbindungsführer zum NSDStB.:

.....
(Unterschrift)

149

Reichsdeutscher Student deutscher Volkszugehörigkeit

Zuname: ..... Reichs-Nr. .....
(In Druckschrift, z. B. MÖLLER)

Vornamen: ..... Geburtsdaten: ... / ... / ...
(Rufname unterstreichen!) (Tag) (Monat) (Jahr)

Geburtsort: .....
(Staat, Land) (Reg.-Bezirk) (Kreis)

Siegel der Hochschule

Ausgefertigt am ... / ... / ...
(Tag) (Monat) (Jahr)

Hochschul-Semester:

1. Studienabschnitt / Fachgruppe	2.	3.	4.	5.
Hochschulkennziff. Hochschulnumm. /	/	/	/	/
6. /	7. /	8. /	9. /	10. /
11. /	12. /	13. /	14. /	15. /

Form. RKK 1. V. 40. 20 000. — C/1386. (Fortsetzung umseitig!)

150

Volksdeutscher Student fremder Staatsangehörigkeit

Zuname: ..... Reichs-Nr. .....
(In Druckschrift, z. B. WEYRICH)

Vornamen: ..... Geburtsdaten: ... / ... / ...
(Rufname unterstreichen!) (Tag) (Monat) (Jahr)

Staatsangehörigkeit: ..... Geburtsort: .....
(Staat, Land)

(Reg.-Bezirk) (Kreis)

Siegel der Hochschule

Ausgefertigt am ... / ... / ...
(Tag) (Monat) (Jahr)

Hochschul-Semester:

1. Studienabschnitt / Fachgruppe	2.	3.	4.	5.
Hochschulkennziff. Hochschulnumm. /	/	/	/	/
6. /	7. /	8. /	9. /	10. /
11. /	12. /	13. /	14. /	15. /

Form. RKK 3. IV. 40. 3000. (Fortsetzung umseitig!)

Zu II. d. Erl. v. 31.12.1940

151

Reichsdeutscher Student nichtdeutschen Volkstums

Zuname: ..... Reichs-Nr. N/ .....
(In Druckschrift, z. B. BUDACH)

Vornamen: ..... Geburtsdaten: ... / ... / ...
(Rufname unterstreichen!) (Tag) (Monat) (Jahr)

Staatsangehörigkeit: ..... Geburtsort: .....
(Staat, Land)

(Reg.-Bezirk) (Kreis)

Siegel der Hochschule

Ausgefertigt am ... / ... / ...
(Tag) (Monat) (Jahr)

Hochschul-Semester:

1. Studienabschnitt / Fachgruppe	2.	3.	4.	5.
Hochschulkennziff. Hochschulnumm. /	/	/	/	/
6. /	7. /	8. /	9. /	10. /
11. /	12. /	13. /	14. /	15. /

Form. RKK 5. VIII. 40. 1000. — C/1386. (Fortsetzung umseitig!)

Zu II. d. Erl. v. 31.12.1940

152

Volksdeutsche Studentin fremder Staatsangehörigkeit

Zuname: ..... Reichs-Nr. .....
(In Druckschrift, z. B. WEYRICH)

Vornamen: ..... Geburtsdaten: ... / ... / ...
(Rufname unterstreichen!) (Tag) (Monat) (Jahr)

Staatsangehörigkeit: ..... Geburtsort: .....
(Staat, Land)

(Reg.-Bezirk) (Kreis)

Siegel der Hochschule

Ausgefertigt am ... / ... / ...
(Tag) (Monat) (Jahr)

Hochschul-Semester:

1. Studienabschnitt / Fachgruppe	2.	3.	4.	5.
Hochschulkennziff. Hochschulnumm. /	/	/	/	/
6. /	7. /	8. /	9. /	10. /
11. /	12. /	13. /	14. /	15. /

IV. 40. 3200. (Fortsetzung umseitig!)

Zu II. d. Erl. v. 31.12.1940

153

Reichsdeutsche Studentin deutscher Volkszugehörigkeit

Zuname: ..... Reichs-Nr. .....
(In Druckschrift, z. B. MÖLLER)

Vornamen: ..... Geburtsdaten: ... / ... / ...
(Rufname unterstreichen!) (Tag) (Monat) (Jahr)

Geburtsort: .....
(Staat, Land) (Reg.-Bezirk) (Kreis)

Siegel der Hochschule

Ausgefertigt am ... / ... / ...
(Tag) (Monat) (Jahr)

Hochschul-Semester:

1. Studienabschnitt / Fachgruppe	2.	3.	4.	5.
Hochschulkennziff. Hochschulnumm. /	/	/	/	/
6. /	7. /	8. /	9. /	10. /
11. /	12. /	13. /	14. /	15. /

Form. RKK 2. IV. 40. 20 000. (Fortsetzung umseitig!)

Zu II. d. Erl. v. 31.12.1940

154

Reichsdeutsche Studentin nichtdeutschen Volkstums

Zuname: ..... Reichs-Nr. N/ .....
(In Druckschrift, z. B. BUDACH)

Vornamen: ..... Geburtsdaten: ... / ... / ...
(Rufname unterstreichen!) (Tag) (Monat) (Jahr)

Volkszugehörigkeit: ..... Geburtsort: .....
(Staat, Land)

(Reg.-Bezirk) (Kreis)

Siegel der Hochschule

Ausgefertigt am ... / ... / ...
(Tag) (Monat) (Jahr)

Hochschul-Semester:

1. Studienabschnitt / Fachgruppe	2.	3.	4.	5.
Hochschulkennziff. Hochschulnumm. /	/	/	/	/
6. /	7. /	8. /	9. /	10. /
11. /	12. /	13. /	14. /	15. /

Form. RKK 6. IV. 40. 300. (Fortsetzung umseitig!)

16. /	17. /	18 /	19. /	20. /
21. /	22. /	23. /	24. /	25. /
26. /	27. /	28. /	29. /	30. /

Bemerkungen:

Zu V. d. Erl. v. 31.12.1940

Ausländische Studentin nichtdeutschen Volkstums

Zuname: ..... Reichs-Nr. A/ 155
(In Druckschrift, z. B. CAMPO)

Vornamen: ..... Geburtsdaten: ../../..
(Rufname unterstreichen!) (Tag) (Monat) (Jahr)

Staatsangehörigkeit: ..... Geburtsort: .....

Volkszugehörigkeit: ....
(Staat, Land) (Reg.-Bezirk)

Siegel der Hochschule

Ausgefertigt am ../../..
(Tag) (Monat) (Jahr)

Hochschul-Semester:

1. Studienabschnitt / Fachgruppe Hochschulkennziff. Hochschulsemm. /	2. /	3. /	4. /	5. /
6. /	7. /	8. /	9. /	10. /
11. /	12. /	13. /	14. /	15. /

... WRK 8. IV. 40. 3000.

(Fortsetzung umseitig!)

16.	17.	18.	19.	20.
/	/	/	/	/
21.	**22.**	**23.**	**24.**	**25.**
/	/	/	/	/
26.	**27.**	**28.**	**29.**	**30.**
/	/	/	/	/

Bemerkungen:

A	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
B																				
C																				

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — **Deutsche Studentenschaft**

Familienname ..... Reichs-Nr. ...../.....

Vornamen: ..... Fakultät: .....

geboren am: ..... in: ..... Konfession: .....

Staatsangehörigkeit: ..... Volkszugehörigkeit: .....

Schulvorbildung: ..... in: .....

Charakter der Reifeprüfung: ..... Abiturientenjahrgang: .....
Als Schüler, Externer (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Immatrikulation: ..... Hochschul-Nr. ...../.....
Exmatrikulation: ..... Grund: .....

Immatrikulation: ..... Hochschul-Nr. ...../.....
Exmatrikulation: ..... Grund: .....

Immatrikulation: ..... Hochschul-Nr. ...../.....
Exmatrikulation: ..... Grund: .....

Beurlaubt: .....

Studium im Ausland (Universität oder Hochschule, Ort und Zeit):

..... von ..... bis .....

..... " ..... "

Familienstand: ..... Kinder: .....

Geschwister (einschließlich des Studenten):

lfde. Nr.	Brüder	Schwestern	Geburtsjahr	Schulpflichtig	Hochschule oder Fachschule	m. abgeschl. Hochschulbildung	Erwerbstätig

Name des Vaters: (bzw. der Angehörigen) ..... Beruf: .....

Berufsstellung: ..... Erbhof, Hochschulbildung (Nichtzutreffendes durchstreichen!)

Wohnung des Vaters: (Genaue Ortsbezeichnung) ..... { über — unter 5000 Einwohner / nähere Umgebung des Hochschulortes

..... Straße / Platz Nr. ..... Fernsprecher: .....

Fachschaft: ..... Fachabteilung: .....

Hochschulsemester: ..... Studienziel: ..... Berufsziel: .....

Fachsemester: ..... Semestergruppe: ..... Zelle: .....

Frühere Studiengebiete: ..... von: ..... bis: .....

..... von: ..... bis: .....

Nat.-Soz. Deutscher Stud.-Bund, Mitglied seit: ..... Münchener Nr. .....
Darin tätig als: .....

Kameradschaftshaus: .....

Korporation bzw. Student. Vereinigung: ..... Im Verband: .....
Mitglied seit: ..... Darin tätig als: .....

Wohnkameradschaft: .....

NSDAP, Mitglied seit: ..... Münchener Nr. .....
Darin tätig als: .....

Mitglied in SA, SS, NSKK, DLV seit: ..... Dienstgrad: .....
(Zutreffendes unterstreichen!)

Hitler-Jugend, Mitglied seit: ..... Dienstgrad: .....

Mitgliedschaft in früheren Jugendbünden: .....
Parteien: .....
Wehrverbänden: .....

Im Besitz des a) Reichsjugendabzeichens, b) Reichssportabzeichens (Bronze / Silber / Gold) c) SA-Sportabzeichens (Bronze / Silber / Gold)
(Zutreffendes unterstreichen!)

Berufsständischer Verband: .....

Fertigkeit in Stenographie, Schreibmaschine, Plakatschrift und Zeichnen
(Zutreffendes unterstreichen!)

Welche Fahrzeug-Führerscheine besitzen Sie: a) Land: ..... b) Wasser: ..... c) Luft: .....

Hiesige Anschrift: Postanstalt .....

..... Straße / Platz Nr. ..... bei: ..... Fernsprecher: .....

456

Arbeitsdienst bzw. Arbeitsdank	Wehrdienst	Leibesübungen und Geländesport	Mitarbeit in der Studentenschaft	Strafen	Honorar-, Gebühren-Erlaß	Stipendien	Sonstige Unterstützungen

Fachschaftsarbeit u. Reichsleistungskampf:

Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen:

Abgelegte Hochschul-Prüfungen:

Praktische Tätigkeit oder Berufstätigkeit vor bzw. während des Studiums: a) Vorgeschriebene Praktikantenzeit:
Beschäftigungsart und -dauer

b) Sonstige Tätigkeiten:

Bemerkungen:

RWMO Ma IX 10.37

Karteikarte ausgestellt am ..... von .....

Stempel der Hochschule

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Fachschaft: ..... **Semestergruppe:** ..... **Zelle:** .....

Fachabteilung: ..... **Reichs-Nr.:** .....

Der Unterzeichnete meldet sich hiermit mit Ende des ..... Semesters 19.... von der ..... ab.

Grund: Fortsetzung des Studiums an anderer Hochschule. Wehrausbildung. Beendigung des Studiums durch ..... Aufgabe des Studiums wegen .....
(Sofern nicht Zutreffendes durchzustreichen)

....., den ..... 19....

Unterschrift

Entlastungs-bescheinigung:	Entlastungs-bescheinigung:	Gestempelt „Bescheinigung d. D. Studentenwerks" am	Organisationsstelle Abmeldung erledigt	Reichsorganisation:

Stempel der Hochschule

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Fachschaft: ..... **Semestergruppe:** ..... **Zelle:** .....

Fachabteilung: ..... **Reichs-Nr.:** .....

Der Unterzeichnete meldet sich hiermit mit Ende des ..... Semesters 19.... von der ..... ab.

Grund: Fortsetzung des Studiums an anderer Hochschule. Wehrausbildung. Beendigung des Studiums durch ..... Aufgabe des Studiums wegen .....
(Sofern nicht Zutreffendes durchzustreichen)

....., den ..... 19....

Unterschrift

Entlastungs-bescheinigung:	Entlastungs-bescheinigung:	Gestempelt „Bescheinigung d. D. Studentenwerks" am	Organisationsstelle Abmeldung erledigt	Reichsorganisation:

157

Zu IX. d. Erl. v. 31.12.1940 158

Sehr wichtig! Gut aufbewahren!

Im Auftrage des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bringen wir Ihnen zur Kenntnis, daß Sie die

Reichs-Nr. .....

erhalten haben.

Sollten Sie Ihre Studien an anderer Hochschule fortsetzen oder wieder aufnehmen, so ist **Immatrikulation nur gegen Vorlage dieses Bescheides möglich.**

Heil Hitler!

..... (Stempel der Hochschule)

..... (Unterschrift)

RWMO Ma IX 10.

Postkarte

An

stud. .....

.....

.....

.....

Portopflichtige Dienstsache!
Falls unbestellbar, bitte an den Absender zurück!

RWMO Ma IX 10.

25. April 1941

Sehr geehrter Herr Professor ,

Das beiliegende Schreiben, das heute an alle Meisterschüler der Akademie der Künste versandt worden ist, lasse ich Ihnen zur gefälligen Kenntnisnahme zugehen mit der Bitte, auch Ihrerseits darauf hinwirken zu wollen, daß die Meisterschüler die Vorschriften für die Verdunklung auf das genaueste beachten.

Heil Hitler !
Der Präsident
Im Auftrage

Behrens, Hommel, Meid,
Scheibe, Tessenow, Spiegel,
Waldschmidt, Zaeper, Zeitner

160

Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

Berlin C 2, den 25. April 1941
Unter den Linden 3
Fernsprecher: 16 04 14

Sehr geehrter Herr Professor ,

das beiliegende Schreiben, das soeben an alle Meisterschüler der Akademie der Künste versandt worden ist, lasse ich Ihnen zur gefälligen Kenntnisnahme zugehen mit der Bitte, auch Ihrerseits darauf hinwirken zu wollen, daß die Meisterschüler die Vorschriften für die Verdunklung auf das genaueste beachten .

Heil Hitler !

Der Präsident

Jn Auftrage

Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

Berlin C 2, den 23. April 1941
Unter den Linden 3
Fernsprecher: 16 04 14

J.Nr. 341

Wir haben Kenntnis davon erhalten, daß Anfang April d. Js. in einem Meisterschüleratelier zu später Stunde entgegen den Verdunklungsvorschriften bei nicht verdunkeltem Fenster gearbeitet worden ist. Die Akademie der Künste macht es den Meisterschülern der Akademie zur Pflicht, daß sie alle von der Direktion der Hochschule für bildende Künste im Interesse des Luftschutzes getroffenen Maßnahmen auf das genaueste beachten und einhalten. Jn Übertretungsfällen würde künftig eine Anzeige der Schuldigen zur Bestrafung bei dem zuständigen Polizeirevier erfolgen .

Der Präsident
Jn Vertretung

Preußische Akademie der Künste

J.Nr. 341

Berlin C 2, den 22. April 1941
Unter den Linden 3

~~Aus Anlaß eines tatsächlichen Falles hat die Direktion der Staatlichen Hochschule für bildende Künste darüber Beschwerde geführt~~, daß in einem Meisterschulatelier zu später Stunde bei nicht verdunkeltem Fenster gearbeitet worden ist. Die Akademie der Künste macht es den Meisterschülern der Akademie zur Pflicht, daß sie alle von der Direktion der Hochschule für bildende Künste im Jnteresse des Luftschutzes getroffenen Maßnahmen auf das genaueste beachten und einhalten. Jn Übertretungsfällen würde eine Anzeige der Schuldigen bei dem zuständigen Polizeirevier zur Bestrafung erfolgen .

Der Präsident
Jn Vertretung

Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

Berlin C 2, den 23.APR.41
Unter den Linden 3
Fernsprecher: 16 04 14

J.Nr. 341

Wir haben Kenntnis davon erhalten, daß Anfang April d. Js. in einem Meisterschüleratelier zu später Stunde entgegen den Verdunklungsvorschriften bei nicht verdunkeltem Fenster gearbeitet worden ist. Die Akademie der Künste macht es den Meisterschülern der Akademie zur Pflicht, daß sie alle von der Direktion der Hochschule für bildende Künste im Interesse des Luftschutzes getroffenen Maßnahmen auf das genaueste beachten und einhalten. In Übertretungsfällen würde künftig eine Anzeige der Schuldigen zur Bestrafung bei dem zuständigen Polizeirevier erfolgen.

Der Präsident
In Vertretung

H. Jacoby Reinhardt

Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die Behörde und nicht persönlich zu adressieren

Berlin C 2, den
Unter den Linden 3
Fernsprecher: 16 04 14

J.Nr. 341

Wir haben Kenntnis davon erhalten, daß Anfang April d. Js. in einem Meisterschüleratelier zu später Stunde entgegen den Verdunklungsvorschriften bei nicht verdunkeltem Fenster gearbeitet worden ist. Die Akademie der Künste macht es den Meisterschülern der Akademie zur Pflicht, daß sie alle von der Direktion der Hochschule für bildende Künste im Interesse des Luftschutzes getroffenen Maßnahmen auf das genaueste beachten und einhalten. In Übertretungsfällen würde künftig eine Anzeige der Schuldigen zur Bestrafung bei dem zuständigen Polizeirevier erfolgen .

Der Präsident
In Vertretung

164

Staatliche Hochschule für bildende Künste

Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 33. Fernruf 31 00 11

16. April 1941

An die
Preuß. Akademie der Künste
Berlin C 2
Unter den Linden 3

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0341 21. APR. 1941
Anl.

Wie mir mitgeteilt wird, hat der Meisterschüler Karl Schulz in der Nacht vom 11. zum 12.April noch um 22.35 Uhr in Raum 96 k der Hochschule bei nicht verdunkeltem Fenster gearbeitet. Aus diesem Anlaß bitte ich, die Meisterschüler noch einmal zu verpflichten, alle von mir im Interesse des Luftschutzes getroffenen Maßnahmen auf das Peinlichste zu beachten, damit ich nicht in die Notwendigkeit versetzt werde, bei erneuten Verstößen die Schuldigen dem zuständigen Polizei-Revier zur Bestrafung anzuzeigen.

Der kommissarische Direktor

mit m. Brief.
23.4.41 P.

22. April 1941

Sehr geehrter Herr Professor ,

den Bericht unserer Akademie habe ich nach unserer neulichen Unterredung mit Beschleunigung an das Ministerium abgehen lassen. Leider ist der Sachbearbeiter Herr Ministerialrat Dr. Hermann, wie ich soeben höre, bis zum 29. d. Mts. beurlaubt. - Um die Angelegenheit mit möglichstem Nachdruck weiter zu betreiben halte ich es für gut, wenn wir recht bald einen Kostenanschlag für die kleine bauliche Änderung in den Atelierräumen (Durchbruch von einer oder zwei Türen) vorlegen und auch Ihre Wünsche für die Ergänzung des Inventars in möglichst detaillierter Form feststellen könnten . Einstweilen habe ich diese beiden Punkte in unserm Bericht kurz erwähnt. Natürlich wird zunächst eine nochmalige örtliche Besichtigung nötig sein. Zu einer solchen bin ich jederzeit nach vorheriger brieflicher oder fernmündlicher Vereinbarung bereit. Soweit Ihre Sache an mir liegt, werde ich sie mit aller Entschiedenheit weiter betreiben, dessen dürfen Sie gewiß sein.

Die neulich erwähnte Übersicht für die Meister unserer Akademie füge ich schon jetzt hier bei.

Mit besten Empfehlungen und

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

Herrn
Professor Hans P r e e s e
D r e s d e n - A 16
Marschnerstr. 35

V. Lesen
neu 22.4.41 P.

22. April 1941

An

den Herrn Reichsminister für
Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Berlin W 8

J.Nr. 347

Betr.: Verwaltung des zweiten Meisterateliers
für Architektur bei der Akademie der Künste

Dem fernmündlichen Auftrage entsprechend hat der Unterzeichnete mit Professor Freese über die Frage der Übernahme der Verwaltung des zweiten akademischen Meisterateliers für Architektur verhandelt. Professor Freese würde bereit sein diese Verwaltung gegen eine jährliche Vergütung von 2000 RM neben seiner Tätigkeit als Professor an der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg zu übernehmen. Da dieser Betrag der gesetzlichen Kürzung unterliegt, möchten wir in Vorschlag bringen eine jährliche Entschädigung von 2400 RM in Erwägung zu nehmen. Dieser Betrag ist nicht nur als angemessen, sondern als sehr mäßig zu bezeichnen.

Da

Da die Atelierräume für den verstorbenen Professor Peter Behrens vor einigen Jahren erst hergerichtet worden sind, ist die Aufwendung besonderer Mittel für ihre Instandsetzung nicht erforderlich. Professor Freese hat jedoch den Wunsch, daß zur besseren Verbindung der einzelnen Räume eine oder zwei Türen durchgebrochen werden. Einen Kostenanschlag hierfür werden wir noch aufstellen lassen. Er hat ferner den Wunsch ausgesprochen, daß für die Meisterschüler das Inventar an Zeichengeräten (Reißbretter und Schienen, Rahmen, Stellagen etc.) ergänzt wird. Dieser Wunsch ist durchaus berechtigt und wir werden auch hierfür einen Anschlag zusammen mit Professor Freese aufstellen, sobald dessen Berufung an unsere Akademie endgültig ins Auge gefaßt ist.

Der Präsident

Im Auftrage

767

Wegen Türdurchbruchs im ehemaligen Meisteratelier Professor Behrens direkten Antrag an Neubauleitung der T. H. stellen.

Berlin, den 10. April 1941 Ew.

An den 9.4.41 P.

9. April 1941

Sehr geehrter Herr Professor !

Zu Ihrer Berufung an die Berliner Technische Hochschule spreche ich Ihnen meine besten Glückwünsche aus. Das Ministerium hat mich über den Gang der Angelegenheit unterrichtet, ich habe aber bisher gezögert mit Ihnen in Verbindung zu treten, weil mir nicht genau bekannt war, wieweit das Ministerium Sie in die Entscheidungen des Herrn Ministers selbst eingeweiht hatte. Soeben hat mich aber Herr Ministerialrat Dr. Hermann in einem Ferngespräch beauftragt jetzt mit Ihnen in Verbindung zu treten. Es wird Ihnen ja wohl schon bekannt sein, daß Herr Reichsminister Rust die Entscheidung der Frage, ob Sie neben Ihrer Stellung an der Technischen Hochschule auch das Meisteratelier bei unserer Akademie erhalten, zunächst vertagt hat. Wie ich von Herrn Ministerialrat Dr. Hermann erfahre, sind die Widerstände, die gegen die Doppelstellung bisher vorhanden waren, jetzt beseitigt. Ich habe mich über diese Mitteilung natürlich außerordentlich gefreut. Zunächst habe ich den Auftrag, mit Ihnen wegen der praktischen Fragen nochmals zu verhandeln und ich bitte Sie deshalb mir freundlichst mitzuteilen, wann dies möglich sein wird.

Herrn
Professor Hans F r e e s e
Technische Hochschule
D r e s d e n - A.
Bismarckplatz 18

Kommen

Kommen Sie vielleicht bald nach Ostern einmal nach Berlin ? Ich würde auch gern bereit sein zu einer Besprechung mit Ihnen nach Dresden herüber zu fahren, leider ist mir dies aber in der nächsten Zeit nicht möglich, weil wir gegenwärtig unsere Frühjahrsausstellung vorbereiten, die schon Ende April eröffnet werden soll. Es wäre mir aber natürlich sehr erwünscht, wenn unsere Besprechung bald stattfinden könnte.

Ihrer freundlichen Rückäußerung sehe ich mit Dank im voraus entgegen und wünsche Ihnen ein recht schönes Osterfest.

Mit besten Grüßen und mit

Heil Hitler !

Ihr ergebener

Arn.

A k t e n v e r m e r k

Ministerialrat Dr. Hermann teilte mir heute fernmündlich mit, daß die Angelegenheit der Berufung des Professors F r e e se, Dresden nach Berlin von dem Herrn Minister vorläufig dahin entschieden worden sei, daß Professor Freese z u n ä c h s t als Professor der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg berufen wird. Die Entscheidung darüber, ob er späterhin auch als Meister für Architektur unserer Akademie wirken soll, wird alsdann noch erfolgen .

Bei dem Vortrag, bei dem diese Entscheidung erfolgte, war der Referent für die Akademie Herr Min.Rat Dr.Hermann nicht zugegen.

Berlin, den 17. Februar 1941

Zur Kenntnisnahme ergebenst vorzulegen:

1. Herrn Stellvertr. Präsidenten Professor Dr. Schumann
2. Herrn Professor Dr. Arthur Kampf

M3

9. Dezember 1940

Sehr verehrter Herr Professor F r e e s e !

Herr Ministerialrat Dr. Hermann hat mich fernmündlich über den Stand Jhrer Angelegenheit unterrichtet. Nun müssen wir den entscheidenden Vortrag bei dem Herrn Minister abwarten . Jnzwischen sende ich Jhnen meinem Versprechen gemäß beiliegend einen Plan der Meisterateliersräume mit genauen Maßangaben .

Mit besten Empfehlung und mit

Heil Hitler !

Jhr ergebener

Herrn
Professor F r e e s e
Technische Hochschule
D r e s d e n - A.
Bismarckplatz 18

EUGEN HIMMEL

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2
SCHLOTERSTRASSE 49 · TEL. 91 14 19

6.Dezember 1940

Herrn Professor Dr.Amersdorffer
Preußische Akademie der Künste
Berlin C 2, Unter den Linden 3

Betr. Meisteratelier Prof.Behrens

Sehr verehrter Herr Professor!

Von den Räumen habe ich nun doch eine neue Grundrißskizze im Maßstab 1:50 anfertigen lassen, da diese ein besseres Bild über die Raumverhältnisse vermittelt. Ich lege Ihnen eine Lichtpause hiervon zu Ihrer gefälligen Bedienung bei.

Mit besten Empfehlungen und

Heil Hitler!

Ihr ergebener

Anlage:
1 Rotpause

4. Dezember 1940

Sehr geehrter Herr H i m m e l ,

anbei übersende ich Jhnen eine Pause der Meisterateliers-räume nach unseren Jnventarienzeichnungen, die leider maßstäblich sehr klein sind. Jch bitte Sie, wie gestern verabredet, freundlich die Maße nachprüfen zu lassen und eventuell abweichende Zahlen auf der Skizze zu vermerken. Jn den beiden nach Norden liegenden Räumen ist ersichtlich eine Änderung der Trennungswände vorgenommen worden. Die Wand, an der sich früher eine Treppe befand, ist offenbar nach Westen verschoben worden. Jch bitte Sie, den jetzigen Zustand gefälligst in die Skizze eintragen und die sich ergebenden Maße (besonders Tiefe des großen Raumes) auf dem Plan vermerken zu lassen. Jm voraus für Jhre freundliche Bemühung verbindlichen Dank.

Mit besten Empfehlungen und

Heil Hitler !

Jhr ergebener

Herrn
Architekten H i m m e l
Meisteratelier Professor Behrens
Bln-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

abgeschrieben
den 3.12.40 P.

--- 3. Dezember 1940

Sehr geehrter Herr Ministerialrat ,

wunschgemäß übersende ich Ihnen anbei Abschrift des Schreibens von Professor Freese-Dresden.

Mit ergebensten Empfehlungen und

Heil Hitler !

Herrn
Ministerialrat Dr. Hermann
B e r l i n W 8
Unter den Linden 69

Herrn Prof. Hans Freese
ordl. Professor der Tech.Hochschule
Dresden -A. 24
Bismarckplatz 18

C 2, Unter den Linden 3
-- 27.Nov. 1940

Sehr verehrter Herr Professor ,

lange habe ich nichts mehr von Ihnen gehört. Ich hoffte immer Sie wieder in Berlin begrüßen zu können und wir wollten dann ja einmal zusammen die Räume des Meisterateliers ansehen. Soweit Ihre Angelegenheit unsere Akademie betrifft, ist sie ja völlig klar ; sollten Sie vielleicht bezüglich der Technischen Hochschule noch nicht ganz geklärt sein ? Auch im Ministerium konnte ich nichts näheres erfahren und kann deshalb nicht beurteilen, warum immer noch nicht entscheidendes erfolgt und verfügt ist. Vielleicht haben Sie die Freundlichkeit, mich mit ein paar Zeilen aufzuklären und lassen mich gelegentlich wissen, wann Sie wieder nach Berlin kommen.
Im voraus verbindlichen Dank.

Mit besten Empfehlung und mit

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

6. Juni 1940

An den
Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

B e r l i n W 8

J. Nr. 625

Betr.: Wiederbesetzung der Stelle des Vorstehers eines Meisterateliers für Baukunst bei der Akademie der Künste

- - - - - -

Für die Wiederbesetzung der durch das Ableben von Professor Dr. h.c. Peter Behrens freigewordenen Stelle des Vorstehers eines Meisterateliers für Baukunst bei unserer Akademie bringen wir den Architekten Hans F r e e s e , zur Zeit ordentlicher Professor an der Technischen Hochschule in Dresden in Vorschlag. Angesichts der grossen Schwierigkeit, eine der Nachfolge von Peter Behrens und der Bedeutung der Stelle würdige künstlerische Persönlichkeit zu finden, hat sich die Akademie vertraulich mit dem Generalbauinspektor der Reichshauptstadt Professor Speer, der über das heutige baukünstlerische Schaffen wohl am besten unterrichtet ist, in Verbindung gesetzt. Er hat uns den in Vorschlag gebrachten Architekten Professor Hans

Herrn Prof. Hans Freese
ordl. Professor der Tech. Hochschule
Dresden -A. 24
Bismarckplatz 18

Freese genannt mit dem Hinzufügen, dass er ihn für die bezeichnete Stelle für besonders geeignet halten und es ausserordentlich begrüssen würde, wenn Professor Freese, der mit verschiedenen Aufträgen im Rahmen der Neuplanung Berlins betraut ist, nach Berlin berufen würde. Seine Schüler würden - wie Professor Speer weiter betont - damit in eine lebendige Verbindung mit dem baulichen Geschehen in der Reichshauptstadt kommen.

Die Akademie kann der Anregung des Generalbauinspektors nur beitreten. Aus dem unserem Vorschlag beigefügten Verzeichnis der bisher von Professor Freese ausgeführten Bauwerke und aus seiner bisherigen dienstlichen Laufbahn ist ersichtlich, dass er sowohl über eine ausgedehnte Baupraxis wie über eine gute Lehrpraxis verfügt.

Die Angaben zu Spalte 9 - 14 des Vorschlagformulars zu machen, sind wir augenblicklich noch nicht in der Lage und haben von der Ausfüllung dieser Spalten absehen zu können geglaubt, weil sich Freese schon jetzt in einer amtlichen Stellung befindet. Sollten diese Angaben trotzdem erforderlich sein, so würden wir sie durch Rückfrage bei der Technischen Hochschule in Dresden ermitteln. Im Interesse der Vertraulichkeit haben wir einstweilen hiervon abgesehen.

Im Falle der Genehmigung der Berufung des genannten Baukünstlers zum Meister bei unserer Akademie würden wir noch die Verleihung des Titels " Professor " an ihn beantragen.

3

Der Vorschlag liegt in dreifacher Ausfertigung bei.

Der Präsident
In Vertretung

177

Preussische Akademie der Künste
(Vorschlagsberechtigte Stelle)

Knapp

Vorschlag zur Ernennung

des

Architekten
Professors Hans F r e e s e
(Amtsbezeichnung, Name)

zum ~~Architektur~~ Vorsteher eines Meisterateliers für bei der Preussischen Akademie der (Amtsbezeichnung) Künste - Berlin

in der Reichsbesoldungsgruppe A 16 oder der ihr entsprechenden Landesbesoldungsgruppe –

Anlage: 1 mitgezeichnete-Urkunde

An den

Berlin, den 5. Juni 1940

Herrn Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

Berlin W 8
Voßstraße 1

(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorbehalten)

Vordrucke können von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 90–94, unter Nr. D 33 bezogen werden.

D 33 (12 37) Reichsdruckerei, Berlin

Din 476 A4

1 a) Familienname b) Vor- (Ruf-) Name c) Geburtstag d) Geburtsort	2 Beamtenstellung a) jetzt b) künftig	3 a) Dienstlicher Wohnsitz b) Wohnungen seit 1. Januar 1932	4 a) Glaubensrichtung b) Familienstand c) Kinder
F r e e s e Hans 2.7.1889 Oldenburg/O.	a) o.Professor für Hochbau und Entwerfen an der Technischen Hochschule Dresden b) Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für ~~Architektur~~ Landbau	a) Dresden b) 1926 - 1929 Karlsruhe Technische Hochschule seit 1929 Dresden	a) ev. b) verheiratet c) 2 Kinder

5 Bildungsgang oder Nachweis der sonstigen Eignung	6 Tag des Eintritts in den Reichs- oder Landesdienst	7 Bisherige dienstliche Laufbahn (insbesondere Zeitpunkt und Art der ersten planmäßigen Anstellung sowie der letzten Beförderung)	8 a) Bietet der Vorgeschlagene nach seinem Verhalten die Gewähr, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt? b) Wodurch ist seine und seiner Ehefrau deutschblütige Abstammung nachgewiesen?
Freese studierte an den Technischen Hochschulen München, Dresden und Berlin-Charlottenburg und bestand in München die Diplom-Prüfung sowie die Regierungsbaumeisterprüfung. ~~Er war nacheinander~~ beim Landbauamt Stuttgart, beim Landbauamt München und beim Stadterweiterungsamt Stuttgart tätig. Vom 1.7.1919 bis 30.11.1921 war er Stadtbaumeister bei der Stadtverwaltung Neukölln und vom 1. 12.1921 bis Ende September 1926 Stadtbaurat und Vorstand des Hochbauamtes der Stadt Düsseldorf. Am 1. Oktober 1926 wurde ~~Professor~~ Freese als ordentlicher Professor für Städtebau und Siedlungswesen an die Technische Hochschule Karlsruhe berufen. Seit 1.10.1929 hat er den ordentlichen Lehrstuhl für Hochbau und Entwerfen (als Nachfolger Geh.Rats Prof. Dr. Dülfer) an der Technischen Hochschule in Dresden inne. 1		Freese war zuletzt beim [– ins. auf S. –]	Freese ist bisher schon als Staatsbeamter tätig; die zu a und b erforderlichen Nachweise werden somit schon erbracht sein.

6. VI. 40

9	10	11	12	13	14	15
Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen: Ist die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen eingeholt?	Militärverhältnis a) früher (Frontkämpfer? Kriegsbeschädigter?) b) jetzt	a) Mitglied der NSDAP? b) Seit wann? c) Mitglieds-Nr. d) Ämter in der Partei? e) Dienstgrad und Führerstelle in SA, SS, NSKK, NSFK, HJ usw. (Angabe des Sturms usw.)	Welchen politischen Parteien und Verbänden hat der Beamte früher angehört und wie lange? (Ämter?)	Hat der Beamte a) Logen b) vor dem 30. Januar 1933 staatsfeindlichen Beamtenorganisationen angehört?	Strafen a) der ordentlichen Gerichte b) der Parteigerichte	Bemerkungen

V e r z e i c h n i s

der von Professor Hans F r e e s e u. a. ausgeführten Bauten

Etwa 1000 Wohnungen in 3, 2 und 1geschossiger Bauweise in Düsseldorf
Medizinische Klinik Düsseldorf
Hochbauten des Stadions Düsseldorf
Schnellenburg-Restaurant am Rhein Düsseldorf
Organisation und Projektierung der Bauten für die Abteilung " Siedlung und Wohnung " auf der " Gesolei " in Düsseldorf
Umgestaltung des Schlachthofes und Bau einer Fleischverkaufshalle in Düsseldorf
Verschiedene kleinere Ausführungen wie Friedhofsbauten usw. in Düsseldorf
Medizinisches Forschungsinstitut der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Heidelberg
Haus der Gesundheit in Karlsruhe
Erweiterungsbau für das Lederforschungsinstitut der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Dresden
Erweiterungsbau für ein Kindererholungsheim Königsfeld
Kindererholungsheim Saig/ Schwarzwald
Einfamilienhäuser in Dresden, Freiburg, Waiblingen

Erfolgreiche Wettbewerbe:
I. Preis Rathaus Düsseldorf
I. Preis Rathaus Bochum (in Gemeinschaft mit Baudirektor Meyer, Düsseldorf)
I. Preis Krankenhaus des Caritasverbandes in Köln (in Gemeinschaft mit Architekt E. Brand, Trier)
II. Preis Bibliothek und Saalbau des Deutschen Museums in München (I. Preis wurde nicht erteilt)
II. Preis Universität Heidelberg

Seit 1935 wurde Professor Freese vom Generalinspektor für das Strassenwesen zur künstlerischen Beratung von Brückenbauten

der Reichsautobahn im Bereich der O.B.R. Dresden zugezogen:
Etwa 10 grosse Stahl-, Beton- und Steinbrücken.

Ausserdem Entwurf von Hochbauten der Reichsautobahn:
2 Tankstellen und 2 Strassenmeistereien (noch in Bearbeitung)

Seit 1938 ist Professor Freese für den Generalbauinspektor der Reichshauptstadt tätig und bearbeitet zur Zeit folgende Bauten und Planungen:

1. Haus der Chemie Berlin
2. Verwaltungsgebäude an der N-S-Achse Berlin
3. 3 Staatsateliers (Atelier Prof.Breker im Bau)
4. Nordseite des Knies Berlin-Charlottenburg
5. Städtebauliche Planung einschliessl. eines Festspielhauses anlässlich der Verlegung des Bahnhofes in Heidelberg.

Ausserdem wurde Professor Freese zum engeren Wettbewerb herangezogen für:

1. Hochschulstadt Berlin
2. Verwaltungsforum Frankfurt/Oder
3. Oberkommando Marine

Professor Freese ist Mitglied der Freien Deutschen Akademie für Städtebau und Beirat für das Bau- und Siedlungswesen der Stadt Dresden.

Technische Hochschule
Dresden

Nr.544/I.40
zu J.Nr. 582

Dresden A 24, den 3.Juni 1940.
Bismarckplatz 18, Fernruf 44075

Akademie d.Künste-Berlin
Nr.0623 vom 5.JUN.
Anl.

An den
Herrn Präsidenten der
Preuß.Akademie der Künste
B e r l i n C 2
Unter den Linden 3

Auf die Anfrage vom 24.d.M. wird zur Person des Professors Hans F r e e s e folgendes mitgeteilt:

Prof.F.wurde geboren am 2.7.1889 in Oldenburg i.O., (als Sohn des Geheimen Oberbaurats Freese in Oldenburg), ev.luth., verheiratet, 2 Kinder.

F. studierte an den Technischen Hochschulen München, Dresden und Berlin (Charlottenburg) und bestand in München die Diplom-Prüfung sowie die Regierungs-Baumeisterprüfung. Er war nacheinander beim Landbauamt Stuttgart, beim Landbauamt München und beim Stadterweiterungsamt Stuttgart tätig. Vom 1.7.1919 bis 30.11.1921 war er Stadtbaumeister bei der Stadtverwaltung Neukölln und vom 1.12.1921 bis Ende September 1926 Stadtbaurat und Vorstand des Hochbauamtes der Stadt Düsseldorf. Am 1.Oktober 1926 wurde Prof.F. als ordentlicher Professor für Städtebau und Siedlungswesen an die Technische Hochschule Karlsruhe berufen. Seit 1.10.1929 hat er den ordentlichen Lehrstuhl für Hochbau und Entwerfen (als Nachfolger Geh.Rats Prof.Dr.Dülfer) an der hiesigen Hochschule inne.

U. a. ausgeführte Bauten:

Etwa 1000 Wohnungen in 3,2 u.1geschossiger Bauweise in Düsseldorf
Medizinische Klinik Düsseldorf,
Hochbauten des Stadions Düsseldorf,
Schnellenburg-Restaurant am Rhein Düsseldorf,
Organisation und Projektierung der Bauten für die Abteilung "Siedlung und Wohnung" auf der "Gesolei" in Düsseldorf,
Umgestaltung des Schlachthofes und Bau einer Fleischverkaufshalle in Düsseldorf
Verschiedene kleinere Ausführungen wie Friedhofsbauten usw. in Düsseldorf

Medizinisches Forschungsinstitut der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Heidelberg

Haus der Gesundheit in Karlsruhe

Erweiterungsbau für das Lederforschungsinstitut der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft in Dresden

Erweiterungsbau für ein Kindererholungsheim Königsfeld

Kindererholungsheim Saig/Schwarzwald

Einfamilienhäuser in Dresden, Freiburg, Waiblingen.

Erfolgreiche Wettbewerbe:

I.Preis Rathaus Düsseldorf

I.Preis Rathaus Bochum (in Gemeinschaft mit Baudirektor Meyer, Düsseldorf)

I.Preis Krankenhaus des Caritasverbandes in Köln (in Gemeinschaft mit Architekt E.Brand, Trier)

II.Preis Bibliothek und Saalbau des Deutschen Museums in München (I.Preis wurde nicht erteilt)

II.Preis Universität Heidelberg.

Seit 1935 wurde Professor Freese vom Generalinspektor für das Straßenwesen zur künstlerischen Beratung von Brückenbauten der Reichsautobahn im Bereich der O.B.R.Dresden zugezogen:

Etwa 10 große Stahl-, Beton- und Steinbrücken.

Außerdem Entwurf von Hochbauten der Reichsautobahn:

2 Tankstellen und 2 Straßenmeistereien (noch in Bearbeitung).

Seit 1938 ist Professor Freese für den Generalbauinspektor der Reichshauptstadt tätig und bearbeitet zur Zeit folgende Bauten und Planungen:

1.Haus der Chemie Berlin

2.Verwaltungsgebäude an der N-S-Achse Berlin

3.3 Staatsateliers (Atelier Prof.Brecker im Bau)

4.Nordseite des Knies Berlin-Charlottenburg

5.Städtebauliche Planung einschl.eines Festspielhauses anläßlich der Verlegung des Bahnhofes in Heidelberg.

Außerdem wurde Professor Freese zum engeren Wettbewerb herangezogen für:

1.Hochschulstadt Berlin

2.Verwaltungsforum Frankfurt a./O.

3.Oberkommando Marine.

Professor F r e e s e ist Mitglied der Freien Deutschen Akademie für Städtebau und Beirat für das Bau- und Siedlungswesen der Stadt Dresden.

H e i l H i t l e r !

Der Rektor der Technischen Hochschule

Jost

24. Mai 1940

J.Nr. 582

Streng vertraulich!

Als Material für eine dienstliche Berichterstattung an höherer Stelle wäre es uns dringend erwünscht, einige Angaben über die Personalien des Professors an der dortigen Hochschule Architekt Hans F r e e s e zu erhalten, insbesondere Datum und Ort seiner Geburt, fachlichen Bildungsgang, dienstliche Laufbahn, sein gegenwärtiges spezielles Lehrgebiet an der dortigen Hochschule und wenn möglich auch einige kurze Angaben über die hauptsächlich bisher von ihm ausgeführten Bauten.

Für baldgefällige Mitteilung, die wir natürlich streng dienstlich und vertraulich behandeln, wären wir zu besonderem Danke verpflichtet.

Heil Hitler!

Der Präsident

Im Auftrage

An den

Herrn Rektor der Technischen Hochschule

D r e s d e n A

Bismarckplatz 28

Wieder vorzulegen am 1. 6.

Der Generalbauinspektor
für die Reichshauptstadt

- Sp/VII/Do -

Akademie d. Künste - Archiv
№ 0582 * 24. MAI 19[illegible]
An

Berlin W 8, den Pariser Platz 4
Ruf: 11 76 61

17. Mai 194o.

Herrn
Professor Arthur K a m p f
i.d.Preussischen Akademie
der Künste
B e r l i n C 2
Unter den Linden 3.

Sehr verehrter Herr Professor,

mit Schreiben vom 23.4.4o haben Sie mich gebeten, Ihnen einen Vorschlag zu machen für die Wiederbesetzung der durch den Tod von Peter Behrens freigewordenen Stelle des Vorstehers eines Meisterateliers für Baukunst bei der Preussischen Akademie.

Als ganz besonders geeignet erscheint mir der Architekt Hans F r e e s e , Professor an der Technischen Hoch - schule Dresden. Ich würde es ausserordentlich begrüssen, wenn Professor Freese, der von mir mit verschiedenen Aufträgen im Rahmen der Neuplanung Berlins betraut ist, auf diese Weise nach Berlin käme. Seine Schüler würden in Berlin damit eine lebendige Verbindung mit dem bau - lichen Geschehen in der Reichshauptstadt bekommen.

Heil H i t l e r !

Preußische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 23. April 1940
Unter den Linden 3

Sehr verehrter Herr Generalbauinspektor !

Unsere Akademie ~~wird~~ hat demnächst dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Vorschläge für die Wiederbesetzung der durch den Tod von Professor Dr. Peter Behrens freigewordenen Stelle des Vorstehers eines Meisterateliers für Baukunst bei unserer Akademie zu machen. Es ist natürlich nicht leicht Architekten namhaft zu machen, die ihrem künstlerischen Rang und ihren Leistungen nach ohne weiteres als würdig der Nachfolge eines Peter Behrens anzusehen sind. Da Sie einen Überblick über das heutige baukünstlerische Schaffen haben wie wohl kaum ein anderer, erlaube ich mir an Sie die vertrauliche und persönliche Bitte zu richten, mich als den Vorsitzenden der Abteilung für die bildenden Künste in dieser schwierigen Frage beraten und mir freundlichst einige Baukünstler nennen zu wollen, die nach Jhrer Meinung für die Nachfolge von Professor Behrens in Betracht kommen könnten. Jch würde Jhnen hierfür zu ganz besonderem Danke verpflichtet sein.

Mit deutschem Gruß

Heil Hitler !

Jhr sehr ergebener

Kaupp

Herrn
Generalbauinspektor
Prof. Albert Speer
Berlin W 8
Pariser Platz 4

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

V a 744, WJ

Akademie d. Künste Berlin
15. APR 1941
No 0305
Archiv-Fach-

Berlin W 8, den 1. April 1941

Sofort !

Betr.: Studentenschaftsbeitrag und Wohlfahrtsgebühren für das Sommersemester 1941 an den Kunsthochschulen.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Sommersemester 1941 wieder auf 6,20 RM festgesetzt.

Davon entfallen durchschnittlich auf:

a)	örtliche Studentenschaften und Reichsstudentenführung	5,60 RM je Kopf,
b)	Gefallenengedenkstiftung	0,20 " " " ,
c)	Reichsstudentenführung für die Betreuung des Langemarck-Friedhofs	0,40 " " "
		6,20 RM

Eine Aufteilung des Betrages von 6,20 RM erfolgt nicht. Er ist in voller Höhe an die Vermögensverwaltung der deutschen Studentenschaft in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr.34 (Postscheckkonto Berlin 21 602 oder Bankkonto: Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft, Depositenkasse S 2, Berlin-Charlottenburg 9, Adolf-Hitler-Platz 2), abzuführen.

Die Vermögensverwaltung der deutschen Studentenschaft wird ihrerseits für die Bestreitung der Bedürfnisse der örtlichen Studentenführungen Sorge tragen. Ich ersuche, die Beträge bis zum 15. Juni 1941 abzurechnen.

Für das Reichsstudentenwerk und seine örtlichen Dienststellen sind folgende Beiträge zu erheben:

Für das Reichsstudentenwerk:

Allg. Beitrag	0,50 RM
Darlehnskasse	1,-- RM.

Für die örtl.Studentenwerke:

SKV (einschl.Ferienkrankenversorgung)	8,-- RM
Gesundheitsförderung	1,-- RM
Pflichtuntersuchung	0,50 RM
Unfallversicherung	1,-- RM.

Darüber hinaus sind die sonstigen Beiträge (z.B.Sportbeitrag usw.) im bisherigen Rahmen weiter zu erheben und abzuführen.

Jm Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt

Angestellte

An

a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien in Wien, in Graz und in Salzburg.

Herrn Präs. d. Pr. Akad. d. Künste,
Zugl. f. d. Meisterateliers f. d. bild. Künste und die Meisterschülen f. musikalische Komposition, Berlin

Zdkt.
Berlin, den 9.4.1941
der Präsident
In Vertretung

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 744, WJ

Berlin W 8, den 1.April 1941
-Postfach-

Sofort !

Betr.: Studentenschaftsbeitrag und Wohlfahrtsgebühren für das Sommersemester 1941 an den Kunsthochschulen.

Der Studentenschaftsbeitrag wird für das Sommersemester 1941 wieder auf 6,20 RM festgesetzt.

Davon entfallen durchschnittlich auf:

a)	örtliche Studentenschaften und Reichsstudentenführung	5,60 RM je Kopf,
b)	Gefallenengedenkstiftung	0,20 " " " ,
c)	Reichsstudentenführung für die Betreuung des Langemarck-Friedhofs	0,40 " " "
		6,20 RM

Eine Aufteilung des Betrages von 6,20 RM erfolgt nicht. Er ist in voller Höhe an die Vermögensverwaltung der deutschen Studentenschaft in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr.34 (Postscheckkonto Berlin 21 602 oder Bankkonto: Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft, Depositenkasse S 2, Berlin-Charlottenburg 9, Adolf-Hitler-Platz 2), abzuführen.

Die Vermögensverwaltung der deutschen Studentenschaft wird ihrerseits für die Bestreitung der Bedürfnisse der örtlichen Studentenführungen Sorge tragen. Jch ersuche, die Beträge bis zum 15. Juni 1941 abzurechnen.

Für das Reichsstudentenwerk und seine örtlichen Dienststellen sind folgende Beiträge zu erheben:

Für das Reichsstudentenwerk:

Allg. Beitrag	0,50 RM
Darlehnskasse	1,-- RM.

Für die örtl.Studentenwerke:

SKV (einschl.Ferienkrankenversorgung)	8,-- RM
Gesundheitsförderung	1,-- RM
Pflichtuntersuchung	0,50 RM
Unfallversicherung	1,-- RM.

Darüber hinaus sind die sonstigen Beiträge (z.B.Sportbeitrag usw.) im bisherigen Rahmen weiter zu erheben und abzuführen.

Jm Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt

Albrecht
Angestellte

An

a) die Herren Direktoren der Preußischen Kunsthochschulen,

b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,

c) die Herren Reichsstatthalter in Wien in Wien, in Graz und in Salzburg.

Ak. Abt. 1.V.41 P.

Preußische Akademie der Künste

Berlin C 2, den 1. April 1941
Unter den Linden 3

Auf die Anfrage vom 30. v. Mts. erwidern wir Ihnen zunächst, daß Voraussetzung für die Aufnahme in die Meisterschule für musikalische Komposition das Vorhandensein einer eingehenden musikalischen Vorbildung (auch auf dem Gebiet der Komposition) ist. Falls dies bei Ihnen zutrifft, würden wir Ihnen gern weitere Auskunft erteilen .

Heil Hitler !
Der Präsident
In Auftrage

Herrn

Anton Enderd

Komotau I/Sudetenland
Hannoverweg 3032

189

Arnstadt, d. 30. III. 41

Ich bitte höflichst um Auskunft -1. VIII. 41
über Anstellungsbedingungen, Stundungsdauer,
Stundungsgebühr u. s. w.

In vorzüglicher Hochachtung verbleibe
Heil Hitler!
Arthur Friedrich

WILHELM MEYER
WAFFEN · MUNITION · JAGDARTIKEL
NORIS

26. März 1941

Auf das Schreiben vom 22. d. Mts. erwidern wir Jhnen, daß die akademischen Meisterateliers bei unserer Akademie nur für solche Künstler in Betracht kommen, die schon eine weitgehende künstlerische Vorbildung genossen haben . Jn der Regel haben die Meisterschüler ~~bereits~~ das Studium auf einer Hochschule schon absolviert. Über die Aufnahme entscheiden die Meister nach Prüfung der Leistungen der Bewerber persönlich. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner, daß bei dem betreffenden Meister ein Atelier frei ist. Sollten die genannten Voraussetzungen auf Jhren Sohn nicht zutreffen, so kommt für ihn zunächst nur das Studium an einer Hochschule in Betracht. Falls er den Wunsch hat in Berlin zu studieren, können wir Jhnen nur anheimstellen sich an die Direktion der Hochschule für bildende Künste, Berlin-Charlottenburg 2, Harden ergstr. 33 oder an die Hochschule für Kunsterziehung, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 1 - 5 zu wenden. Von diesen Anstalten können Sie auch die Lehrpläne erhalten. Prospekte für die Meisterateliers gibt es nicht.

Heil Hitler !

Der Präsident

Jm Auftrage

Herrn
Paul K a u f m a n n
N ü r n b e r g - O
Bülowstr. 61



WILHELM MEYER

WAFFEN ▲ MUNITION ▲ JAGDARTIKEL

NORIS

An die
Akadem.Meisterateliers
für bildende Künste
Berlin

Bankverbindungen:
Deutsche Bank, Filiale Nürnberg
Städt. Sparkasse Nürnberg, Konto Nr. 2580
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank Nürnberg
Postscheckkonto: Amt Nürnberg Nr. 17951
Fernsprecher Nr. 53326
Code: A.B C. 5th, 6th, 7th edition
Telegramm-Adresse: ENERGIE NÜRNBERG

NÜRNBERG-O, 22.März 1941
Auss. Sulzbacherstraße 121-123

26.3.41

Der Sohn des Unterzeichneten,der starke künstlerische Begabung hat, besonders für die Malerei ,will sich dem künstlerischen Berufe widmen.Er ist zur Zeit bei einer Flakbatterie,möchte sich aber jetzt schon orientieren und ersucht mich bei Ihnen anzufragen,ob Sie vielleicht Prospekte herausgeben,aus denen die Aufnahmebedingungen in Ihre Akademie,der Lehrplan,die Möglichkeiten der Ausbildung und des zu ergreifenden künstlerischen Berufs ersichtlich sind.Ich nehme an,dass ich mich an die richtige Stelle wandte, oder hätte ich meine Anfrage an die Preussische Akademie der Künste(Gesamtakademie) senden sollen ? Die Prospekte bitte ich zu senden an meine nachstehend verzeichnete Privatanschrift:

Paul Kaufmann, Bülowstrasse 61, Nürnberg-O

Im voraus verbindlichen Dank. Anbei eine Briefmarke für das Drucksachen-Porto.

Heil Hitler !

Paul Kaufmann

6. März 1941

W 17 43

Auf die Anfrage vom 18. v. Mts. erwidern wir, dass die Kunsthochschulen in Berlin-Charlottenburg, München und Düsseldorf auch während des Krieges vollen Unterrichtsbetrieb haben. Welche Mittel für einen zwei- bis dreimonatigen Studienaufenthalt in Deutschland erforderlich sind, lässt sich schwer beurteilen, da diese ganz von den gestellten Ansprüchen abhängen. Über die devisenrechtlichen Vorschriften können wir Ihnen leider keine Auskunft geben, Sie müssten sich diesserhalb an den Herrn Oberfinanzpräsidenten - Devisenstelle -, Berlin N O 43, Neue Königstr. 61 - 64 wenden.

Heil Hitler!

Der Präsident

In Auftrage

Herrn

Regierungsinspektor

Bruno K l a a s s e n

O s l o

beim Reichskommissar für die

besetzten norwegischen Gebiete

W 3

nicht

Abs: Klaassen, Bruno
Regier. Inspektor
(SS Unterstf)

Oslo, am 18. Februar 1941.

beim Reichskommissar für die besetzt
norwegischen Gebiete in Oslo
über Aussenstelle Reichskanzlei
Berlin.

24 FEB 1941

An die
Akademie der Künste
in
Berlin.

betr: Malerstudium.

Die Ehe rau eines mir bekannten norwegischen Kaufmannes (N u p p e n) ist Malerin, hat in Paris eine Zeit ihres Studiums verbracht und beabsichtigt, in Deutschland weitere Erfahrungen zu sammeln. Sie bittet durch mich um Mitteilung, ob, wo und unter welchen Bedingungen ein Studium auf einer Malerakademie (München, Düsseldorf o ä) auch während des Krieges möglich ist.
Ich wäre dankbar, wenn man mir auch mitteilen könnte, welche devisenrechtlichen Vorschriften für die Ausländerin zu beachten sind und wie teuer sich etwa zwei bis drei monatiger Aufenthalt in Deutschland stellen würde .

Heil Hitler !

Klaassen

195

194

24. Februar 1941

An

den Herrn Reichsminister für
Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Berlin W 8

J.Nr. 102

Betr.: Die Meisterateliers der Akademie der Künste

Überreicht
Der Präsident
Im Auftrage

Zu den durch Erlaß vom 31. v. Mt. - V c Nr. 67 - uns abschriftlich übersandten Schreiben des kommissarischen Direktors der Hochschule für bildende Kunst und des Schülers Otto Fromann berichten wir folgendes :

Die Akademie hat stets darauf gehalten, daß ein Wechsel unter den Schülern der verschiedenen Meisterateliers eintritt und es mißbilligt, wenn Schüler zuweilen allzu lange in einem Meisteratelier verblieben sind. Tatsächlich ist dies nur in einzelnen Ausnahmefällen geschehen und hatte in diesen zuweilen auch ganz besondere Gründe. Über die in dem Schreiben des komm. Direktors genannten Schüler können wir folgende genaue Angaben machen :

1. Die Bildhauerin Friedel Dornberg war von 1934 - 1937 immatrikulierte Schülerin von Professor Lederer. Im Jahre 1938 wurde sie, da Neumeldungen für das Atelier nicht

nicht vorlagen, in dem Atelier belassen. Vom Jahre 1939 ab wurde ihre Matrikel für den neuen Meister Professor Waldschmidt verlängert, jedoch auf unbestimmte Zeit, damit das Studium in dem Meisteratelier jedermeit als abgeschlossen bezeichnet werden kann. - Da sich für Professor Waldschmidt zunächst nur ein Schüler (Bildhauer Cremer) gemeldet hatte, hat der neue Meister die beiden aus dem Meisteratelier Lederer noch verbliebenen Schüler Friedel Dornberg und Kuno Richter einstweilen noch beibehalten. Kuno Richter wird zum 1. April d. Js. nach Bestimmung von Professor Waldschmidt ausscheiden .

2. Bildhauer **Stieler** war 1934 - 1936 Schüler von Professor Klimsch und wurde von dessen Nachfolger Professor Scheibe übernommen. Auf ausdrücklichen Wunsch von Professor Scheibe ist ihm eine zweite Matrikel auf 3 Jahre ausgestellt worden . Der Meister legte besonderen Wert darauf, diesen begabten Schüler noch längere Zeit unter seiner Obhut zu behalten. Seit einiger Zeit befindet sich dieser Meisterschüler im Heeresdienst.

3. **Meißer** ist seit 1. Oktober 1934 Meisterschüler bei Professor Zaeper und hat 1937 auf Vorschlag des Meisters eine erneute Matrikel, die bis 1. April 1941 läuft, erhalten. Bei der Akademie bestand nicht die Absicht, die Unterrichtszeit für Meißer noch weiter zu verlängern und Professor Zaeper wird hiernuf ausdrücklich aufmerksam gemacht werden .

4. Der Architekt und Bildhauer **Zobel** war von 1927 - 1930 im Meisteratelier Poelzig als Architekt, dann als Bildhauer von 1934-1936 bei Professor Klimsch. 1936 war er kurze Zeit bei Professor Scheibe, der ihn aber nicht länger zu behalten wünschte. Ende April 1936 ist Zobel aus dem Meisterateliers endgültig ausgeschieden.

5.

5. Stübner war Meisterschüler des Unterzeichneten vom Sommersemester 1929 bis Wintersemester 1934 und bei Professor Pfannschmidt vom Sommersemester 1934 bis zum Sommersemester 1936. Seitdem ist er endgültig aus den Meisterateliers ausgeschieden. Wenn der komm. Direktor Stübner als Meisterschüler nennt, so beruht dies wohl auf einem Irrtum: da Stübner zurzeit eine größere Arbeit auszuführen hat, hat ihm der Vorsteher eines akademischen Meisterateliers Professor Spiegel ausnahmsweise gestattet für einige Zeit in einem seiner Schülerateliers zu arbeiten. Es handelt sich also hierbei lediglich um eine persönliche Gefälligkeit von Professor Spiegel.

Die von dem komm. Direktor gemachten Zeitangaben sind dadurch, daß auch die Hochschulstudienzeit bei einigen der Genannten mit eingerechnet ist, ganz undurchsichtig. Wir haben in den obigen Ausführungen die genauen Studienzeiten nach unsern Matrikeln der Meisterateliers angegeben.

Nach wie vor wird die Akademie darauf sehen, daß die Schüler nicht zu lange in den Meisterateliers verweilen und hat schon früher den Meistern entsprechende Anweisungen erteilt. Ausnahmen (besonders für die Erteilung einer zweiten vollen Matrikel) müssen die Meister in jedem Fall begründen .

Die Behauptung des komm. Direktors, daß " die Anwesenheit überalteter Meisterschüler....., die auf weiter vorgeschrittener Ausbildungsstufe stehen, immer wieder Unruhe in die Kreise der Anfänger hineintragen " ist uns nicht recht verständlich. Der Unterzeichnete ist im Gegenteil der Meinung, daß weiter vorgeschrittene Schüler auf jüngere zuweilen recht anregend wirken könnten .

Die Ausführungen des komm. Direktors können den An-

schein erwecken, daß die Meisterschüler der akademischen Meisterateliers sich nur aus früheren Schülern der Hochschule rekrutierten. Dies ist keineswegs die Regel; es gibt sehr wohl auch Meisterschüler, die auf anderen Hochschulen vorgebildet worden sind.

Der Vorsitzende
der Abteilung für die bildenden Künste

Kampf

**Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung**

V c Nr. 67.

Berlin W 8, den Unter den Linden 69
Fernsprecher: 11 00 30
Postscheckkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

31. Januar 1941.

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0102 6. FEB. 1941
Akt

Abschrift.

Staatliche Hochschule
für bildende Künste
Berlin-Charlottenburg 2,
Hardenbergstr. 33.

Charlottenburg, den 8. Januar 1941.

297

U r s c h r i f t l i c h
an den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
P e r l i n W 8
Postfach

mit folgendem Bericht weitergereicht:

Der Meisterschüler Otto F r o m a n n genießt bereits 4 Semester die Vergünstigung eines Schülerateliers, müßte nach dem Erlaß vom 14.9.1923 - U IV Nr.2053 - also aus der Hochschule ausscheiden. In Rücksicht auf das Besondere des Falles und die Kriegsverhältnisse befürworte ich aber, ihn ausnahmsweise noch ein Semester in dem Atelier zu belassen.

Die im zweiten Teil des Fromann'schen Schreibens vorgebrachte Klage, daß die Meisterschülerateliers der Akademie der Künste von den Inhabern zu lange mit Beschlag belegt und damit praktisch blockiert würden, ist leider zutreffend. Soweit ich feststellen konnte, haben z.B. Frl. Dornberg und Herr Stieler ihre Ateliers schon seit 1934 inne, Herr Weißer seit April 1935, Herr Zobel arbeitet einschließlich seiner Schülerzeit schon seit April 1924 im Hause, Herr Stübner sogar seit Oktober 1919. Bei dem bekannten Mangel der Hochschule an Schülerateliers muß ich aber Wert darauf legen, daß die Vergebung der Meisterschülerateliers der Akademie an nachrückende Generationen, in erster Linie an Absolventen der Hochschule, im Fluss bleibt. Es ist nicht nötig, daß fertig ausgebildete Künstler noch Jahre lang die Meisterschülerateliers besetzt halten und damit jüngeren

An
den Herrn Präsidenten der Preußischen
Akademie der Künste
in B e r l i n C 2.

M3

jüngeren Kollegen den Weg versperren; soweit ein Bedürfnis vorliegt, können sie besser im Atelierhaus Klosterstraße 75 Unterkunft finden, das zu diesem Zweck eingerichtet wurde. Vor allem ist mir die Anwesenheit überalterter Meisterschüler im Hause deshalb unerwünscht, weil sie, die auf weiter vorgeschrittener Ausbildungsstufe stehen, immer wieder Unruhe in die Kreise der Anfänger hineintragen.

Ich wäre deshalb dankbar, wenn die Akademie erneut auf eine ebenso rücksichtslose Innehaltung der Bestimmungen über die Benutzungsdauer der Meisterschülerateliers hingewiesen würde, wie sie an der Hochschule jetzt durchgeführt wird.

Der kommissarische Direktor.
gez. Unterschrift.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um Stellungnahme.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt.
Verwaltungssekretär.

Otto Fromann
Berlin W 62
Bayreuther Str. 44.

25. Okto. 1940.

Sehr geehrter Herr Direktor Kutschmann!

Das Atelier, das ich als Schüler von Herrn Professor Wynand vor 2 Jahren angewiesen bekam, wurde mir jetzt gekündigt. Wenn ich Sie nun bitten möchte, mir die ~~die~~ Benützung des Ateliers noch weiterhin zu erlauben, so habe ich dafür folgende Gründe:
Zum ersten, daß es mir augenblicklich unmöglich sein würde, ein Atelier zu erhalten und selbständig zu mieten, und ich also für meine angefangenen Arbeiten keine Möglichkeit hätte, um sie weiterzuführen.
Außerdem mußte ich fast für die Dauer eines ganzen Semesters mein Atelier Herrn Kurt Bohn zur Verfügung stellen, als er einen Auftrag zu erledigen hatte.
Der Hauptgrund aber liegt in der Unmöglichkeit, durch die Preußische Akademie der Künste ein Atelier zu erhalten, weil dort sämtliche Ateliers belegt sind.
Es ist keineswegs mein Wunsch, daß meinethalben ein Bildhauer plötzlich ohne Atelier wäre, aber es gibt dort Leute, die schon seit mehr denn 5 Jahren in ihren Räumen sitzen. Dabei handelt es sich teilweise um Bildhauer, denen es inzwischen gelungen sein müßte, selbständig ein Atelier zu bekommen und zu mieten. Da aber das Ausbildungsziel in jenen Fällen auch kein anderes sein kann und dort so weitgehend Nachsicht geübt wird, bitte ich Sie höflich, bis zum Freiwerden irgendeines Arbeitsraumes mir den meinigen doch noch zu überlassen.

Heil Hitler!
gez. Otto Fromann.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 64

Berlin W 8, den 17. Januar 1941
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 0085 ★ 27. JAN. 1941
A I.

Abschrift.

Schnellbrief.

Der uneinheitliche Schuljahrbeginn in Deutschland - teils zu April, teils nach den Sommerferien - kann nicht länger aufrecht erhalten werden. Für die Entscheidung zwischen den beiden Terminen muß die Überlegung das größere Gewicht haben, daß der große Einschnitt der Sommerferien an den Schluß eines Schuljahres sich anschließen muß und nicht das eben begonnene neue Schuljahr unterbrechen darf. Ich ordne daher an:

1. Das Schuljahr schließt für alle allgemeinbildenden Schulen (Volks-, Mittel- und Höhere Schulen) erst mit Beginn der großen Sommerferien; das neue beginnt nach ihrer Beendigung. Die nächsten Versetzungen finden daher nicht zu Ostern, sondern zu Beginn der großen Ferien statt; die Schulaufnahmen erfolgen nach den Sommerferien.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Schulpflicht (acht Jahre) werden durch diese Verfügung nicht geändert. Alle Kinder, die im April in die Schule eingetreten sind, werden nach Ablauf der achtjährigen Volksschulzeit zu Ostern aus der Schule entlassen. Eine Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht ist in die Wege geleitet.

3. Für die Mittel- und Höhere Schule gilt der Ostertermin für alle diejenigen als Abgangstermin, die zu diesem Zeitpunkt in die Mittel- bezw. Höhere Schule eingetreten sind. Bei einem Abgang aus diesen Schulen in das Berufsleben vor Durchlaufen der Schlußklasse wird das Versetzungszeugnis ebenfalls zu Ostern erteilt, wenn Führung und Leistung des Schülers es gestatten.

Berlin, den 7. Januar 1941.
Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
gez. R u s t .

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Dienststellen der Preuß. Schulverwaltung (Volks-, Mittel- und Höhere Schulen, sowie Berufs- und Fachschulen).
E III a 2828, E II, E IV, E V, R V (a).

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Jm Auftrage
gez. H e r m a n n .

Beglaubigt:
Angestellte.

An

e Herren Direktoren der
preußischen Kunsthochschulen.

Präs. d. Preuß. Akad. d. Künste, zugl.

d. Meisterat. f. d. bild. Künste u. die
isterschulen f. musikalische Komposition in Berlin.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 17. Januar 1941
Postfach

V a 64

Abschrift.

Schnellbrief.

Der uneinheitliche Schuljahrbeginn in Deutschland - teils zu April, teils nach den Sommerferien - kann nicht länger aufrecht erhalten werden. Für die Entscheidung zwischen den beiden Terminen muß die Überlegung das größere Gewicht haben, daß der große Einschnitt der Sommerferien an den Schluß eines Schuljahres sich anschließen muß und nicht das eben begonnene neue Schuljahr unterbrechen darf. Ich ordne daher an:

1. Das Schuljahr schließt für alle allgemeinbildenden Schulen (Volks-, Mittel- und Höhere Schulen) erst mit Beginn der großen Sommerferien; das neue beginnt nach ihrer Beendigung. Die nächsten Versetzungen finden daher nicht zu Ostern, sondern zu Beginn der großen Ferien statt; die Schulaufnahmen erfolgen nach den Sommerferien.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Schulpflicht (acht Jahre) werden durch diese Verfügung nicht geändert. Alle Kinder, die im April in die Schule eingetreten sind, werden nach Ablauf der achtjährigen Volksschulzeit zu Ostern aus der Schule entlassen. Eine Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht ist in die Wege geleitet.

3. Für die Mittel- und Höhere Schule gilt der Ostertermin für alle diejenigen als Abgangstermin, die zu diesem Zeitpunkt in die Mittel- bezw. Höhere Schule eingetreten sind. Bei einem Abgang aus diesen Schulen in das Berufsleben vor Durchlaufen der Schlußklasse wird das Versetzungszeugnis ebenfalls zu Ostern erteilt, wenn Führung und Leistung des Schülers es gestatten.

Berlin, den 7. Januar 1941.
Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
gez. R u s t .

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und in Hamburg, den Herrn Reichskommissar für die Saarpfalz und die nachgeordneten Dienststellen der Preuß. Schulverwaltung (Volks-, Mittel- und Höhere Schulen, sowie Berufs- und Fachschulen).
E III a 2828, E II, E IV, E V, R V (a).

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage
gez. H e r m a n n .

An

die Herren Direktoren der
preußischen Kunsthochschulen.

Beglaubigt:
Angestellte.

202

29. Januar 1941.

J. Nr. 73

Für die freundliche Zusendung von 10 Studienkarten für unsere Meisterschüler mit Schreiben vom 18. d. Mts. - A - sagen wir unseren verbindlichsten Dank. Wir werden die Studierenden bei Aushändigung der Karten auf Ihre Bestimmungen ausdrücklich hinweisen.

An den
Aktien-Verein des Zoologischen
Gartens zu Berlin
B e r l i n W 62
Budapester Str. 36

Heil Hitler!
Der Präsident
Im Auftrage

Aktien-Verein des Zoologischen Gartens zu Berlin

Geschäftszeit: Montag-Freitag 10-16 Uhr
Sonnabend 10-13 Uhr
Fernsprecher: 25 90 41
Postscheckkonto: Berlin 831 34
Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse 36
Berlin W 50
Harôy & Co. G. m. b. H.
Berlin W 8

A.

Berlin W 62, den 18. Januar 1941
Bucapester Straße 35

Akademie d. Künste Berlin
№ 0073 * 21. JAN. 1941
Anl.

An die
Preussische Akademie der Künste
Berlin C. 2
Unter den Linden 3

In Erledigung Ihres gefälligen Schreibens vom 7.ds.Mts. übersenden wir Ihnen als Anlagen wie in den früheren Jahren 10 Studienkarten für je einen Meisterschüler der dortigen Akademie zum Besuch unseres Gartens.

Wir dürfen wiederum höflichst darum bitten, die jeweiligen Kartenempfänger darauf aufmerksam zu machen, dass wir unseren Kontrollstellen nach wie vor schärfste Weisungen erteilen, damit unter allen Umständen verhindert werden kann, dass unsere Freikarten von anderen als den durch die Aufschrift berechtigten Persönlichkeiten benutzt werden. Bei missbräuchlicher Verwendung müsste Einziehung erfolgen.

Heil Hitler!
Aktien-Verein des Zoologischen Gartens zu Berlin

10 Anlagen.

7. Januar 1941

Sie hatten in den vergangenen Jahren stets die Liebenswürdigkeit, uns für die Studierenden der Meisterateliers für die bildenden Künste Freikarten zum Besuch des Zoologischen Gartens zur Verfügung zu stellen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns auch für dieses Jahr wiederum 10 Karten zugehen lassen könnten.

Heil Hitler!

Der Präsident

Im Auftrage

An die

Direktion des Zoologischen Gartens

Berlin W 62

Budapester Str. 9

28. Januar 1941

An den

Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

B e r l i n W 8

J. Nr. 82

Betr.: Beurlaubung von Studierenden der Meisterateliers

- - - - - - -

Auf den Erlass vom 24. Oktober v. Js. V a 2090, EVIIa, R V - berichten wir, dass von den den Meisterateliers für die bildenden Künste angehörigen Studierenden ein Meisterschüler im Oktober v. Js. zur Fortsetzung seiner Studien aus dem Wehrdienst beurlaubt worden ist. Er ist aber bereits Anfang d. Mts. wieder zum Heeresdienst eingezogen worden.

Der Präsident

Im Auftrage

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 2090, EVIIa, R V.

Berlin W 8, den 24. Oktober 1940
Postfach

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0082 24 JAN. 19..
Anl.

Schnellbrief

Betr. Beurlaubung von Studierenden zur Beendigung ihres Studiums und zur Ablegung von Prüfungen.

Anbei übersende ich auszugsweise Abschrift aus den Bestimmungen des Oberkommandos des Heeres vom 18. September 1940 - OKH. (Ch.H.Rüst.u.B.d.E.) AHA/Ag./H (I) Nr.19000/40 - über Prüfungsurlaub (Arbeitsurlaub) für Studierende des Feld- und Ersatzheeres zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Ergänzend wird hierzu angeordnet:

1. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Kunsthochschulen. Da aber bei diesen Hochschulen die Trimestereinteilung nicht durchgeführt worden ist, finden die Bestimmungen nur auf die Studierenden Anwendung, denen noch 1 Semester bis zur Ablegung der Abschlußprüfung fehlt, einschließlich der Studierenden des künstlerischen Lehramts an höheren Schulen, die innerhalb eines Semesters die Prüfung in dem wissenschaftlichen Beifach ablegen können.
2. Für die Aufnahme der Studierenden zur Fortsetzung ihres Studiums bestimme ich, daß mit Rücksicht auf die Kürze der

An

I. die Herren Direktoren
   a) der Hochschule für Musik in Berlin,
   b) der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin,
   c) der Hochschule für bildende Künste in Berlin,
   d) der Hochschule für Kunsterziehung in Berlin,
   e) der Kunstakademie in Düsseldorf -d.d.Herrn Reg.Präs. als Kurator- - mit 2 Durchschlägen -
   f) der Hochsch.f.Musik in Köln, -d.d.Herrn Oberpräs. in Koblenz- als Staatskommissar - mit 2 Durchschlägen -
   g) der Hochsch.f.Musik in Frankfurt a.M. -d.d.Herrn Oberpräs. in Kassel als Staatskommissar- - mit 2 Durchschlägen -
   h) der Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg, d.d.Herrn Oberpräs. daselbst

II. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen (Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Thüringen und Bremen - mit je 3 Durchschlägen -)

III. den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag -Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren- - mit 2 Durchschlägen -

IV. die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg.

der Zeit von der Vorlegung der Abmeldung der bisherigen Hochschule vorbehaltlich ihrer Nachprüfung vorläufig abgesehen werden kann.

3. Für die beurlaubten Studierenden wird die Frist zur Einschreibung und zur Belegung bis zum 10. November 1940 einschl. verlängert.

4. Studierende, denen noch 1 Semester bis zur Ablegung der Abschlußprüfung fehlt, können sich ab 1. März 1941 zu den von ihnen abzulegenden Prüfungen melden. Diese Prüfungen können ab 15. März 1941 von den Prüfungsausschüssen abgenommen werden, sodaß in jedem Falle die Durchführung der Prüfung so rechtzeitig erfolgen kann, daß die Studierenden bis zum 15. April 1941 zur Truppe zurückkehren können.

5. Nach 2 b der Verfügung des Oberkommandos des Heeres haben die betreffenden Soldaten eine schriftliche pflichtgemäße Erklärung abzugeben, daß sie alle Voraussetzungen erfüllen, um bis zum 15. April 1941 die Abschlußprüfung ablegen zu können. Diese Erklärung muß durch die betreffenden Hochschulen beglaubigt sein. Weiter haben die Soldaten eine Bescheinigung über die erfolgte Einschreibung der Truppe spätestens 14 Tage nach Urlaubsantritt einzureichen. Die Hochschulen haben in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß diese Beglaubigungen und Bescheinigungen rechtzeitig den Studenten ausgehändigt werden.

6. Es wird darauf hingewiesen, daß die Beurlaubten zu besonderem Einsatz herangezogene Soldaten sind und daher disziplinar und gerichtlich den Militärbehörden unterstellt bleiben. Solche Studierenden, die sich disziplinar oder gerichtlich zu ahnender Verstöße schuldig machen, sind daher dem zuständigen militärischen Vorgesetzten alsbald zu melden ggf. mit dem Antrage, die Beurlaubung aufzuheben.

7. Studierende, die ihr Studium während des Urlaubs nicht abschließen und die Abschlußprüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegen, sind umgehend der Truppe zu melden. In diesem Falle erfolgt unnachsichtlich sofortige Zurückberufung vom Urlaub.

8. Ich ersuche, mir zum 1. Dezember 1940 anzuzeigen, wieviele Studenten sich gemeldet haben.

Im Auftrage
gez. Hermann.

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär

205

27 MRZ 1941

Betr. Jnstandsetzungen der Meisterateliers d. Hochschule

Atelier Nr. 174 (Prof. Hommel) muß gestrichen werden

Meisterschüler von Professor Hommel
bitten um Zoo-Karten

H o n i g b e r g e r , Ernst, Berlin

Großstadteisbahn. Aqu. x

Gloxinie. Aqu. x

7. Januar 1941

J. Nr. 1154

Sehr geehrter Herr Professor!

Falls in Ihren Meisterateliers bauliche Instandsetzungsarbeiten erforderlich sein sollten, bitte ich Sie dies der Direktion der Staatlichen Hochschule für bildende Künste mitteilen zu wollen.

Heil Hitler!

Der Präsident

Im Auftrage

An die

Professoren

Laeper Hommel Meid
Scheibe Spiegel Zeitner
Tessenow

Wiedervorlage wegen Türdurchbruch Meisteratelier Behrens, direkter Antrag an Neubauleitung der T.H.

RD. 10. 21. 1. 41

Akademie d. Künste
Archiv Berlin
Abt.

208
207

Anfrage bei den Vorsitzenden der Kriegsausschüsse wegen baulicher Instandsetzungsarbeiten

W. 8.1.14 – I 54 –

pfennd. Schl. d. Behrens: Fin- Rückfrage

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 7. Januar 1941
C 2, Unter den Linden 3

Auf Ihre Anfrage vom 16. November v. Js. teilen wir Ihnen mit, dass die Meisterateliers für die bildenden Künste durch (provisorisches) Statut der Königlichen Akademie der Künste vom 6.4. 1875 zum 1. April 1875 eingerichtet worden sind. Die Meisterschulen für musikalische Komposition wurden am 19.6.1882 gegründet.

Der Präsident
Im Auftrage

Herrn

Gustav B e l l i n

N e u r u p p i n

Ferdinandstr. 6 a

209

1) Gründungstag u.-jahr Ihres "Akademischen Meister=ateliers für bildende Künste":

2) Gründungstag u.-jahr Ihres "Akademischen Meister=schulen für musikalische Komposition":

1833

Rep 3. 3,9 Vol. 1 1874-1909
3,10
" 24 6.4
AB 182 Prg. 4.6 5.5 5.8 5.12

1784
2 Vol

17

Drucksache

An das Büro

des Akademischen Meisterateliers
für die bildenden Künste

Absender:
Gustav Bellin
Neuruppin
Ferdinandstr. 6a

Berlin C 2
Unter den Linden.

W3

Neuruppin, am 16. Nov. 1940

Sehr geehrter Herr!

Zum Gebrauch für Presse, Rundfunk und Wochenschau stelle ich allmonatlich eine „Gedenktagliste" zusammen.

Sie enthält alle Jubiläen und Feste aus Berlin und der Mark Brandenburg.

Zwecks Aufnahme darin bitte ich Sie, die Fragen auf anhängender Antwortkarte zu beantworten.

Die Aufnahme ist kostenlos und unverbindlich.

Meine Arbeit wird als „heimatgeschichtlich wertvoll" von vielen Amts- und Parteistellen unterstützt.

Ich gestatte mir, Ihnen im Voraus meinen Dank auszusprechen, und grüße Sie mit

Heil Hitler!

Gellin

Absender:

6 6 Deutsches Reich

Herrn

Gustav Bellin

Neuruppin

Ferdinandstr. 6a

210

Die Meisterateliers für die bildenden Künste sind durch Statut der Königlichen Akademie der Künste vom 6.4.1875 (provisorisches Statut) zum 1. April 1875 eingerichtet worden.

Als erster Meister wurde berufen: Professor K n a u s 1.7.74
beurlaubt bis 1.10.1874

Die Meisterschulen für musikalische Komposition sind am 19.6. 1882 eingerichtet worden.

4. Januar 1941

(Arg Prof. Haas) M 1 3

Sehr verehrter Herr Kollege,

für Ihren Brief, dessen Empfang ich Ihnen hiermit bestätige, danke ich Ihnen vielmals. Ich würde mich natürlich freuen, wenn Sie hier bei uns tätig sein könnten. Ich sehe auch in der Gehaltsfrage keine Schwierigkeiten. Ich kann mir aber wohl denken, dass Sie sich von Ihrer alten Tätigkeit in München schwer losreissen können, zumal Schwierigkeiten hier in Berlin ganz besonders in der Wohnungsfrage liegen. Ich werde Ihnen wieder Mitteilung machen, wenn die Sache hier spruchreif wird. Natürlich könnte sich die Sache in der jetzigen Lage möglicherweise längere Zeit hinziehen.

Mit herzlichen Grüssen bin ich

Ihr

Heymann

Herrn

Professor Joseph Haas

München 9

Wunderhornstr. 14

M 3

Professor Joseph Haas

München 9, den 25.12.40.
Wunderhornstr. 14

Hochverehrter Herr Professor Dr. Schumann!

Ihr Brief vom 18.ds. - ich war in Breslau bei der dortigen Erstaufführung meiner Oper "Tobias Wunderlich" - kam erst gestern in meine Hände. Einerlei, ob unser Briefwechsel zu einem positiven oder negativen Ergebnis führen w ird: Ich habe mich sehr gefreut, dass Sie sich meiner erinnert haben, und ich danke Ihnen aufrichtigen Herzens für Ihre gütigen Zeilen.

So sehr ich meiner engeren bayer. Heimat verbunden bin, so liebe ich auch mein grossdeutsches Vaterland, so dass ich mich grundsätzlich nicht sträuben würde, etwa München mit Berlin zu vertauschen. Ich habe mich in meinem Leben noch in allen Lagen zurecht gefunden und alle etwaigen Hemmungen, die ausserhalb meiner künstlerischen Entwicklung sich bemerkbar machten, überwinden können. Ehe ich mich aber auf Ihre Anfrage zu einem uneinges~~chränkten~~ Ja oder Nein entschliessen kann, bitte ich Sie um die Klärung einiger Fragen, deren Beantwortung mir nicht bedeutungslos erscheint. (Befürchten Sie von meiner Seite kein unliebsames Hin und Her in der Klärung der Angelegenheit!)

Meine Stellung an der Staatl. Akademie der Tonkunst in München als ordentlicher Akademieprofessor ist eine gehobene. 1924 bekam ich von der Stadt Köln einen Antrag zur Uebersiedlung an die dortige Musikhochschule. Das Bayer. Minis-terium liess mich aber nicht ziehen und billigte mir einen beträchtlichen ruhegehaltsfähigen Zusatzgehalt laut M.E. vom 20.9.1924 Nr. 35180 und vom 13.10.1924 Nr. VII 35498 zu. Auf

grund dieser Entschliessungen stellen sich meine augenblicklichen Bezüge wie folgt:

Grundgehalt	9700.-- RM
ruhegehaltsfähiger Zusatzgehalt	2425.-- RM
Wohnunggeldzuschuss	1584.-- RM
Sa:	13709.-- RM

Diese Bezüge wurden mir bei der Ueberleitung in die neue Besoldungsordnung (G esetz vom 27.3.39) am 17.April 1940 vom Staatsministerium aufs Neue bestätigt. Selbs-tverständlich erfahrnn diese Bezüge die gegenwärtig angeordnete Kürzung der Beamtengehälter.

Wie wird sich nun der Preuss. Staat verhalten?

1. Wird er mir diese Gehaltsbezüge garantieren und wird er mir auch den seitherigen ruhegehaltsfähigen Zusatzgehalt bewilligen?
2. Hat der Preuss. Staat überhaupt die Macht, auf den Bayer.Staat so einzuwirken, dass er mich auf meinen Antrag hin meiner Verpflichtungen entbinden und mich aus dem Lehrerverband der Münchner Akademie entlassen muss?
3. Bleibt mir auch in Berlin das Staatsbeamtenverhältnis mit seinen verbrieften Rechten wie in Bayern erhalten?
4. Wie könnte ich meinen Weggang von München begründen? (Ich möchte aus meiner eventl. Berufung nach Berlin wahrhaftig keine geschäftliche Feilscherei machen; aber ich müsste doch Vorteile nachweisen können - sei es künstlerisch oder wirtschaftlich -, die mir in Berlin gegenüber München geboten werden. Vorläufig erkenne ich nur eine Verminderung der Unterrichtsstundenzahl; in München gebe ich zur Zeit an zwei Wochentagen je 7 Stunden Kompositionsunterricht für 21 Schüler, verteilt auf drei Kompositionsklassen. Die bedingungslose Lehrfreiheit hatte ich in München von jeher; auch hatte ich weder mit der verflossenen noch gegenwärtigen Leitung der Akddemie in meiner langjährigen Unterrichtstätigkeit die geringsten Differenzen.)
5. Wann müsste spätestens meine Uebersiedlung nach Berlin erfolgen?
6. Würde bei der derzeitigen Wohnungsnot meine etwaige Uebersiedlung nach Berlin nicht illusorisch, weil ich eben keine Unterkunftsmöglichkeit dort fände?

Entschuldigen Sie, verehrtester Herr Doktor, diese Fragestellerei! Aber, Sie werden es verstehen, dass mich diese Vorfragen ausserordentlich beschäftigen, und dass ich mich erst dann zu einem Entschlusse durchringen kann, w enn ich die Beantw-ortung dieser Vorfragen vor mir habe.

Für Ihre liebevollen Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus wärmstens und begrüs se Sie

in Verehrung

als Ihr aufrichtig ergebener

Willy Haas

Berlin-Lichterfelde, den 18. Dezember 1940
Bismarckstr. 8

Lieber Herr Kollege !

Rein persönlich möchte ich mit diesen Zeilen eine Anfrage an Sie richten, die ich so vertraulich und unverbindlich zu behandeln bitte, wie ich sie Ihnen gegenüber aussprache: Von den drei Stellen der Vorsteher von Meisterschulen für musikalische Komposition bei unserer Akademie ist eine durch das Ausscheiden von Professor Graener freigeworden und soll demnächst wieder besetzt werden. Natürlich habe ich an Sie gedacht, wobei mir aber sofort die naheliegende Frage kam, ob Sie geneigt sein würden München mit Berlin zu vertauschen, und diese Frage, die ja als erste geklärt werden muß, bitte ich mir freundlichst zu beantworten. Über

Herrn
Professor Joseph H a a s
M ü n c h e n 51
Wunderhornstr. 14

die Tätigkeit unserer drei Meister(die beiden gegenwärtig noch amtierenden sind von Keußler und Trapp) möchte ich für jetzt nur bemerken, daß sie wohl die freieste und angenehmste Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Musik ist, die es gibt. Auch über die Aufnahme der Schüler entscheidet der Meister ganz selbständig; die Zahl der Schüler ist nicht groß : heute meist 4 - 5, früher waren es etwas mehr, vor dem Weltkrieg manchmal bis zu 10. Die Art und Einteilung des Unterrichts kann sich der Meister ganz nach seinem Ermessen einrichten. Die Gehälter der Stellen entsprechen denen der Hochschullehrer.

Ich würde mich natürlich außerordentlich freuen, wenn Sie in Berlin in den engeren Kreis unserer Akademie treten würden.

Mit verbindlichem Dank im voraus sehe ich Ihrer freundlichen Äußerung entgegen, die ich natürlich ebenso vertraulich behandeln werde, wie ich meine Anfrage an Sie gerichtet habe.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Herrn

Professor Joseph H a a s

M ü n c h e n 51

Wundtstr. 14

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den ~~30. Dezember 1940~~ 4. Januar 1941
C 2, Unter den Linden 3

An den

Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

J. Nr. 914 / 1130 /

Betr. Wiederbesetzung der Stelle eines Vorstehers einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition

- - - - - - -

Auf den Erlass vom 11. September 1940 - V a 1911 - berichten wir, dass der Senat, Abteilung für Musik, in seiner letzten Sitzung beschlossen hat, anstelle des am 1. Oktober 1940 ausgeschiedenen Professors Dr. Graener für die Wiederbesetzung der Meisterschule für musikalische Komposition folgende Künstler in Vorschlag zu bringen:

In

In erster Linie: Josef H a a s - München
in zweiter Linie: Karl H ö l l e r -
Frankfurt/Main
in dritter Linie: Paul H ö f f e r - Berlin
und Johann Nepomuk D a v i d -
Leipzig

Josef H a a s - geboren 1879 - wirkt seit vielen Jahren als Lehrer für Theorie und Komposition an der Akademie der Tonkunst in München und leitet dort eine Meisterklasse für Komposition. Seine Erfahrung auf pädagogischem Gebiet ist eine sehr reiche, eine grosse Anzahl von Komponisten ist durch seine Schule gegangen. Seine Kompositionen zeichnen sich durch Schlichtheit, Volkstümlichkeit und satztechnische Meisterschaft aus. Am meisten Aufführungen erlebten seine Oratorien (etwa " Die heilige Elisabeth ") und seine Messen (" Die Speyerer Domfestmesse " u. a.). Er erhielt 1929 den staatlichen Beethoven-Preis und wurde 1930 Mitglied der Akademie der Künste.

Karl H ö l l e r - geboren 1907 - ist unter den Komponisten der jüngeren Generation in letzter Zeit besonders hervorgetreten. Seit einigen Jahren wirkt er an der Hochschule für Musik in Frankfurt/Main als Lehrer für Theorie und Komposition und als Leiter des Schulorchesters. 1940 erhielt er den Nationalen Kompositionspreis. Von seinen Kompositionen nehmen seine Werke für Orchester den ersten Platz ein, wobei vor allem seine " Hymnen über einen Gregorianischen Choral " ~~und~~ seine "Passacaglia und Fuge nach Frescobaldi " (ein Vl-Konzert und ein Cellokonzert) zu nennen wären. Sie zeichnen sich durch eine reiche Fantasie und starke Erfindungskraft aus.

Paul H ö f f e r - geboren 1895 - studierte zuerst an der Hochschule für Musik in Köln, dann in Berlin bei Franz Schreker, ist seit vielen Jahren Lehrer für Theorie und Komposition an der Hochschule für Musik in Berlin. Seine Werke (unter denen vor allem eine Sinfonie, das Oratorium " Der reiche Tag ", Kammermusikkompositionen und Lieder zu nennen sind) zeichnen sich durch eine durchsichtige Faktur und rhythmische Lebendigkeit aus. Er ~~schrie~~ schrieb auch viele Spielmusiken und Kantaten für die Hitler-Jugend und den Rundfunk. 1939 erhielt er den Nationalen Kompositionspreis.

Johann Nepomuk D a v i d - geboren 1895 - ursprünglich Organist, wirkt seit einigen Jahren als Lehrer für Theorie und Komposition am Konservatorium in Leipzig. Er ist ein grosser Könner, allerdings eine mehr ~~mehr~~ konstruktive Natur, der die Unmittelbarkeit des Impulses fehlt. In letzter Zeit haben eine Partita für Orchester und zwei Sinfonien von ihm eine beträchtliche Anzahl von Aufführungen erlebt. Am bekantesten von ihm wurden seine Werke für Orgel.

Der Präsident
In Vertretung

1 218

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 1911 II

Berlin W 8, den 22. November 1940
Unter den Linden 69

Fernsprecher 11 00 40
Postscheckkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

Akademie d. Künste, Berlin
No 1130 28. NOV. 1940
An

Ich erinnere an die Erledigung meines Erlasses vom 11. September 1940 - V a 1911 -, betreffend Vorschläge zur Berufung eines Nachfolgers für den ausgeschiedenen Professor Dr. Graener.

Im Auftrage
gez. Miederer.

An den
Herrn Präsidenten der Preuß.
Akademie der Künste
in B e r l i n C 2

Beglaubigt.
Verwaltungssekretär.

Akademie d. Künste Berlin
No 914 / 20. SEP. 1940
Anl.

Wiederbesetzung der Stelle eines Vorstehers einer akademischen Meisterschule für musikalische Komposition

Erl. vom 11. 9. 1940 - V a 1911 -

Abt. f. Musik
Eing. 21. IX.

73

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 2622

Berlin W 8, den 21.Dezember 1940
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 1933 27. DEZ.
Anl.

S o f o r t !

Die Reichsstudentenführung hat zur Durchführung vordringlicher Aufgaben der Um- und Ansiedlung der Volksdeutschen aus Wolhynien, Galizien usw. den freiwilligen Einsatz deutscher Studierenden im Rahmen des Siedlungseinsatzes und zwar

a) der "Arbeitsgruppe Ostsiedlung der Reichsstudentenführung" sowie
b) des "Facheinsatzes Ost der Reichsstudentenführung"

durchgeführt.

Um eine weitere erfolgreiche Durchführung dieses Einsatzes zu sichern, ordne ich hiermit an, daß

1. Studierende, die auf Grund ihrer freiwilligen Meldung die Einberufung zum Einsatz im Rahmen der Arbeitsgruppe Ostsiedlung und des Facheinsatzes Ost erhalten, von der Hochschule, an der sie bisher eingeschrieben waren, als beurlaubt zu führen sind. - Zu diesem Zwecke haben die Studierenden ihr Einberufungsschreiben vorzulegen;
2. diese Studierenden nach Rückkehr aus dem Osteinsatz bei anschließender Wiederaufnahme ihres Studiums an der gleichen Hochschule und nach Vorlage einer Bescheinigung über ihre Teilnahme am Osteinsatz von der erneuten Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit werden.

Diese Regelung gilt vor allem auch für die Studierenden, die bereits auf Grund ihrer freiwilligen Meldung zum Einsatz gelangt bezw. nach erfolgtem Einsatz anschließend zu ihrer früheren Hochschule zur Aufnahme des Studiums zurückgekehrt sind.

Der Reichsstudentenführer hat einen Aufruf zum weiteren freiwilligen Einsatz der Studierenden im Rahmen des Siedlungseinsatzes und des Facheinsatzes Ost erlassen.

Ich begrüße es, wenn diesem Aufruf Folge geleistet wird.

Im Auftrage
gez.Hermann

Beglaubigt:
Bleckwenn
Angestellte.

An

a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg.

H. Präs. d. Pr. Akad. d. Künste, zugl. f. d. Meisterat. f. d. bild. Künste u. die Meistersch. f. musikalische Komposition in Berlin

3

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 2622

Berlin W 8, den 21.Dezember 1940
Postfach

S o f o r t !

Die Reichsstudentenführung hat zur Durchführung vordringlicher Aufgaben der Um- und Ansiedlung der Volksdeutschen aus Wolhynien, Galizien usw. den freiwilligen Einsatz deutscher Studierenden im Rahmen des Siedlungseinsatzes und zwar

a) der "Arbeitsgruppe Ostsiedlung der Reichsstudentenführung" sowie
b) des "Facheinsatzes Ost der Reichsstudentenführung"

durchgeführt.

Um eine weitere erfolgreiche Durchführung dieses Einsatzes zu sichern, ordne ich hiermit an, daß

1. Studierende, die auf Grund ihrer freiwilligen Meldung die Einberufung zum Einsatz im Rahmen der Arbeitsgruppe Ostsiedlung und des Facheinsatzes Ost erhalten, von der Hochschule, an der sie bisher eingeschrieben waren, als beurlaubt zu führen sind. - Zu diesem Zwecke haben die Studierenden ihr Einberufungsschreiben vorzulegen;
2. diese Studierenden nach Rückkehr aus dem Osteinsatz bei anschließender Wiederaufnahme ihres Studiums an der gleichen Hochschule und nach Vorlage einer Bescheinigung über ihre Teilnahme am Osteinsatz von der erneuten Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit werden.

Diese Regelung gilt vor allem auch für die Studierenden, die bereits auf Grund ihrer freiwilligen Meldung zum Einsatz gelangt bezw. nach erfolgtem Einsatz anschließend zu ihrer früheren Hochschule zur Aufnahme des Studiums zurückgekehrt sind.

Der Reichsstudentenführer hat einen Aufruf zum weiteren freiwilligen Einsatz der Studierenden im Rahmen des Siedlungseinsatzes und des Facheinsatzes Ost erlassen.

Ich begrüße es, wenn diesem Aufruf Folge geleistet wird.

Im Auftrage
gez.Hermann

Beglaubigt:
Buckwitz
Angestellte.

An

a) die Herren Direktoren der preußischen Kunsthochschulen,
b) die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Kunsthochschulen,
c) die Herren Reichsstatthalter in Wien, Graz und Salzburg.

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1125

ENDE